This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Klueber

Das Münzwesen in Deutschland nach seinem jetzigen Zustand. 1828.

Library University of Michigan

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HG
998
.K66

12 E. 1.

PARSONS LIBRARY University of

Das

Münzwesen in Teutschland

nach

seinem jetzigen Zustand,

mit

Grundzügen

zu einem

Münzverein teutscher Bundesstaaten.

Von

Johann Ludwig Klüber.

Das

Münzwesen in Teutschland

nach

seinem jetzigen Zustande

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

mit

Grundzügen

zu einem

Münzverein teutscher Bundesstaaten.

Von

Johann Ludwig Klüber.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1828.

Vorrede.

Ausser der Sittenlehre, sind Sprache, Schrift, Geld und Post die vier größten Culturmittel des Menschengeschlechtes. Für die beiden ersten ist mir etwas Erhebliches zu thun nicht übrig gelassen worden; für das vierte habe ich mich bestrebt, durch Druckschriften in den Jahren 1811 und 1814 meinem Vaterland nützlich zu werden; für das dritte versuche ich es jetzt.

Den nächsten Anlaß gab eine ernste Erwägung vieler und grosser Münzübel in teutschen Bundesstaaten, gegenwärtiger und drohender, und ein lebhaftes Gefühl der Nothwendigkeit und Nützlichkeit, für unverzögerte Abstellung, Vorbeugung und Verbesserung, die Weisheit und Wohlmeinung der Regierungen mit ehrerbietigem Vertrauen in Anspruch zu nehmen. Den für Gemeinwohl besorgten kann nicht gleichgültig seyn, daß man auch hier die Hülfe erst von dem Uebermaas des Uebels erwarten lasse. Es ist kein Opfer, nur Pflichterfüllung, wenn je eher je lieber das Münzwesen auf eine Weise geordnet wird, welche der Gerechtigkeit, der Ehre der Regierungen, dem allgemeinen Besten zusagt.

Theilweise und particuläre Bestrebungen würden nicht genügen, bei einem Gegenstand, der, wie das Geld, stückweise und auf einzelne Staaten von kleinem

oder mittelmäßigem Umfang beschränkt, zureichend oder möglichst nützlich sich nicht ordnen läßt. Nur eine aufrichtige Vereinigung der Regierungen wenigstens aller teutschen Bundesstaaten der zweiten, dritten und vierten Grösse, da eine solche von allen leider sich nicht hoffen läßt, zu einem gemeinschaftlichen, alles Nöthige umfassenden MünzSystem, rechtlich, technisch nnd politisch wohlbegründet, könnte den Regierungen und Staatsangehörigen die Vortheile gewähren, deren sie dringend bedürfen, die sie lebhaft wünschen müssen, welche für sie erreichbar sind. Was, nach vieljähriger Beobachtung und Prüfung, in dieser Hinsicht mir nöthig und nützlich scheint, liefern gegenwärtige Blätter.

Ohne Zweifel ist dieser Entwurf mancher Verbesserungen, Zusätze und Aenderungen fähig. Weit entfernt, ihnen im Voraus zu widerstreben oder deßhalb eifersüchtig zu seyn, wünsche ich vielmehr aufrichtig, daß ihm solche zu Theil werden mögen. Freuen würde mich, dazu vielleicht Anlaß gegeben zu haben.

Wäre irgendwo von Regierungswegen schon ein Entwurf zu einem Münzverein teutscher Bundesstaaten zu Stande gebracht, so möchte eine Vergleichung desselben mit dem hier gelieferten, unnütz oder unangenehm auch dann nicht seyn, wenn jenem der Preis zuerkannt würde. Jeder prüft und urtheilt nach Maasgabe eigener Einsicht und auf seine Weise, aber dem Bessern gebührt überall der Vorzug.

Eine glückliche Unabhängigkeit meiner äussern Lage, selbst gewählt und selbst bereitet, gewährt die Möglichkeit, macht zur Pflicht, und begünstigt meine entschiedene Neigung, dem allgemeinen Interesse zu dienen, und keinem besondern fröhnen zu müssen. Volles

Bewußtseyn eines durchaus reinen Interesse belebt mich hier, wie bei allen frühern schriftstellerischen Bestrebungen. Aus jeder andern Rücksicht hervorgehende Gunst oder Ungunst, selbst politische Verketzerung, war und ist mir gleichgültig, und während ich jede andere Ansicht der Dinge gebührend achte, halte ich für unweise und unwürdig, die eigene freie einer abweichenden fremden zu unterjochen.

Unmöglich ist, mit knechtischer Gesinnung über das Münzwesen eine redliche und vollständige Prüfung niederzuschreiben, und ohne vernünftige Preßfreiheit, wie sie jetzt in verschiedenen Bundesstaaten landesgrundverfassungsmäßig auch für Druckschriften von geringerer Bogenzahl besteht, dieselbe drucken zu lassen. Gerechte Regierungen, die sich bewogen gefunden haben Münzfehler nachzusehen, werden in ihrer Weisheit, nach dem ruhmwürdigen Vorgang Friedrichs II. und Josephs II., auch eine im allseitigen Interesse gedruckte Prüfung derselben nicht übel deuten, die ein ungleich kleineres Publicum findet als offenkundig fehlerhafte Münze.

Wie lebhaft auch ich, aus Vaterlandsliebe, eine Verwirklichung des hier gegebenen Plans zu einem Münzverein teutscher Bundesstaaten wünschen muß, so gestehe ich doch, daß, träte solche innerhalb der nächsten Jahre auch nur zum grössern Theil ein, ich in meinen Erwartungen, wiewohl angenehm, mich getäuscht sehen würde. Ich habe der Erfahrungen zu viel, um in wohlgemeintem Eifer für eine öffentliche gute Sache, mich mit Hoffnung baldigen Gelingens öffentlich bekannt gemachter gemeinnütziger Entwürfe zu täuschen. Dessen ungeachtet nehme ich keinen Anstand, meine Gedanken über den Zustand und die Ver-

besserung des teutschen Münzwesens öffentlich vorzulegen. Ausgestreuter guter Saame kann keimen, aufgehen, und über kurz oder lang Früchte tragen.

Die Einkleidung in Grundzüge zu einem Münzverein teutscher Bundesstaaten, mit vorausgeschickten Erläuterungen und Motiven, schien mir, schon der Bündigkeit, Kürze, Uebersicht und Vollständigkeit wegen, wozu diese Darstellungsweise nöthigt, mehr als jede andere hoffen zu lassen, daß Männer von Einsicht und wohlwollendem Einfluß geneigte Aufmerksamkeit einem Vortrag schenken würden, für den ich im Voraus mehr nicht in Anspruch nehmen will, als billige Anerkennung der guten Absicht.

Frankfurt am Main, im September 1828.

Inhalt.

Einleitung. S. 1 — 19.

Jetziger Zustand des Münzwesens in Teutschland. 20 — 85.

Summarische Anzeige der Münzgebrechen 20. — Preussisches Münzwesen 20—44. — Laubthaler- und Kronthalerübel 44—63. — Vorübergegangene Einführung des neufranzösischen MünzSystems 63 u. f. — ScheidemünzWesen 64—85. — Noch andere Münzgebrechen 85.

Plan zu einem Münzverein teutscher Bundesstaaten. 86 — 256.

Wichtigkeit eines solchen Vereins 86. — Bundesstaaten, deren Vereinigung für das Münzwesen zu hoffen wäre 86 u. f. — Erläuterungen und Gründe der unten folgenden Grundzüge 89—256.

Grundzüge zu einem Münzverein teutscher Bundesstaaten. 257 — 270.

Anhang. 271 — 284.

1) Vorschlag zu einer neuen Zählungs-, Rechnungs-, Ausmünzungs- u. Berechnungsart des Geldes 271. — 2) Ueber Verbote der Ausfuhr des gemünzten und ungemünzten Silbers 276. — 3) Rändeln und Ringgepräge der Münzen 278. — 4) Ein vormaliges französisches Münzgeheimniß 279. — 5) Noch zwei Arten teutscher Kronthaler 281. — 6) Zusätze 281.

Register. 285.

Einleitung.

Seit der Kipper- und Wipperzeit, befand sich Teutschland in Ansehung des Münzwesens nie in so bedenklicher Lage, wie jetzt. Der Oberaufsicht und der Art von Einheit beraubt, welche die Reichs- und Kreisverfassung diesem Haupttheil der StaatsFinanzwirthschaft gewährte, scheint unser Vaterland, wenn nicht bald Einhalt geschieht, einer anarchischen Münzverwirrung entgegen zu gehen, die nicht ohne die unglücklichsten Folgen eintreten und enden könnte.

Der durch die Auflösung der Reichsverbindung erlangten vollen Souverainetät sich bewußt, kann jetzt auch der kleinste teutsche Staat seine Münzunabhängigkeit, ganz nach eigener Einsicht und Willkühr, in ihrem vollen Umfang geltend machen. Nur Gott und seinem Degen ist er, einer mehr üblichen als weisen und rechtlichen Redensart zufolge, dafür verantwortlich, ob, wie weit, wie lang, er ein Münz-System annehmen und befolgen will. Von seiner freiesten Willkühr hängt ab, welche Münzsorten, und aus welchem Metall er prägen, ob er dabei einem bestimmten Münzfuß, und welchem, ob er nur Einem Münzfuß, oder in verschiedenen Geldsorten verschiedenen Münzfüßen folgen will, ob er in der Ausmünzung der geringeren Sorten oder Scheidemünzen Maas und Ziel halten, oder sein Land und die in unvermeidlichem Verkehr mit demselben stehende Nachbarschaft damit überfüllen, welche Form er seinen Münzen geben, ob und wieviel Remedium an Schrot und Korn er dem Münzmeister gestatten, ob und wie grossen Fabrikgewinn

er selbst von dem Münzbetrieb sich zueignen, oder ob er mit dem Schlagschatz sich begnügen, ob er die Ausmünzung für eigene Rechnung und allein, oder in Gemeinschaft mit Andern betreiben, oder gar verpachten, oder den Gebrauch seiner Münzstätte Privatpersonen (wie neuere Beispiele lehren) aus Gefälligkeit und auf Widerruf gestatten will, u. s. w.

Wie verführerisch solche Ungebundenheit unter gewissen Umständen, — bei Geldnoth, in Kriegszeiten, bei individuellem Hang zu Verschwendung, bei vorherrschender Plusmacherei und Gewinnsucht, bei Unkunde des Münzwesens, bei Verkennung seiner hohen Wichtigkeit für Privat- und Gemeinwohl, — besonders in nichtconstitutionellen Staaten seyn, wohin und wie weit sie führen könne, ja hie und da werde, leuchtet ein. Dennoch läßt die MünzPolitik, nach Büsch*), keinen Fehler ungestraft, der wider sie sündigt, mag mächtig oder schwach seyn. Soll doch vor Kurzem ein Handelshaus einem der kleinern teutschen Souveraine in allem Ernst den Vorschlag gemacht haben, ihm durch Prägung geringhaltiger Münzen aus der stets wachsenden Finanzverlegenheit zu helfen! Glücklicherweise ward bis jetzt dieser heillose Rath nicht befolgt. Aber wäre oder würde er es, wie grosses und vielfaches Unheil würde dadurch in dem eigenen Ländchen und in der Nachbarschaft verbreitet worden seyn oder werden, bis durch das Uebermaas des Uebels, dem Uebel selbst endlich Grenzen wären gesetzt worden, oder würden gesetzt werden.

Eines der größten Uebel, die einem Staat zugefügt werden können, ist die Unbeständigkeit in dem MünzSystem, die Wahl eines schlechten, die gleichzeitige Zulassung mehrerer Systeme. Sind Unordnungen in dem Münzwesen eingerissen, drohen andere, was ist demnach dringender, als Ordnung, Einheit und Gleichgewicht durch feste, das Ganze umfassende, wider Abweichungen gesicherte Maasregeln, wo möglich unwandelbar, herzustellen? War es nicht für Oest-

*) Ueber Bankgeld, Münze und Münzverwirrung, Absatz 51.

reich ein unberechenbarer Vortheil, daß, wie groß und anhaltend auch während der jüngsten Kriege mit Frankreich die Finanznoth seyn mochte, dennoch der Finanzminister bei der PapiergeldHülfe es bewenden, und den Feingehalt der Metallmünze in Gold und Silber, in den groben Geldsorten unangetastet ließ, hier dem ConventionsMünzSystem unwandelbar treu bleibend?

Werfe man, aus dem Gesichtpunct des Münzweseus, einen Blick auf die Landcharte von Teutschland, wie und wo die Bundesstaaten durcheinander liegen, sich berühren, durchkreuzen, umschließen, wie und wo eilf von ihnen das Ausland, Schweizercantone, Frankreich, die Niederlande, dänische Staaten, Polen, Crakau, berühren! Denke man sich, daß sie sich, wie schon zum größten Theil durch Zoll- oder Mauthlinien, nun auch noch mit Münzlinien umgeben, wohin es bei steigender Münzverwirrung überall, mehr oder weniger, kommen würde. Dann wäre jede Münzlinie, neben der jetzt schon quälenden Münzverschiedenheit und Münzverschlechterung, nicht nur ein neues Hinderniß für den Wechselhandel und den Waarenhandel im Großen, sie wäre der Todesstreich für den Verkehr der Grenzbewohner, dem gegenseitige Zulassung ihrer Landesmünzen unentbehrlich ist. Ein grosser Theil derselben würde durch die Münzplage in Versuchung gerathen, wenn nicht nach dem Ausland, doch nach dem Binnenland auszuwandern.

Denke man sich hinzu die Münzplackerei der Reisenden. Ist sie nicht jetzt schon groß genug? Reise nur, wer davon durch Erfahrung noch nicht belehrt ist, von Frankfurt am Main nach Wittenberg, durch die Gebiete von Frankfurt, Kurhessen, WeimarEisenach, Gotha, Preussen (Erfurt), abermal Weimar, Preussen (Naumburg), Königreich Sachsen, wieder Preussen. Auf jeder PostStation, in jeder Schenke wird ihn die Münzplage überfallen, am meisten wenn er zu Fuß, oder mit Mieth- oder eigenen Pferden, zumal als Frachtfuhrmann, reiset, folglich genöthigt ist, öfterer und länger an- und sich aufzuhalten, als bei flüchtigem Reisen mit ExtraPost oder Eilwagen.

Wie oft wird man ihm sagen: „Dieses Geld gilt hier nicht, wir können es nicht brauchen; haben Sie kein anderes? dieses ist leichtes Geld, wir haben schweres; dieses gilt hier nur so viel; bei uns rechnet man nach guten Groschen; hier rechnet man nicht nach Groschen, oder nicht nach Kreuzern; Kreuzer, Drei- und SechskreuzerStücke, oder leichte sächsische Groschen, oder preussische Silbergroschen, Zwei-, Vier-, Sechs- und AchtgroschenStücke gelten hier nicht; der preussische Thaler wird bei uns in öffentlichen Cassen nicht angenommen, haben Sie keine Species? den preussischen Thaler können wir zu 1 Fl. 48 Kr. nicht brauchen, nur aus Gefälligkeit will ich ihn zu 42 Kreuzer annehmen; der Ducaten, der Friedrichd'or, der Augustd'or, der neue Louisd'or, wird hier nur so hoch angenommen, wollen Sie ihn aber gegen preussische, oder leichte sächsische Münze verwechseln, dann kann ich Ihnen so und so viel dafür geben; der Laubthaler, der Kronthaler gilt hier nur so und so viel; haben Sie kein anderes Geld? Gold nehmen wir nicht, man ist damit gar zu sehr geplagt, wollen Sie es aber hier mit meinem (mit ihm ingeheim einverstandenen) Nachbar, dem Herrn Handelsmann — versuchen, der wechselt Ihnen vielleicht, der kann es auf der Messe wieder los werden".

Wohlan! Dieser spricht: „ach lieber Härre, Sie globen nich, wie sehre man mit den verdammten Jolde jeplagt is, hier in den Lande kann man es jahr nich los wärden, da kläbt es an enen wie Filzleise; kommt man damit zur Messe, da bejucken sie es hinten und vorne und rund rum uf den Rande, und nehmen zum Pretext es wäre zu leichte, und will man wohl oder ibel (unser ener führt keene Joldwage, und in den Schatz kann er es og nich legen) muß man es um enen Spottpreis hinjeben, so hat man mit den Lausjolde nir wie Schärerei und Schaden". — Auf vieles Anhalten, läßt endlich der Goldfeind sich erbitten. Aus wahrem Erbarmen, um nur dem „lieben Härren" aus der Noth zu helfen, wechselt er. Zu Agio versteht er sich nicht. „Ach du mein Jott", wendet er ein, „wenn og noch von Lahsche die Rede seyn sollte, da mißte man vollends zu Jrunde je-

hen"! — Dieser MünzPoliticus gibt endlich Silbermünzen aus wenigstens dreier Herren Landen, denn „anderes kleen Jeld hat er jahr nich. Etwas Füchse (so titulirt er die in Kupferfarbe spielenden Silbergroschen) müssen Sie, fügt er hinzu, mich og abnehmen, die können Sie in den Preisfischen wieder los wären, da läcken sie die Finger darnach".

In der Schenke schießt dem Fremdling, bei Bezahlung der Zeche, der Wirth dieses Geldstück und jenes mit gefälliger Miene aus, obgleich jener dasselbe so eben von dem empfohlenen Herrn Nachbar empfangen hat. „Dessen", spricht er, „will ich Ihnen hier nich beroben, denn damit kommen Sie uf den nächsten Orte, wo Sie anhalten, härrlich fort, wohinjegen sie daselbst dieses und dieses Stück, (welches Er sich aussucht) Sie nich abnehmen würden. Jenes dort bewahren Sie ja recht jute"! Im Begriff in den Wagen zu steigen, schenkt der Reisende, aus Versehen, von dem so wohlwollend ausgeschossenen Geld ein Stück als Biergeld dem Hausknecht, ein anderes einem Bettler. Die betrachten es mit bedenklicher Miene, und — danken nicht. An dem zum Ausgeben empfohlenen nächsten Stations- oder Einkehrort, will den gütigen Ausschuß Niemand nehmen. „Im Schwarzburgischen", sprechen sie, „und im Reussischen wird man es nähmen". Ja! geschenkt vielleicht, oder gestohlen — denkt prosaisch der Gewitzigte. —

Nicht viel besser, ergeht es den Reisenden auf gar manchen andern Reiserouten, auf der einen mehr auf der andern weniger, besonders mit den geringern Geldsorten. Ein preussischer in Urlaub reisender Offizier, ein apanagirter standesherrlicher Prinz, und ein Apotheker, der seine Verwandten in der preussischen Heimath besucht hatte, fanden sich in Berlin auf dem Eilwagen zusammen. Der Prinz hatte all sein Reisegeld in preussischen Cassenanweisungen, in Papiergeld, bis 1825 Tresor- und Thalerscheine benannt. Mit besonderem Nachdruck rühmte er, wie bequem mit diesem leichten Geld zu reisen, wie leicht und sicher damit überall fortzukommen, wie angenehm dasselbe allenthalben sey. „Doch nur im Preussischen", erwiederte der lustige Apotheker, der

in der langen Erörterung, die sich mehrmal, besonders wenn der Prinz einen seiner Geldscheine verwechseln mußte, erneuerte, immer auf sein Schlag- und Schlußwort zurückkam: „Baar (klingendes) Geld lacht"! Als in Cassel der Prinz die Post und den Wirth bezahlen wollte, verweigerte jene ganz, dieser nur gegen zwei Groschen Verlust, per Thaler, die Annahme der preussischen Papiermünze. Der Wortstreit endete, wie in solchen Fällen immer, mit dem Sieg des Empfängers. Dem unwillig gewordenen Reisegefährten raunte der schalkhafte Apotheker traulich in das Ohr: „Ihro Durchlaucht, baar Geld lacht"! In Marburg, wo der Prinz vollends Extrapost nehmen mußte, um in die Heimath zu gelangen, — ein da Capo der casseler WechselScene, mit vollen 8⅓ pro Cent Münzverlust, und den Verdruß oben drein; dagegen bei dem freundlichen Abschied, zum Schluß ein nochmaliges „Baar Geld lacht"! gleichsam als Lebehoch, aus dem Munde des fröhlichen Gesellen. —

Dennoch ist der Reisende mit solchem an sich sehr achtbaren Staatspapier, wozu er im Auslande doch wenigstens auf Handelsplätzen, wenn gleich mit namhaftem Verlust, irgend einen Abnehmer findet, ungleich weniger schlimm daran, als mit den PrivatPapierzeichen, wie sie z. B. in Curland, Liefland und Rußland, nicht selten auf PostStationen bei der Herausgabe auf Goldmünzen, die man dort ohnehin oft nach Willkühr taxirt, den Reisenden, besonders Ausländern, aufgenöthigt werden, unter dem Vorwand, daß man gerade mit eigentlichem kleinem Geld nicht versehen sey, und mit der Versicherung, daß das Papierchen, da der Werth und der Name des wohl bekannten Ausstellers darauf stehe, auf den nächsten StationsOrten aus wechselseitiger Gefälligkeit willig an Zahlungstatt angenommen werde. Aber, hier will den Aussteller Niemand kennen, und findet sich als seltene Ausnahme, vielleicht um Beschwerden gegen den Nachbarfreund zu verhüten, ein Acceptant per onore di lettera, so werden solche Zettel, den schlechtesten VisitenBillets ähnlich, nur gegen bedeutenden Abzug angenommen, aus blosser Gefälligkeit und mit übergrosser Höflichkeit. Doch,

genug mit Proben von Münzplagen der Reisenden, die jeder Weltkundige aus Erfahrung leicht wird vermehren können.

Wenige oder keine Länder werden in Teutschland angetroffen, deren Einwohner nicht, besonders gegen die Grenzen hin, in ihrem Verkehr vielfach durch das Münzungemach sich belästigt fühlen, welches aus der MünzIsolirung der Regierungen hervorgeht. Denn unvermeidlich ist bei derselben eine Mannigfaltigkeit von umlaufenden Geldsorten, die nach wesentlich verschiedenen MünzSystemen geprägt und valvirt, ja oft sogar für die verschiedenen Arten des Verkehrs sehr abweichend theils obrigkeitlich valvirt, theils durch die Privatmacht des Verkehrs selbst tarifirt sind; eine Macht, die durch Gebote und Verbote kaum zu beseitigen ist. Nicht nur wird durch solche mannigfaltige Verschiedenheit der Verkehr ohne Unterlaß erschwert, sondern auch Anlaß gegeben zu unaufhörlicher Agiotage, und zu dem aus derselben hervorgehenden Uebel unzähliger Uebervortheilungen und stets um sich greifender Entsittlichung der Einwohner.

Um durch ein geschichtliches Beispiel der neuern Zeit anschaulich zu machen, wie sehr Teutschland durch ein solches Münzübel leide und gelitten habe, mag hier aus mehreren, die jedem sachkundigen Leser seine eigene Erfahrung darbieten wird, folgendes dienen. In dem Herzogthum Oldenburg waren im Jahr 1805 folgende Zahlungswerthe in Uebung, und sollen im Jahr 1817 es noch gewesen, werden es also wahrscheinlich noch jetzt seyn*). 1) Bei Landesherrschaftlichen Abgaben der Leipziger Fuß, die cölnische Mark fein Silber zu 12 Rthlr; 2) im Großhandel, Gold, oder der ConventionsCourantFuß die cölnische Mark fein Silber zu 13⅓ Rthlr; 3) im Kleinhandel, ein 14½ Rthlr Fuß. Ausserdem hat

*) J. C. Nelkenbrecher's Taschenbuch der Münz-, Maas- und Gewichtkunde (9. Aufl. Berlin 1805), Seite 232. (12. Aufl. ebendas. 1817), S. 242 f. In beiden Auflagen sind obige Angaben gleichlautend. Vergl. auch N. Schmid's Rechenkunst (neue Ausg. von A. Wagner, Leipz. 1800. 8.), Th. I, S. 456, 460 u. 462.

man 4) Scheidemünzen, die nach einem 15 ReichsThaler-Fuß ausgeprägt wurden. Und merkwürdig war überdieß, daß in dem Lande selbst, für diese vierfach verschiedenen Zahlungswerthe Silbermünzen geprägt wurden. Geprägt wurden oder waren: 1) Neue ⅔ und ⅓ Stücke, zu 48 und 24 Groot nach dem leipziger oder 12 Thalerfuß; 2) 12 und 6 GrootStücke nach dem 13⅓ Thaler- oder ConventionsMünzfuß; 3) 4 und 3 GrootStücke nach einem 14½ Thalerfuß; 4) 2, 1½, 1 und ½ GrootStücke, als Scheidemünze, nach einem 15 Thalerfuß.

Zwar ist jede Regierung eines Bundesstaates für sich schon ermächtigt und verpflichtet, auch in dem Münzwesen gemeinnützige Anordnungen zu machen und streng darüber zu halten. Aber gibt es irgend einen Gegenstand des innern Wohls aller Bundesstaaten, welcher zu möglichst vollständiger Erreichung des Zwecks, einer zusammenwirkenden Theilnahme aller Bundesstaaten, mittelst freiwilliger Vereinbarung Aller, bedürfte, und deren würdiger wäre, als das Münzwesen? Eines der vier größten Culturmittel, wirkt das Geld so vielfach und wesentlich zu Vervollkommnung der Menschheit, daß jede Regierung sich moralisch verpflichtet achten sollte, das Münzwesen nicht bloß als innere Staatsanstalt, sondern großherzig, so viel möglich, als ein Gemeingut der gesammten Menschheit, als Weltanstalt zu behandeln. Darum ist jede Isolirung der Münzstaaten widernatürlich, und eine Mißachtung nicht nur gegen sich selbst und die Seinigen, sondern auch gegen die ganze gebildete und bildungsfähige Menschheit. Bei ehemaligen Verhandlungen auf teutschen Reichs- und Kreistagen war man einverstanden, daß in der pflichtmäßigen Fürsorge jeder Staatsregierung, nach der Religion und der Rechtspflege dem Münzwesen die nächste Stelle gebühre *). Seinen Söhnen gab Landgraf Philipp der Großmüthige von Hessen letztwillig zur Lehre: „einen

*) Man sehe die Vorrede zu dem ersten Theil des teutschen Reichs MünzArchivs, von Hirsch.

Fürsten erkenne man an seiner Münze, Reinhaltung seiner Strassen (guter Strassenpolizei) und Haltung seiner Zusage"*).

Aber auch von Seite der pecuniären Vortheile betrachtet, ist eine Absonderung im Münzwesen bei Staaten, deren Einwohner in unvermeidlichem Verkehr unter sich stehen, dem eigenen wohlverstandenen Interesse zuwider, ein Verstoß wider die Staatsweisheit und NationalOekonomie, weil sie statt fördernd, immer nur hemmend auf den gegenseitigen Verkehr einwirken würde. Wenn vollends Staaten von solchem Umfang wie die teutschen Bundesstaaten, etwa höchstens mit Ausnahme der beiden größten, den Begriff der ihnen zu Theil gewordenen Souverainetät in so hohem Grad mißverstehen könnten, daß jeder von ihnen sich als einen geschlossenen Münzstaat betrachten wollte, so würde solches nicht allein mit der Regierungspflicht und Staatsweisheit unvereinbar seyn; es würde auch nicht unverschuldeten Verdacht einer Ueberschätzung der eigenen Kraft, eines beabsichtigten, aber sich selbst strafenden Eigennutzes, einer Selbstsucht und Engherzigkeit erregen, von welcher Staatsregierungen ungleich mehr noch als Einzelne sich frei zu erhalten durch ihren erhabenen Beruf aufgefordert sind. Die große Mehrheit der Bundesstaaten würde sogar, durch geflissentliche MünzIsolirung, zu noch schärferer Rüge Anlaß geben, da Jeder von ihnen, vermöge der ihm, wenn gleich dem Einen mehr dem Andern weniger, zugemessenen geographisch-statistischen Verhältnisse, zu einem besondern MünzSystem noch weniger geeignet, und fremde Münzen in seinem Gebiet zuzulassen mehr noch genöthigt ist, als die beiden größten teutschen Mächte.

Aus solchen Gründen verdiente so sehr, wie irgend ein anderer Gegenstand, die Erzielung einer Gleichförmigkeit in dem Münzwesen, besonders ein Allen gemeinschaftlicher Münzfuß, den „gemeinnützigen Anordnungen" und jener Berathung über „Handel und Verkehr" beigezählt zu werden, auf welche

*) M. J. Schmidt's Geschichte der Deutschen, Th. IX (ulmer Ausg.), S. 117.

die Bundesversammlung in der BundesActe (Art. 6 und 19) ausdrücklich hingewiesen ist. Auch schien schon dieselbe mit diesem hochwichtigen Gegenstand sich beschäftigen zu wollen. Schon im Jahr 1817 hatte der fürstlich-waldeckische Hofrath Waldeck bei ihr eine Schrift eingereicht, worin er die Prüfung des in mehreren öffentlichen Blättern ausgesprochenen Wunsches empfiehlt, daß von Bundeswegen ein allgemeiner teutscher Münzfuß eingeführt werden möge.

Darauf faßte am 17. Mai 1821 (Protoc. 1821, §. 126) die Bundesversammlung den Beschluß: 1) „daß die Abhandlung des Hofraths Waldeck der für die Erfüllung des 19. Artikels der Bundesacte niedergesetzten Commission mitzutheilen sey, um ihr Gutachten auch auf den Gegenstand derselben zu erstrecken; wobei 2) die Bundesversammlung den Wunsch ausdrücke, daß es einer oder der andern Bundesregierung gefällig seyn möge, den Antrag auf ein vorläufiges Bundesgesetz zu machen, durch welches Schrot und Korn*) der im Bereiche des Bundes circulirenden Münzen und die Höhe des Schlagschatzes**) zu bestimmen sey".

*) Die Bestimmung des Schrots (Gewichts) und des Korns (Feingehalts) ist allein nicht hinreichend, eine Münze zu cursfähigem gutem Geld zu qualificiren. Dazu gehört überdieß eine Vorschrift über das quantitative Verhältniß der Ausbringung der feinen Mark in jeder der verschiedenen Geldsorten, z. B. bei ConventionsGeld, daß die feine Mark Silber in allen Geldsorten, gleichviel aus welcher Silbergattung sie geprägt sind, zu 20 Gulden des 20-Guldenfusses ausgebracht werde. Mit andern Worten, es muß auch bestimmt seyn, daß der Zahlungswerth der Geldstücke auf solchen, wenigstens für solche, anders nicht als mit demjenigen Betrag angesetzt werde, auf welchen der Inhalt derselben an feinem edlem Metall sich berechnet, im Verhältniß zu demjenigen Anschlag der feinen Mark, welchen das Münzgesetz vorschreibt. Hirsch Münzarchiv, Th. III, S. 288. (F. J. Cleynmann's) Materialien für Münzgesetzgebung, S. 225.

**) Die Höhe des Schlagschatzes gesetzlich zu bestimmen ist nicht nöthig. Sind durch das Münzgesetz die drei Erfordernisse einer guten, das heißt, gerechten Münze gehörig festgestellt, so

Sogleich in der nächstfolgenden Sitzung vom 24. Mai 1821 (Protoc. §. 138) beschloß die Bundesversammlung, dem Hofrath Murhard für dessen schon im October 1817 erfolgte Einreichung seiner Druckschrift: „Theorie des Geldes und der Münze", ihren Dank zu erkennen geben zu lassen. Bei dieser Gelegenheit erklärte der königlich-wirtembergische Gesandte als Referent zu Protocoll: „er theile die Hoffnung des Verfassers, daß die von demselben vorgetragene Lehre, wenn sie Eingang ins practische Leben finde, wesentlich dazu beitragen werde, die Verwirrung, in welcher sich das Münzwesen in unserem gemeinsamen Vaterlande befinde, und die Menge von Vorurtheilen, welche in dieser Beziehung noch immer obwalteten, zu beseitigen". Dankvolle Anerkennung verdient gewiß der gute Wille, welcher, bei dem zweifach erhaltenen Anlaß, in der hohen Bundesversammlung sich so unverholen aussprach.

Indeß hat, so viel öffentlich bekannt geworden ist, der oben angeführte Beschluß und diese freimüthige Aeusserung bis jetzt weder den gewünschten Antrag, noch eine Berathung, noch die in jenem erwähnte Errichtung eines vorläufigen Bundesgesetzes zur Folge gehabt. Es ist auch, aus Gründen die unten angegeben werden, mehr zu wünschen als zu erwarten, daß ein durch Einhelligkeit der Stimmen zu fassendes, auch nur „vorläufiges Bundesgesetz" über den Münzfuß, und weniger noch, daß ein allgemeiner Münzverein sämmtlicher Bundesstaaten je zu Stande kommen werde.

Eher (auch bei fortdauernder Verschiedenheit des Münzfusses in einzelnen Bundesstaaten) ausführbar und sehr wünschenswerth, gleichwohl vielleicht nicht bald zu erwarten,

---

ist für Jedermann gleichgültig, auf welche Weise die Münzbehörden das edle Münzmetall an sich bringen oder gebracht haben. Jene drei Erfordernisse aber sind: Korn, Schrot, und das in voriger Note berührte äussere Zahlungswerth-Verhältniß der Geldsorten zu dem gesetzlich bestimmten Anschlag der feinen Mark.

möchte ein bundespolizeilicher Beschluß der Bundesversammlung seyn, durch welchen, in Ermangelung einer Vereinbarung über ein Allen gemeinschaftliches MünzSystem, dem Interesse, oder vielmehr dem Bedürfniß aller Bundesstaaten gemäß, etwa Folgendes festgesetzt würde.

1) Auf jeder in einem Bundesstaat ausgeprägten Gold- oder Silbermünze, muß der Münzfuß, nach welchem sie ausgeprägt ist, bestimmt angezeigt seyn.

2) Das so genannte Remedium wird, in keinem Bundesstaat, bei der Ausmünzung gestattet.

3) Am Sitz der Bundesversammlung, und unter ihrer unmittelbaren Aufsicht, wird eine technische Bundes-Münzbehörde, z. B. ein GeneralMünzwardein des teutschen Bundes, unter der besondern Aufsicht eines Ausschusses der Bundesversammlung, angeordnet, welcher zur Pflicht gemacht ist, alle Münzen, die in Bundesstaaten ausgeprägt sind, oder daselbst in Umlauf kommen, kunstmäßig zu prüfen, und das auf solche Art gefundene Verhältniß derselben zu dem ConventionsMünzsystem, als einer festen Grösse, von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt zu machen.

Neben einem solchen Beschluß, oder auch in dessen Ermangelung, und bei dem Mangel selbst der Hoffnung, daß sämmtliche Bundesstaaten sich über ein ihnen Allen gemeinschaftliches MünzSystem je vereinigen werden, ist für den größten Theil derselben dringendes Bedürfniß, daß unter ihnen ein particulärer Münzverein zu Stande komme, eine Uebereinkunft über ein von ihnen allseitig zu befolgendes MünzSystem. Die Nützlichkeit und Nothwendigkeit solcher particulären Münzvereine, in Ermangelung eines allgemeinen, wurden selbst in der Zeit des teutschen Reichs lebhaft gefühlt, und durch die That selbst anerkannt. Schon in dem Mittelalter wurden, besonders von den vier Kurfürsten am Rhein, Münzvereine geschlossen*). In der ersten Hälfte des

*) Wuerdtwein, diplomatar. Maguntin., T. II. Hontheim, historia Trevir., T. II. p. 1173.

siebenzehnten Jahrhunderts, wo nicht früher, standen die Kurfürsten am Rhein in einem Zoll- und Münzverein, welcher geheim gehalten ward *). Nicht nur jeder Reichskreis, die Gesammtheit der darin vereinigten Stände, bildete in gewisser Art einen Münzverein, sondern es vereinigten sich auch hin und wieder mehrere Reichskreise zu gemeinschaftlicher Aufsicht über das Münzwesen, die davon correspondirende Kreise benannt wurden. Solche MünzCorrespondenz bestand, vermöge eines Beschlusses der zu Frankfurt im Jahr 1571 versammelt gewesenen Reichsdeputation, zu Handhabung guter Ordnung und durchgängiger Gleichheit im Münzwesen, zwischen dem oberrheinischen, dem kurrheinischen und dem niederrheinisch-westphälischen Kreis, zusammen die drei untern Kreise oder die erste Classe genannt; ferner, zwischen dem obersächsischen und dem niedersächsischen Kreis oder der zweiten Classe, früher auch zwischen dem letzten und dem westphälischen; vorzüglich aber zwischen dem fränkischen, dem baierischen und dem schwäbischen, oder den drei obern Kreisen, einige Zeit auch zwischen diesen und dem östreichischen.

Solche münzvereinigte Reichskreise hielten von Zeit zu Zeit eigene Zusammenkünfte, Münztage oder MünzProbationsTage genannt. Der obersächsische Kreis beschloß im Jahr 1571, jährlich sogar zwei Münztage zu halten, den einen zu Leipzig, den andern zu Frankfurt an der Oder; 1610 und 1618 beschränkte er dieses auf Einen in jedem Jahr, abwechselnd an den beiden genannten Orten. Besonders wichtig machte sich durch seine Beschlüsse der MünzProbationsTag, welchen, hauptsächlich dazu veranlaßt durch die während des damaligen siebenjährigen Kriegs eingetretene MünzAnarchie, zu Augsburg in den Jahren 1760 und 1761 die Kreise Franken, Schwaben und Baiern, in Verbindung mit Oestreich hielten. Den neuesten Münzverein, besonders denkwürdig durch seine primitiven Bestimmungen **),

*) Moser von Teutschland überhaupt, S. 349. Ebendes. nachbarliches Staatsrecht, S. 442.

**) Erläutert in (Cleynmann's) angef. Materialien, S. 179—303.

schlossen zu Frankfurt am Main im Jahr 1765 die Kurfürsten von Mainz, Trier und Cöln, der Landgraf von HessenDarmstadt und die Reichsstadt Frankfurt, dem sie in dem nächstfolgenden Jahr zu Worms nachträgliche Bestimmungen *) hinzufügten.

Solche Beispiele, ehehin bewährt durch kundbaren Nutzen, sollten billig zur Nachahmung reizen, vorzüglich in einer Zeit, wo die Befreiung der jetzigen Landesherrschaften von der Unterordnung unter die Reichshoheit, und die dadurch erworbene Macht, unabhängig von gemeinschaftlicher Obergewalt über innere Landesverhältnisse zu schalten, verderblichen Begehungs- und Unterlassungsfehlern in dem Münzwesen eher noch, als unter der ehemaligen Aufsicht des Kaisers und Reichs und der Reichskreise, Raum lassen, wider die auch eine landständische Verfassung nicht immer und nicht überall vollen Schutz gewähren würde. Haben nicht schon genug Fehler solcher Art, seit Auflösung des teutschen Reichs, sich hie und da bemerkbar gemacht, und ist nicht Grund genug vorhanden zu der Besorgniß, daß bei längerer Fortdauer der jetzigen Vereinzelung im Münzwesen, das Uebel je länger je mehr um sich greifen werde?

Zwar ist, daß jetzt ein particulärer Münzverein unter allen Bundesstaaten ausser Preussen und etwa vier oder fünf von kleinerem Umfang, vielleicht auch Oestreich, zu Stande kommen werde, aus mancherlei Ursachen nicht sehr wahrscheinlich, doch auch gerade nicht gegen alle Wahrscheinlichkeit. Viel wäre immer schon gewonnen, wenn auch vorerst nur ein bedeutender Theil der Bundesstaaten für einen so heilsamen Zweck sich vereinigen würde. Dem guten Beispiel, womit er vorausgegangen, könnten bei erkannter Nützlichkeit andere leicht folgen, sei es daß sie förmlich sich anschlössen, oder den erklärten Grundsätzen des Vereins durch die That huldigten.

Nicht unbekannt mit der Erfahrung, daß durch öffent-

*) Erläutert ebendas. S. 303 — 341.

lichen Druck bekannt gemachten gemeinnützigen Vorschlägen, schon die vorausgegangene Publicität an manchen Orten nicht zur Empfehlung diene, daß dieselbe wohl gar, ganz gegen die Absicht der Urheber und ungeachtet des offenbaren Staatsvortheils, auf ein schon gehegtes gutes Vorhaben nachtheilig wirke, habe ich einige Zeit Bedenken getragen, meine Gedanken über die Grundlage eines Münzvereins teutscher Bundesstaaten dem Druck zu übergeben. Doch hat über jede Bedenklichkeit endlich die Erwägung gesiegt, daß nicht der Werth wesentlich guter Grundsätze, nur der entgegen wirkende Einfluß eifersüchtiger, widrig oder träg gesinnter Machthaber, dem Wechsel unterworfen sey, daß also wahrhaft Gutes früher oder später die Oberhand behalten werde.

In dieser Ueberzeugung nehme ich nicht länger Anstand, meine Ideen über den Hauptinhalt eines unter teutschen Bundesstaaten zu schliessenden Münzvereins öffentlich vorzulegen. Wohlmeinend und unmaasgebend geschieht es, fern von dem Wahn, dieselben für untrüglich oder unverbesserlich zu halten, mithin auch von der Absicht, dem bessern Urtheil irgend eines Andern vorgreifen zu wollen. Diente ein Versuch, wie der gegenwärtige, auch nur dazu, richtige Ideen von dem Münzwesen anzuregen, zu begründen, zu befestigen, in größern Umlauf zu bringen, andere, vielleicht auch manche der hier vorgetragenen, zu berichtigen, also dem Guten und Bessern Eingang zu verschaffen und die Herrschaft zu sichern, so würde er nicht ohne Verdienst seyn. Nur der Wahrheit, dem Guten und Bessern, gleichviel woher und von Wem sie kommen mögen, gebührt jederzeit und überall der Triumph.

Zu einem gründlichen Münz-System gehören: eine sichere Grundlage, Einfachheit, Vollständigkeit, folgerichtiger Zusammenhang, gesicherte Beständigkeit. Ein solches aufzustellen, dazu bedarf es einer entschiedenen Achtung für Wahrheiten, die aus der Natur der Sache geschöpft, oder durch Erfahrung bewährt gefunden sind. Ein Geist des Wohlwollens, der Geduld, der Ordnung gehört dazu,

dieſelben zu ſammeln und zu verbinden. Jene Achtung, dieſer Geiſt bezeichnet die Weisheit einer Staatsverwaltung. Nur ſelten iſt ihr vorbehalten oder Bedürfniß, Neues zu erfinden. Demnach ſey die Aufgabe, das bekannte Gute zu ſammeln, zu verbeſſern, zu vervollſtändigen, zu ordnen, das Verwerfliche zu beſeitigen. Zu gebührender Würdigung des auf ſolchem Weg gefundenen Stoffs, dient bald eine aus der Natur der Sache hervorgehobene Begründung, bald eine Vergleichung deſſelben mit demjenigen, was früher beſtand, oder für nöthig oder heilſam erachtet ward. So gewonnen, wird das münz-architektoniſche Ganze Vernunft und Erfahrung zur Stütze haben.

Nur Grundzüge zu einem Münzverein teutſcher Bundesſtaaten, das Ergebniß einer Verfahrungsweiſe, wie die ſo eben geforderte, werden hier vorgelegt. Würden durch ſie auch nur beſſere Ideen angeregt und der Ausführung näher gebracht, ſo würde ihnen nicht alles Verdienſt mangeln. Zuvörderſt mögen Erläuterungen, wenn auch ihnen nicht überall zur Empfehlung, doch zu Enthüllung der Abſichten und Beweisgründe des Urhebers dienen.

Es iſt eine alte Klage, daß die Münzkunſt und die Münzwiſſenſchaft von zu Wenigen ſtudirt, daß ſie wohl nicht ſelten von nichteingeweihten Staatsbeamten für allzuſchwer, wenigſtens für zu mühſam, und dabei zu wenig lohnend angeſehen werden, um ſich gründliche Einſicht darin erwerben zu wollen oder zu können *). Manche ſcheinen ſich darunter ſogar eine geheime Kunſt und Wiſſenſchaft, ausſchlieſſendes Eigenthum weniger Eingeweihten, eine Art von Abracadabra zu denken, unter einem Münzmeiſter einen Gnom, der mit geheimnißvollen Worten, Charakteren und Formeln operire, und zauberartig an der Eſſe in Schmelztiegeln ſein Weſen treibe.

---

*) Hierin mag wohl auch die Urſache zu ſuchen ſeyn, daß der Artikel „Münzmeiſter" in dem Betrugs-Lexicon des umſichtigen, welt-, ſach- und menſchenkundigen Hönn, einer der magerſten dieſes reichhaltigen Buchs iſt.

In der That haben manche Druckschriften über Münzgegenstände, für Uneingeweihte das Ansehen einer Art von Zauberbüchern, wegen häufig eingemischter Zeichen und Kunstausdrücke *), eines dunkeln, oft zweideutigen Vortrags **), und öfterer arithmetischer Erörterungen, die allein schon Alle abschrecken, welche vor dem in Münzsachen unvermeidlichen Zifferwesen Abscheu haben.

Welche Bewandniß es auch mit dieser Klage haben mag, das lehrt die Erfahrung unwiderlegbar, daß von manchen Regierungen dem Münzwesen nicht immer und nicht überall diejenige Aufmerksamkeit, nicht jene Vor- und Umsicht gewidmet werde oder worden sey ***), deren es seiner großen

*) Gesammelt und erklärt findet man diese technischen Zeichen und Ausdrücke, in J. Eph. Hirsch eröffnetem Geheimniß der practischen Münzwissenschaft (Nürnb. 1762, auch Frankf. 1768. 4.), S. 110—140; die französischen Benennungen, in Boizard traité des monnayes. Paris 1714. 12.

**) Darüber klagt, und erklärt solches für die Haupturſache, warum die Lehre von dem Geld so ausnehmend schwer und verwickelt geworden sey, Stewart, in s. Staatswirthschaft, Buch III, St. 1, Cap. 5, u. St. 2, Cap. 6.

***) Von vielen Beispielen älterer und neuerer Zeit, hier nur etliche. Aus Unkunde der Münzgesetze und Münzwissenschaft, berechnete das Reichskammergericht, welches seine Geldstrafen nach Marken löthigen Goldes und Silbers (rauhen Marken) anzusetzen hatte, diese so, daß die Gestraften für jede Strafmark Goldes 49 Zähl- oder Rechnungsthaler (v. Praun vom Münzwesen, S. 90 u. 97) und 47 Kr., und für jede Strafmark Silbers 3 Zählthaler und 43 Kr. zu wenig an den Fiscus zu bezahlen hatten und bezahlten (Materialien, S. 29), und fielen zwei der gelehrtesten und mit Recht geschätztesten, Reichskammergerichts-Assessoren in auffallende Münzfehler; Ludolf, indem er die rauhe Mark mit der feinen verwechselte, und Cramer, indem er die Möglichkeit eines Zweifels über die gehörige Ausmünzungsweise der Goldgulden voraussetzte, da doch diese in der Reichs-Münzordnung von 1559, §. 64, genau bestimmt ist (Materialien, S. 26 u. 28). — Durch Verordnung vom 28. März 1816 setzte eine gemeinschaftliche Staats-

Staatswichtigkeit wegen, im höchsten Grad nicht nur bedarf, sondern auch würdig ist. Dasselbe gehört vor das Forum der Mathematik und der Chemie nicht weniger, als vor dasjenige der Politik und des Staatsrechts, und darum ist begreiflich, daß selbst in höhern Staatsbehörden alle nöthigen Sachkenntnisse sich nur selten vereinigt finden. Dagegen fehlen daselbst nie die Mittel, nicht nur überhaupt richtige und vollständige Kenntniß des Münzwesens zu erlangen und zu verbreiten, sondern auch in vorkommenden Fällen vorsichtig gewählten Rath, nicht Eines, sondern mehrerer unparteyischer Sachkundigen einzuholen.

Ich sage vorsichtig gewählten, unter Anderem aus denselben Gründen, aus welchen man in so vielen andern Dingen extra collegium, auch wohl in dem Ausland, bei Sachverständigen sich Raths zu erholen pflegt, und aus welchen nie einem Münzwardein zugleich das Amt eines Münzmeisters anvertraut werden sollte, aus welchen auch in andern Zweigen der Finanzverwaltung nie die Verrichtungen des Rechnungsführers und des Revisors, diejenigen des zu controlirenden und des Controleurs oder Gegenschreibers, derselben Person übertragen werden. Weiser und unparteyischer Rath Mehrerer ist nöthig, sollte er auch jenseit der Ministerial- oder CollegialGrenze, selbst jenseit der Landesgrenze zu suchen seyn. Einst wurden Copernicus und Newton zu Rath gezogen.

Der jetzigen und der, wenn nicht bald Einhalt geschieht, bevorstehenden noch grössern Münzverwirrung mit Erfolg

---

behörde der beiden Regierungen, welche die Urheber des Conventions Münzfusses sind, die damalige kaiserlich-königlich östreichische und königlich-baierische Landes Administration zu Worms, den äussern Werth des Conventions Thalers bei den Staatscassen, auf nur 5 Francs 16 Centimes; also um $^{73}/_{100}$ (ungefähr $^{3}/_{4}$ pro Cent) niedriger als nicht nur sein gesetzlicher innerer Werth, sondern auch der sogar von dem Ausland, von der französischen Regierung, zu 5 Francs $19^{88}/_{100}$ Centimes anerkannte äussere Werth beträgt. (F. J. Eleynmann's) Aphorismen aus dem Fache der Münzgesetzgebung u. des Münzwesens (Frankf. a. M. 1817. 8.), S. 126 ff.

entgegen zu wirken, die unglücklichen Folgen derselben zu beseitigen, noch verderblichere zu verhüten, dazu kann nichts dienlicher seyn, als eine klare Einsicht in die Natur des Münzwesens überhaupt und des Uebels der Gegenwart.

Wie im Jahr 1768 der ehrwürdige Publicist Johann Jacob Moser*), könnte der Verfasser dieser Abhandlung zur Entschuldigung schreiben: „Ich bin weder MünzDoctor noch Münzrath. Weil ich aber doch viel gelesen, und Manches selbst erfahren habe, so habe ich geglaubt, eben so wohl als Andere Recht zu haben, meine Betrachtungen in dieser Sache zu entdecken". Moser fügte hinzu: „Ich habe daher anderwärts **) 1) Gedanken über den dermaligen Zustand des Münzwesens in Teutschland, dessen vorhabende Verbesserung und die damit verbundenen Schwierigkeiten, entdeckt; 2) ich habe zwei hundert und zwölf Fragen aufgeworfen, welche bei klüglicher Erwählung eines neuen dauerhaften Münzfusses und danach vorzunehmender Valvation der in- und ausländischen Münzen, zu erwägen und zu entscheiden seyn möchten". Zwar werde ich mich hüten, so viel Fragen aufzuwerfen, aber doch mich bestreben, in möglichster Kürze Viel zur Erwägung zu geben, und etwa künftige Berathung theils anzuregen, theils zu erleichtern.

---

*) Von den teutschen ReichstagsGeschäfften, S. 1436.

**) In den Wöchentlichen Frankfurter Abhandlungen, von 1755, S. 1 ff., 75 ff. 266 ff.

Jetziger Zustand des Münzwesens in Teutschland.

Mangel der Einheit und Gleichförmigkeit des MünzSystems, ist ein Hauptgebrechen in dem jetzigen Zustande des Münzwesens in Teutschland. Zwei wesentlich verschiedene Haupt-Systeme theilen sich in die teutschen Gauen, sich hie und da sogar durchkreuzend; das ConventionsMünzSystem und das preussische. Dem ersten ist seine Wirksamkeit vielfach beschränkt und verkümmert, bald durch Particular- und NebenSysteme, bald durch Einschwärzung von Fremdlingen und BastardMünzen, bald durch Einfälle von Scheidemünzen in sein Münzgebiet. Dazu gesellt sich überdieß ein grosses Unheil, welches aus zu niederem Gehalt und übergrosser Menge weit des größten Theils der Scheidemünzen hervorgeht.

Wäre der Conventions- oder ZwanzigGuldenMünzfuß, festgesetzt durch eine östreichisch-baierische MünzConvention von 1753, ein Jahrzehnd früher aufgekommen, so würde vielleicht der jetzige preussische Courant- oder Ein- und zwanzig Guldenfuß, früher der kurbrandenburgische (weil er anfangs nur für die Mark Brandenburg eingerichtet war) oder auch von dem Erfinder der Graumannische genannt, nie entstanden seyn. Johann Philipp Graumann, ein Münz- und Handelsverständiger, der in Holland in grossen Handelshäusern gedient hatte, machte gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts die Bemerkung, daß das bei dem leipziger Münzfuß von 1690 angenommene Verhältniß zwischenGold und Silber (1 zu 15 $^{1}/_{11}$) nicht, wenigstens da-

mals nicht mehr, den Preisverhältnissen dieser Münzmetalle angemessen sey. Er erwirkte bei dem damaligen Herzog von Braunschweig-Lüneburg, einem Contrahenten des leipziger Münz-Recesses, in dessen Dienste er getreten war, daß derselbe seit 1748 die feine cölnische Mark Silber nicht mehr nach dem leipziger Münzfuß, zu achtzehn, sondern zu zwanzig Gulden, und auch Goldstücke zu fünf Reichsthaler ausmünzen ließ. Die übrigen Contrahenten des leipziger Recesses, worunter auch Kurbrandenburg, betrachteten anfangs diese einseitige Abweichung von dem Münzvertrag als eine Verletzung der schuldigen Vertragtreue. Indeß hatte der Kaiser sogar, Franz I., in demselben Jahr 1748 unter seinem Namen, Wappen und Bildniß, Thaler und geringere Geldstücke ebenfalls nach einem 20 Guldenfuß prägen lassen, ungeachtet der leipziger 18 Guldenfuß im Jahr 1738 von dem Kaiser und Reich durch einen Reichsschluß zu dem Reichsmünzfuß war erhoben worden. Dasselbe hatte des Kaisers Gemahlin, die Kaiserin Königin Maria Theresia, um dieselbe Zeit in ihrer erbländischen Regenteneigenschaft gethan; und auch in Kursachsen war es im Jahr 1750 geschehen.

Eine Rechtfertigung der bei der neuen braunschweigischen Münze angenommenen Grundsätze, welche Graumann hatte im Druck erscheinen lassen, erregte die Aufmerksamkeit Friedrichs II. Er berief denselben 1750 nach Berlin, und ernannte ihn zum General-Director des Münzwesens. Nach dessen Grundsätzen ließ nun, seit 1750, dieser König nach einem noch leichtern Münzfuß, und in ungleich größerer Menge als zeither in Braunschweig geschehen war, in Gold und Silber münzen. Als Beweggründe dienten dem König: 1) daß das bei dem leipziger Münzfuß angenommene Verhältniß zwischen Gold und Silber dermal offenbar nicht das richtige sey, weil darin das Silber zu wohlfeil angenommen werde, als ob man für ein Pfund Gold 15 Pfund Silber kaufen könne, während in Holland, Frankreich und Spanien nur 14 Pfund dafür zu erhalten waren; 2) daß, seit Kaiser Franz in seiner reichsoberhauptlichen Eigenschaft, die Kaiserin Königin Maria Theresia, als Königin von

Böhmen und Erzherzogin von Oestreich, der Herzog von Braunschweig, der Kurfürst von Sachsen, nach einem 20 Guldenfuß ausmünzen ließen, und nachdem während des östreichischen SuccessionsKriegs (1740 — 1748) bedeutende Unordnungen in dem Münzwesen sich eingeschlichen hatten, eine Ausführung der nach besserem Korn ausgebrachten kurbrandenburgischen Silbermünzen zu besorgen sey, nicht nur nach den oben genannten nichtteutschen, sondern auch nach denjenigen teutschen Staaten, wo nach dem 20 Guldenfuß ausgemünzt ward.

Der König wählte daher in Gold für den Friedrichd'or, als eigenthümliche Goldmünze des preussischen Staates, die Bestimmung, daß davon 35 Stücke, jedes zu 5 Thaler gerechnet, aus der rauhen cölnischen Mark, des Gehaltes von 21 Karat 9 Grän (21¾ Karat), d. i. 261 Grän feinen Goldes, geprägt werden sollten. In Silber wählte er den Ein- und-zwanzig Guldenfuß, nämlich die Mark fein Silber zu 14 Thaler oder 21 Gulden; wobei die feine Mark Gold, in Friedrichd'or zu 5 Thaler, zu 193 11/13 Thaler ausgebracht, mithin (hierein mit 14 Thaler dividirt) die Proportion zwischen Silber und Gold zu 13 11/13 (13 86/100) Silber für 1 Gold angenommen war, während dieselbe nach dem 1753 aufgestellten Conventions- oder 20 Guldenfuß zu 14 11/71 (14 16/100) Silber für 1 Gold angenommen ist.

In solchem Werthverhältniß ließ Friedrich II., von dem Jahr 1750 an, Thalerstücke zu 24 Groschen gerechnet, ½, ⅓, ¼, ⅙ und 1/12 Thalerstücke (12, 8, 6, 4 und 2 Groschenstücke) münzen. Dabei ward ein Remedium zwar nicht am Korn, wohl aber am Schrot zugelassen; von ½ pro Cent bei ganzen, halben, Drittel- und ViertelThalern, von ¾ pro Cent bei ⅙, von 1 pro Cent bei 1/12 Thalern. Ein königliches MünzEdict vom 29. März 1764, welches dieses Alles gesetzlich feststellte und näher bestimmte, datirt diesen Münzfuß ausdrücklich vom Jahr 1750. Nach solchem wurden seitdem ganze und halbe Thaler, ⅓, ⅙ und 1/12 Thalerstücke geprägt. Auch ließ Preussen in den 1790ger Jahren ⅔ Thalerstücke in den Fürstenthümern Ansbach und

Baireuth (zu Schwabach und Baireuth) ausmünzen. Es ward aber solches bald eingestellt, weil Münzjuden dieselben nach der Türkei für halbe ConventionsThaler oder ½ Thaler des 20 Guldenfußes mit Vortheil ausführten, nachdem sie auf der Hauptseite in den Worten: „XXI eine feine Mark" das I wegradirt hatten. Nur Ausnahme von der Regel war es, daß Preussen in den Jahren 1794 und 1795 Conventions-Thaler oder ZweiguldenStücke nach dem 20 Guldenfuß (10 eine feine Mark) prägen ließ.

Zwischen der Ausmünzung von 1750 und dem Edict vom 29. März 1764, liegt warnend eine MünzPeriode, die in der Münzgeschichte nie übersehen werden sollte. Für den Kriegszweck glaubte Friedrich II. eine Art von Nothgeld prägen zu dürfen und zu müssen, grossentheils sogar unter fremdem Stempel, besonders kursächsischem, auch anhalt-bernburgischem. Die Mark feines Silber ward 1757 und 1758 zu 20 Thaler ausgebracht, 1759 zu 30, später zu 45, endlich sogar bis zu 60 *). Den auf solchem Weg erlangten Gewinn, gab der König selbst, wohl nicht zu gering, auf eilf Millionen Thaler an **). Rastlos geschäftiger Wucher, hohe Steigerung der Waarenpreise, Wanken des Staats- und PrivatCredits, waren schon im Lauf des Kriegs die unvermeidliche Folge; dann, nach hergestelltem Frieden, nothgedrungene Herabsetzung, Verrufung, Einschmelzung, wohin nur immer die schlechte Münze eingedrungen war. Nur zu Freiberg wurden, 1763 bis 1766, 4888 Centner 13 Loth eingeschmolzen ***). Es gab Goldmünzen, die, zu 5 Thaler äussern Werthes geprägt, für 1 Thaler guten Geldes hingegeben wurden.

Hätte nur der Friede dem Lande sogleich wieder gute Münze gebracht, wenigstens, wie 1750, nach dem 14 Thalerfuß geprägte! Aber die neue Münze war zu 20 Thaler die

*) Literärische Nachweisungen, in Klüber's öffentl. Recht des t. Bundes, §. 343, Note a.

**) Histoire de mon temps, T. IV, p. 420.

***) H. M. G. Grellmann's Staatskunde von Teutschland, Th. I, S. 105.

feine Mark. Geringhaltige Geldstücke derselben Sorte, von verschiedenem innerem Werth, wurden auf gleichen äussern gesetzt, strenge Ausfuhrverbote nöthigten zu Einlieferung des schlechten Geldes an die inländischen Münzstätten, und das neue geringhaltige Geld erhielt vom 1. Juni 1763 an Zwangcurs bei allen Zahlungen *).

Dennoch ward mit dem 1. Juni 1764 auch die neue Münze verrufen. Zugleich ward der Graumannische oder 14 Thalerfuß, von 1750, durchaus wieder hergestellt **). Reiche, die durch diese Münzveränderungen ihr Vermögen nicht unter ein Drittheil herabsinken sahen, waren noch glücklich. Sehr geringhaltige Scheidemünze ward geprägt, in ganzen und halben Groschen, 24 und 48 nominal zu 1 Thaler. „Unter dem Vorwand", meldet ein preussischer Geschichtschreiber ***), „der Krieg habe eine übergrosse Menge Scheidemünze in Umlauf gesetzt, die den innern Verkehr hemmen dürfe, eröffnete der König (Friedrich Wilhem II. unter dem 18. Nov. 1794) eine Anleihe in dieser Geldart."

Durch neuere Gesetze, seit 1811, erhielt das preussische MünzSystem im Einzelnen manche andere Entwickelung, und einen Zusatz von neuen Scheidemünzen. Ein Edict vom 13. Dec. 1811 †) verfügte die allmählige Einschmelzung (wöchentlich zu 60,000 Thaler RealWerth) der zeitherigen sehr geringhaltigen Scheidemünze, und deren Umprägung in Courant nach dem Münzfuß von 1764 (eigentlich 1750). Es reducirte dieselbe, die zeither schon auf ⅔ ihres Nennwerths, der 24 GroschenStücke einem Thaler gleich setzte, herabgesetzt gewesen war, noch mehr. Es sollten fortan, bis

---

*) Novum corpus constitutionum Prussico-Brandeburg., 1763, Num. 20 und 26. Anmerkungen zu Zimmermann's Fragmenten über Friedrich den Grossen, Th. II, S. 148.

**) Nov. corpus constit. cit., 1764, Num. 21.

***) (Manso's) Geschichte des Preuß. Staates vom Frieden zu Hubertsburg bis zur zweyten Pariser Abkunft, Bd. I, S. 353.

†) Gesetzsammlung für die k. preussischen Staaten, 1811, S. 373.

zu deren gänzlicher Einschmelzung, 42 Groschen dieser so (und mit Recht, in dem Gesetz selbst ausdrücklich) genannten „schlechten Münze" einem Thaler Courant gleich geachtet werden. Sehr weise ward zugleich verordnet, „daß Niemand genöthigt werden könne, eine Summe, die durch ein CourantStück ausgedrückt, werden kann, in einer Ausgleichungsmünze anzunehmen". Damit war die seltsame Vorschrift des preussischen allgemeinen Landrechtes (I. 16. 77.) unwirksam gemacht: daß „Zahlungen unter 10 Thalern, im Mangel anderer Bestimmungen, ganz in Scheidemünze, und unter 30 Thalern halb in Courant, halb in Scheidemünze angenommen werden müssen".

Eine Verordnung vom 28. Februar 1816 lieferte einen Tarif, nach welchem die in den preussischen Provinzen zwischen der Elbe, Weser, Maas, dem Rhein, der Mosel, und Saar cursirenden fremden Geldsorten, bei den öffentlichen Cassen genommen werden sollen. Darin wird der ConventionsThaler tarifirt zu 1 Thaler 8 Groschen 6 Pfennige preussisch Courant, welche gleich sind 2 Gulden 19 4/7 Kreuzern des 24 Guldenfußes. Tarifirt ist der brabanter Kronthaler zu 1 Thaler 12 Groschen, gleich 2 Gulden 34 2/7 Kreuzer des 24 Guldenfusses *).

Das neuste preussische Münzgesetz vom 30. September 1821 **) enthält Bestimmungen über die Hauptmünzen; es führt zugleich eine neue Scheidemünze ein. Betrachten wir aus diesen beiden HauptGesichtpuncten, das in der Münzgeschichte mehrfach denkwürdige Gesetz.

Der Friedrichd'or, sagt das Gesetz, soll fernerhin die Goldmünze des Staates seyn; es sollen 35 Stück eine (rauhe) Mark wiegen, und in dieser 260 Grän feines Gold enthalten seyn; „wie bisher". Aber selbst nach der Angabe preussischer Schriftsteller, wären bisher 261 Grän feines Gold, also 1 mehr als nach dem neuen Gesetz, in der

*) (Cleynmann's) angef. Materialien, S. 406 ff.

**) Gesetzsammlung für die k. preuß. Staaten, 1821, S. 159.

rauhen Mark bei Friedrichd'or gesetzmäßig enthalten gewesen *). Bei Rechnungen in Gold, soll der Friedrichdor zu 5 Thalern angenommen werden. $193^{11}/_{13}$ Thaler in Gold, enthalten daher eine Mark feines Gold. Das Gesetz will also die frühere Ausprägungsart des Goldes auch fortan beibehalten wissen. Durch sie bestimmt sich die Proportion des Goldes zu dem Silber wie 1 zu $13^{11}/_{13}$, und der äussere Werth des Friedrichd'or auf 5 Thaler. Demnach wird, ohne besondere Uebereinkunft oder gesetzliche Vorschrift, Niemand geneigt seyn, den Friedrichd'or zu 5 Thaler Courant, oder auch nur Etwas mehr auszugeben. Jedermann wird ihm bei allen Zahlungen einen bedeutend höhern Werth, auf das Wenigste von einem halben Thaler, beilegen.

War nöthig, war nützlich oder rathsam, in jener äussern Werthbestimmung des Friedrichd'or bei dem ältern Münzgesetz stehen zu bleiben, und eine so grosse Verschiedenheit zwischen Geldrechnungen in Gold und in Silber fernerhin bestehen zu lassen? während doch für unbedenklich gehalten ward, in der Zahlbestimmung der Grän feines Gold welche in 35 Friedrichd'or enthalten seyn sollen, von dem ältern Gesetz abzuweichen. Wäre nicht rathsamer gewesen, in jener äussern Werthbestimmung, die von dem gangbaren Werth der preussischen Goldmünze allzusehr verschieden ist, den heutigen Münzverhältnissen so nahe zu rücken, als die Münz-Politik gestattet? wäre es auch nur, um das Handlung und Gewerbe *nicht* treibende Publikum der Gefahr weit größerer Willkühr und Uebervortheilung nicht auszusetzen, als selbst bei einem gesetzlich bestimmten Werth der Friedrichd'or zu $5^1/_2$ Thaler Courant noch möglich bleiben würde.

Als Friedrich II. das Verhältniß des Goldes zu Silber annahm wie 1 zu $13^{85}/_{100}$, hatte solches für Preussen den Vortheil, daß diese Proportion durch die von Oestreich und

*) M. X. B. Gerhard's (Haupt-Banco-Buchhalters zu Berlin) Handbuch der deutschen Münz-, Maas- und Gewichtskunde (Berlin 1788), S. 144 f.

verschiedenen andern teutschen Staaten gleichzeitig angenommene von 1 zu $14\frac{11}{71}$ ($14\frac{16}{100}$) um ungefähr $2\frac{24}{100}$ pro Cent überstiegen ward; ein Grad von Erhöhung, der hinreichend war, Preussen gegen Münzschaden zu sichern. Seitdem haben die commerziellen Verhältnisse der edeln Münzmetalle sich bedeutend geändert, und hat darum Oestreich, solches erwägend, das Münzverhältniß derselben geändert. Durch ein Edict vom 12. Jäuner 1786 hat diese Regierung die zeitherige gesetzliche Proportion zwischen Gold und Silber um 5 pro Cent gesteigert, indem sie diese von der zeitherigen von 1 zu $14\frac{16}{100}$ auf 1 zu $15\frac{102}{355}$ ($15\frac{28}{100}$) hinaufsetzte. Dagegen behält Preussen in dem neuen Münzgesetz seine ältere Proportion von 1 zu $13\frac{11}{12}$ bei, ungeachtet dieselbe durch die von Oestreich und andern Staaten jetzt angenommene Proportion nicht mehr um nur circa $2\frac{24}{100}$ pro Cent, sondern um $10\frac{29}{71}$ pro Cent überstiegen wird.

Demnach kann man fragen, ob Preussen, wenn es in dem Gesetz von 1821 in seinem Verhältniß zwischen Gold und Silber dem östreichischen auch nur bis 1 zu 15 nachgerückt wäre, gegen Münzschaden nicht auch fortan hinlänglich würde gesichert geblieben seyn, und zugleich dem Uebelstand und der bedeutend grössern Möglichkeit der oben erwähnten Willkühr und Uebervortheilung, welche aus dem dermaligen Verhältniß hervorgehen, mit sicherem Erfolg würde entgegen gewirkt haben? Ob nicht durch das Beharren bei dem alten Verhältniß, ohne Noth und Räthlichkeit bei der preussischen Goldmünze ein allzuhohes Aufgeld veranlaßt worden sey? Dieses Aufgeld, wie es der Handelsstand festzusetzen pflegt, wird jetzt durch zwei Elemente bestimmt; durch ein sehr hohes festes, das möglichst hätte vermindert werden können und sollen, und durch ein geringes wandelbares. Das erste besteht in den vorerwähnten $10\frac{29}{71}$ pro Cent, bei dem gesetzlichen Anschlag der Friedrichd'or zu höher nicht als 5 Thaler; das zweite begreift in sich den Betrag der weiteren Steigerung des Silberwerthes, welche dem Gold durch die jedesmaligen HandelsConjuncturen widerfährt.

Die NormalSilbermünze des preussischen Staates soll

nach dem neuen Gesetz, wie zeither, der preussische Thaler, und in 14 Thalern soll 1 Mark feines Silber enthalten seyn. Das zeither ausgegebene kleine Courant, ausgeprägt auch zu 14 Thalern auf die feine Mark, und bestehend in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thalern, soll in seinem gedachten vollen Werth in Umlauf bleiben. Künftig aber sollen ausser den Thalern nur $\frac{1}{6}$ Stücke *) ausgeprägt werden. Für die Bequemlichkeit in dem Verkehr, möchten doch für das kleine Courant mehrere Sorten wünschenswerth seyn.

Die neue Scheidemünze, welche dieses Gesetz einführt, ist Silbergroschen benannt, obgleich $3\frac{1}{2}$ mal mehr Kupfer als Silber sich darin befindet; daher nach kurzem Umlauf ihre Farbe den reichen Kupfergehalt verräth. Gesetzmäsig soll sie nach einem 16 Thaler- oder 24 Guldenfuß geprägt seyn. Es gehen 30 ganze (jeder in 12 Pfennige getheilt) und 60 halbe Silbergroschen auf einen Thaler, aus der $3\frac{5}{9}$ löthigen Silbergattung (3 Loth 10 Grän); so daß darin die Masse (Billon in dem Gesetz genannt) aus 2 Theilen Silber und 7 Theilen Kupfer besteht, und die Mark zu 16 Thaler (24 Gulden) ausgemünzt wird, sonach in 30 Stücken (oder in 60 halben Silbergroschen) ein Loth feines Silber sich befindet, statt daß in einem Thaler preussisch Courant $1\frac{1}{7}$ Loth feines Silber enthalten sind.

Gegen preussisches CourantGeld, hat also diese neue Scheidemünze einen mindern Werth von $12\frac{1}{2}$ pro Cent, und ihrem innern Werth nach sind die Silbergroschen fast gleich den DreikreuzerStücken des 24 Guldenfusses. Beabsichtigt ward damit, eine neue MünzBerechnungsart, zunächst für die öffentlichen Cassen, und mit der Zeit auch für die Einwohner, wiewohl ihnen im Privatverkehr jede bisher erlaubte

*) Die $\frac{1}{6}$ Thalerstücke oder 4 Groschenstücke enthalten zwar, eben sowohl wie die Thalerstücke, in 14 Thalern 1 Mark feines Silber, aber sie sind aus einer weit niedern Silbergattung geprägt als diese, aus der $8\frac{1}{3}$ löthigen, die Thalerstücke aus 12 löthigen; das heißt, in der rauhen Mark enthalten jene nur $8\frac{1}{3}$ Loth, diese 12 Loth feines Silber.

Berechnungsart, durch das Gesetz ausdrücklich auch fernerhin gestattet ward. Neben den Silbergroschen, den ganzen und halben, werden 4, 3, 2 und 1 PfennigStücke in Kupfer ausgeprägt, doch nur so viel als zur Ausgleichung im kleinen Verkehr nöthig seyn sollte.

Die zu 16 Thaler aus der feinen Mark der 3 5/9 löthigen Silbergattung gemünzten Silbergroschen, stehen in ihrem innern Werth um 12 1/2 pro Cent unter dem Courantgeld, das zu 14 Thaler auf die Mark ausgemünzt ist. Diese bedeutende Verschiedenheit in dem gegenseitigen Werthverhältniß, bedroht, ausser der nachtheiligen Wirkung, die es auf den Markt- und Gewerbeverkehr hervorbringen muß, mit einem sehr bedeutenden Nachtheil. Münzbetrüger und das Ausland sind dadurch in den Stand gesetzt, die Silbergroschen, selbst aus eingeschmolzenem Courant von den 1/2 bis zu und mit den 1/12 Thalerstücken, mit grossem Profit nachzuprägen, und mit ihrem Fabrikat den preussischen Staat zu überfüllen. Der Reiz dazu wird dadurch vermehrt, daß das Gesetz wenn gleich nicht ausdrücklich bei Silbergroschen, doch bei Thalerstücken und SechstelThalerstücken Remedien von beziehungsweise nahe an 1 und ganz nahe an 2 pro Cent nachsieht. Dadurch können Nachmünzer sich zu der Meinung ermächtigt glauben, das Gesetz sehe folgerichtig bei Silbergroschen ein Minus von ungefähr 4 pro Cent*) am vollständigen innern Werth der Silbergroschen als Remedium stillschweigend nach. Unter solcher Voraussetzung, über deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit preussische amtliche Probirungen belehren können, würden nachgeprägte Silbergroschen von echten auch dann nicht zu unterscheiden seyn, wenn sie im Ganzen um mehr als 16 pro Cent schlechter ausgemünzt wären, als CourantGeld. Vermehrt würde der Reiz zum Nachprägen noch dadurch, daß ein sehr bedeutender Vorrath von Silbergroschen in dem Geldumlauf nöthig ist, weil nach Vorschrift des Gesetzes bei allen Zahlungen, die weniger als 1/6 Thaler oder 4 gute

*) Man s. die angef. Materialien, S. 440 ff.

Groschen betragen, Niemand die Annahme der Silbergroschen verweigern darf, statt daß nach dem Gesetz von 1811 nur bei Zahlungen, die mit 1/12 Thaler- oder 2 guten Groschenstücken nicht geleistet werden können, Scheidemünze angenommen werden mußte.

Gleich dem ConventionsMünzSystem verbietet das angeführte preussische Münzgesetz vom 30. September 1821, §. 17, die Remedien. Bei Ausprägung der Münzen, sagt es, soll unter dem Vorwand eines Remediums an ihrem Gehalt und Gewicht nichts gekürzt, vielmehr alle Sorgfalt darauf verwendet werden, daß sie beides, Gehalt und Gewicht, vollständig haben. Gleichwohl gestattet es in den drei nächstfolgenden §§. Remedien, indem es verordnet wie folgt. „An den einzelnen Goldmünzen soll durchaus keine Abweichung im Feingehalte, im Gewichte aber in keinem Falle weiter als äusserstens bis auf ein viertel Procent geduldet werden" (§. 18). „An den einzelnen Preussischen Thalerstücken soll die Abweichung im Feingehalte äusserstens einen Grän, im Gewichte aber höchstens ein halb Procent betragen dürfen" (§. 19). „An den einzelnen EinsechstheilStücken darf die Abweichung im Feingehalte niemals anderthalb Grän, und im Gewichte nie ein Procent übersteigen" (§. 20). Herr Cleynmann *) hat gezeigt, daß mit diesen Verfügungen ein Remedium bei den Goldmünzen zwar nur im Gewicht, bei den Silbermünzen hingegen am Korn (Feingehalt) sowohl, als auch am Schrot (Gewicht) nachgesehen sey, daß also das vorausgeschickte Verbot der Remedien wohl nur von absichtlicher Abkürzung bei Ausmünzungen zu verstehen sey. Ferner hat derselbe durch Berechnung nachgewiesen, daß das nachgelassene Remedium bei Goldmünzen 1/4 pro Cent, bei Thalerstücken nahe an Ein pro Cent, bei SechstelThalerstücken ganz nahe an zwei pro Cent des Werthes betrage.

Von dem Hauptgrundsatz der echten MünzPolitik und eines festen MünzSystems, daß in Korn, Schrot und Zahlungswerth die Münze unwandelbar sich gleich blei-

*) In den angef. Materialien. S. 437 ff.

ben müſſe, haben in dem preuſſiſchen Geld, auch auſſer dem bekannten Nothgeld in dem ſiebenjährigen Krieg, verſchiedene Abweichungen ſich bemerklich gemacht. Wie ſchon erwähnt, ward durch das Geſetz von 1821 für die Ausmünzung der Friedrichsd'or der Mark feinen Goldes 1 Grän weniger zugeſtanden, als durch das Geſetz von 1764 geſchehen war. Aber auch die NormalMünze in Silber ſogar, der Thaler, hat, und zwar meines Wiſſens ohne vorausgegangene geſetzliche Beſtimmung, nach verſchiedenen AusmünzungsPerioden Variationen erlitten. Dieſe findet man amtlich angegeben in den königlich-ſächſiſchen ValvationsTabellen. Die Tabelle von 1819 valvirt die Thaler nach dem ConventionsMünzfuß, dem hier der gleiche Betrag nach dem ſo genannten 24 Guldenfuß zur Seite geſetzt wird, wie folgt.

Ein Königlich-preuſſiſcher Thaler:

	Thl.	Gr.	Pf.	Fl.	Kr.
von 1764 bis und mit 1769, . .	—	22	8	1	42
von 1770 " " " 1779, . .	—	22	7	1	41 5/8
von 1780 " " " 1799 und 1810 " " " 1818 . .	—	22	6	1	41 1/4
von 1800 " " " 1809, excl. 1804	—	22	5	1	40 5/8

In derſelben ValvationsTabelle ſind auch die 1/3 Thaler- oder 8 Groſchenſtücke nach Perioden tarifirt, in der letzten von 1802 und 1809, auf 7 Gr. 6 Pf. = 33 Kr. Desgleichen die 1/6 Thaler- oder 4 Groſchenſtücke von 1770 bis und mit 1818, auf 3 Gr. 8 Pf. = 16 1/2 Kr. Endlich die 1/12 Thaler- oder 2 Groſchenſtücke auf 1 Gr. 9 Pf. = 7 1/8 Kr.

Nur in ſeiner geſetzmäßigen vollkommenen Ausmünzung, und ohne Abzug des urſprünglich geſtatteten Remediums am Schrot, kann man das preuſſiſche Thalerſtück im 24 Gulden-Fuß auf höchſtens 1 Fl. 42 6/7 Kr. ſchätzen*), und erſt bei einem Anſchlag der feinen Mark Silber zu 24 1/2 Gulden,

*) Nachweiſung einiger der neuern auffallendſten MünzValvations-Divergenzen (von J. E. Liebhold, sine l. et a., aber Frankfurt a. M. 1821. 8.), S. 4.

wie bei einer allzuhohen Werthschätzung des brabanter Kronthalers zu 2 Fl. 42 Kr. geschieht, würde sich dasselbe zu 1 Fl. 45 Kr. berechnen. Dennoch cursirt der Thaler hie und da, oder wird er aufgenöthigt, zu 1 Fl. 48 Kr. Nassau hat ihn 1821 valvirt auf 1 Fl. 45 Kr.; Großherzogthum Hessen 1819 auf eben so hoch, bald nachher (1820) aber den ganzen Thaler auf 1 Fl. 42 Kr., das $\frac{1}{3}$ Thalerstück auf 34 Kr., das $\frac{1}{6}$ Thalerstück auf 17 Kr., das $\frac{1}{12}$ auf $8\frac{1}{2}$ Kr., obgleich dasselbe in dem Königreich Sachsen auf nur $7\frac{1}{8}$ Kr. valvirt ist. Kurhessen legte, durch Beschluß vom 11. August 1822, dem preussischen Courantgeld, bloß mit Ausnahme der $\frac{1}{12}$ Thalerstücke, „einen der hessischen Münze gleichkommen„den Werth bei"; nämlich dem preussischen Thaler den Werth von 1 Fl. 48 Kr.

Was den Gehalt der preussischen Silbergroschen betrifft, so machte das großherzoglich-hessische Finanzministerium unter dem 25. Februar 1822 zur Warnung der Angehörigen des Großherzogthums bekannt, daß, nach geschehener Untersuchung, die mit der Jahrzahl 1821 erschienenen Silbergroschen, welche, den preussischen Thaler zu 1 Fl. 45 Kr. gerechnet, einen Werth von $3\frac{1}{2}$ Kr. haben müßten, nur einen Werth von 2 Kr. $3\frac{96}{100}$ Heller (nahe an 3 Kr.) im 24 Guldenfuß hielten; als ausländische Scheidemünze hätten dieselben, den bestehenden allgemeinen Verordnungen gemäß, „bei [illegible] großherzoglichen öffentlichen Cassen keinen Curs.

Ob nicht der preussische Staat mit seinem MünzSystem, in den Handelsverhältnissen, in Absicht auf Groß- und Wechselhandel, zu dem Ausland, gegen die Staaten zurücksteht, welchen das ConventionsMünzSystem eigen ist? Die Hauptsorten seines bei jenem Handel in Betracht kommenden Silbergeldes sind kundbar aus geringern Silbergattungen gemünzt, als diejenigen des ConventionsGeldes; die Thalerstücke aus 12 löthiger, die SechstelThalerstücke (welche nach dem Gesetz von 1821, neben den ganzen Thalern, nur allein noch geprägt werden sollen) aus $8\frac{1}{3}$ löthiger, hingegen die ganzen, halben und ViertelConventionsThalerstücke aus $13\frac{1}{2}$ löthiger, die so genannten Kopfstücke (20 oder beziehungsweise

24 Kreuzerstücke) aus 9 1/3 löthiger. In dem inländischen Handelsverkehr mag gleichgültig seyn, ob man die 14 preussische Thaler, welche eine Mark feines Silber enthalten, beziehungsweise in 12 und 8 1/3 löthigem Silber, oder in 13 1/3 und 9 1/3 löthigem bezahlt oder empfängt. Indeß ist die Hauptmasse des Geldes bestimmt, ausser dem inländischen auch in dem Welthandel zu dienen. Das Ausland schätzt aber die Münzen eines Staates, mit welchem es in Handelsverkehr steht, und die hiebei zur Ausgleichung dienen, desto geringer, je mehr die Silbergattung, aus welcher sie geprägt sind, gegen die vollständige Feinheit des Silbers zurücksteht, und diese Schätzung gehört zu den Elementen, nach welchen es die Curse oder Wechselpreise jenem Staat gegenüber bestimmt.

Demnach kommen den Einwohnern jenes Staates die Anschaffungen zu Geldzahlungen desto theuerer zu stehen, je niederer die Silbergattung der dazu zu verwendenden Geldmasse ist, und desto wohlfeiler, je hochhaltiger dieselbe ist. Da nun in den bei dem Handel mit dem Ausland in Betracht kommenden Silbermünzen, die Silbergattung der preussischen bedeutend niederer ist als diejenige der nach dem Conventions-Münzfuß geprägten, so müssen diese dem ausländischen handelnden Publicum angenehmer seyn als jene. Es wird also dasselbe sich bewogen finden, die Wechselpreise im Verhältniß zu den mit ConventionsGeld ausgestatteten Staaten billiger zu setzen, als gegen Provinzen der preussischen Monarchie. Ein solches Mißverhältniß ist ein fortwährendes, ein ohne Unterlaß im Stillen wirkendes Uebel für den Staat den es trifft, und desto fühlbarer, je lebhafter sein Handelsverkehr mit dem Ausland ist oder wird.

In dem vorliegenden Fall muß jenes Mißverhältniß wachsen, je mehr und mehr die preussischen SechstelThalerstücke, neben einer gewissen Anzahl von ganzen Thalern, den Hauptbestandtheil der in dem ausländischen Großhandel in Betracht kommenden preussischen SilbergeldMasse bilden werden. Das werden sie aber, je mehr die aus 10 1/2 löthiger Silbergattung geprägten Dritthelthaler- oder 8 Groschenstücke verschwinden. Und verschwinden werden diese nach und nach

um so mehr, da, wie oben schon bemerkt ist, die Umprägung derselben in Silbergroschen, nicht nur den inländischen Münzstätten, sondern auch den ausländischen Münzfabrikanten, namentlich in England, und den Münzbetrügern bedeutenden Gewinn bringt. Dann aber wird das handelnde Ausland die preussische SilbergeldMasse, auf die es bei der Ausgleichung zu rechnen hat, in der Regel als aus der 8 1/3 löthigen Silbergattung gemünzt betrachten, weil in dieser Zahlung zu leisten im Zweifel Jeder geneigt seyn wird. Solches Urtheil wird in gewisser Art begünstigt durch das eigene preussische Münzgesetz von 1821; indem dasselbe nicht nur über Schrot und Korn, aus welchen die SechstelThaler bestehen sollen, schweigt, während es solche für die Friedrichd'or, Thalerstücke und Silbergroschen ausdrücklich bestimmt, sondern auch Remedien zuläßt.

Solche Taxirung preussischer Münzen von Seite des handelnden Auslandes, ist dem Gebot der preussischen Staatsgewalt unerreichbar, wie selbst der ausländischen; denn im WaarenGroßhandel- und Wechselverkehr können die gegenseitigen Werthbestimmungen ihrer Natur nach nur aus freier Uebereinkunft der Betheiligten hervorgehen, und eine Beschränkung derselben durch oberherrliche Machtgebote, ist so wenig durchzusetzen, als sie mit dem StaatsInteresse vereinbar wäre. „Le change a été les grands coups d'autorité, ou au moins le succès des grands coups d'autorité" *). Wenn gleich Rechtslehrer in der Theorie wider jene „dictatoria quorundam negotiatorum auctoritas" eifern, und die Meinung äussern, es sey auf den durch bloße PrivatAutorität sich bildenden Curs in keiner Art Rücksicht zu nehmen, weil nicht in der Macht der Handelsleute stehe, den gesetzlich bestimmten Preis der Münzen zu ändern, so sind doch sie selbst genöthigt, die Limitation hinzu zu fügen: „nisi pacto id promissum" **). Ob aber in jedem Fall des Handels- und des Wechselverkehrs, ein solches Pactum ausdrücklich

*) Montesquieu, l'esprit des lois, liv. 22, ch. 13.

**) Selchow, elementa juris germanici privati, §. 594.

errichtet, oder stillschweigend der aus dem Börseverkehr eines jeden Handelsplatzes hervorgehende Curs in Beziehung genommen wird, ist dem Recht nach, wie in dem Handelsgebrauch, gleichgültig *).

Demnach wird, im Groß- und Wechselhandel, das Ausland fortwährend den mit dem ConventionsMünzSystem begabten Staaten, im Verhältniß zu den preussischen, den höhern Münzfuß, die hochhaltigere Silbergattung der Münzen, und das gänzliche Verbot der Remedien zum Vortheil anrechnen, folglich ihnen billigere Waaren- und Wechselpreise stellen als diesen.

Ob für die Bewohner des preussischen Staates der Uebergang zu dem ConventionsMünzSystem, wenn auch gerade nicht überall und für Alle in der ersten Zeit nach der Umwandlung, doch auf die Dauer vortheilhafter wäre, als das Beharren bei dem MünzSystem von 1750 oder 1764? Eine Bejahung dieser Frage möchte eher zu vertheidigen seyn, als das Gegentheil; und für den schicklichsten Zeitpunct zu der Umwandlung, würde die Zeit nach dem wiener Congreß sich am meisten geeignet haben.

Die gröſsere Empfehlung zur Annahme hat unstreitig ein MünzSystem, das, durchaus bestimmt und folgerichtig ausgearbeitet, das in sich selbst abgeschlossen, und den gleichzeitigen MünzmetallVerhältnissen angemessen ist, dessen Güte durch lange Erfahrung sich bewährt hat, das in einem grossen Theil von Europa (in einem solchen, dessen Einwohnerzahl zu derjenigen des preussischen Staates sich verhält, wie ungefähr 10 zu 3) eingeführt ist, das in der ganzen europäischen und aussereuropäischen Handelswelt gekannt und beliebt, auf welches sie gewohnt ist ihre Wechsel- und Waarenpreise zu calculiren.

Das ConventionsMünzSystem hat diese allgemeine Empfehlung, es hat aber auch für Preussen mehr als Eine besondere. Es gilt fast in allen der bedeutenden Anzahl von Staaten, an welche, mit Ausnahme von Frankreich, Niederlande, Polen und Ruß-

*) Man sehe Theod. Olbers diss. de valore monetae mercatorum auctoritate mutato. Goett. 1776. 4.

land, die preussische Monarchie grenzt; man kann es in Beziehung auf sie, überhaupt das nachbarliche und das teutsche MünzSystem nennen. Es verbreitet sich über einen Weltbezirk von beiläufig 16,200 geographischen QuadratMeilen mit mehr als 40 Millionen Einwohnern. Es wäre, wie so eben gezeigt worden, in Beziehung auf Waaren- und Wechselhandel mit dem Ausland, für den preussischen Staat vortheilhafter als das preussische. Die Einführung desselben in dem preussischen Staat, wäre mit mindern Schwierigkeiten als in irgend einem andern verbunden. Seine Verschiedenheit von dem zeitherigen preussischen MünzSystem ist nicht so groß, daß alsbaldige Umprägung aller Hauptmünzen nöthig wäre. Ihre Tarifirung nach demselben, die Einstellung weiterer Ausmünzung nach ihm, und dagegen Prägung nach dem neuen System, würde hinreichen; wozu mittelst Einschmelzung nach und nach die ältern Münzen, und unter ihnen zuvörderst diejenigen zu verwenden wären, die zu dem neuen System am wenigsten passen. Da ohnedieß eine gänzliche Reform der mannigfaltigen Scheidemünzen in dem preussischen Staat bevorstand, auch durch das Gesetz von 1821 erfolgte, so konnte diese sogleich dem ConventionsMünzSystem, so weit es für nöthig oder nützlich erachtet ward, angepaßt werden.

Für diese allgemeine Reform des Münzwesens, in Haupt- und Scheidemünzen, konnte keine Zeit angemessener seyn, als gerade diejenige, wo mit der Monarchie, nach den Bestimmungen des wiener Congresses, eine Reihe von theils vormaligen theils neuen Bestandtheilen zu vereinigen, und dieselbe in gewisser Art wieder herzustellen und neu einzurichten war, wo in einem sehr grossen Theil derselben ein anderes MünzSystem als das preussische vorgefunden, und dieses an dessen Stelle eingeführt oder wieder eingeführt, und überdieß eine allgemeine Reform der preussischen Scheidemünzen beabsichtigt ward. Wäre endlich der Vorzug des ConventionsMünzSystems vor dem preussischen, nach Form und Wesen, irgendwo noch zweifelhaft, so möchte dennoch in der Wahl für das erste sich zu entscheiden gewesen seyn,

wegen der so eben erwähnten geographischen, politischen Handels- und Zeitverhältnisse. Bedürften solche Gründe einer persönlichen Autorität, so würde diejenige des jetzigen königlich-preussischen General-Münzdirectors, Herrn Gödeking, gewiß in aller Hinsicht eine der wichtigsten seyn. Unwirksam waren (1820 und 1821) die wiederholten motivirten Anträge dieses gründlichen und erfahrungsreichen Kenners zu Einführung des Conventions-Münzfusses, gleichwie die von mir in dem Monat März 1822 in gleicher Absicht an den verewigten Staatskanzler, Fürsten von Hardenberg, von Frankfurt am Main aus gesendeten Bemerkungen über das Münzgesetz vom 30. September 1821.

Man würde sehr irren, wenn man sich der Meinung überlassen wollte, die jetzige auffallende Anhäufung des preussischen Geldes in den an preussisches Gebiet grenzenden Ländern von dem Königreich und dem herzoglichen Sachsen, von Anhalt, Mecklenburg, Braunschweig, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, und selbst auf dem nicht angrenzenden Handelsplatz Frankfurt, zeuge von besonderer Werthschätzung dieser Münzsorte. Nur theils die Noth mit andern Geldsorten nicht versehener preussischer Käufer oder Schuldner, theils der Wucher- und Schachergeist beschnittener und unbeschnittener Münzjuden schleppt es dahin. Und eben dieser Wuchergeist erhält es da, wo es nicht gesetzmäßigen Umlauf hat, folglich Niemand schuldig ist es anzunehmen. Er dringt es Jedem auf, der, wie z. B. Taglöhner, Handwerkgesellen, Victualien- und andere Ganzkleinhändler u. d., durch seine Verhältnisse sich genöthigt sieht dasselbe anzunehmen.

Wer in anderem als preussischem Gebiet, die Wahl hat zwischen Conventions- und preussischem Geld, gibt unbedingt jenem den Vorzug. Wer dieses in Waaren- und Wechselzahlungen freiwillig nimmt, gewinnt dabei, indem er es nur mit einem Abzug oder zu einem Preis nimmt, der ihm Vortheil bringt, oder zwar zu einem hohen Preis, aber gegen einen dagegen nur desto höher gestellten Waarenpreis. Kauft der fuldaische, neuwieder, oder wezlarer Kleinhändler zu

Frankfurt in oder auſſer der Meſſe mit preuſſiſchen Thalerſtücken zu 1 Fl. 48 Kr., weil er ſie zu Hauſe eben ſo hoch eingenommen hat, ſo verweigert ihm der Verkäufer die Annahme dieſer Geldſorte ſo wenig als ihren bedungenen hohen Preis, ungeachtet der frankfurter Geldwechsler ihm dafür mehr nicht gibt als 1 Fl. 42 bis höchſtens 42½ Kr. ConventionsGeld. Aber er ſtellt den Preis ſeiner Waare danach, gewöhnlich in Bauſch und Bogen, und ſchon darum in der Regel noch höher, als wenn ihm ConventionsGeld unmittelbar dafür bezahlt würde. Unter ſolchen Verhältniſſen, würde und könnte er den preuſſiſchen Thaler zu 2 Gulden annehmen, und würde dabei mehr noch gewinnen, als bei einem Waarenumſatz gegen ConventionsGeld.

Mit dem preuſſiſchen Courant ſchleicht ſich, zu gleichem Preis, herzoglich-warſchauiſches oder ſächſiſch-polniſches Courant in Frankfurt ein, z. B. 4 und 8 Groſchenſtücke, aus dem Zeitraum von 1807 bis und mit 1814, mit der Angabe des Rennwerthes (⅓ oder ⅙ Talara), dem ſächſiſch-polniſchen Wappen, und der Umſchrift: Frid. Aug. Rex. Sax. Dux Varsov. Dieſe exotiſchen Geldſorten ſollten weniger noch geduldet werden als die preuſſiſchen. Bei ſolcher Nachſicht, könnten endlich türkiſche Para Eingang finden.

Daß das eingeſchleppte preuſſiſche Geld, nebſt dem polniſchen, an ſolchen Orten, wo es nicht geſetzmäſiges Zahlungsmittel iſt, folglich zu deſſen Annahme Niemand gezwungen werden kann, ſich nicht bloß bei den großen Geldwechslern und bei Großhändlern gegen jedesmaligen Abzug, ſondern auch in dem kleinen Verkehr erhält, davon liegt der Grund ebenfalls nur in dem Schachergeiſt oder GeldAgiotage. Der eigentliche Geldwechsler gewinnt bei jedem Umſatz. Der Handwerker und der Fabrikant wechſelt zu Frankfurt am Main, bei Beckern, Metzgern und Kleinhändlern, gegen ConventionsGeld oder Kronthaler, preuſſiſche 2 und 4 Groſchenſtücke ein, im Betrag von 1 Thaler zuſammen zu 1 Fl. 39, 40 bis 41 Kr. gerechnet. Damit bezahlt er ſeine Geſellen und Taglöhner, indem er ihnen jeden Betrag von 1 Thaler in ſolchen Stücken, zu

1 Fl. 45 bis 48 Kr. anrechnet. Die Gesellen und Taglöhner sehen sich, wohl nicht gesetzmäßig, aber durch ihre sehr beschränkte Lage genöthigt, diese Geldstücke in so hohem Preis anzunehmen, dann aber bei Bezahlung ihrer Mund- und Kleidungbedürfnisse einzelweise das 2 Groschenstück zu 8 Kr., das 4 Groschenstück zu 17 Kr. hinzugeben, also in 2 Groschenstücken den Thaler zu 1 Fl. 36 Kr., in 4 Groschenstücken zu 1 Fl. 42 Kr. Der Geldwechsler würde ihnen nicht so viel dafür geben, da nach der königlich-sächsischen ValvationsTabelle das 4 Groschenstück nur 16½, das 2 Groschenstück nur 7⅞ Kreuzer werth ist, und diese Geldsorten auf ihrem Handelsplatz kein gesetzmäsiges Zahlungsmittel, sondern nur Gegenstände eines Schacherhandels sind. So erklärt sich der ungesetzmäßige fortwährende Kreislauf der eingeschleppten preussischen Geldsorten, denen in dem nicht angrenzenden Ausland eine gesunde MünzPolitik allen Eingang und Umlauf als Geld versagen würde, während man ihn hier wegen besonderer Umstände als ein fast nothwendiges Uebel duldet.

Daß nicht auch die preussischen Silbergroschen in grosser Menge in die Nachbarstaaten und auf den Handelsplatz Frankfurt dringen, haben diese der zu grossen Erhöhung ihres äussern Werthes über den innern zu danken. Nur als DreikreuzerStücke des 24 Guldenfußes, denen sie auch nach ihrem innern Werth fast gleich kommen, passen sie der Zählungsart nach zu dem kleinen Verkehr jener Staaten. Da sie aber in preussischem Gebiet zu höherem Preis anzubringen sind, so läßt das Interesse der Inhaber nicht zu, auch sie dem Ausland zuzuführen.

Es wiederholt sich in den oben genannten nichtpreussischen Ländern eine Erfahrung, die früher in den Fürstenthümern Ansbach und Baireuth und deren Umgegend gemacht ward. Als im Jahr 1792 Ansbach und Baireuth unter preussische Herrschaft gekommen waren, erhielt dort das preussische Geld gesetzlichen Umlauf, neben dem vorgefundenen ConventionsGeld nach der Zählungsart des so genannten 24 Guldenfusses. Gesetzlich ward der preussische Thaler, der in seiner vollkom-

mensten Ausmünzung, nach dem ConventionsMünzfuß nur 1 Fl. 42 Kr. des 24 Guldenfusses, nach den Ausmünzungen von 1800 bis und mit 1809 (excl. 1804) nur 1 Fl. 40 7/8 Kr. werth ist, auf 1 Fl. 45 Kr. tarifirt, und nach diesem Verhältniß das 8 Groschenstück auf 35 Kr., das 4 Groschenstück auf 17 1/2, das 2 Groschenstück auf 8 3/4 Kr. Da durch den kleinen Handwechsel mit preussischem Silbergeld, besonders mit den 2 Groschenstücken Etwas zu gewinnen war, so benutzte dieses der Schachergeist, und die Fürstenthümer wurden, ihrer Entlegenheit von den andern Theilen der preussischen Monarchie ungeachtet, mit preussischen SilberGeldsorten gleichsam überfluthet, am meisten mit 2 Groschenstücken, dort im gemeinen Leben Neunerle genannt, wegen der Annäherung ihres gesetzlichen Werthes zu dem Betrag von 9 Kreuzern. Bei der Unvermeidlichkeit des Grenzverkehrs, drangen mehr oder weniger preussische Geldsorten in die vielherrische Umgegend der beiden Fürstenthümer. Hier suchte man sich ihrer, so viel möglich und baldmöglichst, wieder zu entledigen. Da dieses selten ohne Verlust geschehen konnte, so gewährte das dadurch entstandene preussische Geldfieber, wie es vielfältig genannt ward, dem Schachergeist neuen Reiz und vermehrte Nahrung.

Nicht selten hat man die Aeusserung vernommen, daß in preussischen Münzstätten conventionsmäsig gemünzte Geldsorten in preussisches Courant häufig umgeprägt, und so in Menge ihrer ursprünglichen Bestimmung entzogen würden. Denkbar ist dieses nur unter der Voraussetzung, daß der preussischen Staatscasse aus solcher Umprägung Gewinn zugehen würde. Zuvörderst ist hiebei zu bedenken, daß jene Münzstätten gegen ihr Courant sich ConventionsGeld nicht verschaffen könnten, ohne zugleich den darauf haftenden Schlagschatz zu vergüten, daß also unter solcher Bedingung für die ConventionsGeld prägenden Münzstätten Nichts verloren ginge, vielmehr gewonnen würde. Wie es aber um den merkantilischen Gehalt der angeführten Aeusserung stehe, darüber belehrt eine Berechnung, welche unlängst ein „sehr thätiges, anerkanntes leipziger Handelshaus aus reiner Quelle zog".

Dieselbe verdient, ihrer Wichtigkeit wegen, hier wörtlich eingerückt zu werden *).

„Das berliner MünzComptoir kauft nur Silber in Bärren, nicht ungeschmolzene Geldsorten oder Geräthe, und zahlt für die Gehalte von

5 à 6	Löthig	13	Thaler	14	Gr.	preuß. Courant
8 à 11	—	13	—	16	—	— —
11 à 12	—	13	—	18	—	— —
12 à 14	—	13	—	19	—	— —
14 à 15	—	13	—	21	—	— —

„Der Gehalt der Species (ConventionsThaler, aus 13½ löthigem Silber) ist daher dem Preise von 13 Thlr. 19 Gr. gleich. Nimmt man an, daß 8½ Stück neue Species eine Mark wiegen sollen, so geben 1000 Thlr. Brutto 90 Mark, à 13 Loth 6 Gran, fein 75 Mark à 13 Thlr. 19 Gr., also 1034 Thlr. 9 Gr. preuß. Cour. Es sind somit

100 Thlr. Species Preuß. Courant 103 Thlr. 10½ Gr.

Hievon gehen ab wenigstens

Agio der Species gegen Conventionsgeld	.	½	pro Cent
Transport und andere Spesen nach Berlin	.	⅓	— —
Zinsenverlust, weil das Geschäft vor 14 Tagen nicht zu realisiren ist	. . . . .	⅙	— —
Abgang im Schmelzen und sonstige Ausgaben		⅙	— —
	Sa.	1.	4.

Werth von 100 Thlr. neuer Species in preuß. Cour. 102 Thlr. 6½ Gr."

„Bereits circulirende Species haben ein schlechteres Brutto-Gewicht und sind gewöhnlich ½ pro Cent weniger werth. Es muß daher, soll bei dem Umschmelzen ein Gewinn von ¼ pro Cent, unter welchen der Kaufmann nicht arbeiten kann, resultiren, das preussische Courant unter 102 pro Cent gegen ConventionsGeld stehen, welches seit vielen Jahren in Sachsen nicht der Fall war".

„Daß die übrigen (preussischen) Münzsorten hierbei ein noch schlechteres Resultat geben, bedarf keiner Erwähnung."

*) Aus der unten S. 44 angef. Schrift von Mothes, über Veränderung des Münzfußes ꝛc., S. 47 f.

„Auch irrt man, wenn man glaubt, die preussischen Thaler, 1/12 und 1/3 wären gegen das Einschmelzen bewahrt. Wie das oben erwähnte Handlungshaus nicht allein aus eigner Erfahrung, sondern auch aus Originalbriefen angesehener Bankhäuser von Berlin und Hamburg nachwieß, ward oft, vorzüglich 1816, das preussische grobe Courant in Massen eingeschmolzen, worüber man erstaunt. Der Grund liegt bald darin, daß die Wechselcurse durch Handelsconjuncturen und politische Ereignisse sich steigern, bald darin, daß der Weltpreis des Silbers steigt, daß das preussische Courant aus noch andern Gründen, z. E. durch Getreidekäufe, nach Preussen zuströmt, welches dann auf andern Seiten einen Theil des Tributs verliert, den das Ausland seinen Fruchtgefilden zollt. Allerdings können, so würde hier der Kaufmann fortfahren, solche Perioden leicht wiederkehren, allein es wird zuerst das preussische Papiergeld, dann das Courant hinziehen, und endlich sich der leipziger Banquier nicht die Mühe verdrießen lassen, das Conventionsgeld mit einem angemessenen Gewinn aus Oestreich, Italien, Hamburg, Curland, und wo es anzutreffen, herbei zu ziehen und in die berliner Münzstätte zu schaffen. Glaubt, würde er fortfahren, glaubt mir nur, daß gerade die Sachsen die letzten nicht waren, noch sind und seyn werden, welche bei solchen Conjuncturen die Hand im Spiel hatten; und daß sie selbige nicht unentgeldlich führten, dafür kann euch der Sinn des Kaufmanns bürgen, welcher wie jeder andere Geschäft- und Gewerbmann nie ohne Gewinn seine physischen, pecuniären und intellectuellen Kräfte in Thätigkeit setzt. Die Regierung Sachsens ist, so würde er bemerken, seit den Zeiten August's, des Gesetzgebers, zu hellsehend, als daß sie glaubte, der Handel allein sey gut, welcher unmittelbar Steuern abwirft, und da habt ihr ein Beispiel aus jetziger Zeit. Die Conventions- und Sächsischen Species, 2/3, 1/3, 20 Kr. gehen von Leipzig jetzt hauptsächlich nach Oestreich, nicht weil Sachsen gegen Oestreich in Passiv-Handel steht oder letzteres umprägt, sondern weil es (Oestreich) Geld bedarf oder häuft und seine Anleihen nur nach Wiener Fuß (in Conventions-Geld) macht.

Den größten Theil dieser Münzen hat Sachsen für Zinsen und Fabricate erst von Oestreich erhalten, und zieht nun noch einen zweiten Gewinn davon, und von seinen über Pari gestiegenen Tratten auf Wien. Was Sachsen von diesen Geldern für Waaren und als Zinsen nicht zurück erhält, kann es sich, wenn es sonst seinen Vortheil dabei findet, sofort wieder holen".

„Hierauf ist zu erwiedern, daß, selbst wenn der Curs des preuß. Courant gegen Conventionsgeld 102⅓ pro Cent steht, er doch immer noch zu niedrig ist; indem, wenn auch die sächsischen Species dann von Privaten nicht in die berliner Münze können gebracht werden, doch immer noch diese selbst, oder eine andere, wenn sie, wie wenigstens von Sachsen aus nicht zu verhindern, selbst Sächsisches Geld zum Umschmelzen einzukaufen in naher oder ferner Zukunft beschließt, bei einem solchen Curs auf ihre Rechnung kommt, und daß Sachsen in solchen Staaten, welche seine Münzen, wie sie sind, circuliren läßt, doch immer mehr hingiebt, als ihm dafür gewährt wird. Auch an andern Münzen, als den Species, findet dies bei solchem Curs, wenn auch in geringerem Maase doch Statt. Sachsen zieht seine Münzen nicht ohne Aufgeld zurück, und erspartes es auch Agio dabei, so verliert es dennoch wenigstens beim Hingeben. Es wäre klüger, nicht selbst zu prägen, sondern das Silber roh nach einem Weltpreis zu verkaufen, weil man dann nicht allein jenen Verlust, sondern auch die Prägkosten ersparte. Der Grundsatz, daß Handel, welcher nicht unmittelbar steuert, nichts desto weniger wünschenswerth sey, ist wahr, allein eben so wahr, daß in Sachsen der Vortheil des Handels nicht der einzige ist, über welchen die Regierung zu wachen hat, und daß die Procente, welche der Einzelne gewinnt, nur dann den Verlust der ganzen Gesellschaft decken, wenn sie ihn noch übersteigen".

„Inzwischen erhellet so viel, daß nicht der Münzfuß es ist, welcher den Verlust bringt, sondern der schlechte Curs des ConventionsGeldes".

So viel von dem jetzigen Zustand des Münzwesens in Teutschland, in Beziehung auf die preussische Monarchie, von welcher zwei Drittheile unter den teutschen Bundesstaaten eine der wichtigsten Stellen, die zweite, einnehmen.

Seit einiger Zeit ist in dem Königreich Sachsen die Frage zur Erörterung gekommen: ob nicht dem dortigen allgemeinen LandesInteresse zuträglich sey, das ConventionsMünzSystem mit dem preussischen zu vertauschen *)? An sich schon ist, in ruhiger Zeit, die Aenderung des MünzSystems in rechtlicher und staatswirthschaftlicher Hinsicht eine sehr bedenkliche Sache; und hier gilt es ein System, das seit 1763 streng befolgt worden, das in alle öffentlichen und PrivatVermögen- und Verkehrverhältnisse tief eingewurzelt, das ohne vielfachen Verstoß gegen unzweifelhafte Rechtsverhältnisse nicht zu ändern ist. Aber auch das eine der beiden Systeme, in Absicht auf innere Güte und auswärtige Verhältnisse, gegen das andere gehalten, möchte dem ConventionsSystem der Vorzug gebühren, wie bei unbefangener Vergleichung vorstehender Darstellung des preussischen und der unten folgenden des conventionsmäßigen sich ergeben wird. Was aber die seit 1815 erweiterten Grenzverhältnisse zwischen Preussen und Sachsen betrifft, so führen diese allerdings manche Unbequemlichkeiten, die aus der Münzverschiedenheit unvermeidlich hervorgehen, mit sich; aber doch, wie unten §. 32 zur Erörterung kommt, keine solchen, daß dadurch die Nothwendigkeit, den Münzfuß des Nachbarstaates anzunehmen, angezeigt wäre, zumal, wenn ein Münzverein zu Stande käme, wie der hier in Vorschlag gebrachte.

Ein anderes Mißverhältniß, man darf oder muß sagen ein Hauptübel, in dem jetzigen Münzzustande Teutschlands, sind die Kronthaler, welche jetzt in einem großen Theil der teutschen Bundesstaaten in übergrosser Menge umlaufen.

---

*) A. L. Mothes, über Veränderung des Münzfußes, mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Sachsen. Leipz. 1828. 8.

Anfangs waren es nur die brabanter oder östreichisch-niederländischen, ein Vermächtniß aus der Zeit des teutschen Reichs. Seit ungefähr achtzehn Jahren sind auch von fünf andern teutschen Regierungen Kronthaler geprägt worden.

Den Entstehungsgrund dieses Uebels findet man gleichzeitig in einem Finanzvortheil Oestreichs auf der einen Seite; auf der andern, in nicht genug bewachter wohldienender Willfährigkeit untergeordneter, oder vielmehr gegen das eigene wesentliche Staatsinteresse sich unterordnender Politik, wozu eine bedeutende Anzahl teutscher Landesherrschaften, zusammen in zwei Reichskreise vereinigt, gegen das Reichsoberhaupt, in dessen erbländischer Eigenschaft, sich bequemten.

Das Uebel besteht: 1) in der Bestimmung eines, gegen ConventionsGeld, zu hohen äussern Werthes, welche im Jahr 1793 von den Reichskreisen Oberrhein und Kurrhein dem brabanter oder östreichisch-niederländischen Kronthaler temporär und ausnahmweise bewilligt ward, aber in einem großen Theil der teutschen Bundesstaaten noch jetzt in Uebung ist; 2) in der nach Auflösung der teutschen Reichsverbindung auch in andern teutschen Staaten, des Finanzvortheils wegen, erfolgten Ausmünzung von Kronthalern, jenen an innerem Gehalt sogar nachstehend und dennoch in dem äussern Werth gleich gestellt; 3) in der jetzigen Ueberfüllung eines großen Theils der teutschen Staaten mit östreichisch-niederländischen und andern Kronthalern, einer Geldsorte, die gegen den ConventionsMünzfuß um mehr als zwei pro Cent in dem Umlauf zu hoch geachtet wird; 4) in der Ausmünzung von geringern SilberGeld sorten, (Ein- und ZweiGuldenStücken) nach solchem Kronthaler- oder $24^{54}/_{100}$ Guldenfuß, welche seit einiger Zeit in etlichen Bundesstaaten Statt gehabt hat. Dieser Gegenstand ist für den größten Theil Teutschlands zu wichtig, um nicht hier einer genaueren Darstellung gewürdigt zu werden.

Ein zu hoher Preis des in grosser Menge umlaufenden französischen Laubthalers, diente ursprünglich der Werthüberschätzung des Kronthalers zum Vorwand. Daher hier zuerst von jenem. Im Widerspruch mit den Grundsätzen

echter MünzPolitik, welche fremden Geldsorten, die nach einem andern MünzSystem als dem inländischen geprägt sind, den Umlauf als Geld im Handel und Wandel nicht gestattet, waren durch die von Frankreich im achtzehnten Jahrhundert in Teutschland geführten Kriege, besonders des siebenjährigen *), französische SechsLivresThaler (écus de six livres oder grands écus), von den Teutschen, wegen der belaubten Lorberzweige welche auf dem Revers das ovale Lilienschild umkränzen, Laubthaler auch Federthaler genannt, und DreiLivresStücke oder halbe Laubthaler (petits écus), ausgemünzt unter königlich-französischem Stempel von 1726 bis 1790, in einem grossen Theil von Teutschland in Menge als Geld in Umlauf gekommen **), sogar in grösserer als die Haupt- und NormalMünze des Conventions-Münzfusses, der Conventions- oder SpeciesThaler. Das LaubthalerSilber war in einer französischen Verordnung von 1810 angenommen zu 14½ Loth fein; von Andern früher um 1 Grän höher, zu 14 Loth 10 Grän. Allein es machen sich bedeutende Abweichungen in den verschiedenen Ausmünzungen der Laubthaler, nach Verschiedenheit der Jahre und Münzstätten bemerkbar. Schon im Jahr 1760 geschah „nagelneuer" Laubthaler Erwähnung zu einem Gehalt von nur 14 Loth 7 bis 6 Grän fein ***). Im Jahr 1786 machte der kur- und oberrheinische KreisGeneralWardein Eberle Resultate von Proben bekannt †), welche mit Laubthalern aus den Jahren 1784 und 1785 von acht französischen Münzstätten angestellt waren, nach welchen diese verschiedenen Ausmünzungen variirten, zwischen 14 Loth 4½ Grän und 7 Grän.

Eine eigene Erscheinung in der teutschen Münzgeschichte ist das häufige Schwanken in den gesetzlichen Werth-

---

*) v. Praun's gründl. Nachricht von dem Münzwesen, S. 244 ff.

**) Die FünftelLaubthaler fanden in Teutschland wenig oder keinen Eingang. Die angef. Materialien, S. 335.

***) Hirsch teutsches MünzArchiv, Th. VIII, S. 249.

†) Man findet sie in den angef. Aphorismen, S. 41. Auch s. man Klüber's neue Literatur des teutschen Staatsr., S. 439.

bestimmungen des Laubthalers, und daß, aller obrigkeitlichen Verfügungen ungeachtet, der ihn höher schätzende Wille des verkehrenden Publicums da, wo er nicht gänzlich in Verruf gesetzt ward, überall die Oberhand behielt. In dem MünzPatent der Reichskreise Franken, Baiern und Schwaben von 1761, war der Laubthaler auf 2 Fl. 16 Kr. im 20 Guldenfuß und 2 Fl. 43 Kr. im 24 Guldenfuß, der halbe Laubthaler auf die Hälfte dieser Summen tarifirt. Das kursächsische MünzEdict vom 14. März 1763 setzte den Laubthaler auf 1 Thlr. 12 Gr. 6 Pf., den halben auf 18 Gr. 2 Pf.; aber ein kursächsisches Decret von 23. Jänner 1778 setzte alle französische Silbersorten gänzlich in Verruf *). In den Fürstenthümern Ansbach und Baireuth, war zu Anfang des Jahres 1786 der Laubthaler auf 2 Fl. 40 Kr. herabgesetzt, um die Mitte des Jahres 1792 aber von der königlich-preussischen Regierung daselbst verordnet worden, daß solcher bei den königlichen Cassen höher nicht als für 2 Fl. 42 Kr., der halbe aber nicht angenommen werden solle; „wobei doch dem Publico unbenommen bleibe, die Laubthaler ferner im Handel und Wandel für 2 Fl. 45 Kr. anzunehmen und auszugeben". Ein oberrheinisches Kreis-Edict vom 3. April 1786, hatte die Laubthaler von 1726 bis 1783 einschließlich, auf 2 Fl. 15 Kr. des 20 Guldenfusses oder 2 Fl. 42 Kr. des 24 Guldenfusses, und diejenigen von 1784 und 1785 auf 2 Fl. 14 Kr. und beziehungsweise auf 2 Fl. 41 Kr. gesetzt, alle halben Laubthaler von der Regierung Ludwigs XV. aber für gänzlich verrufen bleibend erklärt. Die letzten, welche ursprünglich 1 cölnisches Loth schwer und zu 14 Loth 8⅘ Grän fein in der rauhen Mark erachtet wurden, und zeither zu 1 Fl. 21 Kr. 2 Pf. tarifirt waren, erklärte das Edict, da sie durch die Länge der Zeit abgeschliffen und durch strafbare Feilung noch mehr verringert worden, für gänzlich verrufen, da das Stück nur noch 1 Fl. 17⅔ Kr. werth sey.

---

*) Codex Augusteus, T. III. Sect. 1. p. 1602. Klotzsch chursächs. Münzgeschichte, Bd. II, S. 944.

Die französische Regierung selbst, setzte in einer Verordnung vom 10. Sept. 1810 den Werth eines Laubthalers, indem sie ihn als Bruchsilber behandelte, auf 5 Francs 80 Centimes herab, also auf 2 Fl. 40 15/100 Kr. des 24 Guldenfusses. Diesem Beispiel folgten bald teutsche Regierungen. Im Jahr 1812 setzten: Baiern den ganzen Laubthaler auf 2 Fl. 40 Kr., den halben auf 1 Fl. 17 Kr.; Nassau jenen eben so, den halben aber auf 1 Fl. 16 Kr.; der Großherzog von Wirzburg, wie Baiern. Der Rath der Freien Stadt Frankfurt und die kurhessische Regierung zu Hanau verordneten 1815, daß die ganzen und halben Laubthaler als Geld keinen Umlauf mehr haben, sondern als Bruchsilber behandelt werden sollten. Dagegen ward von der k. k. östreichischen und k. baierischen gemeinschaftlichen LandesAdministration zu Worms, durch eine Verordnung vom 19. März 1816, der Werth des Laubthalers auch für den Privatverkehr auf 2 Fl. 42 Kr. festgesetzt, „wornach er dem Betrag von 5 Francs 80 Centimes, in welchen er bei den öffentlichen Cassen angenommen werde, vollkommen entspreche". Dennoch entsprechen, nach richtiger Rechnung, 5 Francs 80 Cent. nur dem Betrag von 2 Fl. 40 15/100 Kr.*). Dieselbe LandesAdministration setzte sieben Tage später (26. März) den Laubthaler bei öffentlichen Cassen auf 5 Fr. 75 Cent. In dem frankfurter Geldcurs schwankt jetzt (1828) der Laubthaler zwischen 2 Fl. 42 3/8 und 43 3/4 Kr.

Der oben bezeichnete zu hohe Geldpreis der in Menge umlaufenden Laubthaler, ward Anlaß zu Ueberschätzung der brabanter Kronthaler und ihres allzuhäufigen Eindringens in Südteutschland. Im Jahr 1793 hatte man bei einer teutschen Münzstelle, vermuthlich auf östreichische Veranlassung, eine Quantität von 20,000 Stück Laubthaler zusammen gewogen und nur 2067 1/8 wiener Mark schwer, mithin, wenn man münzgesetzmäßig reichlich 2 cölnische Loth auf das Stück rechnet, am Gewicht einen Mangel von starken 3/4 pro Cent ge-

*) (Eleynmann's) angef. Aphorismen, S. 145.

funden. Aus dieser Gewichtprobe ward geschlossen, daß der in dem oberrheinischen KreisEdict von 1786 angenommene Werth von 2 Fl. 42 Kr. und 2 Fl. 41 Kr. dem Gehalt der Laubthaler nicht, wenigstens nicht mehr, angemessen sey. Gleichwohl cursirten sie zu jener Zeit im gemeinen Leben zu 2 Fl. 45 Kr.; ein viel zu hoher Preis, welcher begreiflich macht, warum, wenn die Nachricht gegründet ist, auf einer teutschen, nur der echten ConventionsMünze gewidmeten, Münzstätte eines grossen Staates viele Laubthaler, vorzüglich aus spanischen Piastern nachgemünzt wurden, welche auch in Frankreich für Silbergeld das HauptMünzmaterial waren und vielleicht noch sind.

Ein Mißbrauch, besonders in dem Münzwesen, zieht sehr leicht einen zweiten nach sich. Die Duldung des Umlaufs einer ausländischen Geldsorte, der Laubthaler, und in zu hohem Preis, diente einer äussern Werthüberschätzung der Kronthaler, sogar einer gesetzlichen, zum Vorwand. Da in dem damaligen östreichischen und Reichskrieg wider Frankreich, das östreichische Aerar grosse Geldsummen für die Heere in den Rhein- und Maingegenden zu bezahlen hatte, so suchte die östreichische Regierung hiezu vorzugweise, und zwar in höherem Preis als ihnen nach dem ConventionsMünzSystem zukam, östreichisch-niederländische oder brabanter Kronthaler (couronnes oder écus de Flandre), ganze, halbe und viertel, nicht auch achtel, zu verwenden, welche sie seit 1755 zunächst für die östreichischen Niederlande, doch nicht alle daselbst, sondern auch auf andern Münzstätten*), besonders in Mailand, statt der alten niederländischen

*) Nachdem schon die Niederlande seit 1793, von Frankreich militärisch occupirt waren, bis zu deren Abtretung durch den Frieden von CampoFormio im J. 1797, fuhr Oestreich unausgesetzt fort brabanter Kronthaler ausmünzen zu lassen. — Bemerkenswerth ist, daß während der Regierung der Kaiserin Königin Maria Theresia, nicht nur Sie, sondern auch, wiewohl ungleich seltener, ihr am 21. Nov. 1740 titulär zur Mitregentschaft aufgenommener Gemahl Kaiser Franz I., Kronthaler

Albertusthaler in grosser Menge, besonders seit 1790, hatte prägen lassen, ohne Angabe des Münzfusses auf dem Gepräge.

Um ihnen in den Gegenden am Rhein und Main einen Werth zu verschaffen, welcher den nach dem 24 Guldenfuß ihnen gebührenden überstieg, mußten bei den Kreisversammlungen der Reichskreise Oberrhein und Kurrhein, die bei ihnen accreditirten kaiserlichen Gesandten, sich auf das Resultat der oben erwähnten Gewichtprobe von 20,000 Stück Laubthaler beziehend, Folgendes anführen. Der in Südteutschland so häufig umlaufende französische Laubthaler, der nur 2 Fl. 42 Kr. (zu hoch geschätzt!) werth sey, werde in beiden Kreisen allgemein zu 2 Fl. 45 Kr. ausgegeben und angenommen. Daher sey billig, ja sogar nach strengem Recht werde gefordert, nach demselben äussern Werthverhältniß, welches man der Geldsorte eines fremden mit Kaiser und Reich dermal sogar in Krieg begriffenen Staates zugestehe, den brabanter Kronthaler zu 2 Fl. 42 Kr. zu tarifiren. Es werde, so hieß es, „Niemand befremden, daß in den teutschen Reichslanden, wo man sich zu Begünstigung des französischen Stempels über die Strenge des ConventionsFusses hinauszusetzen zu können unschädlich oder gar nützlich finde, die Tarifirung der k. k. Kronthaler nach dem Maasstab des den französischen Laubthalern beigelegten äussern Werths, und somit zu 2 Fl. 15 Kr. wiener Current oder 2 Fl. 42 Kr. Reichswährung (24 Guldenfuß) vorzunehmen nach strengem Recht gefordert werde, so wie ferner, daß auch den k. k. Ducaten auf den Fuß des k. k. erbländischen Curses von 4 Fl. 30 Kr. wiener Current oder 5 Fl. 24 Kr.

---

schlagen ließ, z. B. 1756 und in seinem letzten Lebensjahr, 1765, ohne darauf einen Titel von Burgund, Brabant und Flandern zu führen. Die Kronthaler dieses Kaisers haben auf der Kehrseite drei Kronen, in jedem der drei obern Winkel des verzierten (burgundischen) AndreasKreuzes eine, und in dem vierten das Symbol des Ordens vom goldnen Vließ. Die Kronthaler seiner Gemahlin und ihrer Nachfolger, haben auf der Hauptseite vier Kronen, in jedem Winkel des genannten Kreuzes eine, ohne OrdensSymbol.

Reichswährung, und der Souverain'or zu 13 Fl. 30 Kr. wiener Current oder 16 Fl. Reichswährung, in Umlauf gebracht würden"*).

Stand der Laubthaler im gemeinen Verkehr zu hoch, so hätte man ihn durch Kreisschlüsse und Landesgesetze herabsetzen, oder vielmehr, nach dem Gebot echter MünzPolitik, als fremde Geldsorte gänzlich verrufen sollen. Aber die Kreisversammlungen liessen nicht nur der fremden Geldsorte, sogar in übermäßigem Werth, freien Lauf, sie bezeigten sich auch, durch Werthüberschätzung des brabanter Kronthalers, gefällig gegen das Ansinnen des Reichsoberhauptes in seiner erbländischen Eigenschaft; es geschah zu Beförderung des „Kaiserlich-allerhöchsten Dienstes", mit Hintansetzung des eigenen. Sie setzten allergehorsamst den Werth des Kronthalers auf 2 Fl. 42 Kr. des 24 Guldenfusses; zugleich auch den Werth des kaiserlich-königlichen Ducaten auf 5 Fl. 24 Kr. und des Souverain'or auf 16 Fl. Der halben und viertel Kronthaler ward hiebei nicht erwähnt. Jene Werthbestimmung des ganzen Kronthalers ward stillschweigend für eine Ausnahme von der Regel erklärt, indem die KreisEdicte ausdrücklich hinzufügten, daß es „dahingegen bei dem bestehenden ConventionsFuß ein- für allemal sein unabänderliches Bewenden habe".

Diese Verfügung erfolgte durch ein Edict des oberrheinischen Kreises vom 29. April 1793, und durch ein Edict des kurrheinischen vom 14. Mai 1793. Motivirt ward solche darin, durch das „allerhöchste kaiserliche Ansinnen", und durch die „Hindernisse", welche für den kaiserlich-allerhöchsten Dienst, mithin auch für die zum Besten des teutschen Reichs unternommenen KriegsOperationen selbst, dadurch entstünden, daß einige kaiserlich-königliche Gold- und Silbermünzen theils gar nicht theils unter dem Werth, welchen solche in den Erbstaaten hätten, bisher in Umlauf aufgenommen würden. Da man noch immer mehrere fremde Mün-

*) (Cleynmann's) Materialien ꝛc., S. 377.

zen in den Kreislanden im Umlauf dulde, da man ihnen einen sogar das Verhältniß gegen das ConventionsGeld übersteigenden Werth lasse, so finde man dagegen für „nothwendig und höchst billig", auch die oben genannten kaiserlich-königlichen Gold- und Silbermünzen in Umlauf zu setzen, und ihnen den oben angeführten Werth beizulegen.

War gleich die Preiserhöhung des Kronthalers in den KreisEdicten ausdrücklich nicht beschränkt auf die Zeit des damaligen Reichskriegs, so war sie doch ursprünglich wohl nur für diese Zeit beabsichtigt. Nicht nur ward in dem Eingang der Edicte darauf gezielt, indem unter den Beweggründen die Hindernisse bemerkt wurden, welche für die zum Besten des teutschen Reichs unternommenen Kriegs-Operationen aus dem Mißverhältniß des zeitherigen äussern Werthes der Kronthaler entstünden, sondern es geht auch jene Absicht aus der vorausgegangenen Berathung hervor. In dieser siegte über alle Bedenklichkeiten, welche gegen eine Gewährung des kaiserlichen Antrags vorgebracht wurden, die Erwägung der „Dringenheit der Kriegsangelegenheiten"; und in eben dieser Dringenheit mag auch der Grund liegen, warum Bedenken getragen ward, den pfalzsimmernschen Vorschlag, die angesonnene Tarifirung nur für die Zeitdauer des Kriegs vorzunehmen, mit deutlichen Worten in das Edict aufzunehmen. Aber was nur für die Zeit des Kriegs, und nur als Ausnahme von der Regel gemeint war, behauptete sich auch nach dem durch den Frieden von Lüneville geendigten Reichskrieg, und wenn auch nicht der Form, doch dem Wesen nach als Regel.

Durch die vorerwähnte Werthbestimmung zu 2 Fl. 42 Kr., ward der brabanter Kronthaler um mehr als 2 pro Cent zu hoch tarifirt. Denn er ist geprägt höchstens aus der $13^{17}/_{18}$ (13 Loth 17 Grän), das heißt, $^{872}/_{1000}$ fein haltenden Silbergattung, und $9\frac{1}{2}$ Stücke wiegen 1 wiener Mark, mithin $7^{11}/_{12}$ Stücke eine cölnische Mark. Durch solche Werthbestimmung ward bei ihm nicht der Maasstab von 24 Gulden für die Mark fein Silber angenommen, sondern ein $24\frac{1}{2}$ oder (bestimmter) $24^{54}/_{100}$ Guldenfuß gebilligt.

Gleichwohl ist ihm, in seiner vollkommenen niederländisch-gesetzmäßigen Beschaffenheit, nach dem Conventions-Münz-System ein Zahlungswerth von mehr nicht als 2 Fl. 38 2/5 Kr. des 20 Guldenfusses eigen; und auch nur auf so hoch, auf 2 Fl. 12 Kr. (2 1/5 Fl.) des 20 Guldenfusses, nicht auf 2 Fl. 15 Kr., ist der ganze Kronthaler (der halbe zu 1 Fl. 6 Kr., der Viertel zu 33 Kr.) in den östreichischen Staaten tarifirt, laut des kaiserlichen Patentes vom 2. Jänner 1802, betreffend eine Lotterie in Silber- und Goldmaterial, und eines k. k. östreichischen Münztarifs vom 11. August 1816 *).

Den vielfach widrigsten Einfluß auf das teutsche Münzwesen, hatte die kreisschlußmäßige Werthüberschätzung des brabanter Kronthalers, und die daraus hervorgegangene

*) Werthberechnungen der Kronthaler findet man in den angeführten Aphorismen und Materialien von Cleynmann, und in A. Wagner's Anleitung zu Berechnung der Kronen- oder brabanter Thaler. Leipz. 1808. 8. — Die Angaben variiren. Halder, in seinen Fortgesetzten Gedanken über den Zustand des deutschen Münzwesens (1793), rechnet 7 9/10 Stück Kronthaler auf die rauhe cölnische Mark, und den Feingehalt (wahrscheinlich zu hoch) zu 13 Loth 17 1/2 Grän. Wagner a. a. O. meldet, er habe eine Menge Kronthaler genau untersucht und endlich folgenden Mittelgehalt gefunden: der ganze Kronthaler habe an Schrot 615 holländische Aas oder 8310 Richtpfennige, und halte in das Feine 13 Loth 17 1/8 Grän (die ältern jedoch etwas über 14 Loth) also 536,2 holländische Aas oder 7246 Richtpfennige. Auf 1 rauhe cöln. Mark gingen 7,921 Stück, und auf die feine 9,081. Die halben und Viertel-Kronthaler seyen zwar, in Ansehung des Schrots, nicht völlig in gehörigem Verhältniß zu dem ganzen, doch sey der Unterschied so unbeträchtlich, daß man ihn für Nichts achten könne. Der General-Münz-Wardein J. G. Dietze, in seinen Patriotischen Gedanken und Vorschlägen, den gegenwärtigen Verfall des Kreis-Münzwesens und dessen nöthige Verbesserung betreffend (1802), rechnet $7\,^{731}/_{792} = 7\,^{923}/_{1000}$ Stück auf die rauhe Mark, und die Feine zu 13 Loth 17 Grän. Noch Andere nehmen an, daß im Durchschnitt 7 9/10 Stück auf die rauhe Mark gehen, und nur 13 Loth 16 Grän fein halten.

Billigung eines 24½ Guldenfusses. Nicht zu den geringsten Nachtheilen gehört, daß dadurch der Silberpreis gesteigert, hiedurch aber die Ausmünzung nach dem Conventions-Münzfuß erschwert, und zu Prägung von Kronthalern angereizt ward. Regierungen, die noch nach Einführung des zu hohen Tarifs der Kronthaler fortgefahren hatten Conventions-Thaler zu münzen, wie Baiern (z. B. 1798, 1799, 1803, 1806, 1807, 1808, 1809, 1813 und 1818), Wirtemberg (z. B. 1810) und Nassau (z. B. 1809), entschlossen sich zu dem Uebertritt zu dem neuen Kronthaler-Münzfuß, durch eigene Ausmünzung von Kronthalern.

Oestreich, das jene Werthüberschätzung seines Kronthalers veranlaßt, bei einer von ihm selbst gemünzten Geldsorte veranlaßt hatte, beharrte in seinen eigenen Staaten nicht nur mit Ausnahme eines kurzen Zeitraums*), bei dem conventionsmäsigen Tarif des brabanter Kronthalers zu 2 Fl. 12 Kr. des 20 Guldenfusses**), (2 Fl. 38⅖ Kr. des 24 Guldenfusses), sondern auch mit musterhafter Festigkeit, bei der Ausmünzung der groben Silber-Geldsorten bei dem Conventions-Münz-System, und bei dem durch dasselbe begründeten 20 Guldenfuß. Auch findet man keine unter östreichischem Stempel geprägte Kronthaler, deren Jahrzahl neuer wäre, als die von Oestreich in dem Frieden von Campo Formio von 1797 geschehene Abtretung seiner Niederlande an Frankreich. Man kann also annehmen, daß seit dieser Epoche brabanter Kronthaler von Oestreich nicht mehr seyen ausgemünzt worden.

Dagegen trugen fünf andere teutsche Regierungen, nach Auflösung der teutschen Reichs- und Kreisverbindung, kein Bedenken, unter ihrem Stempel Kronthaler münzen zu lassen, ohne daß sie alle darum ganz

---

*) Nur vorübergehend war die Tarifirung der brabanter Kronthaler auf 2 Fl. 14 Kr. des 20 Guldenfusses, in einer Verordnung Josephs II. vom 1. Sept. 1783; in Reuß teutscher Staatskanzley, Th. IV, S. 196.

**) Man sehe die k. k. Bestimmungen von 1802 und 1816, in (Eleynmann's) Aphorismen, S. 176 und 191.

aufhörten auch nach dem ConventionsFuß zu münzen *). Die Angabe des Münzfusses, nach welchem bei ihnen die feine Mark ausgebracht worden, ist wohl nicht ohne Vorbedacht vermieden, dagegen die Aufschrift „Kronthaler" gegeben. Vermuthlich ist mit diesem Wort eine Legitimation und Werthanzeige derselben beabsichtigt, die Andeutung, daß sie den brabanter oder östreichisch-niederländischen Kronen an innerem und äusserem Werth gleich zu achten seyen; wiewohl sie, auf einen äussern Werth von 2 Fl. 42 Kr. gesetzt, laut amtlicher Münzproben etwas, mehr oder weniger, geringhaltiger sind als die brabanter. Wäre ein eigener brabanter KronthalerMünzfuß, nicht bloß eine nur vorübergehende als Kriegsmaasregel aufgenöthigte Steigerung des äussern brabanter KronthalerWerthes, durch die beiden KreisEdicte schon accreditirt gewesen, so würden wahrscheinlich nicht gerade Kronthaler, sondern andere nach jenem 24½ Guldenfuß geprägte Geldsorten vorzugsweise gewählt worden seyn, die zu dem 20 und sogenannten 24 Guldenfuß besser passen, als die KronthalerFraction von 2 Fl. 42 Kr. Aber vorerst schien man die Macht des fremden Beispiels, der man sich hingegeben, nicht überschreiten zu wollen. Erst später, seit 1821, machte eine von den fünf erwähnten Münzregierungen einen Anfang auch mit andern Geldsorten nach dem KronthalerFuß, wovon unten.

Die fünf teutschen Regierungen, welche bis jetzt Kronthaler unter ihrem eigenen Stempel haben münzen lassen, sind: Baiern seit 1809 (1807?), dessen „Baierischer Kronthaler", wie das Gepräge auf dem äussern Rand sie ausdrücklich benennt, auch zuweilen Schwertthaler genannt wird, weil auf dem

*) Nach ihrer Ausmünzung von Kronthalern, prägten noch ConventionsThaler, Baiern und Wirtemberg, wie oben gemeldet; desgleichen ZwanzigKreuzerstücke, Baiern 1809, Wirtemberg 1809 und 1818. — Sogar König Hieronymus von Westphalen ließ 1811 und 1812 ganze, und 1810 halbe ConventionsThaler prägen, ungeachtet er das neufranzösische MünzSystem hatte annehmen müssen.

Revers unter einer Königskrone ein Schwert, mit einem Zepter kreuzweise übereinander gelegt, sich darauf befindet; Wirtemberg seit 1810, mit der Aufschrift „Kronenthaler"; Baden seit 1813, mit der Aufschrift „1 Kronthaler"; Nassau seit 1817, mit der Aufschrift: „Ein Kronenthaler"; Großherzogthum Hessen seit 1819, mit der Aufschrift „Ein Kronenthaler".

Bei amtlicher Probe hat sich gezeigt, daß von den großherzoglich-hessischen Kronthalern von 1825, $7^{934}/_{1000}$ Stück auf die rauhe cölnische Mark und $9^{122}/_{1000}$ auf die feine Mark gehen, daß folglich ein Stück conventionsmäßig im 24 Guldenfuß werth ist 2 Fl. $37^{764}/_{1000}$ Kr., während dem brabanter Thaler ein innerer Werth von 2 Fl. $38^{2}/_{5}$ Kr. eigen ist. In solchem Verhältniß ergibt sich demnach auf 100 Gulden in großherzoglich-hessischen Kronthalern, das Stück zu einem Werth von 2 Fl. 37 Kr. $3^{440}/_{1000}$ Heller gerechnet, ein Verlust von 2 Fl. $33^{330}/_{1000}$ Kr. — In $7^{900}/_{1000}$ Stück badischen Kronthalern von 1819, sind 13 Loth 16 Grän feines Silber enthalten. Auf 100 Gulden in solcher Geldsorte, ergibt sich, das Stück zu $2^{1}/_{10}$ Fl. ausgebracht, gegen ConventionsGeld ein Verlust von $2^{19}/_{50}$ Gulden. — Bei herzoglich-nassauischen Kronthalern von 1818, von welchen $7^{900}/_{1000}$ Stück 14 Loth feines Silber enthalten, ist der Verlust $1^{57}/_{100}$ Gulden *).

Die brabanter Kronthaler, gesetzmäßig ausgemünzt die hochhaltigsten **), hätten, nach Maasgabe der bei den kur- und oberrheinischen KreisEdicten von 1793 vorgewalte-

---

*) J. E. Liebhold's allgemeines Comptoir-Handbuch, Th. III (5. Aufl. Frankfurt 1821. 8.), Vorrede, S. VIII.

**) Gesetzmäßig ausgemünzte brabanter Kronthaler sind von noch besserem Korn und Schrot als gesetzmäßig geprägte ConventionsThaler. Ihrer wiegen schon $7^{11}/_{12}$ eine cölnische Mark, welche 13 Loth 17 Grän (bei ConventionsThalern nur 13 Loth 6 Grän) feines Silber enthält. Nur geht, bei zu hoher Bestimmung ihres äussern Werths, mehr davon auf die feine Mark, als bei ConventionsThalern.

ten Absicht, sogleich nach dem durch den lüneviller Frieden von 1801 eingetretenen Ende des Reichskriegs, von den beiden Kreisen auf ihren conventionsmäßigen Werth von 2 Fl. 12 Kr. nach dem 20 Guldenfuß oder 2 Fl. 38 2/5 Kr. des 24 Guldenfusses herabgesetzt werden sollen. Es geschah nicht. Erst nach Auflösung der teutschen Reichs- und Kreisverbindung, widerfuhr ihnen, nach und nach, von etlichen teutschen Staaten gebührende Devalvation oder Herabsetzung ihres äussern Werthes.

Der erste teutsche Staat, der sich zur Herabsetzung entschloß, war das Königreich Westphalen. In dem MünzValvationsDecret vom 11. Jänner 1808 ward der brabanter Kronthaler gesetzt auf 5 Francs 82 3/4 Cent., der halbe auf 2 Fr. 91 3/8 Cent., der Viertel auf 1 Fr. 46 22/100 Cent. Diese Werthbestimmung setzte den Kronthaler noch tiefer herab, als nach dem richtigen Verhältniß zwischen dem neufranzösischen und dem ConventionsMünzfuß unter jeder Voraussetzung hätte geschehen können *). Eine königlich-hannöverische Verordnung vom 26. November 1813 setzte den brabanter Kronthaler auf 1 Rthlr. 11 Ggr. 6 Pf. in ConventionsGeld. Das Königreich Sachsen setzte ihn um 6 Pf niedriger, auf 1 Rthlr. 11 Gr. im ConventionsMünzfuß, also auf 2 Fl. 37 1/2 Kr. des 24 Guldenfusses **), in den MünzValvationsTabellen vom 27. April 1816 und 5. April 1827, und in derjenigen von 1828. Bei dieser Schätzung ist kein Schlagschatz in Abzug gebracht ***). In der Freien Stadt Frankfurt ist der niederländische Kronthaler nicht nur im gemeinen Verkehr jeder Art, sondern auch bei den Stadtcassen, ausnahmweise zugelassen, doch nur allein in der Währung des 24 Guldenfusses, tarifirt zu 2 Fl. 42 Kr. †).

---

*) Auf wie hoch, nach drei verschiedenen Hypothesen, findet man in (Cleynmann's) angef. Aphorismen, S. 170.

**) In den angef. Aphorismen, S. 38 und 183 ff.

***) (Cleynmann's) angef. Materialien, S. 407.

†) Ebendas. S. 398.

Preussen valvirte den brabanter Kronthaler, in einer Verordnung vom 28. Februar 1816 auf $1\frac{1}{2}$ Thaler preussisch Courant, mithin 14 Thaler preuß. Cour. für 24 Gulden gerechnet, auf 2 Fl. $34\frac{2}{7}$ Kr. des 24 Guldenfusses. Späterhin, in der VergleichungsTabelle bei der Bekanntmachung vom 27. November 1821, ward er auf 1 Thaler 15 Silbergroschen 2 Pf. gesetzt, folglich 2 Pfennige höher als oben, welches dem Betrag von 2 Fl. $34\frac{6}{7}$ Kr. gleich kommt. Eine CabinetOrdre vom 25. November 1826 bestimmte, daß Niemand zur Annahme von Kronthalern verpflichtet sey. Dessen ungeachtet dauerte deren Umlauf in den westlichen Provinzen der Monarchie fort, mit wucherischer Agiotage, unter besonderer Bedrückung der ärmern Classe, namentlich der Fabrikarbeiter. Dieses veranlaßte eine Bestimmung, durch CabinetOrdre vom 10. Mai 1828: 1) daß die brabanter Kronthaler (nur von brabantern ist die Rede) in den westlichen Provinzen bei Zahlungen an öffentliche Cassen ausnahmweise angenommen werden sollen, und zwar der ganze zu 1 Rthlr. 15 Sgr. 2 Pf., der halbe zu 22 Sgr. 4 Pf., der Viertel zu 11 Sgr. 1 Pf.; 2) daß die bei öffentlichen Cassen eingekommenen nicht wieder auszugeben, sondern an die Münze abzuliefern seyen; 3) daß brabanter Kronthaler bei allen Zahlungen, die nicht im grössern *) kaufmännischen Verkehr geleistet werden, höher nicht als zu den vorbestimmten Sätzen ausgegeben werden dürfen, und daß derjenige, welcher sie zu einem höhern Curs ausgibt, mit einer Strafe von fünf Silbergroschen für jeden ausgegebenen Kronthaler belegt werden soll. Durch die verordnete Ablieferung der bei öffentlichen Cassen eingegangenen Kronthaler an die preussischen Münzstätten, würden diese einen Schlagschatz von $1\,^{2851}/_{5149}$ oder $1\,^{55}/_{100}$ pro Cent erwerben, wenn der Feingehalt jener Kronthaler, statt gesetzmäsig in $13\,^{17}/_{18}$ Loth, auch nur in $13\,^{15}/_{18}$ ($13\frac{5}{6}$) Loth bestünde **).

*) Ein Minimum des „grössern" kaufmännischen Verkehrs ist in der Verordnung nicht angezeigt.

**) Die angef. Materialien, S. 407 und 449 f.

Oestreich, der Münzherr der brabanter Kronthaler, bedurfte keiner Herabsetzung derselben. Diese Regierung hatte ihnen nie einen höhern Curs nachgesehen, als den conventionsmäßigen zu 2 Fl. 12 Kr. des 20 Guldenfusses oder 2 Fl. 38⅖ Kr. im 24 Guldenfuß, den halben Kronthaler zu 1 Fl. 6 Kr., den Viertel zu 33 Kr. Dagegen setzte sie, durch ein HofkanzleiDecret vom 14. März 1820*), alle baierischen Kronthaler mit ihren Abtheilungen in Verruf, die in dem MünzTarif vom 27. Juli 1816 als gesetzmäßige Zahlung nicht aufgeführt sind. In diesem Tarif**) sind aber ausdrücklich nur k. k. östreichisch-niederländische, ganze, halbe, und ViertelKronthaler für gesetzmäßige Zahlungsmittel anerkannt. Damit scheinen also die baierischen, wirtembergischen, badischen, großherzoglich-hessischen und herzoglich-nassauischen Kronthaler insgesammt stillschweigend verrufen zu seyn. Dagegen wurden in dem MünzTarif***) für das lombardisch-venetianische Königreich, welcher dem k. k. östreichischen Patent vom 1. November 1823 beigefügt ist, die „baierischen Schwert- oder Kronthaler" tarifirt auf 6 Lire 60 Cent., das ist, 2 Fl. 12 Kr. im 20 Guldenfuß oder 2 Fl. 38⅖ Kr. im 24 Guldenfuß. Gleichwohl hatte die k. k. östreichische und k. baierische gemeinschaftliche Landes-Administration zu Worms, durch Verordnung vom 19. März 1816†), den brabanter Kronthaler tarifirt auf 5 Francs 80 Centimes, welche einen Betrag von 2 Fl. 40$^{15}/_{100}$ Kr. im 24 Guldenfuß gleich kommen.

Bei der Verschiedenheit der Werthbestimmungen, und auch des innern Werthes, welche nach dem oben Gesagten zwischen den brabanter oder östreichisch-niederländischen und allen andern Arten von Kronthalern besteht, ist klar, daß nicht alle Münzherrschaften ihre Kronthaler, münzmäßig streng

*) In „Sr. Maj. K. Franz I. politischen Gesetzen und Verordnungen", Bd. XLVIII, S. 72.

**) Man findet ihn ebendas., Bd. XLIV, S. 257; auch in den angef. Aphorismen, S. 191.

***) Ebendas. Bd. LI. S. 234 ff.

†) In den angef. Aphorismen, S. 157 ff.

genommen, nach gleichem Münzfuß, namentlich nicht nach dem bei dem brabanter beobachteten, ausgemünzt haben, daß also, bei gröſſern Zahlungen, nicht Allen und nicht überall gleichgültig seyn kann, ob solche mit brabanter oder mit andern Kronthalern geleistet werden. Bei solchem Unterschied in dem Geldwerth, ist demnach die Rechtsfrage nicht ohne practisches Interesse: ob das Versprechen einer Zahlung in brabanter Kronthalern, durch Zahlung in Kronthalern anderer Art, in geringhaltigeren, zu demselben äussern Werth wie jene gerechnet, nach strengem Recht für gehörig erfüllt zu achten wäre?

Hatten teutsche Regierungen durch Ausmünzung von ganzen Kronthalern zu 2 Fl. 42 Kr. äussern Werthes, einem brabanter KronthalerMünzfuß, einen (doch nur ungefähr) 24½ Guldenfuß, factisch angenommen, so war der Schritt zu Prägung auch anderer Geldsorten nach demselben willkührlichen Münzfuß, leicht und klein. Zwei von jenen Regierungen nahmen bis jetzt keinen Anstand, ihn zu thun, doch beide nicht gleich weit, aber beide, wie bei ihren Kronthalern, ohne Anzeige des Münzfusses auf den Geldstücken.

Wirtemberg ließ im Jahr 18.. ZweiguldenStücke münzen, deren jedes 2 Gulden des 24 Guldenfusses vorstellen soll. Davon gehen auf die rohe cölnische Mark $9^{178}/_{1000}$ Stück, auf die feine $12^{237}/_{1000}$ Stück, welche ausgeprägt ist zu 24 Fl. 28 Kr. $1^{760}/_{1000}$ Heller. Es hat also das Stück an innerem Gehalt 1 Fl. $57^{676}/_{1000}$ Kr., welches an 100 Fl. einen Verlust thut von 1 Fl. $56^{205}/_{1000}$ Kr.

Baden ließ im Jahr 1821 EinguldenStücke, im Jahr 1825 auch ZweiguldenStücke prägen, welche für 1 und 2 Gulden des 24 Guldenfusses umlaufen. Bei angestellter Probe, ward ein EinguldenStück 3562 Richtpfennige schwer, und die Silbergattung 12 Loth fein gefunden; also ward die feine Mark cölnisch ausgebracht zu $24^{8}/_{15}$ Gulden. (24 Fl. 32 Kr.) Von den ZweiguldenStücken gehen $9^{192}/_{1000}$ auf eine rauhe cölnische Mark, $12^{313}/_{1000}$ auf eine feine; es hat also das Stück einen innern Gehalt von 1 Fl. $56^{950}/_{1000}$ Kr., welches an 100 Fl. einen Verlust von 2 Fl. $32^{252}/_{1000}$ Kr.

thut. Bei Proben in der königlichen Münze zu Paris, ward das EinguldenStück dem Betrag von 2 Francs 9 Centimes, das ZweiguldenStück dem Betrag von 4 Francs 18 Cent. an innerem Werth gleich gefunden *). Da die Wardeine der pariser Münze das östreichische Conventions20Kreuzerstück auf 86 ½ Cent. schätzen **), so wäre nach diesem Verhältniß das badische EinguldenStück 58 Kreuzer, das ZweiguldenStück 1 Fl. 56 Kreuzer werth; so daß solche Ausmünzungsart, im Verhältniß zu conventionsmäsiger, der Münzverwaltung auf jedes Hundert Gulden einen Gewinn von 3 fl. 20 Kr., auf jedes Tausend 33 Fl. 20 Kr. liefern würde. Früher schon hatte der badische Münzrath öffentlich den Vorschlag gethan, den circa 24 ½ Guldenfuß als NormalFuß anzunehmen, jedoch zugleich den Kronthaler auf den äussern Werth von 2 Fl. 38 ½ Kr. herab zu setzen ***); ein Vorschlag, der gründlichen Widerspruch fand †).

Die Werthüberschätzung des brabanter Kronthalers hatte zur Folge, nicht allein die so eben erwähnten Nachahmungen durch Ausmünzung von Kronthalern, sondern auch eine große Anhäufung der Kronthaler in denjenigen Gegenden Teutschlands, wo sie zu dem gesetzten übermäsigen Preis angebracht werden konnten. Dagegen verschwanden daselbst die ConventionsThaler und die halben und ¼ ConventionsThaler fast ganz aus dem Umlauf; sogar die ⅙ ConventionsThaler, und mehr noch die, im Verhältniß zu dem 20 Guldenfuß

---

*) Annuaire pour l'an 1828; par le Bureau des Longitudes (Paris 1827), p. 70.

**) Ebendas. p. 61.

***) J. G. Dietze's geschichtliche Darstellung des alten und neuen teutschen Münzwesens, und Vorschläge zu Gründung einer dauerhaften Münzverfassung in den teutschen Bundesstaaten. Weimar 1817. 8. Steht auch in Luden's Nemesis, Bd. IX, St. 3. Ebendeß. Vertheidigung dieser Schrift, nebst einem Anhang. Mannheim 1822. 8.

†) Hallische Allgemeine Literatur-Zeitung, 1818, S. 625—640; 1822, Num. 77.

ebenmäſig überſchätzten Laubthaler, wurden ſelten; eine übergroſſe Menge neuer ſehr geringhaltiger Scheidemünzen kam zum Vorſchein. So iſt „durch das Aufkommen des Kronengeldes der anjetzt vorwaltende Münzwirrwarr erzeugt worden“, — ſchrieb im Jahr 1822 der am 16. October 1827 für das Wohl ſeiner Vaterſtadt und die Münzwiſſenſchaft zu früh verſtorbene Schöff (Senator erſter Claſſe) Friedrich Joſeph Cleynmann zu Frankfurt am Main, ausgezeichnet durch Einſicht, gründliche Kenntniß des Handels und Münzweſens, durch redlichen Eifer für Wahrheit, Recht und Gemeinwohl.

Die leidige Erfahrung, welche mit den Laubthalern und den Kronthalern in teutſchen Staaten gemacht ward, und daſelbſt täglich noch jetzt fühlbar iſt, ſollte nirgend ohne practiſche Nutzanwendung bleiben. Vielfältiger Erfahrung zufolge, zieht in dem Münzweſen ein Mißbrauch den andern, eine Nachſicht, eine Abweichung von der Regel, die andere faſt unvermeidlich nach ſich; und darum bewährt ſich nirgend mehr als bei ihm der hohe Werth, oder vielmehr die Nothwendigkeit des Principiis obsta, und der unerbittlich ſtrengen, der eiſernen Conſequenz, der Einheit und Beharrlichkeit in dem geſetzlich oder vertragmäſig angenommenen MünzSyſtem. Die Duldung des Laubthalers, des Fremdlings, ſeine Werthüberſchätzung und deren Duldung in dem gemeinen Verkehr, führte zu einer Art von Ueberſchwemmung teutſcher Länder mit dieſer Geldſorte, ſelbſt zu ihrer Nachprägung in einer teutſchen Münzſtätte, die nur dem ConventionsGeld gewidmet ſeyn ſollte.

Dieſe Unregelmäſigkeit gab faſt unvermeidlichen Anlaß zu ſogar geſetzlicher Werthüberſchätzung des niederländiſchen Kronthalers, und zu Ueberfüllung teutſcher Länder mit dieſem Halbfremdling, denn gleichſam nur halb war ſeit dem Vertrag von 1548 die Verbindung des burgundiſchen Kreiſes mit Teutſchland. War auch die urſprüngliche Ueberſchätzung des Kronthalers, nur für die Zeit des damaligen Reichskriegs gemeint, ſo blieb ſie doch auch nach geendigtem Krieg beſtehen. Der bemerkte Finanzvortheil bei Ausmünzung des in ſo hohen äuſſern Werth geſetzten Kronthalers, ward Anlaß,

daß fünf teutsche Regierungen zu Prägung von Kronthalern, daß etliche sogar zu Prägung von andern groben Silbersorten ungefähr nach dem Münz- und PreisMaasstab des Kronthalers, nach einem circa $20\frac{5}{12}$ Guldenfuß oder, nach der Zählungsart des 24 Guldenfusses, circa $24\frac{1}{2}$ ($24\frac{54}{100}$) Guldenfuß, sich verleiten liessen; daß die NormalMünze des ConventionsMünzSystems, der ConventionsThaler, und auch der ConventionsGulden oder conventionsmäsige $\frac{2}{3}$ Thaler, aus allen Gegenden, wo der Umlauf der Kronthaler überhand nahm*), fast ganz aus dem Umlauf verschwanden; daß das echte und gerechte ConventionsMünzSystem von den meisten Staaten, die sich dazu bekannt haben, wenn auch nicht abgeschafft, doch in der Ausübung hintangesetzt worden ist und wird; daß bei fortwährenden Ausmünzungen nach dem Kronthalerfuß, in dem Betrag von $20\frac{1}{5}$ nach dem 20, oder $24\frac{54}{100}$ Gulden nach dem 24 Guldenfuß, und bei hiedurch gesteigertem Silberpreis, conventionsmäsige Ausmünzungen ohne baaren Schaden der Münzherrschaften nicht mehr Statt haben könnten.

Vorübergehend war, nach Auflösung der teutschen Reichsverbindung, die Einführung des *neufranzösischen MünzSystems* mit der Rechnung nach Francs und Centimes. Seit 1806 galt dasselbe in dem Großherzogthum Berg, seit 1807 in dem Königreich Westphalen, seit 1810 in den französischen Lippe- und hanseatischen Departementen. Mit der französischen Herrschaft verschwand dasselbe in diesen Staaten gegen das Ende des Jahres 1813, und nach dem pariser Frieden von 1814 auch in den teutschen Ländern der linken Rheinseite, die durch den Frieden von Lüneville an Frankreich waren abgetreten worden. Dieses an sich sehr gründlich und zweckmäsig ausgearbeitete System, war das,

---

*) Nach einer öffentlichen Nachricht, die unten nachgewiesen wird, wäre nur in Baiern, in den Rechnungsjahren $180\frac{6}{7}$ bis $18\frac{15}{16}$, an Kronthalern mehr als dreissig Millionen Gulden im Nennwerth gemünzt worden.

was die teutschen Länder unter fremder Herrschaft am Wenigsten zu beklagen hatten *). Nach demselben ist das Verhältniß des Goldes zu dem Silber angenommen, wie 1 zu 15 5/100, und es sind demselben, da bei ihm die MünzEinheit dem neufranzösischen allgemeinen MaasSystem entnommen ist, die Vortheile der Decimal- und CentesimalEintheilung eigen **). Ueberdieß hat es den Vorzug nicht nur einer bequemen Stufenfolge der Gold- und SilberGeldsorten ***), sondern auch einer auf das Nöthige und Nützliche beschränkten Anzahl ihrer Gattungen. In Gold ließ König Hieronymus von Westphalen nicht nur 20 und 10 FrancsStücke, sondern auch, im Jahr 1813, 5 FrancsStücke schlagen; und merkwürdig ist, daß derselbe neben dem durch die Constitution des Königreichs selbst eingeführten französischen MünzSystem, ganze Species- oder Conventionsthaler (1811 und 1812) und halbe oder 2/3 Thalerstücke (1810) prägen ließ.

Die Geldverwirrung, insbesondere die Agiotirung und Unbequemlichkeit, welche noch in der neuesten Zeit aus der unverhältnißmäßigen Menge, Mannigfaltigkeit und Geringhaltigkeit der Scheid- oder Scheidemünzen in den meisten teutschen Staaten entstanden ist, ist zu bekannt und zu fühlbar, als daß sie einer sehr in das Einzelne gehenden Schilderung bedürfte. Das ConventionsMünzSystem verhütet einen sehr bedeutenden Theil dieses Uebels da-

---

*) Gründliche Eröterungen, dieses neue und und das ältere französische MünzSystem betreffend, findet man in den angef. Aphorismen. Auch ist sehr empfehlungswerth: Tarbé des Sablons, manuel des poids et mesures, des monnaies et du calcul decimal. 13ème edit. Paris 1828 in 8.

**) Wie sich hiezu die dem ConventionsSystem eigenen Vortheile des DuodecimalSystems verhalten, davon unten, §. 12.

***) In Gold: 40 und 20 FrancsStücke. In Silber: 5, 2, 1, 3/4, 1/2 und 1/4 Fr. Stücke. In SilberBillon seit 1807, 10 CentimesStücke. In Kupfer: 2/100, 3/100 und 5/100 Stücke eines Franc.

durch, daß es die Sechzehntel- und die Ein-vier-und-zwanzigtel ConventionsThalerstücke, das heißt die Zwei-gute-Groschen- und die Fünf- (nach dem 24 Guldenfuß Sechs-) Kreuzerstücke nicht zu den Scheidemünzen rechnet, folglich ihre Ausmünzung nach dem ConventionsFuß, und auch auf dem Gepräge eine Anzeige gebietet, wieviel Stücke davon (240) auf die feine Mark gehen. Ehemalige Reichsgesetze und MünzConventionen bestimmten ausdrücklich, daß auch bei Scheidemünzen dieselben Vorschriften zu befolgen seyen, welche für Korn, Schrot und Zahlungswerth bei groben Sorten festgesetzt sind *).

Aber wie oft und wie lang schon ist man selbst in solchen Staaten, die sich zu dem ConventionsMünzfuß bekannten oder, wenigstens dem Namen nach, noch jetzt bekennen, von dieser heilsamen Regel abgewichen! Welche große Menge geringhaltiger Sechser (Sechskreuzerstücke nach der Zählungsart des 24 Guldenfusses) sind in dem südlichen Teutschland fast überall in Umlauf! Als, dem ConventionsMünzfuß zuwider, zu geringhaltig ausgemünzt, wurden im Jahr 1807 nur allein zu Frankfurt am Main, unter fürstlich-primatischer Regierung, eine ganze Reihe von SechskreuzerStücken verrufen, welche, statt zu 20 Gulden des 20 Guldenfusses (24 Fl. des 24 Guldenfusses), ausgemünzt waren zu 25 3/5, 25 2/3, 25 3/4, 26 1/8, 26 9/10, 27 1/5, 27 1/2, 29 1/5 Gulden. Wie viele der seit 1807 gemünzten Sechser müßten jetzt in Verruf gesetzt werden, wenn man der bei diesem Verbot in Ausübung gebrachten Grundregel des ConventionsMünzSystems streng folgen wollte!

---

*) Reichsabschied von 1566, §. 154 u. 162. Reichsschluß v. 10. Sept. (1. Dec.) 1738, §. 2; in Gerstlacher's Handbuch der Reichsgesetze, Th. IX, S. 1516 ff., 1524 f., 1681 f. Münzverein von 1765, zwischen Mainz, Trier, Pfalz, Darmstadt und Frankfurt, §. 10. Münzverein zwischen Ebendenselben, von 1766, §. 6. Oestreich-baierische MünzConvention von 1753, §. 15.

Der besondere Zweck der Scheide- oder Schiedmünzen ist: 1) daß sie zu Zahlungen in dem kleinsten Handverkehr dienen sollen, das heißt, in demjenigen, wo der zu zahlende Betrag geringer ist, als die niedrigste Sorte der nach dem angenommenen Conventions-Münzfuß zu prägenden Silbermünzen; 2) daß sie bei solchen Zahlungen, die mit irgend einer nach eben diesem Münzfuß geprägten Silber-Geldsorte vollständig nicht geleistet werden können, zur Scheidung, Ausgleichung oder Ergänzung in demjenigen Betrag dienen sollen, welcher auch mit der geringsten der nach dem genannten Münzfuß geprägten Geldsorten sich nicht bezahlen läßt. Also nur kleines Neben-, Hülf- oder Supplementar-Geld sollen die Scheidemünzen *) seyn.

Diesem Zweck gemäß, läßt eine gesunde Münz-Politik in der Ausmünzung und in dem Umlauf Scheidemünzen nur in solcher Menge zu, als zu den Zahlungen in dem kleinsten Handverkehr und zu ausgleichender Ergänzung bei grössern Zahlungen beiläufig unentbehrlich sind.

Sind Scheidemünzen in grösserer Menge in Umlauf, so zieht solches grosse Unbequemlichkeit im Verkehr nach sich. Versuchungen oder Zumuthungen, auch solche Zahlungen damit zu leisten oder anzunehmen, welche mit grössern Geldsorten sich leisten lassen, sind unvermeidlich, die Scheidemünzen häufen sich in vielen Cassen, besonders bei den Kleinhändlern, unvermeidlich allzusehr an, sie werden lästig und unangenehm, und dann gemeiniglich ein Gegenstand des niedrigsten, besonders der ärmern Classe nachtheiligen Geldschachers, der kleinlichsten Agiotage. Bei Wem sich diese Geldsorten zu sehr anhäufen, sucht sich ihrer, wenn auch mit Verlust, zu entledigen. Wer sie von ihm eingewechselt hat, sucht sie mit Gewinn wieder anzubringen. Der Kleinhändler kann ihre Annahme nicht verweigern, aber nicht Er trägt den Schaden, der bei seinem Umwechsel entsteht, sondern sein Abkäufer, dem er diesen Schaden in Bausch und Bogen, oft

*) Darum verordnet auch das kursächsische Münz-Edict von 1763, §. 17, daß in den periodisch bekannt zu machenden Valvations-Tabellen ihrer keine Erwähnung zu thun sey.

übermäßig, in erhöhten Waarenpreis einrechnet. Dasselbe thut auch der Großhändler, wenn er sich zur Annahme solcher Geldsorten ohne directen Abzug versteht; ja derselbe belegt dann wohl gar die guten Geldsorten mit Aufgeld.

Solcher KleingeldSchacher wirkt nachtheilig auf die Preise der ersten Lebensbedürfnisse, mithin am nachtheiligsten gegen die ärmere und die von bestimmtem Einkommen lebende Classe. Es fehlt an Ausdrücken zu einer der Sache gleichkommenden Schilderung des elenden, jede individuelle Menschenwürde entweihenden Wucher- und Schachergeistes, welcher durch solchen ScheidemünzUnfug, und durch die oben schon bezeichnete Duldung mit Abzug oder Aufgeld umlaufender fremder kleiner Geldsorten, der Nation eingeimpft, wie sehr ihrer Sittlichkeit dadurch geschadet wird.

Vermehrt, und am Ende unerträglich wird das Uebel, durch die in solchen Fällen selten ausbleibende, immer zunehmende Verschlechterung der ScheidemünzSorten und deren Vervielfältigung, nicht bloß auf landesherrlichen Münzstätten, sondern auch durch gewinnsüchtige Münzfabrikanten. Da Falschmünzer und auswärtige Münzfabriken, die Münzhecken oder Heckemünzen, bei Nachprägung solcher geringhaltigen Scheidemünzen bedeutend gewinnen, so können sie, und selbst die StaatsMünzstätten welche solche Geldsorten prägen, das Silber theuerer bezahlen, als sonst geschehen würde, und von gesetzmäßig münzenden Münzstätten ohne Schaden geschehen könnte. Solche Concurrenz im Silberkauf, kann, ja sie wird in den meisten Fällen auf einige Zeit eine Steigerung des Silberpreises zur Folge haben, zum offenbaren Nachtheil gesetzmäßiger Ausmünzung. Nicht nur kann diese alsdann ohne baaren Geldverlust nicht mehr Statt haben, sondern es werden auch die noch umlaufenden gesetzmäßig gemünzten Geldsorten in schlechte Scheidemünze verwandelt. So schreitet die Verschlechterung der Münzen, und die Seltenheit der guten Sorten, von Stufe zu Stufe, bis die Verwirrung unerträglich wird. Dann aber ist, zum größten Nachtheil des Gemeinwesens, als unentbehrlich das HauptHeilmittel angezeigt, zuerst die Herabsetzung, dann der gänzliche Verruf

und die Umprägung der schlechten Münzen, dieses **Münz-Unraths**, der nach Festsetzung eines echten **MünzSystems**, und bei strenger Befolgung desselben, nie hätte **entstehen**, geschweige denn überhand nehmen können.

Die ReichsMünzprobirOrdnung von 1559, §. 9, **verordnet**, daß „ob einiger oder mehr Münzstände sich **unterstanden**, der kleinen Münzen, so unter dem Fünf-**Creutzerer** ist, so viel zu machen, daß daraus Aufwechsel erfolgen, **oder** sonst in andere Weg dem gemeinen Nutzen zu Nachtheil **und** Beschwerden gereichen würden, so sollen alsbald dieselbigen (zu den MünzProbationTagen verordneten) CreyßRäthe **und** Gesandten solches bei denselbigen Münz-Herren abschaffen, und ihnen bis auf Wiederzulassung dasselbig **verbieten**", und zwar, nach §. 34 der ReichsMünzordnung von 1559, „bei namhafter Pön". Ueberhaupt eiferten die Reichsgesetze wider das Uebermaas in Ausprägung der Scheidemünzen *). — „Sintemal", heißt es in dem Reichsabschied von 1576, §. 71, „dardurch (durch die Ausmünzung geringer und schlechter „Geldgattungen) der gemeine Mann so hoch vernachtheiliget, „auch die gute, grobe, silberne Reichs-Sorten gebrochen, und „wiederum zum Tiegel bracht werden, dardurch die Münz-„Meister und Aufwechsler mit gemeinem Schaden und Land-„verderben, ihren eigenen Nutz suchen, und sich böslich be-„reichern". — Die polnische Reichsversammlung hatte dem Münzpachter Titus Livius Boratini, zuletzt Staroſten von Osieck, die Ausmünzung von zwei Millionen Gulden schlechten Geldes bewilligt. Bald fanden sich zwanzig in Umlauf. Vor Gericht gestellt, wußte der Schlaukopf sich damit auszureden, der Mehrbetrag sey von Gewinnsüchtigen im Ausland geprägt und in das Reich eingeführt worden.

Der Zweck bestimmt die Sorten der Scheidemünzen. Nur so viel und solche Sorten sind zulässig, als zu den

*) Reichsmünzordnung v. 1559, §. 19 u. 32. Reichsabschied v. 1570, §. 126. Kais. Commissionsdecret v. 5. Sept. 1667. Neue Sammlung der Reichsabschiede, Th. III, S. 188, 189, 304, Th. IV, S. 55.

kleinsten Zahlungen im kleinsten Handverkehr und zu ausgleichender Ergänzung im gröſsern bequem und unentbehrlich sind. Von solcher Art möchten da wo die Thaler- und Groschenrechnung üblich ist, die EingroschenStücke, die SechspfennigStücke, die Dreier und die Pfennige seyn, und auch die Mariengroschen und Mattiere, wo sie in dem ehemaligen Niedersachsen und Westphalen noch üblich sind, und man sie beibehalten will; wo nach Gulden und Kreuzern im so genannten 24 Guldenfuß gerechnet wird, möchten es die Dreikreuzer- oder (leichte) Groschenstücke, die Kreuzer und die Heller oder Pfennige seyn. Doch werden in manchen Münzgesetzen, z. B. in einer Verordnung der Reichsstadt Frankfurt vom 3. Febr. 1766, §. 9 *), auch die ViertelKopfstücke, (5 oder 6 Kr. St.) zu den Scheidemünzen gerechnet. Dagegen setzt das kursächsische MünzEdict von 1763 (§. 1.) die einfachen Groschenstücke zu den Hauptmünzen.

In dem Reichsgutachten vom 10. Sept. 1738, §. 2, wurden weniger nicht als zwölf Sorten von Scheidemünzen, von und mit dem Doppelgroschen oder 7½ Kreuzerstück bis zu und mit dem leichten Pfennig, für die niederrheinischen Länder hingegen nur fünf Sorten, von und mit dem Blafert oder 4½ Kreuzerstück bis zu und mit dem halben Stüber oder ¾ Kreuzerstück, aber für jede dieser beiden Gattungen ein gleicher Münzfuß festgesetzt **). Aus guten Gründen ward dawider in dem kaiserlichen CommissionsDecret vom 1. December 1738 erinnert: die Erfahrung habe sattsam zu erkennen gegeben, wie vieles Uebel und Unordnung von den allzuhäufigen Gattungen (Sorten) der Schiedmünzen entsprungen sey. Dem könne nicht füglicher und zuverlässiger abgeholfen werden, als wenn neben dem festgestellten durchgängig gleichen SchiedMünzfuß zugleich auch die Diversität unter den Gattungen der Schiedmünzen, so viel nur immer sich thun lasse, eingeschränkt werde, und ob nicht zu Beförde-

*) In (Cleynmann's) Materialien, S. 321.

**) Gerstlacher's angef. Handbuch, Th. IX, S. 1516 ff.

rung solcher heilsamen und gemeinnützigen Absicht, die in dem Reichsgutachten benannten vielen Species auf eine engere Anzahl zu setzen wäre *).

Der Münzverein der vormaligen fünf reichsständischen Landesherrschaften, Kurmainz, Kurtrier, Kurpfalz, Hessen-Darmstadt und Reichsstadt Frankfurt, von 1765, verbot die Vervielfachung der ScheidemünzSorten, indem er für unzulässig alle Geldsorten erklärte, welchen ein zwischen den Sechskreuzer- und EinkreuzerStücken stehender äusserer Werth beigelegt wäre. Darum wurden zu Frankfurt am Main, durch die oben angeführte Verordnung vom 3. Februar 1766, so wie seitdem öfters durch frankfurter Rechney- (Finanzkammer-) Decrete, solche ZwischenGeldsorten verboten, und wurden ebendaselbst im Jahr 1807, unter fürstlich-primatischer Regierung, verschiedene Dreikreuzer- oder leichte Groschenstücke verrufen, die ohnedieß auch zu geringhaltig waren gefunden worden, nämlich zu 25¾, 27⅕, 30 und 31⅔ Gulden aus der feinen Mark. Indeß gewährt doch eine Mittelsorte zwischen dem 5 oder 6 Kreuzerstück und dem Einkreuzerstück, dem kleinen Verkehr manche Bequemlichkeit, und dazu möchten DreikreuzerStücke passender seyn, als Batzen oder VierkreuzerStücke.

Zu Handhabung einer heilsamen Verfügung wider zu grosse Anhäufung der Scheidemünzen, wäre zu wünschen, daß überall, dem besondern Zweck dieser Münzsorten gemäß, gesetzlich verordnet seyn möge, es sey Zahlung in Scheidemünze anzunehmen Jeder nur dann verpflichtet, wenn und so weit solche mit gesetzmäßig ausgemünzten Hauptsorten nicht geleistet werden könne. Von solcher Art ist die oben (S. 25 u. 30) angeführte Bestimmung der preussischen Münzgesetze von 1811 und 1822.

Wo Gesetze zu Annahme einer grössern Quantität von Scheidemünzen verpflichten, da ist, zumal wenn fremden Umlauf gestattet wird, eine gemeinschädliche Anhäufung dieser Münzsorten kaum zu verhüten. Sehr merkbar ist solche in

*) Ebendaselbst, S. 1524.

einem südteutschen Staat, wo ein Gesetz sogar die Staatseinnehmer nöthigt, bei Zahlungen den zehnten Theil in Sechsern und geringern Sorten anzunehmen. Weiter noch geht das niederländische Münzgesetz vom 28. September 1816, wenn es (Art. 18) verordnet: „Niemand ist verpflichtet, bei ihm schuldigen Zahlungen mehr als den fünften Theil anzunehmen in 25, 10 und 5 CentimesStücken (1/4, 1/10 und 1/20 GuldenStücken), oder mehr als einen Gulden in Kupfergeld". Glücklicherweise hat die niederländische Regierung, da sie ausländische Scheidemünzen nicht duldet, in ihrer Hand, über das Maas der umlaufenden zu wachen; doch nur so fern nicht Gewinnsucht der Münzfabrikanten durch Nachprägung dieser Geldsorten in den Weg tritt.

Eine sehr bekannte Erfahrung und das allgemeine Wohl ermächtigen hier zu der Anmerkung, daß auf manchen Münzstätten grosser Mißbrauch getrieben worden sey, nicht nur mit einem Uebermaas von Scheidemünzen, sondern auch mit Ausmünzung in zu vielfachen Sorten, und allzugeringhaltig. Von vielen Beispielen, die angeführt werden könnten, hier nur etliche. Unter dem 26. März 1794 machte der GeneralMünzwardein der Reichskreise Kur- und Oberrhein, J. G. Dietze zu Frankfurt Folgendes bekannt*). „Es beginnen herzoglich-Sachsen-hildburghausische Groschen (DreikreuzerStücke) von 1770 und 1781, mit der Aufschrift 2 1/2 und 48 einen ConventionsThaler, in ansehnlicher Quantität in Umlauf zu kommen. 187 Stücke derselben gehen auf eine rohe Mark, worin nur 2 Loth fein Silber enthalten ist, statt daß in den ächten 5 Loth befunden wird. Ein Stück hat, gegen den diesseitigen für die Scheidemünze aufgestellten Münzfuß, (statt 3 Kr.) nur 1 Kr. 2/187 Pf. Werth. Die feine Mark ist dabei, wenn das Stück zu 3 Kr. ausgebracht wird, zu 74 Fl. 48 Kr. ausgeprägt. Folglich ergibt sich dabei ein Verlust von 66 1/2 pro Cent". — Im Jahr 1804 erschienen fürstlich-Leiningische SechskreuzerStücke, deren

*) Reichsanzeiger, 1794, Num. 79.

Werth, bei zu Frankfurt angestellter Probe, nur 5 1/10 Kr. gefunden ward. — Der ehemalige Sachsen-coburg-saalfeldische Minister Theodor von Kretschmann hatte dem kleinen Lande seines Fürsten, mit ungefähr 60,000 Einwohnern, für das Rechnungsjahr 180 3/4 aus der Münze zu Saalfeld eine Ausmünzung von 50,000 Rthlr. Scheidemünzen zugedacht, die Mark fein zu 20 Rthlr.; doch mußte jenes Quantum auf die (noch immer nach Verhältniß der Einwohnerzahl sehr übertriebene) Summe von 30,000 Rthlr., und der Münzfuß auf 19 Rthlr. reducirt werden *). Die so ausgeprägte Scheidemünze ward im Ausland verrufen.

Von einer frankfurter Verrufung leichter Groschenstücke aus dem Jahre 1807, ist oben schon die Rede gewesen. Im Jahr 1808 nahm in dieser Handelstadt der Unfug mit zu geringhaltigen Kreuzern so überhand, daß auch die in der dortigen ValvationsTabelle von 1786 noch als cursfähig aufgeführten kurtrierischen, kurpfälzischen und hessen-darmstädtischen Kreuzer verrufen wurden. Für cursfähig wurden erklärt, nur die kurmainzischen, die alten reichsstadt-frankfurtischen, und die neuen fürstlich-primatischen Kreuzer vom Jahr 1808. In Ansehung der letztgenannten ward öffentlich verkündigt, daß für solche verfügt sey, die cölnische Mark feinen Silbers zu 27 1/2 Gulden auszubringen. Es wurden 361 Stücke derselben aus der rauhen cölnischen Mark Silber, des Feingehaltes von 3 1/2 Loth, ausgemünzt. Sonach ist

*) K. A. v. Wangenheim, auch ein Beitrag zur Geschichte der Organisation der Coburg-Saalfeld. Lande durch — v. Kretschmann, Th. I (1805. 8.), Urkundenbuch S. 46. Th. II, Urkundenb. S. 114. — Herr von Kretschmann pflegte den Staat mit einem menschlichen Körper zu vergleichen, dem der Finanzminister Schröpfköpfe ansetze, um Blut heraus zu ziehen. Wo ich eine Stelle finde, sagte er, die noch einen Schröpfkopf verträgt, da setze ich einen hin. Die Geschichte gibt diesem poetischen Finanzkünstler das Zeugniß, daß er während seiner ganzen ephemeren MinisterHerrlichkeit, jener SchröpfMaxime möglichst treu geblieben sey.

der Werth dieser Kreuzer um weniger nicht als $12\frac{8}{11}$ (nahe an $12\frac{3}{4}$) pro Cent geringer, als derjenige der Hauptmünzen des ConventionsGeldes, diese nach dem 24 Guldenfuß angeschlagen.

Etwas geringhaltiger sind die östreichischen Scheidemünzen, bei welchen nach dem Patent vom 1. April 1802, die Mark fein zu 28 Gulden ausgebracht ward, nämlich die 7 Kreuzerstücke und die halben Siebenzehner oder $8\frac{1}{2}$ Kreuzerstücke. Diese beiden Münzsorten werden hier als Scheidemünzen betrachtet, ungeachtet Oestreich in der MünzConvention von 1738, §. 9 und 10, wo es sich die Fortmünzung der Siebner und halben Siebenzehner „wegen obwaltenden besondern Motiven" vorbehielt, dieselben zu den Hauptmünzen, wobei der ConventionsMünzfuß zu befolgen sey, zählte.

In dem Zeitraum des rheinischen Bundes, und auch des teutschen, ward eine grosse Menge geringhaltiger Scheidemünzen geprägt, welche jetzt in Umlauf sind; Eingroschen-Stücke, Sechspfennig- und Dreierstücke, Sechs- und DreikreuzerStücke, Kreuzer. Sie alle hier zu nennen wäre überflüssig; sie kommen jedem Kleinhändler täglich vor Augen. Besonders mit schlechten SechskreuzerStücken ist jetzt Südteutschland so überfüllt, daß durch sie die guten $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{6}$ Conventions-Thalerstücke (10 und 20 oder 12 und 24 Kreuzerstücke) vollends verdrängt worden. Die neusten sehr reichlichen Beiträge zu dieser Münzplage, mögen hier als namentliche Beispiele dienen.

Herzogliche sachsen-hildburghausische SechskreuzerStücke von 1821 bis 1826, sind ausgemünzt die Mark fein zu 29 Fl. 32 Kr. des 24 Guldenfusses. In Sachsen „coburgischen Sechsern von 1825 ist die feine Mark ausgebracht zu 36 Fl. $46\frac{1}{2}$ Kr., und in DreikreuzerStücken derselben Münzherrschaft zu 47 Fl. $4\frac{1}{8}$ Kr. In großherzoglich-hessischen Sechsern von 1827, ist sie es zu 28 Fl., in herzoglich-nassauischen von 1828 zu 30 Fl.*), in nassauischen 3 Kreuzer-

*) Herzoglich-nassauische SechskreuzerStücke von 1808, tragen noch das achtbare Certificat: „240 eine feine Mark", und auf der Kehrseite, nebst der Ziffer (5) d. h. 5 Kreuzer des 20 Gul-

stücken von 1827 und 1828 zu 32 Fl. Kurhessische Sechser von 1827 verändern jetzt schon sehr merkbar die Farbe, gleich den baierischen, wirtembergischen und badischen, aus der Zeit des rheinischen Bundes.

In den geringhaltigen Sechsern, besonders in denen von 1828, mit kunstreichem Gepräge, mit welchen die Gegenden der Lahn, des Mittel- und Oberrheins und des Untermains gleichsam überfluthet werden, ist die Kunst des Weißsiedens auf das Glücklichste geübt. Das schönste Silberweiß blendet das Auge. Wer sich aber die kleine Mühe nehmen will, an dem Rand die gedankendünne Kunsthülle abzuschleifen, wird ohne prophetischen Geist sich überzeugen, welche Farbe in nicht langer Frist an deren Stelle treten wird. Das schöne Gepräge ist so wenig geeignet wider den Farbewechsel zu schützen, als die auf echten ConventionsFünfern oder Sechsern stehenden Beglaubigungsworte „240 eine feine Mark" zu ersetzen.

Wenn Scheidemünzen in allzugrosser Menge und allzugeringhaltig in Umlauf gesetzt werden, wenn es z. B. Groschen gibt, mit welchen bis in die 40, und SechskreuzerStücke mit welchen bis in die 30 pro Cent weniger innerer Werth gegeben wird, als mit dem ConventionsGeld, neben welchen sie vorkommen *), so kann nicht befremden, daß Münzfabriken im Ausland zu gleichhaltiger Nachprägung, daß Falschmünzer zu verbrecherischer Theilnahme an dem Gewinn, mithin zu Vermehrung des ScheidemünzUnfugs sich angereizt fühlen. Nach öffentlichen Blättern waren im August 1828 zu Heidelberg Individuen in Untersuchung, wegen Falschmünzens in bedeutender Anzahl in Umlauf gebrachter falscher

---

denfusses, die Umschrift: „Herz. Nassau. Convent. Münz". Auch herzoglich-nassauische 20 oder 24 Kreuzerstücke, von zweifach verschiedenem Gepräge aus dem Jahr 1809, und fürstlich-nassauische aus demselben Jahr, prangen noch mit dem Achtung gebietenden „60 Stück eine feine Mark".

*) Materialien, Vorrede S. VII.

SechskreuzerStücke unter naſſauiſchem und coburgiſchem Gepräge.

Glücklicherweiſe iſt noch keinem MünzDädalus in den Sinn gekommen, oder hat keiner durchzuſetzen vermocht, die Scheidemünzen bis zu Bruchhellern oder Bruchpfennigen zu verkleinern; wenigſtens erinnere ich mich, auſſer den nur in Münzcabinetten noch bemerkbaren alten Schärfen *), kupferne halbe Pfennig- oder Hellerſtücke nur ſelten geſehen zu haben. Da indeß in ſtrenger Rechnungsweiſe Bruchtheile auch der kleinſten Scheidemünzen nicht zu vermeiden ſind, alſo Werthe zu berechnen und zu vergüten ſind, die mit wirklicher Münze ſich nicht vollſtändig ausgleichen laſſen, ſo iſt dieſes ein Uebelſtand, dem geſetzlich abgeholfen werden ſollte. Bruchgroſchen, Bruchdreier, Bruchkreuzer und Bruchpfennige, die mit einer Scheidemünze ſich nicht bezahlen laſſen, ſollten bei allein ſtehenden Sätzen und bei der Endſumme zuſammengerechneter Sätze, überall ſofort in diejenige ihnen zunächſt ſtehende wirkliche Geldſorte verwandelt **), und nur in ſolcher berechnet, geſchrieben und bezahlt, ſolches aber durch ein Geſetz für Jedermann verordnet werden. Bei Hellerzinſen (census) in der Bergſtraſſe der Neckargegend, die unter die Beſitzer vereinigt geweſener, aber jetzt getrennter Grundſtücke Bruchweiſe zu halben oder Viertelhellern vertheilt ſind, gleichen ſich die Beſitzer unter einander dadurch aus, daß ſie in der Entrichtung des unter ſie ſolchergeſtalt

*) So oder Scherſe Pennigh, weil ſie wegen ihrer Dünne durch das gewöhnliche Abnutzen am Rand ſcharf wurden, hieſſen ehemalige ſilberne Halbpfennige, 24 auf 1 Schilling, die in Ober- und Niederſachſen an verſchiedenen Orten geprägt wurden. Auch Hälbinge von ihrem Werth, Goßler von der Münzſtätte zu Goßler, Hahnköpfchen ꝛc. wurden ſie genannt. Sie hatten faſt die Größe der Pfennige, waren aber viel dünner. Spieß brandenburgiſche Münzbeluſtigungen, Th. V, S. 52.

**) Z. B. 2/3 Kreuzer in 3/4 Kreuzer oder 3 Heller; 1/3 Kreuzer in 1 Heller. Und ſo nach Verhältniß bei Bruchhellern, Bruchgroſchen und Bruchpfennigen.

vertheilten Ganzen jahrweise wechseln. In diesem Jahr bezahlt der Eine einen ganzen Heller statt des ihm obliegenden halben, in dem künftigen thut es der Andere, dem auch nur ein halber zu entrichten obliegt.

Die Metallmasse der Scheidemünzen scheint nicht immer und überall zweckmäßig oder durchaus vortheilhaft gewählt zu seyn. Zu den kleinsten Scheidemünzen, zu Hellern und Pfennigen, in Rußland zu Kopeken, ward in der Regel bloß Kupfer genommen; in Frankreich zu den ehemaligen Sousstücken eine Art Glockenmetall, hingegen Kupfer zu den EinCentimeStücken, welche die Republik, z. B. im Jahr VI, und zu den Zwei-, Drei- und FünfCentimesStücken, welche sie in Folge des Münzgesetzes vom 28. März 1803 prägen ließ. Kupferne Heller ließ 1759 der römisch-teutsche Kaiser Franz I. in seiner kaiserlichen Eigenschaft münzen.

Das Verhältniß zwischen Kupfer und Silber, bei Ausmünzungen von Kupfergeld, ist verschieden angenommen worden; an manchen Orten ungefähr wie 100 Mark Kupfer zu 1 Mark Silber, anderswo wie 75 zu 1, bei Ausmünzungen am Harz ehedem wie 64 zu 1, indem die Mark Kupfer zu 9 Mariengroschen oder 6 guten Groschen ausgemünzt ward. In manchen Kupfermünzen ist Eisen beigemischt, in andern Blei. In Frankreich wird jetzt, nach dem Münzgesetz vom 28. März 1803, ein Pfund Kupfer cölnischen Gewichts zu 64 $^{9}/_{10}$ Kr. des 24 Guldenfusses ausgebracht*). Das preussische Münzgesetz vom 30. Sept. 1821 verordnet die Prägung von 4, 3, 2 und 1 Pfennigstücken in Kupfer, deren 12 auf einen Silbergroschen gehen. Von diesen Kupfermünzen sollen so viel Stücke, als zusammengenommen einen Silbergroschen ausmachen, 1 $^{1}/_{4}$ Loth wiegen, und also das Gewicht des 4 Pfennigstücks $^{5}/_{12}$ Loth, des 3 Pf. St. $^{5}/_{16}$, des 2 Pf. St. $^{5}/_{24}$, des 1 Pf. St. $^{5}/_{48}$ Loth betragen.

---

*) (Cleynmann's) Aphorismen, S. 71. Die im Jahr 1807 aufgekommenen französischen 10 CentimesStücke sind 12 $^{70}/_{100}$ pro Cent schlechter als das Silbergeld der Francs. Ebendas. S. 82, verglichen mit S. 13.

Nur zu Scheidemünzen vom geringsten Werth sollte man Kupfer wählen, weil große Kupfermünzen im Verhältniß zu ihrem Geldwerth auch in dem kleinen Handverkehr zu lästig sind, und weil altes Kupfergeld, wie altes Kupfer, nur die Hälfte des Werthes von neuem Kupfer hat, während SilberScheidemünze, wenn sie nicht übertrieben gering ausgeprägt ist, in dem Fall wo sie in den Tiegel wandern muß, nie so auffallend grosse Einbusse verursacht als Kupfergeld. Höchstens bis zu dem Werth von 1 Dreier oder 1 Kreuzer, sollten Kupfermünzen geschlagen werden, und ohne merkliche Erhöhung des äussern Werths über den innern. In manchen Ländern, z. B. in HessenCassel, wurden unter dem Landgrafen Friedrich II. Kupfermünzen, wenn ich nicht irre, zu 2 bis 4 Kreuzern das Stück geschlagen; in Schweden bis 1777 noch weit höher, bis auf den dritten Theil des dortigen Silberdalers, der 4 ConventionsGroschen gleich kommt. Dagegen wurden ehedem in dem fränkischen Reichskreis von verschiedenen Landesherrschaften, z. B. von der Reichsstadt Nürnberg, von LöwensteinWertheim noch in den Jahren 1799, 1801 und 1803, von BrandenburgAnsbach und Baireuth, auch von Preussen noch im Jahr 1797 zu Baireuth, EinhellerStücke aus Silber, sehr stark mit Kupfer legirt, geprägt, ungefähr 5 Linien im Durchmesser haltend, und so leicht daß sie auf Wasser schwimmen.

Die Masse der nicht aus Silber oder Kupfer gemünzten Scheidemünzen, ist ein Gemisch aus Silber uud Kupfer, dem die Kunstsprache den französischen Namen Billon beilegt; ein Ausdruck, für welchen, wenn man ihn durch Münzmengsel oder Münzmischmasch zu übersetzen Bedenken trägt, bis jetzt ein teutsches Wort fehlt. Da es auch Goldmünzen gegeben hat und in Ostindien noch jetzt gibt*), die eine Art von Schei-

*) Sie sind aus schlechtem Horngold geprägt, sind von der Grösse einer Linse, und werden Fano oder Fanam genannt. Schmieder a. a. O., S. 53 und 166 f. Ein Beispiel von russischen Scheidemünzen aus GoldBillon, seit 1763, findet man in Schlözer's Münz-, Geld- und BergwerksGeschichte Rußlands (Gött. 1791), S. 160. Flörke's Münzkunst, S. 595.

demünzen sind, so unterscheidet man Gold-Billon und Silber-Billon (billon d'or et billon d'argent). Unter jenem versteht man in Frankreich*) ein Münzmetall-Gemisch aus Gold und Kupfer, worin das Gold weniger als zwölfkaratig, mithin unter der Hälfte seines Feingehaltes, worin also das Kupfer der vorherrschende Bestandtheil ist. Silber-Billon heißt ein Gemisch aus Silber und Kupfer, worin das Silber weniger als achtlöthig, folglich unter der Hälfte seines Feingehaltes, worin also Kupfer der vorherrschende Bestandtheil ist. Der Silbergehalt in dem Billon war in Frankreich verschieden, von 6 bis zu 3 Loth herab. Daher unterschied man monnaies de haut billon und monnaies de bas billon **). Der gemeine Redegebrauch pflegt, in verachtendem Sinn, mit dem Namen Billon jede schlechte Münzsorte zu belegen, besonders die wegen übermäßiger Geringhaltigkeit ungangbare oder verrufene, die nur zum Einschmelzen noch tauglich ist***).

Den Scheidemünzen, die nicht aus der Silbergattung der geringsten Sorte der Hauptmünzen, sondern aus Kupfer oder aus Billon geprägt sind, ist unvermeidlich ein grosser Nachtheil eigen. Dem grössern Fabrications-Aufwand muß ein bedeutender Theil ihres innern Werthes geopfert werden. Indeß sind sie in den geringsten Scheidemünz-Sorten, bei Dreiern und Pfennigen, bei Kreuzern und Hellern, nicht wohl zu entbehren. Sie dienen zur Ergänzung (appoints) bei Zahlungen, die mit Silbermünzen vollständig sich nicht leisten lassen, sie sind das Geld der armen Classe, ihr Daseyn hindert bei geringen Waaren, insonderheit bei den ersten Lebensbedürfnissen, die zu schnelle Steigerung der Preise.

---

*) J. Boizard traité des monnayes (à Paris et à la Haye 1714 12.), T. II.

**) Le Blanc traité historique des monnaies de France. (Paris 1690. Nouv. édit. 1705. 4.) p. XIII.

***) Man vergleiche Schmieder a. a. O., S. 53, und Krünitz Encyclopädie, Th. 105, S. 303. Moniteur universel, du 28 mars 1803, p. 847, col. 3.

In der Wahl, scheint bei Scheidemünzen solcher Art dem blossen Kupfer ein minderer Nachtheil eigen zu seyn, als dem Billon. Nicht nur wird zu diesem ohne Noth viel Silber verbraucht, sondern es sind auch die daraus geprägten Münzen ein großer Reiz zu Falschmünzungen. Sehr leicht können die Falschmünzer (in Frankreich faux-billonneurs genannt) darin die Proportion zwischen Silber und Kupfer zu ihrem grossen Vortheil ändern. Proben deßhalb anzustellen ist schwierig, und die Geringfügigkeit des Werthes verleidet ihre Anstellung*). Zudem nutzen diese Geldstücke sich sehr stark ab, da sie viel und ohne Schonung herumgeschleppt werden und häufiger als andere Geldsorten von Hand zu Hand gehen. Kommt es endlich, was früher oder später — wäre es auch nur um ihnen ein nothwendig gewordenes neues Gepräge zu geben — geschieht, zum Verruf derselben, wer leidet dabei am meisten? Die arme und ärmere Classe der Nation, in deren Händen sich fortwährend der größte Theil dieser Geldsorten befindet.

In Frankreich verwies schon die constituirende National-Versammlung die Ausmünzung in Billon aus dem Münz-System; indeß circulirte noch geraume Zeit nachher viel Billon, neben den SousStücken aus Glockenmetall. Auch das französische Münzgesetz vom 28. März 1803 verordnete, daß nur aus reinem Kupfer Scheidemünzen sollten geprägt, dabei ein Remedium von $1/50$en dehors am Schrot oder Gewicht zugelassen, und 100 Grammen Kupfer als Aequivalent von $2\,1/4$ Grammen Silber**) angenommen werden. Dennoch ward im Jahr 1807 in Frankreich wieder Billon-Geld eingeführt, nicht durch ein förmliches Gesetz, sondern unter der Hand, durch die Loi relative au Budget de l'état vom 15. Sept. 1807, worin gelegenheitlich die Prägung von Zehn-CentimesStücken aus Billon, an Korn

*) Moniteur universel, des 10, 23, 24 et 28 mars 1803.

**) Sonach wird 1 Pfund, cölnischen Gewichts, zu $64\,6/10$ Kreuzer im 24 Guldenfuß ausgebracht. (Eleynmann's) Aphorismen, S. 71.

200/1000 (3 1/5) Loth fein, und an Schrot 2 Granmen. Dabei ward ein Remedium am Korn von 7/1000, und eben so viel am Schrot nachgelassen*); beide Remedien, zusammen in minus vollständig zur Anwendung gebracht, im Betrag von ungefähr 4 1/6 pro Cent**).

In Ansehung des Billon für Kreuzer, halbe Kreuzer und Pfennige, hatte die östreichisch-baierische Münz-Convention von 1753, §. 15, wegen des damals sehr grossen Vorraths allzu niederhaltiger Kreuzer, der nicht so bald weggeschafft werden konnte, vorläufig festgesetzt: daß 1) die Kreuzer zu 25 Gulden die feine cölnische Mark (4 Loth fein auf die rauhe cölnische Mark), 2) die halben Kreuzer und Einpfennig-Stücke zu 33 Fl. 40 Kr. im 20 Guldenfuß die feine Mark cölnisch (2 Loth 9 Grän fein auf die rauhe Mark) gemünzt werden, diese kleinen Geldsorten aber nur in des Münzherrn eigenem Lande Umlauf haben sollten.

Die hier nur vorläufig festgesetzte viel zu hohe Ausmünzung der Kreuzer und Pfennige, ward in den frankfurter Münzverein der fünf Landesherrschaften Kurmainz, Kurtrier, Kurpfalz, Hessen-Darmstadt und Frankfurt von 1765, vermuthlich aus Mißverstand als definitive Bestimmung aufgenommen. In der wormser Convention dieser fünf Landesherrschaften von 1766, ward der 24 Guldenfuß als Zählungsart zugelassen, und, ohne ihr die auf den 20 Guldenfuß berechnete Bestimmung der Ausmünzungsart der Kreuzer verhältnißmäßig anzupassen, schlechthin festgesetzt, daß „in Ansehung der Kreuzer es bei dem Inhalt der frankfurter Convention verbleiben solle". War durch Zulassung einer Ausmünzung der Kreuzer zu 25 Gulden aus der feinen Mark, um 1/4 oder um 25 pro Cent über den 20 Guldenfuß hinausgegangen, so war eine Zahlung mit Kreuzern im 24 Guldenfuß um 20 pro Cent schlechter als eine Zahlung mit Geldsorten, die zu 20 Gulden aus der feinen Mark gemünzt waren; denn

*) Ausführlich wird hievon gehandelt in den angeführten Aphorismen, S. 78 ff.

**) Man sehe die angeführten Materialien, S. 442.

wenn 5 bei 25 verloren werden, so werden 20 bei 100 verloren. Hatte man in dem Münzverein von 1765, bei ausschliessender Beibehaltung des 20 Guldenfusses, die Ausmünzungsweise der Kreuzer zu 25 Fl. die feine Mark viel zu hoch bestimmt, so war dagegen in der Convention von 1766, bei dem darin zugelassenen 24 Guldenfuß, den sie um nur 4 1/6 pro Cent überstieg (24 . . 25 . . 100? Antw. 104 1/6), die Ausmünzungsweise der Kreuzer um mehrere Procente zu niedrig; denn hier war eine Zahlung mit solchen Kreuzern nur um 4 pro Cent schlechter, als eine Zahlung, die nach der Zählungsart des 20 Guldenfusses mit Geldsorten geleistet wird, welche zu 20 Gulden aus der feinen Mark gemünzt werden*).

Die Ausmünzungsart der im Jahr 1808 zu Frankfurt am Main geprägten Kreuzer, und diejenige östreichischer Scheidemünzen nach dem Patent vom 1. April 1802, ist oben (S. 72 f.) gemeldet. — Die preussischen Eingroschen-Stücke und die 1/2 Groschenstücke, welche nach dem siebenjährigen Krieg erschienen, waren aus so geringhaltigem Billon gemünzt, daß sie später auf 2/3, dann noch mehr, ihres Nennwerthes reducirt wurden, und daß im Jahr 1811 ihre successive Einlösung, Affinirung und Umwandlung in vollwichtiges Courant verordnet ward (oben S. 24). Das Billon, woraus seit 1821 die preussischen Silbergroschen zu 16 Thaler auf die Mark fein geprägt werden, besteht aus 2 Theilen Silber und 7 Theilen Kupfer, wie oben (S. 29) näher gemeldet ist.

Wird Billon zu Scheidemünzen gewählt, so fordert die echte MünzPolitik, daß es nur zu den kleinsten Sorten derselben, nur zu SechspfennigStücken, Dreiern und Pfennigen, zu Kreuzern und Hellern verwendet werde; ferner, daß man seinen KupferBestandtheil über den Silbergehalt so wenig vorherrschen lasse, als mit den rechtmäsigen Vortheilen der MünzTechnik und dem Zweck der Scheidemünzen vereinbar ist, und auch bei diesen Geldsorten das Münzregal

*) Man sehe die angef. Aphorismen, S. 13, und die Materialien, S. 238 ff. und 308 ff.

uneigennützig geübt werde. Bei der erwähnten Mischungsart erhalten die Münzen eine ihrem Zweck hinlänglich angemessene körperliche Reichhaltigkeit und Dauerhaftigkeit.

Auch wird dabei das Kupferrothwerden der Münzstücke verhütet; ein Uebelstand, den keine Regierung, zumal bei Münzen die mit dem landesherrlichen Bildniß prangen, unbeachtet lassen sollte. Eine Veränderung der anfänglichen Silberfarbe in kupferartige, gilt Allen, die in die Münzkunst und das Münzrecht nicht eingeweiht sind, selbst bei durchaus uneigennützig geprägten Geldstücken, für einen augenfälligen Beweis, daß der innere Werth allzutief unter dem äussern stehe. Ein solches, wenn gleich an sich unbegründetes Urtheil erregt und nährt leicht Mißtrauen in die Redlichkeit und Wohlmeinung der Staatsregierung, welches dieser nicht gleichgültig seyn kann.

Dem Rothwerden der SilberBillonMünzen, so wie der niederhaltigen Silbermünzen sucht die Münzkunst durch so genanntes Weißsieden ein silberartigeres Ansehen zu geben. Allein dieser künstliche Schmuck ist nicht von langer Dauer, und die unheitere Farbe, welcher zu weichen er genöthigt ist, sticht dagegen nur desto auffallender ab. Zudem vermehrt die künstlich hervorgebrachte fein-silberartige Oberfläche, auf welcher durch Minderung der Kupferlegirung das feine Silber hervorgehoben, oder vielmehr von der fremdartigen Beimischung befreit wird, nicht nur die FabrikationsKosten, sondern es wird auch die Münze, bei der Verfeinerung ihrer Oberfläche, einer Minderung ihres Werthes durch Abnutzen*) mehr ausgesetzt.

---

*) Von der Abnutzung der Gold-, Silber- und Kupfermünzen, und den deßhalb in London gemachten Versuchen, s. Expériences et observations sur les différens alliages de l'or, leur pésanteur spécifique, et leurs propriétés comparées par rapport au frai comme monnaie; par Charles Hatchett; traduites de l'anglais par F. C. Lerat (Paris 1804. 4.), p. 102 — 171. Flörke's Münzkunst, S. 733 — 745.

Daher empfiehlt sich der Vorschlag, den Silber-Scheidemünzen gleiche Legirung mit den kleinern der hochhaltig legirten HauptGeldsorten zu geben; z. B. mit den Zweigroschen- und Fünf- oder SechskreuzerStücken des ConventionsMünzSystems, wenn nur irgend die Münzkosten dabei gedeckt werden könnten, wäre es auch im Nothfall, mit einigem Zuschuß aus der Staatscasse. In dem kursächsischen MünzEdict vom 14. Mai 1763 (§. 17) ward der ScheidemünzFuß um 1 ConventionsGulden oder $^2/_3$ Thaler auf die Mark fein Silber erhöhet. Das preussische Münzgesetz von 1821 erhöhet bei ganzen und halben Silbergroschen den Münzfuß um zwei preussische Thaler; es setzt ihn von 14 Thaler oder 21 Gulden auf 16 Thaler oder 24 Gulden.

Aus demselben Grund, aus welchem die Wahl einer Mischungsart, bei welcher das Fuchs- oder Kupferrothwerden der Geldstücke nicht zu vermeiden ist, oben widerrathen wird, und weil nach richtigem Sprachgebrauch a potiori fit denominatio, sollten dem BillonGeld von der Münzregierung selbst nicht Namen gegeben werden, welche nur seinen mindern und edlern Bestandtheil bezeichnen; Namen wider deren Wahrheit die Farbe täglich vor Tausenden, vielleicht Millionen, eigener Staatsangehörigen als Augenzeuge auftritt, so bald das Blendwerk des Weißsiedens verschwunden ist. Für einen Glückfall ist zu achten, wenn solchen Mischlingen nicht ihrer Beschaffenheit mehr angemessene oder andere Benennungen als Spottnamen beigelegt werden. Hat man doch längst Beispiele gehabt, daß Münzen von der Farbe benannt wurden, wie die ehemaligen Füchse, das heißt, kupferne Scheidemünzen (2 Deut oder Pfennige) in Cleve, Geldern, Meurs und Grafschaft Mark, und die rothen Hahnenschillinge (7 Pfennigstücke) im Mecklenburgischen. Den Namen Weißgroschen, ein manchen vormaligen Silbergroschen eigener Name *), kann doch mit Recht eine Münze nicht führen, deren Farbe von Jedermann für Fuchsroth erkannt

*) Man s. Joachim's Groschen-Cabinet.

wird. Kupfergroschen ward ganz aufrichtig eine Billon-Münze benannt, welche in der Kipperzeit (1623) Kaiser Ferdinand II. für Böhmen, Oestreich und Schlesien prägen ließ, im äussern Werth von 24 Kreuzern oder 8 Kaisergroschen *). Wer die Sache nicht scheut, sollte auch den rechten Namen nicht scheuen.

Eine Art von Scheidemünzen sind, oder sollten nur seyn, die so genannten Landmünzen. Diesen Namen hat man oft Neben- und particulären Münzen gegeben, welche, aus Silber, Kupfer oder Billon geprägt, bloß zu inländischem Umlauf in dem Land oder einem Landestheil des Münzherrn, wenigstens dem Namen nach, bestimmt sind. Schon in dem Mittelalter wurden mit solcher namentlichen particulären Bestimmung Münzen geprägt **). Solche Bestimmung wird auf dem Gepräge angedeutet durch das Wort „Landmünze", oder durch die Anfangsbuchstaben L. M.

Man will bemerkt haben, daß dieser Name zuweilen gewählt worden sey zu Beschönigung oder Entschuldigung der übermäßigen Geringhaltigkeit solcher Münzsorten. Vieler neuern Beispiele hier nicht zu gedenken, mag genügen, auf zwei ältere zu verweisen. Auf die alten baierischen Achtel-Kopfstücke, welche auf dem Gepräge die Worte „Landminz" und „2½ Kreuzer" (10 Heller) führen, bei einem innern Werth von nur 6⅔ Heller Conventions-Geld. Statt dieser Zehnheller-Stücke wurden in Baiern seit 1691 Dreikreuzer-Stücke geschlagen, mit dem Wort „Landgroschen", oder, auch mit der Ziffer 3. Ferner auf die kurtrierischen Petermännchen, deren „fortwährige Vermünzung" und Umlauf als Landmünze in dem Münzverein fünf teutscher Reichsstände von 1765 ***), als Ausnahme von der Regel gestattet ward. Petermännchen oder Petermänner wurden seit 1614 von Kurtrier als Landmünze geprägt, ungefähr in der Grösse

*) Joachim a. a. O., Th. II, S. 72.

**) Beispiele von 1343 und 1389, bei A. E. Rossmann diss. de moneta symbolica et provinciali (Erl. 1762), c. 2. §. 9.

***) In den angef. Materialien, S. 223.

von Fünfer- oder Sechserstücken, mit dem Standbild des heiligen Peters- und der Umschrift: Moneta Nova Trevir. Ein Petermännchen galt 5 Pfennige Conventionsgeld. Auch dreifache gab es, mit der Umschrift: Petermenger, und Churtrier. Landmuntz. Das dreifache galt 16 Pfennige oder einen schweren Batzen oder 15 Kreuzer, und 3 machten einen rheinischen Ortsgulden (Viertelgulden).

Wollte man jetzt noch in einem der teutschen Staaten von mittlerem oder kleinerem Umfang, dessen Münzen durch den Grenzverkehr auch in die Nachbarstaaten unvermeidlich mehr oder weniger eindringen*), eigene Landmünzen schlagen, so sollte man sich damit billig auf Scheidemünzen beschränken, alle Hauptmünzen aber, des eigenen Vortheils wegen, von solcher namentlichen Beschränkung ausschliessen. Dieses ist auch meist geschehen. In der neuern Zeit scheinen eine Ausnahme nur die kurhessischen EinthalerStücke zu machen, welche in dem Jahr 1821 in Silber geprägt wurden, mit der Aufschrift auf dem Rand: „Kurhessische Landmünze", ohne Anzeige des Münzfusses. Ein solches Thalerstück ward 6200 Richtpfennige schwer gefunden, also 12 Richtpfennige oder 1 As weniger, als 1 preussisches Thalerstück mit Abzug des Remediums wiegen muß. Kurhessen legt ihm, nach dem 24 Guldenfuß, einen Zahlungswerth von 1 Fl. 48 Kr. bei, und schätzt es dem preussischen Thaler gleich.

* * *

Noch eine Reihe anderer Münzgebrechen, teutsche Staaten jetzt belästigend, wird unten eine bequeme Stelle finden, in den Erläuterungen der Grundzüge zu einem Münzverein.

*) Das kursächsische MünzEdict von 1763 verordnet (§. 19), daß „nur allein denen, an den äussersten Grenzen der kurfürstlichen Lande gelegenen Ortschaften, so des auswärtigen Handels nicht entrathen können, hierunter in etwas nachzusehen sey, dergestalt nämlich, daß selbigen, dergleichen fremde Scheidemünze von denen Nachbarn anzunehmen, und wieder im ausländischen Handel zu gebrauchen, frei stehen solle".

Plan zu einem Münzverein teutscher Bundesstaaten.

Aus der Wandelbarkeit individueller menschlicher Gesinnungen, Neigungen und Ansichten, und aus dem dadurch schon oft verursachten Münzunheil, sollte man endlich die Lehre ziehen, es sey nöthig und nützlich, dem Mißbrauch des Münzregals durch so feste und bestimmte Beschränkungen vorzubeugen, daß jeder nachfolgende Machthaber gegen die Versuchung gesichert sey, an der Münze sich zu versündigen. Denn, sagt Montesquieu *), „rien ne doit être si exempt de variation que ce qui est la mesure commune de tout“. Ein Mittel nur scheint die Beständigkeit eines mit kluger Umsicht gewählten MünzSystems in möglichst hohem Grad zu gewährleisten: eine angemessene Beschränkung der Willkühr aller jedesmaligen Machthaber in dem Punct des Münzwesens, durch Bestimmungen in einer Staatsverfassungsurkunde, deren Dauer hinlänglich gesichert ist, und in einem Münzverein mit andern Staaten; sey es daß, nach Umständen, beide Sicherheitmittel vereinigt werden, oder daß man sich mit einem von beiden begnügt. Das zweite sey der Gegenstand nachstehender Erörterung.

Zuvörderst möchte, in Hinsicht auf den subjectiven Bestand des hier beabsichtigten Münzvereins, die Frage aufzuwerfen seyn: welche teutsche Bundesstaaten könnte man sich, nach Gründen der Wahrscheinlichkeit, als für das Münzwesen vereinigt denken?

*) De l'Esprit des Lois, liv. 22, ch. 3.

Auſſer Preuſſen und etwa auch Oeſtreich, dann dem Großherzogthum Luxemburg und den Herzogthümern Holſtein und Lauenburg, wie auch zwei oder drei Freien Hanſeſtädten, würden muthmaßlich alle Mitglieder des teutſchen Bundes einem Münzverein nach dem hier vorgeſchlagenen Grundplan, beizutreten ihrem Intereſſe gemäß finden. Wie Preuſſen, bei ſeinem abweichenden MünzSyſtem feſt beharrend und weitere Verbreitung deſſelben wünſchend, ein natürlicher Gegner, ſo würde Oeſtreich, wegen der Uebereinſtimmung des ſeinigen mit dem hier vorgeſchlagenen Syſtem, ein natürlicher Freund dieſes Vereins, und ſowohl darum als auch wegen ſeiner bewährten treuen Anhänglichkeit an den ConventionsMünzfuß *), ſein förmlicher Beitritt zu dem Verein nicht gerade für nöthig zu erachten ſeyn. Auch ohne ſolchen wäre der Verein der Gunſt dieſer Regierung, und der Fortdauer ihres Handelns in ſeinem Sinn gewiß. Die Hanſeſtädte würden, alle oder zum Theil, nach ihrem individuellen Handelsvortheil, eine Erweiterung und Befeſtigung des ConventionsSyſtems nur gern ſehen können, wenn gleich eine oder die andere aus örtlichen Gründen nicht für zuträglich erachten ſollte, demſelben förmlich beizutreten. Das Großherzogthum Luxemburg iſt mit dem königlich-niederländiſchen, die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg, wenigſtens das erſte, ſind mit dem däniſchen MünzSyſtem bewidmet. Von ihnen wäre der Beitritt zu dem Verein nicht zu hoffen, aber auch kein Widerſtreben in Abſicht auf den Zweck deſſelben zu beſorgen. Dagegen würden alle übrigen Mitglieder des teutſchen Bundes, ſelbſt die von preuſſiſchem Gebiet größtentheils umſchloſſenen Herzoge von Anhalt nicht ausgenommen, durch ihr weſentliches Intereſſe ſich beſtimmt erachten, demſelben beizutreten.

Zu wünſchen wäre, daß entweder die Königlich-Sächſiſche Regierung, oder die Königlich-Baieriſche, oder beide gemeinſchaftlich, die Einleitung zu dem zu ſchließenden Münzverein, und die Leitung der zu

*) Von öſtreichiſchen Scheidemünzen, nach einem Patent vom 1. April 1802, iſt oben (S. 73) die Rede.

dem Ende vorzunehmenden Verhandlungen übernehmen möchten. Die erste hat seit 1763 das ConventionsMünzSystem, nach seinem ganzen Umfang und in seiner vollen Reinheit, mit musterhafter Treue in Ausübung gebracht; sie hat dadurch den größten Anspruch auf Achtung und Vertrauen in dem Münzwesen sich erworben. Die andere war Miturheber und Gründer des ConventionsMünzSystems, durch die mit Oestreich geschlossene MünzConvention von 1753; erst seit 1809 hat sie durch Ausmünzung von Kronthalern sich zu einer Abweichung von jenem System bewegen lassen.

Daß Preussen Mitglied des Vereins seyn möge, wäre jetzt mehr noch als in der Zeit des teutschen Reichs zu wünschen, seit dieser Staat, nach den Anordnungen des wiener Congresses, sich in breiten Strecken durch das nördliche und westliche Teutschland bis an die niederländischen und französischen Grenzen hin ausdehnt, und hiedurch vielfach mit andern teutschen Staaten in Grenzberührung steht. Aber der Beitritt dieser Regierung läßt sich nicht hoffen, wegen der Verschiedenheit ihres MünzSystems von dem hier in Betracht kommenden, und wegen ihrer, wie es scheint, unbesiegbaren Anhänglichkeit an dasselbe. Auch hält sie ihren Staat für mächtig und groß genug, um sich bei einem ihm ausschliessend eigenen MünzSystem behaupten zu können. Ob aber das Beharren bei demselben, für den preussischen Staat vortheilhafter sey, als der Uebergang zu dem ConventionsSystem seyn würde? das ist eine Frage, deren Bejahung so fest wohl nicht begründet seyn möchte, als Manche zu glauben scheinen. Sie nicht nur, sondern auch das preussische Münzverhältniß zu den angrenzenden, ja sogar zu manchen unmittelbar nicht angrenzenden teutschen Staaten, zu denen das preussische Geld, als das leichtere oder minderhaltige, jetzt so häufig eindringt, verdient (oben S. 32 ff.) in besondere Erwägung um so mehr gezogen zu werden, weil gerade in der unmittelbaren Verwickelung eines so bedeutenden Theils von Bundesstaaten in das preussische Münz-

wesen, einer der Hauptbeweggründe zu Schließung eines Münzvereins sich darstellt.

Den nähern Uebergang zu den am Schluß dieser Abhandlung vorschlagweise, salvo meliori, folgenden Grundzügen zu einem Münzverein teutscher Bundesstaaten, mögen hier erläuternde Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln und Paragraphen dieser Grundzüge, nach der dabei gewählten Ordnung, bilden. Darin wird hin und wieder genügen, auf vorstehende, zunächst auf das Allgemeinere gerichtete Erörterung hinzuweisen.

Artikel I.

§. 1.

In keinem von allen MünzvereinStaaten sollte das Münzwesen als einträgliches FinanzRegal behandelt werden; in keinem sollte, durch dessen Ausübung, directer Finanzgewinn irgend einer Staatscasse zufließen. Nicht darum, weil sie bei dem Münzbetrieb Profit (unmittelbaren Geldgewinn) macht, soll eine Staatsregierung Geld münzen, sondern nur darum, weil, nur dann, wenn, und nur so weit, als der Verkehr, mithin die Wohlfahrt ihrer Staatsangehörigen es fordert.

Dafür spricht das eigene wohl verstandene Interesse der Regierung überhaupt, und der Staatscasse insbesondere. Das Geld ist bestimmt, als allgemeines Mittel zu Ausgleichung der Werthe in dem Verkehr, sowohl in dem Inland als auch mit dem Ausland, zu dienen. Dieser Bestimmung gemäß, bedarf jedes Geldstück der höchsten, das heißt, einer allgemein gültigen Beglaubigung seines Werthes. Solche vermag ihm nur die Staatsregierung zu geben. Darum das Gepräge auf der Münze; eine Staatsurkunde, welche beglaubigt, daß das Geldstück von Staatswegen fabricirt sey, und welcher Werth ihm allgemein in dem Verkehr von Rechtswegen gebühre.

Geziemt einer Staatsregierung, ist mit ihrer Pflicht vereinbar, falsche Beglaubigungen auszufertigen, sogar solche,

die ihrer Natur nach täglich den Inhaber wechseln, mithin von Jedermann für unrichtig erkannt werden können? Ist aber mit Profit geprägtes, also geringhaltiges Geld, etwas Anderes als eine Staatsurkunde, die einen Werth beglaubigt, welcher dem Geldstück nicht eigen ist? Etwas Anderes als eine öffentliche Urkunde, welche spricht: „Mit vollem Vertrauen darf Jedermann darauf rechnen, daß mit diesem Geldstück ihm ein Werth von — — gegeben sey", während diese Versicherung unwahr ist?

Schwerlich wird man sich hierüber bündiger und freimüthiger aussprechen können, als es mitten unter der von preussischer Seite veranlaßten MünzAnarchie des siebenjährigen Kriegs, gleichsam unter den Augen Friedrichs II. ein Mann that, den dieser König selbst zum Lehrer seines Bruders Ferdinand bestellt hatte, und in einem Werk, das er als Leitfaden bei dem Unterricht des königlichen Prinzen gebrauchte. Die Stelle ist zu wichtig für den Zweck dieser Abhandlung, um nicht hier in der Ursprache wörtlich aufgenommen zu werden*); um so mehr, da sie vielleicht heute (wenigstens vor vier bis fünf Jahren) einen Schriftsteller politisch verdächtigen, und noch in diesem Augenblick vor mancher teutschen Censur nicht die Linie passen würde, während sie Friedrichs hohe Achtung für Preßfreiheit und für edle Freimüthigkeit seiner Staatsdiener, selbst der Prinzenlehrer, beurkundet.

„Le Droit de fabriquer cette Monnoye n'a été, et ne pouvoit être, accordé qu'aux Souverains, parce qu'étant les Chefs des Nations, et les Pères de la Patrie, on suppose avec raison qu'ils ont le plus d'intérêt, et le plus de bonne volonté, à observer une exacte probité dans le Monnoyage, et à veiller que l'empreinte de chaque pièce d'Or ou d'Argent ne désigne d'autre valeur que celle qui y existe réellement, d'autant plus que ce seroit se tromper soi-même si l'on vouloit tromper ses Sujets à cet égard.

*) Aus den Institutions politiques; par M. le Baron de Bielfeld, T. Ier (à la Haye 1760. 4.), p. 286.

Voilà donc la raison pour laquelle toutes les Monnoyes, soit grandes soit petites, doivent être frappées au coin et aux Armes du Souverain, qui par là marque sa juste valeur, et lui donne cours et autorité, pour servir de prix fixe aux choses d'inégale valeur. Pour peu que l'on réfléchisse à ces Principes incontestables, on verra aisément quelle fut ou la stupidité, ou la noirceur, du premier Financier qui osa conseiller à son Prince de falsifier les Monnoyes, de les marquer d'une empreinte qui désigne plus qu'elles ne renferment de valeur réelle, de duper son Peuple et les autres, et de sacrifier sa bonne foi, objet si délicat dans un Souverain, pour faire du Monnoyage un objet de Finance, et un moyen d'acquérir. Car par cette déloyauté la mesure commune, le prix de tout, a été rendu incertain; la Nation, ou plûtôt le Prince, qui a frappé cette Monnoye falsifiée, a payé au double ce qu'il avoit gagné par cette petite fraude, dès que les autres Peuples s'en sont apperçus; et dans le fonds, raccourcir l'Aune, diminuer les Mesures, fausser les Poids, ou attérer les Monnoyes, c'est la même manoeuvre".

In derselben Zeit, wo vorstehende Stelle in öffentlichem Druck erschien, führte Friedrich einen Waffenkrieg mit feindlichen Mächten, einen Münzkrieg (oben S. 23 f.) wider das friedliche Publicum*); eine starke KriegsContribution wäre weniger drückend für dieses gewesen. Napoleon, durch die Greuel des französischen RevolutionsGeldes abgeschreckt, nahm in allen seinen Kriegen nie Zuflucht zu schlechtem Geld.

So wäre denn nichts wirksamer als schlechte Münze, den Glauben an die Rechtlichkeit einer Staatsregierung im In- und Ausland, bis in die untersten Volksclassen, zu schwä-

*) „Der Krieg, wie wüthend er auch scheint, ist bei weitem nicht so wirksam, alle Länder zu zernichten, als die Abwürdigung der Münzen, mithin das betrübte Geldwesen", schrieb im J. 1760 der fuldaische MünzDirector v. Meidinger, in einem an den Kaiser gesendeten Münzplan, in Hirsch MünzArchiv, Th. VIII, S. 162.

chen, wo nicht zu vernichten. Und schwerlich würde ein Regent, hätte man ihn von dem wahren Sachverhältniß unterrichtet, je sich entschlossen haben, eine solche Urkunde mit seinem Bildniß stempeln zu lassen. Dieses aus dem Gesichtpunct der öffentlichen Gerechtigkeit und Ehre.

Aber auch der Geldkasten des Staates macht bei Ausmünzung schlechten Geldes keinen wahren Gewinn, nur vermeinten *). Und selbst dieser ist ein schnell vorübergehender, ein elender, ein kleinlicher, ein Münzschacher, durchaus unwürdig der höchsten und edelsten Intelligenz, welche zu seyn, wofür allgemein zu gelten, das höchste und unabläßige Bestreben einer Regierung seyn muß. Nur einmal, nur bei der ersten Emission der schlechten Münze, gewinnt die Regierung. Und an Wem? An ihren Unterthanen, die sie in demselben Verhältniß ärmer macht, als Sie gewinnt! Fortan verliert sie jedesmal, wenn die unlautern Geldstücke in die Staatscassen zurückkehren, die ohne schreiendes Unrecht ihre Annahme nicht verweigern können.

Angenommen, der erste und einzige Gewinn betrüge 10 pro Cent, so würde die Regierung unmittelbar oder mittelbar auf das Wenigste 100,000 verlieren, so oft eine Million ihrer Einkünfte in schlechter Münze eingeht. Denn was sie in solcher einkauft, muß sie um so viel theuerer bezahlen; und bezahlt sie damit Besoldungen und Pensionen, so bevortheilt sie die Empfänger, denen sie statt schuldiger 1000 in der That nur 900 entrichtet, weil diese nur mit solchen 100 kaufen können, was sie für 90 in guter Münze sich verschaffen konnten. Wechselcurs, Waarenpreise, Arbeitlohn, Alles was mit Geld vergütet werden muß, werden durch schlechte Münze

*) Sehr gut ist dieses nachgewiesen in einem Aufsatz in Hirsch MünzArchiv, Th. II, S. 508, unter dem Titel: „Gründlicher Beweis, daß Churfürsten und Stände des Reichs durch Ausmünzung geringhaltiger Münzsorten nicht nur ihren Landen und Unterthanen, sondern auch sich selbsten an ihren CammerGefällen, Renten und Intraden, den größten Schaden zufügen".

unvermeidlich gesteigert. Fast bei jedem Umsatz, den Inländer in ihrem schlechten Geld mit dem Ausland machen, verlieren sie. Was in Hamburg der leipziger Kaufmann für 100 Thaler ConventionsGeld erhält, muß der berliner in seinem CourantGeld in der Regel mit mehr als 105 bezahlen. Das geringhaltige Geld muß gegen das bessere sich mit Agio auslösen. Zu Paris bezahlte man in einem gewissen Zeitpunct der Revolution, ein Paar Stiefel mit 24,000 Livres in Assignaten, wer aber einen Louisd'or dafür hinlegte, erhielt sie für 24.

Gibt eine Regierung ihren Dienern und Unterthanen durch schlechte Münze ein augenfälliges und drückendes Beispiel der Unredlichkeit, wie unermeßlich groß ist ihr Verlust an Ehre, Achtung, Liebe und Vertrauen bei Allen, an Dienstwilligkeit und Diensteifer ihrer Staatsbeamten, oft auch an Treue, da man bei Menschen, was auch Recht- und Sittengesetz dagegen sagen, auf PflichtenHeroismus nur ausnahmweise rechnen darf? Könnte sie vernünftigerweise mit Recht sich beschweren, wenn sie, klingend und geistig, mit gleicher Münze bezahlt wird? Und Wer hat es verschuldet, wenn Sie und ihre Unterthanen von Falschmünzern und ausländischen MünzFabrikanten durch Einschleppung nachgeprägter, gleich schlechter oder noch schlechterer Münze betrogen werden?

Durch Prägung geringhaltiger Münze — und ohne solche ist Finanzgewinn von der Ausmünzung nicht zu erwarten — gewinnt demnach die Staatscasse nur bei der ersten Ausgabe derselben, also nur einmal und schnell vorübergehend, bringt aber sich selbst und die Nation, im Verkehr sowohl im Innern als auch mit dem Ausland, fortwährend, mithin unzähligemal, in Schaden; denn dem Ausland muß Alles auf das Wenigste um so viel theurer bezahlt werden, als das inländische Geld geringhaltiger ist denn das ausländische. „Eine feindliche Brandschatzung, schrieb ein östreichischer MünzDirector *), setzt Alles in Be-

*) Joh. Friedr. Frhr. v. Meidinger, in seinen Patriotischen Gedanken über das zerrüttete Münzwesen (Frankf. 1765), S. 8.

stürzung. Allein vor dem einreissenden Münzübel und wirklich grassirenden und wie eine Seuche um sich fressenden Geldzerfall, der ganze Völkerschaften in Millionenweise jährlich und tägliche unerschwingliche Contributionen versetzet, fürchtet man sich in rechter Art nicht". — Befindet die Staatscasse sich in unvermeidlicher Geldnoth, und ist durch freiwillige Anleihen nicht Hülfe zu schaffen, so sind ausserordentliche Steuern und gezwungene Anleihen eine Wohlthat, im Verhältniß zu dem Drangsal der Heimsuchung mit schlechtem Geld.

Sohin ist es keine geringe Versündigung an einer Nation und ihrer Regierung, dieselbe mit schlechter Münze heimgesucht zu haben. Wenn wegen Ausmünzung vieler Millionen Daler Myntstecken (Münzzeichen), die reell nur $^1/_{96}$ des äussern Werthes hatten, den ihr Stempel gebot, nach Carl's XII. Tod sein Staatsminister Freiherr von Schlitz genannt von Görtz zu Stockholm öffentlich enthauptet ward, so war die Strafe, bei dem Mangel eines sie bestimmt verordnenden Gesetzes, nur zu streng. Zur Last hätte ihm nur gelegt und als strafbar angerechnet werden sollen, daß er, was wahrscheinlich nur ehrenvolle Ausnahmen von Staatsministern an seiner Stelle nicht gethan hätten, sich zu Vollziehung landverderblicher Befehle seines Gebieters hatte mißbrauchen lassen. Auch das ist einer von den vielen Vortheilen des RepräsentativSystems für Regierer und Regierte, daß nicht leicht ein constitutionell-verantwortlicher Minister in ähnliche Versuchung gerathen, und um so weniger eines solchen Fehltritts sich schuldig machen wird.

Eine Regierung, welche ohne fiscalischen Eigennutz münzt, mithin gutes Geld in das Land sendet, hat Ehre davon, und das lohnende Bewußtseyn ihre Pflicht erfüllt zu haben. Gewinnsüchtige, mit Ausnahme der Falschmünzer, verdammen dasselbe nicht zu dem Tiegel, weil dabei nichts zu gewinnen, nur zu verlieren wäre. Es geht nicht in das Ausland, ohne daß sein voller innerer Werth dagegen hereinkommt. Denn nur nach solchem werden, gegen Waare oder anderes Geld, die Inländer, von seinem und anderer Geldsorten reellem

Werth durch öffentliche amtliche Münzberichte in Kenntniß gesetzt, dasselbe dem Ausland in Zahlung geben. Ja es wird im Verhältniß zu geringhaltigem Geld um so theurer, um so mehr gesucht und geschätzt werden, je mehr sein innerer Werth erkannt und bekannt wird. Besondere, gemeiniglich schnell vorübergehende HandelsConjuncturen können CursAnomalien veranlassen, aber als Ausnahmen kein Bestimmungsgrund zu Veränderung des Münzfusses seyn.

Kehrte auch das ausgewanderte gute Geld nie in das Land seines Ursprungs zurück, wäre dieses dadurch in Schaden gesetzt? Gewiß nicht. Es hätte dafür, selbst im Fall eines Passivhandels, Valuta erhalten, sey es in Waaren oder in Geld, und wäre es auch in schlechtem, da dieses doch nur nach seinem innern Werth an Zahlungsstatt würde angenommen seyn, mithin das gute Geld nicht in zu geringem Preis ausser Landes gegangen wäre. Oder wäre etwa Verlust dabei, daß das Inland sein gegen vollen Ersatz ausgewandertes fabricirtes Metall nicht wieder sieht? Auch nicht; vielmehr Gewinn, weil der Münzlohn damit für das Inland gewonnen ist. Schlagt getrost wieder neues gutes Geld, freut euch der Begierde des Auslandes, desselben habhaft zu werden, während es euch nicht nur dessen innern Werth, sondern auch den Arbeitlohn vergütet. Wünschen müßt ihr, auf solche Weise der Münzmeister der ganzen Welt zu werden, wie es einst die Republik der vereinigten Niederlande mit ihren guten holländischen Ducaten war. Die Welt würde und könnte an euerm Geld nichts gewinnen und nichts schätzen, als seine Echtheit. Um deren Preis würde sie euch willig den Fabriklohn ersetzen. Also Preis und Ehre dem guten Geld!

Den an der Spitze dieses §. stehenden FundamentalSatz des Münzregals und der StaatsMünzwirthschaft, erkannten seit Jahrhunderten die teutschen Reichsgesetze. Der Reichsabschied von 1570, §. 132, verordnet, daß „die Münzgerechtigkeit keine Mercantzey" seyn dürfe, und daß „die Münzstände dieselbe nicht zu ihrem selbst gesuchten Vortheil, sondern dem heiligen Reich zu Ehren und Wohlfahrt brauchen sollen".

So fest auch die Nothwendigkeit einer durchaus uneigennützigen Betreibung der MünzFabrikation, schon in der Natur des MünzRegals und der echten Staatswirthschaft begründet ist, so ist sie doch in der Wirklichkeit nicht immer anerkannt worden *). Zuverlässigen Beweis hievon liefern nicht nur die vielen geringhaltigen Geldsorten, welche seit dem Reichstag von 1570 in teutschen Ländern gemünzt worden sind **), sondern auch die in der neuern Zeit öffentlich bekannt gemachten FinanzEtats verschiedener teutscher Staaten. In Baiern ward der jährliche reine Ertrag der Staatsmünze für die vier Rechnungsjahre von $18\frac{19}{20}$ bis und mit $18\frac{22}{23}$ in dem Voranschlag auf 8000 Gulden angesetzt. Aber der wirkliche Gesammtbetrag dieser vier Jahre lieferte 21,000 Fl. weniger; denn der reine Ertrag stieg höher nicht als in dem ersten Jahr auf 3,317 Fl. 59 Kr., in dem zweiten auf 6,936 Fl. 39 Kr., in dem dritten auf 2,745 Fl. 22 Kr., in dem vierten auf 8000 Fl. Nach einer Meldung in der Beilage zu der allgemeinen Zeitung vom 22. März 1825, wäre dieser Ertrag „nicht als ein neues Einkommen aus dem MünzRegal zu betrachten, sondern ganz aus dem VermögensHauptstock und dem BetriebCapital der Münzanstalt gezogen". Einer auch öffentlichen Nachricht zufolge ***) wäre von $180\frac{6}{7}$ bis $18\frac{15}{16}$ bei der Ausmünzung von Kronthalern nach einem ungefähr $20\frac{5}{12}$ oder (nach der Zählungsart des 24 Guldenfusses) $24\frac{1}{2}$

*) Der freisinnige Moser (von den t. ReichstagsGeschäften, S. 1435) schreibt: „Aber der Eine sucht selber einen grossen CameralProfit durch das Münzen zu erhalten, nimmt vielmal hunderttausendweis Capitalien auf den MünzProfit auf, ein oder anderer Minister bereichert sich, und das Land verdirbt", u. s. w.

**) In den Jahren 1622 und 1623, der so genannten Kipper- und Wipperzeit, war es so weit gekommen, daß die feine Mark Silber zu 90 und mehr Gulden, ja, nach Leonh. Wilib. Hofmann's (in seinem Münz-Spiegel, S. 270) Versicherung, sogar zu 292 bis 300 Gulden ausgebracht ward.

***) Jul. Graf v. Soden, der baierische Landtag v. 1819 (Nürnb. 1821. 8.), S. 332 ff.

Guldenfuß, im Gesammtbetrag von mehr als 30 Millionen Gulden im Nennwerth, ein jährlicher reiner Münzgewinn von 80,187 Fl. gefallen; eine Angabe, deren Richtigkeit jedoch einer amtlichen Bestätigung bedürfen möchte. — In dem Großherzogthum Baden ward, in den Budgets für 1820 und 1821, der jährliche Ertrag der Münze angesetzt auf 3000 Gulden. Auf 853 Gulden setzt denselben in dem Großherzogthum Hessen, der auf dem Landtag genehmigte Finanz-Etat für 1824, 1825 und 1826. In dem öffentlich bekannt gemachten allgemeinen Etat für die preussische Monarchie für 1821, ist ein Ertrag von dem Münzwesen namentlich nicht zu finden.

Die Absicht, das Publicum mit schlechter in Uebermaas zu prägender Münze heimzusuchen, um daraus seine Regierung entehrenden Gewinn zu ziehen, hat wohl nie ein Machthaber, auf das Gelindeste ausgedrückt, unverhohlener an den Tag gelegt, als der ehemalige Sachsen-coburg-saalfeldische Minister von Kretschmann. Weniger nicht als 12,407 Gulden 17 Kreuzer rheinisch sollten, nach dem von ihm für die HauptDomainencasse für das Rechnungsjahr 180¾ gefertigten Etat, als reiner Gewinn von der herzoglichen Münzfabrik zu Saalfeld eingehen. Glücklicherweise ging von diesem VoranschlagPosten sehr wenig ein, weil in jenem Jahr gar nicht oder sehr unbedeutend hatte gemünzt werden können. Es hatte an Geld und Credit zum Silbereinkauf gefehlt, das Land war schon von dem nächstvorhergehenden Jahr mit schlechter Münze überfüllt, und das Ausland hatte solche theils in Verruf, theils im Curs auf geringen Werth herabgesetzt. Indeß ließ der Finanzkünstler sich dadurch nicht abschrecken. In dem Entwurf zu dem HauptcassenEtat für das nächstfolgende Jahr 180⅘, brachte er als Einnahme von der Münze 7,087 Fl. 3 Kr. in Ansatz. Anfangs hatte er zu einer stehenden jährlichen Gewinneinnahme von ungefähr 12,000 Fl. Hoffnung gemacht; es sollten, wie oben erwähnt, jährlich nur an Scheidemünze 50,000 Rthlr. nach einem 20 ThalerMünzfuß geprägt werden, und die Münz-Fabrik sollte in permanenter Thätigkeit seyn. Sehr bald sah

er sich veranlaßt jenes ideale Quantum auf 30,000 Rthlr. zu 19 Rthlr. herabzusetzen. Aber auch damit war nicht fortzukommen in einem Lande wie Saalfeld und Coburg, mit ungefähr 60,000 Einwohnern, und bei einer Staatscasse, die nicht im Stande war, die zu solchem Münzunfug nöthigen Vorschüsse zu machen oder auf Credit herbei zu schaffen *).

§. 2.

Die Kosten der MünzFabrication gehören zu dem nothwendigen Regierungsaufwand, und diesen zu bestreiten ist die Bestimmung der Staatscasse, welche subsidiarisch von den Steuerpflichtigen dotirt wird. Demnach sind die Münzkosten eine natürliche Last der Staatscasse.

Dafür sie erkennend, brachte im Jahr 1760 ein Münz-Director eine Münzsteuer in Vorschlag **), und erlaubte eine englische ParlamentActe von 1685, jährlich 15,000 Pfund Sterling auf die Münzstätten in England und Schottland zu verwenden. Darum gestatteten die Münzgesetze von Großbritannien, seit 1665 bis in das Jahr 1816, nicht, die FabricationsKosten der Münzen auf die Waare, die Geldstücke, zu schlagen. Die Regierung bestritt solche aus der Staatscasse, unter Verbietung der Ausfuhr der Münzen, nicht aber der rohen Münzmetalle ***). Diese heilsame, die Regierung ehrende Einrichtung änderte eine königliche Verordnung vom 22. Juni 1816 †), indem sie die Nehmung

*) Man s. den oben angef. v. Wangenheimischen Beitrag ꝛc., Th. I, S. 27, 46, 181, 212; Th. II, S. 47, 97, 103, 109, 114.

**) Hirsch MünzArchiv, Th. VIII, S. 158.

***) Büsch sämmtliche Schriften über Banken und Münzwesen, S. 464 ff. Flörke a. a. O., S. 615. Waren durch verbrecherische Nachprägungen viele geringhaltige Goldmünzen in Umlauf gekommen, so ward eine Umprägung der ganzen umlaufenden Geldmasse verfügt. Durch solche Maasregel waren im Jahr 1777, innerhalb einer nicht langen Frist, siebenzehn Millionen neue Guineen in Umlauf gekommen.

†) Abgedruckt in P. F. Schulin's niederländischen und großbritannischen Münzgesetzen (Frankf. 1827. 8.), S. 438 ff.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

eines Schlagschatzes verordnete, dessen Größe unten angegeben wird. Da die Ausfuhr jener ohne Aufrechnung der Prägkosten fabricirten Münzen nur erschwert, nicht verhütet werden konnte, so verlor bei derselben, wenn die Münzen nicht zurückkehrten, die englische Regierung an das Ausland die von ihr aufgewendeten Münzkosten. Da keine andere Regierung so uneigennützig Geld prägte, so konnte sie für solchen Verlust sich nicht an dem Geld des Auslandes erholen, und darum mag sie sich endlich zu Nehmung des Schlagschatzes entschlossen haben. — Die 14,000 Pfund Sterling, welche als Ausgabe für die Münze auf das Budget von 1828 gebracht wurden, waren nicht zu Prägkosten bestimmt, sondern, einer von einem grossen londner Bankier mir mündlich gegebenen Versicherung zufolge, zu neuen Einrichtungen in der Staatsmünze im Tower.

Will man die Münzkosten nicht ganz auf die Staatscasse nehmen, und kann man aus staatswirthschaftlichen Gründen es nicht thun, so ist das Aeusserste, was sich entschuldigen oder rechtfertigen läßt, und zugleich zu Verhütung gewinnsüchtiger Einschmelzung guter Münze dienen kann, daß der Münzverwaltung bewilligt werde, den Präg- oder Schlagschatz zu nehmen, doch nur im strengsten Sinn, das heißt, bei der Ausmünzung die Vergütung derjenigen Münzkosten in Aufrechnung zu bringen, welche unvermeidlich sind bei kunstmäsiger, möglichst wirthschaftlicher Betriebart der MünzFabrication *). Davon wären aber auszuschliessen: 1) jeder merkliche Ueberschuß von dem Schlagschatz, gleichviel ob solcher mit Absicht, oder durch Fehler in der Ausprägung erlangt würde **); 2) die Kosten der Münzfabrik-

*) Unter Schlagschatz versteht den Profit oder Uebergewinn des Münzherrn, Mothes a. a. O., S. 6 u. f. Und hält er, aus diesem Gesichtpunct betrachtet, solchen, S. 21, für eine Steuer.

**) Ein einsichtvoller Kenner, reich an Münzerfahrung, erworben unmittelbar auf Handelsplätzen in und ausser Teutschland, versicherte mir, mehrfache starke Einschmelzungen von Zwan-

Einrichtung und ihrer Unterhaltung*), mit Ausnahme der Besoldung der Münzbeamten. Diese Kosten der Einrichtung und Unterhaltung sollte, wie bei andern Staatsanstalten, die Staatscasse tragen. So wollten es auch etliche Jahrhunderte lang die teutschen Reichsgesetze, indem sie den zugelassenen Schlagschatz mit dem Wort „Münzerlohn" bezeichneten. Der unvermeidliche unmittelbare Aufwand auf die jedesmalige Ausmünzung, besteht in dem nothwendigen Aufwand auf die Ausfertigung der metallischen Staatsurkunde, welche jedes Münzstück vorstellt.

In der neuern Zeit ist die MünzFabrication, in Absicht auf Zeit, Kosten und kunstmäsige Darstellung der Geldstücke, ungemein erleichtert und vervollkommnet worden. Daher kann jetzt, auch bei höherem Arbeitlohn, der Schlagschatz in der Regel geringer seyn als früherhin. Am wohlfeilsten arbeitet, unter Anwendung von Dampfmaschinen, Matthew Boulton's und James Watt's MünzFabrik, welche seit 1788 in Soho bei Birmingham in Thätigkeit ist. Boulton ein grosser Mechaniker, dem die Münzkunst den jetzigen höchsten Grad von Vervollkommnung grossentheils zu danken hat, und seit seinem im August 1809 erfolgten Ableben sein Sohn, setzt mit seinem Druckwerk acht Maschinen zugleich in Bewegung, und diese können in einer Stunde 30 bis 40,000 Geldstücke liefern; der kleinern Stücke gibt jede Maschine über 70 bis 90 in der Minute, bloß mit Beihülfe eines kleinen Knaben. In den Nebenzimmern werden die vorbereitenden Arbeiten gleichfalls durch Maschinen verrichtet. Es wird hier das Garkupfer heiß ausgewalzt, dann werden die Platten, wenn sie kalt sind, fein ausgewalzt, und aus ihnen die Münzformen oder runden Stücke herausgeschlagen. Diese Stücke fallen sodann in ein anderes Zimmer, wo sie zum Be-

---

zigern, auch von östreichischen, hätten gelehrt, daß der Feingehalt dieser Sorte in der Wirklichkeit nur 9 Loth 4 Grän gewesen sey, statt der vorgeschriebenen 6 Grän.

*) Anders v. Braun von dem Münzwesen, S. 9 f.

huf des Stempels in Beutel gethan werden. Von da kommen sie in das Zimmer wo sie geprägt werden, ohne daß ein Arbeiter nöthig hat hin und her zu gehen. Die Münzen fallen von dem Stempel Stück für Stück ganz untadelhaft hervor. Eine Maschine gibt die Zahl aller Stücke an, die den Stempel verlassen haben, wodurch etwaige Defecte sicher verrathen werden *).

Boulton erhielt von der englischen Regierung den Auftrag, Kupfermünze zu prägen für Großbritannien, Irland und die ostindische Compagnie, Silbermünze für die Sierra-Leona-Gesellschaft. Seit 1804 liefert er Silbermünzen auch der Bank von England, durch welche dieselben in dem ganzen vereinigten Reich von Großbritannien und Irland in Umlauf kommen. Alle seine Arbeiter erhalten ihren Lohn in Kupfermünzen eigener Fabrik; denn in England ist jedem Staatsbürger gestattet, PrivatScheidemünzen zu prägen, und ausländische Geldsorten nachzuprägen, daher in Birmingham mehrere Fabriken für fremde Geldsorten. Es ist ihm gestattet, seine Münzmaschinen zu vervielfältigen, auch mit Vorwissen der Regierung an fremde Regierungen zu verkaufen. Von den beiden, die Kaiser Alexander sich verschaffte, sah ich eine im Jahr 1816 in St. Petersburg. Auch der König von Dänemark hatte im Jahr 1806 eine bestellt. Dagegen ward Boulton's Vorschlag, auch die großbritannische Reichsmünze auf seine Weise ausprägen zu lassen, von der englischen Regierung nicht angenommen. Obgleich auch zu einem hohen Grad von Vollkommenheit gebracht, kann doch die Münzstätte zu Paris dem Boultonschen Maschinenwerk es nicht gleich thun. Bei ihr kann ein Druckwerk in einer Stunde liefern: 2,500 Goldstücke von 40 oder 20 Francs, 2,000 Silberstücke von 5 Fr., 2,500 Silberstücke von 2 und 1 Fr., 3,000 Silberstücke von ½ Fr.

Die Kosten der Ausmünzung sind oder waren ziemlich ungleich, nach Verschiedenheit der Länder, der Preise der

*) P. A. Nemnich's neueste Reise durch England, Schottland und Irland (Tübingen 1807. 8.), S. 327 ff.

FabricationsBedürfnisse, des Arbeitlohns, und der Grade von Vollkommenheit der Werkzeuge. Vor Einführung der Boultonschen Maschinen, berechnete man sie in Rußland auf fast 4%, mit Einschluß des Aufwandes auf die Läuterung der Metalle; jetzt sind sie festgesetzt, für Goldmünzen auf 2 Rubel 74½ Kopeken von einem Pfund feinen Goldes, für Silbermünzen in allen Sorten auf 69½ Kop. von einem Pfund feinen Silbers*). Vor Einführung der Boultonschen Maschine, betrugen (nach Eggers) in Dänemark, bei grober Silbermünze, die Kosten 2 pro Cent. In Frankreich **) sind es, bei Goldmünzen 0,29 vom Hundert***), bei der Silbermünze 1,5.

In England waren die Prägkosten vor 1816 (nach Smith und Garnier) bedeutend höher, doch nur in der Münzstätte der Regierung im Tower; nämlich bei Goldmünzen 0,7 vom Hundert, bei Silbermünzen 2,22. Aber die oben angeführte königliche Verordnung vom 22. Juni 1816, welche die Nehmung eines Schlagschatzes bei Ausmünzungen einführte, setzt die Prägkosten bei Silbermünzen noch weit höher. Sie verfügt, daß Silbermünzen und Stangensilber (Standard- oder Probesilber, Bullion) in die Münze gebracht werden können, um nach dem Fuß von 66 Schillingen per Pfund TroyGewicht („Pound Troy" gesetzmäßigen Silbers, 11 Unzen 2 Pennyweights fein (teutsch, 14⅔ Loth fein), geprägt zu werden, wovon 62 Schillinge per Pfund dem der das Silber bringt, und 4 Schillinge für Legirung, Abgang und Prägkosten zu verwenden, der etwa sich ergebende Ueberschuß aber dem consolidirten Fonds zuzuwenden sey. Ein unverhältnißmäßiger (steuer-

*) H. Storch, cours d'économie politique, T. VI, not. 11.

**) Daselbst betrugen, nach Peuchet und Humboldt, sämmtliche Kosten des Münzwesens im Jahr XII (1804) 1,346,104 Fr.

***) Also bei Goldmünzen weniger als ⅓ pro Cent von den ausgemünzten Summen, nach dem Münzgesetz vom 28. März 1803. Man s. die Berechnung in (Cleynmann's) angef. Aphorismen, S. 94. ff. und 107.

artiger) Schlagschatz, von $6^2/_{33}$ pro Cent, von den ausgemünzt werdenden Summen! während Frankreich bei Silbermünzen mehr nicht als $1\frac{1}{2}$ %, bei Gold nicht völlig $\frac{1}{3}$ % gestattet*). Zugleich ein neuer Beweis, daß England, der Klugheit gemäß, das Ausmünzen in Silber nicht zu befördern trachte, während Teutschland solchem den Vorzug vor dem Goldprägen gibt, weil hier Silber durch die Bergwerke, dort Gold durch den Handel zum Haupt-Münzmetall wird. Jene Verordnung erklärt (Art. 11) bei Zahlungen die 40 Schillinge übersteigen, die Goldmünzen für das einzige gesetzmäßige Zahlungsmittel, die Silbermünzen aber (Art. 12) nur bis zu dem Belauf von 40 Schillingen, so daß Niemand schuldig ist, bei Zahlungen mehr als 40 Schillinge in Silber anzunehmen. Die gesetzliche Proportion zwischen Gold und Silber, ist jetzt in England wie 1 zu $14^{2878}/_{10000}$.

Für Teutschland hat man die beste, öffentlich bekannt gewordene, Auskunft über die Kosten der Ausmünzung der k. k. östreichischen Regierung zu danken**). Zwanzig Kreu-

---

*) (Cleynmann's) angef. Aphorismen, S. 62, 94 und 479.

**) Man s. Hirsch MünzArchiv, Th. VIII, S. 277 ff. und die angef. Aphorismen, S. 63 ff. Die genauesten Notizen über die Ausmünzungkosten, nach ihren verschiedenen Rubriken, gab nämlich auf dem augsburger MünzProbationsTag von 1760 und 1761, die östreichische Gesandschaft, unter Einwirkung des östreichischen GeneralWardeins v. Scharf. Ungeachtet der Gegenwirkung des fränkischen KreisGeneralWardeins v. Metzger (Hirsch, VIII. 318), wurden solche bei den damaligen vielen und hochwichtigen MünzValvationen zur Grundlage genommen. — In einem dem Kaiser eingesendeten Münzplan von 1760, schrieb der damalige fürstliche fuldaische Hofrath und MünzDirector v. Meidinger (Hirsch, VIII. 159), §. 38: „Wer das Ausmünzen verstehet, und keine ungerechte Vortheile dabei zu machen gedenkt, wird eingestehen müssen, daß zu einer feinen Mark der groben Sorten die Münzkosten mit 20, und bei denen kleinern mit 60 Kr. gar reichlich bestritten werden können". — In ihrem Beschluß vom 6. Mai 1761, setzten die drei obern Kreise (Franken, Baiern und Schwaben) den Mün-

zer des 20 Guldenfusses sind, im Durchschnitt, hinreichend, die Kosten der Ausmünzung einer cölnischen Mark feinen Silbers, nach dem ConventionsMünzfuß, sicher zu decken. Demnach beträgt dieser Schlagschatz $1\frac{2}{3}$ (eigentlich $1\frac{69}{100}$) pro Cent, oder es sind $1\frac{2}{3}$ Gulden des 20 Guldenfusses im Durchschnitt hinreichend, die Münzkosten von 100 Gulden desselben Münzfusses zu decken*). Anerkannt ist solches stillschweigend in der östreichisch-baierischen MünzConvention von 1753, und in dem kursächsischen MünzEdict von 1763, ausdrücklich in dem oben angeführten Münzverein fünf ehemaliger teutscher Reichsstände von 1765, Absatz 9, und noch jetzt in der Praxis. Zu Wien bietet fortwährend das Münzamt, laut öffentlichen Anschlags, Jedem, der eine feine wiener Mark Silber, in einer Silbergattung von 13 Loth 6 Grän und darüber, liefert, eben so viel feines Silber, durch Zahlung mit ConventionsThalern oder 20 Kreuzerstücken, mit einem Abzug von mehr nicht als 24 Kreuzer für jede feine wiener Mark, welches gleichviel ist mit 20 Kreuzern des 20 Guldenfusses für die feine cölnische Mark**).

---

zerlohn auf 20 Kreuzer von einer feinen Mark ganzer, halber und viertel ConventionsThaler; auf 30 Kr. von einer feinen Mark ganzer und halber Kopfstücke; auf einen Gulden von einer feinen Mark 5 (6) Kreuzerstücke; auf 1 Fl. 15 Kr. von einer feinen Mark Groschen; auf 2 Fl. von einer feinen Mark EinkreuzerStücke. Hirsch, VIII. 349.

*) Das Nähere in den angef. Materialien S. 251 f. und 296 f., verglichen mit S. 242 f.

**) K. k. östreich. HofkammerDecret v. 24 Juni 1820; in Sr. Maj. Franz I. polit. Gesetzen und Verordn., Bd. XLVIII, S. 135. — Zu welchem Preis das berliner MünzComptoir Silber in Barren kauft, ist oben (S. 41) schon gemeldet. — Zu welchem Preis die französischen Münzstätten dargebrachtes Gold und Silber gegen Geld eintauschen, findet man in dem angef. Annuaire pour l'an 1828, p. 46, und in den angef. Aphorismen, S. 59 f. — Zu welchen Preisen die hamburger Bank das Silber, nach dem Gehalt der Tiegelprobe, nimmt, s. ebendas. S. 86, und Materialien, S. 454. Genaue Nach-

Vergebens ist wider vorstehende Berechnung des Schlagschatzes, besonders von Münzbeamten, zum Zweck einer Steigerung desselben eingewendet worden, daß seit 1753 und 1765 die Preise der Lebensbedürfnisse, mithin diejenigen für Arbeitlohn, Holz, Kohlen und Fett, erhöht worden seyen. Dawider dient, daß dieser Mehraufwand reichlich ersetzt werde, durch die seit jener Zeit eingetretene Vervollkommnung der Münzkunst. Der bei jener Berechnung angesetzte Pferdlohn fällt da weg, wo das Streckwerk durch Wasser getrieben wird. An dem Arbeitlohn wird sehr viel erspart durch die jetzige Einrichtung der Münzmaschinen, besonders wo sie durch Dampfmaschinen getrieben werden. Was bei obiger Berechnung für Legirung des Kupfers in Ansatz gebracht ist, wird in den meisten Fällen erspart, weil die erforderlichen Silbergattungen gewöhnlich vorhanden sind. Den durchgreifendsten, auch jedem Nichtkenner der MünzFabrication einleuchtenden, Gegengrund liefert die heutige Praxis in Oestreich und Frankreich. Die östreichische ist oben schon angeführt. Die französische Bestimmung des Schlagschatzes von 1803, setzt solchen bei Silbergeld noch geringer als $1\frac{2}{3}$ pro Cent, nämlich auf nur $1\frac{1}{2}$ pro Cent bei Ausmünzung der $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, 1, 2 und 5 FrancsStücke *).

Wegen des Schlagschatzes bei Goldmünzen ist oben schon gemeldet, daß solcher in Frankreich, nach dem Gesetz vom 28. März 1803, nicht ganz $\frac{1}{2}$ pro Cent (0,29) von den ausgemünzten Summen beträgt. Das Münzgesetz des Königreichs beider Sicilien von 1818 gestattet der Münze, bei ihr gelieferten Goldbarren $\frac{3}{4}$ pro Cent von der Ausmünzung als Prägkosten, und 18 Grän für die Unze als Läuterungskosten abzuziehen. Als die östreichisch-baierische MünzConvention von 1753 den äussern Werth des reichsge-

---

richt von den jetzigen französischen gesetzlichen Einlösungspreisen des Goldes und Silbers findet man in den Aphorismen S. 107 ff., und in den Materialien, S. 455. ff.

*) Aphorismen, S. 61 ff. — Necker hatte in Frankreich den Schlagschatz erhöht, von $1\frac{1}{4}$ auf 8 pro Cent.

setzmäßig ausgemünzten Ducaten auf 4 Fl. 10 Kr. des 20 Guldenfusses (5 Fl. des 24 Fl. Fusses) setzte, und das Verhältniß des Goldes zu dem Silber wie 1 zu 14 $^{11}/_{11}$ annahm, war dabei beabsichtigt, der damaligen Ueberführung mit Gold in Teutschland entgegen zu wirken, da Gold verhältnißmäßig weit weniger als Silber aus teutschen Bergwerken und Goldwäschen gewonnen wird, mithin der Bergbau auf Silber durch Ausmünzung desselben zu einem angemessenen Preis begünstigt werden muß. Die erwähnte Ueberführung mit Gold ist seitdem beseitigt worden, und Oestreich hat sich veranlaßt gesehen, durch das Edict vom 12. Jänner 1786 dem genannten Ducaten einen äussern Werth von 4 Fl. 30 Kr. (5 Fl. 24 Kr. des 24 Fl. Fusses) beizulegen, und hiedurch die gesetzliche Proportion zwischen Gold und Silber auf 1 zu 15 $^{28}/_{100}$ (15 $^{102}/_{355}$) zu bestimmen, mithin um $^{9}/_{10}$ pro Cent geringer als die gesetzliche französische von 1785 zu 15 $^{42}/_{100}$. Zugleich bestimmte das Edict, durch Regulirung des Einlösungspreises für Gold, einen Schlagschatz von ungefähr 2 pro Cent von der Ausmünzung, also 1 $^{2}/_{3}$ pro Cent mehr als das französische Gesetz von 1803*). Zu Wien machte im Jahr 1820 das Münzamt durch einen Anschlag bekannt: von ihm werde Gold, des Feingehaltes von 23 Karat 8 Grän und darüber, eingelöset gegen einfache k. k. Ducaten, zu 362 für die feine wiener Mark. Durch solchen hohen Schlagschatz bei der Goldmünze, verbunden mit einer (gegen die französische) niedern gesetzlichen Proportion zwischen Gold und Silber, wird einer übermäßigen Vermünzung aus dem Ausland zugeführten Goldes entgegengewirkt.

---

*) Das Edict setzt den Einlösungspreis einer ungemünzten wiener Mark ganz feinen Goldes auf 359 Fl. 30 Kr. des 20 Guldenfusses. Es wird aber, bei dem durch dasselbe festgesetzten äussern Werth des reichsgesetzmäßig gemünzten Ducaten zu 4 Fl. 30 Kr., die wiener Mark feinen Goldes ausgebracht zu 366 Fl. 45 Kr. Daraus ergibt sich ein Schlagschatz von 7 Fl. 24 Kr., also circa 2 % von der Ausmünzung. (Cleynmann's) Materialien, S. 351.

Die Art, wie die Münzverwaltungen zu dem Schlagschatz gelangen, ist zweifach verschieden. Manche verschaffen sich denselben durch verhältnißmäßigen Mindergehalt der Münzen, also durch Ueberschuß des Zahlungswerthes der Münzen, über den in diesem Werth berechneten Preis der dazu verwendeten Metalle; so auch lautet die Definition, welche der diese Verfahrungsweise allein beachtende Herr Büsch von dem Schlagschatz gibt. Einem bessern Grundsatz folgend, verschaffen andere Münzverwaltungen, namentlich die k. k. östreichische, den Schlagschatz sich dadurch, daß sie für die Mark des zum Verkauf dargebotenen edlen Metalles nur den Preis bewilligen, der sich ergibt, wenn man an dem Betrag desjenigen, wofür die Münzstätten in gemünzten Geldsorten die Mark dem Publicum liefern, so viel, aber auch nur so viel, abzieht, als erfordert wird, die Münzkosten sicher zu decken. Denn der Preis des Silbers rückt immer demjenigen nach, welcher dafür in dem gemünzten Zustand zu erhalten ist *).

Zu Erlangung und Aufrechthaltung eines dem gesetzlichen Münzfuß angemessenen Silberpreises, wurden in älterer und neuerer Zeit verschiedene Maasregeln genommen. Mit der Gerechtigkeit nicht vereinbar war der Vorschlag, durch Gesetze einen Zwangverkauf, wenigstens ein Vorkaufrecht (jus protimiseos) der Münzstätten, anzuordnen. Es sollten die Eigenthümer von edlen Münzmetallen gesetzlich für schuldig erklärt werden, dieselben zu einem bestimmten Preis vorzugweise an die Münzstätten abzuliefern. Dieser Preis in gemünztem edlem Metall, sollte durch den Abzug des Schlagschatzes regulirt werden. Um denselben Preis gebe ja auch die Regierung das empfangene Metall dem gesammten Publicum, bei Emission ihrer Münzen. Allein, wäre diese uneigennützige Verwandlung des durch Zwangverkauf von Einzelnen erhaltenen Metalles in Geldstücke, und deren Emission für Jedermann, dieser Crispinismus, ein Rechtfertigungsgrund eines rechtwidrigen

*) Die angeführte Materialien, S. 255, 469, 222 und 333.

Eingriffs in das PrivatEigenthumsrecht? Rechtwidrig wäre er, weil damit Einzelne gezwungen würden, zum Vortheil Aller aus ihrem Vermögen Opfer zu bringen, die dem Rechtbegriff des Eigenthumsrechtes widerstreiten, und welche keine Noth gebietet, da auch ohne solche der Staats- und Gemeinvortheil uneigennütziger Ausmünzung erlangt werden kann. Auch überflüssig wäre die vorgeschlagene Zwang-Maasregel, weil ohne Zwang das nöthige Münzmetall zu einem Preis erlangt werden kann, wobei die Münzverwaltung unter gesetzmäsiger Ausmünzung bestehen kann.

Eine andere Maasregel, angenommen in dem Reichsabschied von 1524 *), ging dahin, mit Landesherrschaften, welche Silber aus ihren Bergwerken gewinnen, eine Uebereinkunft von Reichswegen zu treffen, daß sie sich zu einem sich stets gleich bleibenden Silberpreis verstehen möchten. Eine Uebereinkunft solcher Art möchte schwerlich zu erzielen gewesen seyn.

Ein dritter Vorschlag, zu einem teutschen Reichsgesetz erhoben **), ging dahin, durch Gesetze nicht nur den Gold- und SilberDrathziehern und den Posamentirern, sondern auch allen andern Privatpersonen insgemein, bevorab den Juden, den Silberkauf gänzlich zu verbieten, und solchen anders nicht zu gestatten, als mit Bewilligung eines jeden Orts Obrigkeit. Gleiche Absicht lag bei dem reichsgesetzlichen Verbot ***) zum Grund, ungemünztes und unverarbeitetes Gold und Silber, unvergoldetes Silbergeschirr, und gute im teutschen Reich geschlagene Münzen aus dem Reich auszuführen, ausländische hingegen einzuführen.

Zweckmäsiger möchten die Bestimmungen seyn, welche das kursächsische MünzEdict von 1763, §. 3, enthält. Das-

---

*) §. 25, bei Gerstlacher a. a. O., Th. IX, S. 1567.

**) Reichsschluß vom 2. Mai (22. April) 1667. Kaiserl. MünzEdict v. 13. Aug. 1759. Gerstlacher a. a. O., S. 1567 f.

***) Reichsabschiede v. 1524, 1548, 1551, 1570, 1576, 1582, 1594, 1603, Reichs MünzOrdnung von 1559. Die Stellen findet man beisammen, bei Gerstlacher a. a. O., S. 1633 ff.

selbe gestattet den Juwelieren, Goldschmieden und andern Silber verarbeitenden Manufacturiers und Handwerkern, nur den Einkauf des zu Treibung ihrer Profession benöthigten Bruch- und andern rohen Silbers, verbietet ihnen aber den weitern Handel damit, den Einkauf für Andere unter ihrem Namen, und die Versendung unverarbeiteten Silbers ausser Landes. Allen übrigen Unterthanen aber verbietet dasselbe gänzlich den Handel mit Bruch-, ausgebranntem, oder anderem rohen Silber; sie wären denn dazu von den inländischen Münzstätten besonders bestellt und mit Legitimation-Scheinen versehen. Endlich verbietet auch dieses Edict, bei sehr harten Strafen, an fremde Münzstätten aus dem Inland Silber zu liefern, oder Pachtungen derselben zu übernehmen.

Eine alte, durch Erfahrung bestätigte Wahrheit ist, daß, um die Ausmünzung nach dem gesetzmäsigen Münzfuß und dem dadurch nachgelassenen Schlagschatz zu sichern, nicht nöthig sey, den Silberverkauf an die Münzstätten, welche in der Regel die Hauptabnehmer der Silberhändler sind, positivem Zwang zu unterwerfen. Denn der Silberpreis richtet und regulirt sich, wie die Erfahrung lehrt, jederzeit nach den Münzen; er fällt und steigt mit ihnen, „nachdem sie gut und gerecht, oder bös und ungerecht ausgeprägt sind"*).

*) Worte in einem Bedenken, in Hirsch MünzArchiv, Th. V S. 196 ff. Dasselbe findet man gründlich ausgeführt, in einer Abhandlung in den Hannöverischen gelehrten Anzeigen von 1754, St. 55, über die Frage: „ob es rathsam sey, im Ausprägen geringhaltiger Münzen den Nachbarn nachzugehen, und um eine Gleichheit mit denselben zu erreichen, den gewohnten bessern Münzfuß zu verlassen"? — Schon in einem zu Regensburg 1685 gedruckten, 1737 wieder aufgelegten „Discurs, den Silber-Kauf betreffend" ward jener Erfahrungsatz sehr klar auseinander gesetzt. „Dann" heißt es daselbst, „weil der Verkaufer für sein Blanchen- oder BarrenSilber gute und gerecht ausgemünzte Reichsthaler bekommt, mit welchen er gleich anderwärts besser, als mit rohem und unausgemünztem Silber handlen und traficiren kann, und nicht von nöthen hat, erst einige Münz-Kosten aufzuwenden; so kann er auch das rohe

Durch Prägung schlechter Münzsorten und deren Vermehrung wird, so fern man sie zu Silberkauf verwendet, der Preis des Silbers verhältnißmäßig höher getrieben. Aber nur für den, der das Silber mit schlechtem Geld bezahlt, weil der Verkäufer den Preis seiner Waare nach dem innern Werth der Geldsorte einrichtet, mit welcher er bezahlt wird. Wer edle Münzmetalle zu verkaufen hat, wird nicht geneigt seyn, dieselben für Weniger hinzugeben, als das Geld, wel-

---

Silber desto wohlfeiler geben, und ist auch jederzeit und fort und fort aller Orten also gehalten worden, wird sich auch zeigen, daß deme auch biß auf gegenwärtige Stunde noch also sey. Ein andres aber ist es wenn man ihne mit schlechten und geringhaltigen Guldinern befriedigen will. Dann er wird alsdann nach der Feine derselbigen fragen, und je weniger dieselbe in sich haben, je höher wird er auch mit der Mark steigen, biß er die billig-mäßige Proportion zwischen seinem Silber und den besagten Guldinern oder andern ungerechten Sorten gefunden und erreicht hatte". . . . „Welchemnach sich ganz klärlich an den Tag legt, daß wann die Münzen schlecht und gering gemacht, und nicht nach Reichs-Schrot und Korn ausgeprägt werden, alsdann auch der Silber-Kauff nothwendig steige, weil der Verkauffer widrigen Falls für sein Silber meist nur Kupfer, oder doch einen guten Theil weniger Silbers bekommen würde, als er dagegen hergiebt. Und regulirt und mensurirt daher nicht der Silber-Kauff, wie bißher von dem meisten Theil irrig dafür gehalten worden, die Münzen, sondern selbiger wird von diesen regulirt und mensurirt, also, daß je besser und gerechter die Münzen an einem Ort zu finden, je besser, gerechter und wohlfeiler wird auch der Silber-Kauff seyn, und je schlimmer, ungerechter und geringer auch die Münzen ausgeprägt werden, oder in externo valore steigen, je mehr und höher hinauf, wird alsdann auch der Silber-Kauff getrieben" . . . „Deswegen auch wahr ist und bleibt, daß das vermünzte Silber jederzeit um etwas höher, als das rohe und gemünzte Brand- oder BarrenSilber hinausgebracht werde, und zwar nicht nur der Münzunkosten halben, sondern weil mit demselben auch besser, als mit diesem traficirt und gehandelt werden kann. Faber's europäische Staats-Canzley, Th. LXX, S. 556, 561, 565.

ches man ihm dafür bietet, seinem Feingehalt nach werth ist, mit Hinzurechnung der wirklichen Münzkosten; und Mehr wird auch Niemand ihm dafür geben wollen. Wie sehr auch eine Regierung den äussern Werth ihrer Münzen über den innern erhöhen möchte, sie wird darum mit der schlechteren Geldsorte das Silber nicht wohlfeiler kaufen können, als mit der bessern. Der Verkäufer wird nur den innern Werth derselben, mit einigem Aufschlag für die nothwendigen Münzkosten, in Betracht ziehen, und nach solchem den Preis seiner Waare bestimmen; übermäsiger Schlagschatz würde ihn nicht bewegen, den Preis zu mindern.

So bildet sich von selbst ein Gleichgewicht oder Pari zwischen guten Münzen und dem Silberpreis. Die Concurrenz der Münzherren, welche gleich gutes Geld prägen, wird nicht leicht, anhaltend gewiß nicht, den Preis des Silbers steigern. Wer das Silber zu theuer bezahlt*), schadet sich selbst, er verliert am Schlagschätz, und die Concurrenz wird aufhören nachtheilig auf den Metallpreis zu wirken, so bald andere Münzherren mit dem Ankauf nur kurze Zeit inne halten. Die Concurrenz derer, welche geringhaltigeres Geld prägen, ist nicht zu fürchten. Mit diesem Geld nur, bezahlen sie das Münzmetall theurer. Verwendeten sie fremdes gutes Geld zu dem Ankauf, so würden sie dessen hiezu um so viel weniger bedürfen, als ihr Geld geringhaltiger ist als das gute. Auch folgt nicht, daß wenn Geld im Handel gesucht wird, der Preis des Silbers darum steigen müsse, und umgekehrt. In jenem Fall wird man nur mehr Silbergeld zum Goldkauf verwenden müssen, aber darum allein wird Silber im Ankauf mit Silbergeld nicht theurer zu bezahlen seyn. Im übrigen sind kleine Schwankungen in den Preisen der Münzmetalle nicht zu vermeiden. Sie sind immer nur vorübergehend, und werden vorübergehen, so bald die Münz-Fabrication langsamer von Statten geht, oder auf einige

*) Von der Berechnungsart der Münzmetall-Preise, im Verhältniß zu dem gesetzlichen Münzfuß, s. man Beckmann's Technologie, Abschn. 33, §. 15 u. 17.

Zeit eingestellt wird. Wollte man sie sofort in der Ausmünzung beachten, so würde mit jedem Steigen oder Fallen jener Preise der Münzfuß zu ändern seyn, solche Aenderung aber eine gänzliche Zerrüttung des Geldwesens unvermeidlich zur Folge haben.

Demnach wird das Silber in der Regel nur für den Werth zu verkaufen, aber auch immer für den Werth zu erkaufen seyn, welcher gleich ist dem Werth des Silbers, welches in dem Geld, womit Zahlung geleistet wird, enthalten ist, und dem Betrag der nothwendigen Prägkosten dieses Geldes *). Aber auch nur die nothwendigen, mehr nicht, wird der Verkäufer sich in den Preis einrechnen lassen. Es sind die verhältnißmäßigen Kosten einer Façon, die für Jedermann Werth, doch auch nur verhältnißmäßigen, hat, weil durch ihre Vermittelung das in dem Geld gegebene Silber zu einem allgemein geltenden Tauschmittel von bestimmtem Werth geworden ist. Ohne diese hinzugekommene Eigenschaft des gemünzten Silbers, würde die Façon für den Silberverkäufer Nichts werth seyn, er also auch die Kosten derselben nicht mit in Anschlag bringen.

Die Höhe des Schlagschatzes durch das Münzgesetz zu bestimmen, ist dann nicht nöthig, wenn durch dasselbe Korn und Schrot, und das Verhältniß des äussern Zahlungswerthes der Geldsorten zu dem gesetzlich bestimmten Anschlag der feinen Mark gehörig bestimmt sind, und diese Bestimmung öffentlich, insbesondere auf dem Gepräge der Geldstücke, bekannt gemacht wird **). Wird nach jener dreifachen Bestimmung

*) Aus Erfahrung meldet solches der MünzDirector v. Meidinger, in Hirsch MünzArchiv, VIII. 160.

**) In den Erörterungen, welche dem französischen Münzgesetz vom 7. Germinal, Jahr XI (20. März 1803) vorausgingen, wird (Moniteur de l'an XI, p. 842) mit Recht gesagt: „Tant que le Gouvernement se fera un devoir de déclarer authentiquement le titre de ses monnaies, c'est-à-dire leur valeur intrinséque, les monnaies, quelle que soit la proportion de leur alliage, conserveront leur crédit, s'il n'y a aucun soupçon sur la fidélité de leur fabrication". Vergl. oben S. 10.

gemünzt, so sind die Münzen gerecht, das Publicum wird durch sie nicht übervortheilt, und es ist für dasselbe gleichgültig, wie und um welchen Preis die Münzverwaltung sich die edlen Münzmetalle verschafft. Gehörig erfolgt jene Bestimmung, wenn dabei Rücksicht genommen ist nur auf den Ersatz der Kosten, welche die Ausmünzung der verschiedenen Geldsorten im Durchschnitt unvermeidlich erfordert, bloß auf den Schlagschatz.

Artikel II.

§§. 3, 4 und 5.

Soll der Staatscasse durch die MünzFabrication merklicher directer Gewinn nicht zufliessen, so soll er es irgend einer Privatcasse noch weniger. Die einzige Ausnahme hievon machen, was die Verkäufer der Münzstoffe und der übrigen Münzbedürfnisse (z. B. Holz, Kohlen, Fett, Tiegel, Stempel) durch Lieferung dieser Gegenstände gewinnen, was die Arbeiter in der Münze an Taglohn, und die bei der Münze angestellten Personen, Münzmeister, Wardein, Münzschreiber, Stempelschneider, Münzschlosser u. s. w. an Besoldung erhalten.

Aus obigem Hauptsatz folgt, daß die MünzFabrication überall nur für unmittelbare Rechnung der Staatscasse zu betreiben sey. Unzulässig wäre demnach die Ueberlassung derselben, wie hie und da bloß aus Ursachen der Oertlichkeit mit der Postverwaltung geschieht, an eine fremde Staatsregierung, oder an irgend eine Privatperson oder Corporation, gleichviel unter welchem Rechtstitel oder Vorwand, es sey bloß auftragweise, oder leih-, lehn-, bitt- oder pachtweise. Auch soll keinem Münzbeamten Antheil an dem Ertrag der Münze (Tantième) bewilligt werden; eine Régie intéressé soll hier nicht Statt haben.

Mit besonderem Nachdruck ward dieser heilsame Grundsatz eingeschärft in einer Reihe von teutschen Reichsgesetzen, von dem augsburger Reichsabschied von 1551 an

bis zu dem kaiserlichen MünzEdict von 1759*). Die Münzherrschaften, heißt es darin, „sollen auf ihre selbsteigene Kosten und Verlag, mit Gold, Silber und allem Andern die Münze versehen". Ferner, dieselben sollen „ihre Gerechtigkeit durch keinen Weg Andern verkaufen, verleihen, oder verlegen lassen, vielweniger mit dem Münzmeister wöchentlich, monatlich, oder durch einige andere Mittel den Gewinn theilen, oder daher Eigennutz erwarten". Die Münzherren sollen „mit den Münzmeistern, Wardeinen, Schmiedmeistern und Münzgesellen einiges Geding oder Paet nicht treffen." Es sollen „[redacted]pacta de quota lucri (sie betreffen gleich einen kleinen oder grossen Gewinn) gänzlich verboten, und mehr nicht als dem Münzmeister eine gebührende Besoldung, aber nicht [redacted] modum quotae, zu bestimmen erlaubt seyn". Wer dawider handelt, soll „seiner Münzfreiheit verlustiget, und noch darzu der Kauf- oder Pfandschilling, oder was er mittels solchen verbotenen Contracts an sich gebracht, verfallen seyn".

Colbert fand das französische Münzwesen durchaus im Joch der Fiscalität. Dessen gänzliche Befreiung davon, würde den Kranz seines Ruhmes vollendet haben. Nur unter Régie setzte er die zeither verpachtet gewesenen Münzstätten. Gleich den Pächtern, suchten die Régisseurs den Gewinn zu vermehren, und wie die Pächter strebten sie ihn zu theilen. Also, ob dienstfertig oder untreu, immer waren die Régisseurs, und war durch sie die Münze ein Staatsübel **). In der constituirenden Nationalversammlung, 1791, wurden die Münz-Directoren beschuldigt, heimlich, für eigene Rechnung, geringhaltige Münzen geschlagen, und in das Ausland geschickt zu haben; woher sie grossentheils zurückkehrten, den Staatscredit und das umlaufende Geldcapital schwächend.

Daß Münzmeister ihre Pflicht erfüllen werden, ist rechtlich zu vermuthen. Daß es nicht immer geschehen sey,

*) Bei Gerstlacher a. a. O., Th. IX, S. 1646—1653.

**) Die Fehler und Mißbräuche der Folgezeit, schildert ein Bericht in dem Moniteur universel, 1803, p. 822.

darüber ist mehrmal Verdacht erregt, und auch Klage geführt worden. Ueber ihre Pflichterfüllung haben die ihnen vorgesetzten Staatsbehörden zu wachen. Man hat angerathen, — und pflichtgetreuen Münzmeistern selbst muß an Befolgung dieses Raths gelegen seyn, weil die Ehrlichkeit selbst trachten muß vor Mißtrauen bewahrt zu werden — über den nothwendigen Kostenaufwand der Ausmünzung von ihnen allein nicht Auskunft einzuholen. Von ihnen muß selbst der Verdacht entfernt bleiben, als könnten sie, zumal wenn ihnen die Verrechnung der Münzkosten übertragen ist, durch Eigennutz, oder um für Fabricationsfehler vorsorglich sich zu decken, sich verleiten lassen, über jenen Punct ihre Vorgesetzten nicht vollständig aufzuklären. Solchen Mißbrauch zu verhüten, wurden, zu Controlirung der Münzmeister, in Teutschland schon in dem Mittelalter*) Münzwardeine angestellt, und seit Ausbildung der Kreisverfassung auch GeneralKreiswardeine, um über die SpecialWardeine und Münzmeister eine Gegenaufsicht zu führen. Als in den Jahren 1736 und 1737 die allgemeine Reichsversammlung über Einführung eines allgemeinen Münzfusses berathschlagte, wozu hierauf durch den [illegible] 1738 der leipziger oder 18 Guldenfuß erhoben ward, wurden die GeneralMünzwardeine aller Reichskreise nach Regensburg auf den Reichstag berufen. Sie probirten weniger nicht als 511 Stücke verschiedener Münzsorten, und erstatteten dann ihr Gutachten**).

§. 6.

Möglich sind kleine Unrichtigkeiten entweder in der Legirung der zu der Ausmünzung verwendeten Metallmasse, oder in der Ausstückelung der Münzen, oder in beiden zugleich. Soll darum den Münzmeistern ein bestimmter Nachlaß an dem vorgeschriebenen Gewicht und Feingehalt der einzelnen

*) Vertrag von 1425, zwischen den Kurfürsten von Mainz, Trier, Cöln und Pfalz. Hontheim, historia Trevir., T. II. p. 1178.

**) Hirsch MünzArchiv, Th. VI, S. 241. v. Praun a. a. O., S. 148.

Münzstücke überhaupt bewilligt werden, ein so genanntes Remedium an dem Korn und Schrot (tolérance du titre et du poids de la monnaie)? Zu einer Zeit, wo die Münzkunst in Teutschland weniger ausgebildet war als jetzt, gestattete die ReichsMünzprobirordnung von 1559 *), Art. 18, ein Remedium am Korn, in Goldsorten zu ½ Grän, in Silbersorten zu 1 Grän für 1 Werk Silbers, ein Remedium am Schrot hingegen nur bei kleinen Münzen, unter 5 Kreuzern äussern Werths; doch unter der Bedingung, daß das am Korn oder Schrot bei einem Werk Mangelnde, bei einem andern dadurch eingebracht werde, daß dieses um so viel reicher und schwerer gemacht werde.

Allein wenige Jahre nachher kam in Erwägung, daß die erwähnten kleinen Unrichtigkeiten zwar möglich, aber bei gehöriger Münzeinrichtung und strenger Befolgung der Münzvorschriften, namentlich der Schrot- und Kornvorschriften, vermeidlich, und daher unzulässig seyen; dessen nicht zu gedenken, daß sie Verwirrung in den Berechnungen veranlassen. Gänzlich verboten wurden daher die Remedien, in dem Reichsabschied von 1570, §. 136. Nachher wurden sie theils ausdrücklich verboten, theils durch die That selbst abgeschafft, in dem Abschied der Kreise Franken, Baiern und Schwaben von 1572 **), in dem von Kursachsen, Kurbrandenburg und Braunschweig-Lüneburg geschlossenen Verein von 1667 über den zinnaischen Münzfuß, in der von ebendenselben Landesherren geschlossenen Convention von 1690 über den leipziger Münzfuß, in der östreichisch-baierischen MünzConvention von 1753, in dem Beschluß der drei obern Reichskreise (Franken, Baiern und Schwaben) vom 6. Mai 1761, in dem königlich-niederländischen Münzgesetz vom 28. Sept. 1816 ***).

---

*) Hirsch a. a. O., Th. I, S. 405.

**) Ebendaselbst, Th. II, S. 161.

***) Art. 4; in P. F. Schulin's niederl. u. großbrit. Münzgesetzen, S. 102, vergl. mit S. 130 u. 133. (Cleynmann) Ueber Münzgesetzgebung (Frankf. 1822. 8.), S. 43 f.

Das preussische Münzgesetz vom 30. Sept. 1821, verbietet zwar (§. 17) die Remedien, läßt aber doch (in den 3 nächstfolg. §§.) bei Goldmünzen $\frac{1}{4}$, bei ganzen Thalerstücken nahe an 1, bei $\frac{1}{6}$ Thalerstücken nahe an 2 pro Cent Remedium zu (man s. oben S. 29 u. f.). Das französische Münzgesetz vom 28. März 1803 gestattet Remedien: bei Goldsorten, am Schrot $\frac{2}{1000}$ des Gewichts, am Korn $2\frac{1}{2}$ Tausendtheile des innern Werths; bei Silber in 5 FrancsStücken, am Schrot $\frac{3}{1000}$, am Korn $3\frac{1}{2}$ Tausendtheile des 1000 Tausendtheile fein haltenden Silbers; und alle diese Remedien sind sowohl in Plus als auch in Minus („soit en-dessus, soit en-dessous") gestattet *). In England sind, in der Staatsmünze, Remedien zugelassen: bei Goldmünzen, an Gewicht, an Feinheit oder an beiden, bis zu und mit dem sechsten Theil des Karats auf das Pfund; bei Silbermünzen, im Gewicht in der Feinheit oder in beiden, je zwei Penny-Gewicht auf das Pfund TroyGewicht, d. i. $\frac{2}{240}$ oder $\frac{1}{120}$ des Gehalts **).

War in Teutschland schon seit 1570 jedes Remedium verboten, und möglich, gesetzmäßig richtige Münze ohne Gestattung von Remedien zu liefern, waren jene Verbote nach dem Rath der MünzTechnik vollkommen sachkundiger Männer, namentlich der sämmtlichen KreisGeneralMünzwardeine, ergangen, ward jener Rath noch in der neuern Zeit sowohl durch die Praxis als auch durch Urtheile von Sachverständigen für bewährt erklärt ***); so würde, bei dem heutigen

---

*) Die angef. Aphorismen, S. 51 ff. u. 92. Annuaire pour l'an 1828, par le Bureau des Longitudes, p. 45. Für geringere Silbersorten ist das Remedium am Schrot etwas höher gesetzt. Aphorismen, S. 52.

**) Schulin's angef. Münzgesetze, S. 401, 405, 433 f. u. 436.

***) Belehrend ist in dieser Hinsicht die Beantwortung der Frage von dem Remedium, von fünf Bewerbern um das Amt eines GeneralMünzwardeins der Reichskreise Kur- und Oberrhein, und von dem zu ihrer Prüfung requirirten und besonders in Eidespflicht genommenen GeneralWardein des schwäbischen

höhern Grad von Vollkommenheit der Münzkunst, eine Einführung des seit Jahrhunderten verbannten Remedienwesens *) nicht zu entschuldigen, geschweige denn zu rechtfertigen seyn.

§. 7.

Auch die teutsche Münzgeschichte kennt Beispiele, daß Regierungen gewinnhalber unter fremdem Stempel haben münzen lassen, in dem eigenen Land, oder in fremdem occupirten, dessen Stempel dazu gebraucht ward. Grosses Münzübel war gewöhnlich die Folge. Das allgemeine Wohl fordert, daß solches Uebel nirgend und zu keiner Zeit wiederkehre.

Dagegen wäre untadelhaft und unbedenklich, in mancher Hinsicht sogar wünschenswerth, daß die Regierungen, die dem Münzverein beigetreten sind, andern Regierungen gestatten möchten, auf ihrer Münzstätte für eigene Rechnung und unter eigenem Stempel münzen zu lassen; doch anders nicht als nach den Bestimmungen dieses Münzvereins. Zu wünschen wäre, daß manche Regierungen von Staaten geringern Umfanges, denen die Einrichtung und Unterhaltung einer in administrativer, polizeilicher und technischer Hinsicht gehörig ausgestatteten Münzstätte ausschliessend für eigenen Gebrauch zu kostbar seyn würde, entweder zu einer gemeinschaftlichen Münzstätte sich vereinigen, oder von der genannten Erlaubniß Gebrauch machen möchten. Aus gleichen Ursachen verordneten ehehin Reichsgesetze, daß in jedem Reichskreis drei oder vier Münzstätten bestehen sollten, auf welchen, und nur auf ihnen, alle Münzstände desselben Kreises ihre Geldmünzen prägen zu lassen verpflichtet seyen **).

Reichskreises, Daniel Friedrich Heuglin, im Jahr 1779. Man s. den Auszug aus dem Examinations-Protocoll, in Schulin's angef. Münzgesetzen, S. 134 ff.

*) Warnende Beleuchtungen desselben, in (Cleynmann's) Materialien, S. 137 ff., 158 u. 203.

**) Reichsabschied v. 1570, §. 133. Reichsdeputations-Abschied v. 1576, §. 70. Wahlcapitulation, Art. IX, §. 2. — Ein Verzeichniß der Kreis-Münzstätten von sieben Kreisen, in den Materialien, S. 80 f.

Artikel III.

§. 8.

Oben ist schon bemerkt, daß die Einführung durchgängiger Gleichförmigkeit in der Rechnungsart und in der Zählungsart des Geldes, in allen teutschen Bundesstaaten, mehr zu wünschen als zu hoffen sey. So würde denn der Münzverein in die Verschiedenheit sich zu fügen haben. In dem einen Theil der Vereinstaaten, wird man bei der Rechnung und Münzzählung nach Thalern und Groschen beharren, in dem andern bei derjenigen nach Gulden und Kreuzern; wie bei der Verschiedenheit der Zählungsweise nach dem 20 und dem so genannten 24 Guldenfuß. Der so genannte Vier-und-zwanzig Guldenfuß ist kein eigentlicher Münzfuß, auch keine Minderung oder Verschlimmerung des 20 Guldenfusses. Er ist nur eine erhöhete Zählungsweise des äussern Werthes der nach dem 20 Guldenfuß ausgeprägten Münzen. Nach ihm zählt man 20 Gulden des 20 Gulden- oder ConventionsFusses für 24, 20 Kreuzer für 24, 10 für 12, 5 für 6.

Diese 24 Guldenwährung ward, als bequeme Rechnungsart, seit 1754 gestattet in den Reichskreisen Baiern, Franken, Schwaben, und in benachbarten Ländern *). In dem wormser Münzvertrag vom 9. Jänner 1766, der fünf Stände Mainz, Trier, Pfalz, HessenDarmstadt und Frankfurt, dessen Bestimmungen in Ansehung des Silbergeldes noch jetzt in einem grossen Theil von Teutschland in Uebung sind, ward festgesetzt **): 1) daß der 20 Guldenfuß, welchen dieselben Stände in ihrem zu Frankfurt geschlossenen Münzverein von 1765 ***) angenommen hatten, in den herrschaftlichen Abgaben sowohl, als auch in den künftigen Capital- und Wechselzahlungen zur Richtschnur verbleiben, doch damit unbenommen seyn solle, was jede Landes-

*) v. Praun a. a. O., S. 180.

**) Hirsch MünzArchiv, Th. VIII, S. 303. (Cleynmann's) Materialien S. 305 f.

***) Hirsch a. a. O., S. 443. Materialien, S. 192 ff.

obrigkeit nach Verhältniß ihrer Lande und Umstände abzuändern, oder Betheiligte unter sich zu pactiren für gut finden würden; 2) daß man deßwegen auch in dem übrigen Handel und Wandel inzwischen den 24 Guldenfuß, doch nur permissiv und bis zu einem künftigen Reichsschluß, vorbehaltlich auch der bereits vorwaltenden Kreisschlüsse, nachsehen wolle. Nach einer Verordnung der Reichsstadt Frankfurt vom 3. Febr. 1766 *), sollen daselbst nur conventionsmäßig geprägte Geldsorten umlaufen, und solche im gemeinen Handel und Wandel, und zwar nur ausnahmweise und vorläufig, nach dem 24 Guldenfuß gezählt werden dürfen, in Wechselgeschäften aber sollte der 20 Guldenfuß gelten.

Zum Glück paßt das ConventionsMünzSystem zu allen vorerwähnten Rechnungs- und Zählungsarten, zu denjenigen nach dem 20 und dem 24 Guldenfuß, zu denjenigen nach Thalern und Groschen und nach Gulden und Kreuzern, und bei der letzten zu der östreichischen Zählungsweise nicht weniger als zu der andern. Es bedarf, um dieser mehrfach verschiedenen Währungen und Rechnungsarten willen, keiner Aenderung in der Ausmünzungsweise und in der Stufenfolge der Geldsorten, indem die nach dem ConventionsFuß gemünzten Geldsorten bei der einen wie bei der andern Währung zu circuliren gleich geschickt sind.

Demnach kann und muß, nach zeitherigem Gebrauch und dem Gutfinden jeder Regierung, in den einzelnen Staaten die Rechnung und Geldzählung entweder nach Thalern, Gulden und Groschen, oder nach Gulden und Kreuzern, fernerhin Statt haben. Und eben so bei der letzten wieder die Verschiedenheit der Zählungsweise nach dem 20 und dem 24 Guldenfuß, oder nach dem Verhältniß wie 5 zu 6. In Oestreich wird man fortfahren, den ConventionsThaler zu 2 Fl., den Gulden (ConventionsGulden oder so genannten Kaisergulden) oder halben ConventionsThaler zu 60 Kreuzer zu rechnen und auszuzahlen; und in dem lombardisch-vene-

*) Materialien, S. 317. Vergl. unten §. 31.

tkanischen Königreich nach Scudo und Lire. Dagegen wird in dem zu den so genannten 24 Guldenfuß sich bekennenden Bundesstaaten, diejenige Rechnung und Auszahlung nach Gulden und Kreuzern beibehalten werden, welche zwar auch dem Gulden 60 Kreuzer, so genannte leichte, zueignet, aber dem halben ConventionsThaler oder ConventionsGulden 72 Kreuzer oder 1 Fl. 12 Kr., dem ganzen 144 Kreuzer oder 2 Fl. 24 Kr., dem Thaler 90 solche Kreuzer oder 1 Fl. 30 Kreuzer.

Artikel IV.

§§. 9 und 10.

Einheit auch der Münzform gehört zu den Vortheilen eines Münzvereins. Jedes Münzstück, auch die Scheidemünze, ist als eine Staatsurkunde zu betrachten, und jedes sollte ein Meisterstück der Stempelschneidekunst seyn, weil den Falschmünzern nichts mehr zu Statten kommt als schlechtes Gepräge. Es muß darauf Folgendes deutlich zu erkennen seyn.

1) Der Aussteller, der Münzherr oder die Regierung, welche ihm öffentliches Ansehen verliehen, seinen Geldwerth festgesetzt und beglaubigt hat. Name, Titel und Staatswappen sind hinreichend. Auf den meisten Münzen monarchischer Staaten, findet man auch das Brustbild des Münzherrn. Der am 10. November 1806 verstorbene Herzog Carl von Braunschweig glaubte in dieser Sitte eine Art von Profanation des Regentenbildnisses zu finden; daher vermißt man dasselbe auf den während seiner Regierung unter herzoglich-braunschweigischem Stempel geschlagenen Münzen. Auch Großherzog Carl von Baden weigerte sich, auf den im Jahr 1818 geprägten Kronthalern sein Bildniß zur Schau zu geben; selbst nicht seinen Namen und Titel. Diese Geldsorte führt auf der Hauptseite blos die Aufschrift: 1 Kronenthaler, auf der Kehrseite nur den Herzschild des badischen Staats- und Hauswappens auf einem unter der Krone ausgebreiteten Wappenmantel, mit der Umschrift: Grosherzogthum Baden.

Die Stelle des auf Münzen nicht immer wohl gerathenen landesherrlichen Bildnisses, das umgekehrt auf manchen Münzen eine seltsame Figur darstellt, können die Werthanzeige der Münze, oder Attribute der Landeshoheit einnehmen, z. B. Krone, Zepter, Schwert, eine aufgehobene Hand, wie auf den Händelpfennigen oder Händleinshellern, die aus dem Mittelalter und bis in das sechzehnte Jahrhundert cursirten.

2) Das Datum, die Zahl des Jahres, in welchem das Münzstück geprägt worden ist. Schon die Reichsmünzordnung von 1559, §. 10, verordnet solches, und das Reichsgutachten vom 29. April 1667 wiederholt es.

3) Der Zahlungs- oder Geldwerth des Münzstücks. Stillschweigend erhellet dieser bei Silbermünzen schon aus der Anzeige, wieviel solcher Geldstücke auf die Mark fein gehen. Auf Conventions- oder SpeciesThalern spricht das Gepräge: „X eine feine Mark"; auf halben ConventionsThalern: „XX eine feine Mark"; auf Fünf- oder 6 Kreuzerstücken: „240 eine feine Mark", u. s. w. Auf den östreichischen ⅙ ConventionsThalern steht die Ziffer 20, auf den 1/12 ConventionsThalern steht 10, nämlich Kreuzer. Dieselben Ziffern findet man sogar auf Geldstücken desselben Werthes, die von Regierungen geprägt sind, in deren Ländern der so genannte 24 Guldenfuß üblich ist, wo also jene Münzen für 24 und 12 Kreuzer gezählt werden, z. B. auf baierischen, salzburgischen, u. a. Auf markgräflich-badischen von 1763 steht die Ziffer 20, und überdieß die Umschrift: „60 eine feine Marck". Auf wirtembergischen von 1818 steht: „20 Kreuzer"; auf sachsen-coburgischen von 1824: „20 Kreuzer", und überdieß die Umschrift: „Nach dem ConventionsFuls".

In der Zeit des teutschen Reichs stellte die Reichsversammlung mehrmal als Grundsatz auf, „daß den Münzen der Valor jedesmal mit aufgeprägt werde"*). In dem kai-

*) Reichsgutachten vom 29. Apr. 1667. Instructionen für die General- und SpecialWardeine und die Münzmeister, v. 1669, bei Gerstlacher a. a. O., Th. IX, S. 1678, 1588, 1584 u. 1572.

serlichen Commissions-Decret vom 1. December 1738, genehmigte zwar Carl VI. das Reichsgutachten vom 10. September 1738, betreffend die Erhebung des leipziger Münzfusses zu einem allgemeinen Reichs-Münzfuß; er erklärte aber zugleich: Er könne „dabei aus kaiserlicher und reichsväterlicher Vorsorge und Wahlmeinung nicht umhin, Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu vernehmen und zu bedenken zu geben, ob nicht für das gemeine Wesen und Commercium gut und nöthig seyn wolle, — — — die unter dem Thaler vorgedachter massen auszuprägen seyende silberne Geldsorten mit Buchstaben oder Zifferzahl, was es vor Species, und wieviel jedes Stück nach vorgemeldtem reichssatzungsmäßigem Fuß im Werth oder Valor halte, und anzunehmen seye, zu bezeichnen wären, damit solches ein jeder alsobald wahrnehmen und sehen könne, als wodurch in dem Commercio und bei dem gemeinen Mann grosse Facilität würde verschafft, und aller Verstoß und Verwirrung verhütet werden". Es kam zwar diese kaiserliche Erinnerung in dem Reichsfürstenrath in Proposition und Berathschlagung, auch ward seitdem in den kaiserlichen Wahlcapitulationen (IX. 4.) darauf hingedeutet, aber die Sache blieb unerledigt. In einem Münzverein teutscher Bundesstaaten, würde ohne Zweifel der kaiserliche Vorschlag Beherzigung verdienen.

4) Der Münzfuß. Wie auf Geldstücken die Anzeige des Münzfusses ein Beglaubiger ist, so ist der Mangel dieser Anzeige, wenn auch nicht immer ein Verräther, doch ein Verdächtiger. Wie ein Waarenhändler richtiges Maas und Gewicht, also soll ein Münzherr richtige Münze liefern. Wer von beiden so thut, hat keine Scheu zu tragen, den Maasstab anzugeben, nach welchem und wieviel er gemessen, die Gewichtart, nach welcher und wieviel er gewogen hat. „Für ein vorzügliches MünzSystem", schrieb Cleynmann*), „kann nur dasjenige erklärt werden, welches Geldstücke liefert, wobei Jedermann, ohne sonderliche Neben-

*) Materialien, S. 227.

Rechnungen und Benennung, die Quantität edlen Metalls ersehen kann, welche damit gegeben und empfangen wird". Daher sind Münzen, auf welchen eine Angabe des Münzfusses fehlt, oft an sich schon verdächtig. Es kann solcher Mangel Anlaß geben zu einer kunstmäßigen Prüfung, und, nach deren Ergebniß, zu einem Verruf derselben.

Nicht ohne erheblichen Grund stehen demnach, auf vielen nach dem ConventionsMünzfuß geprägten SilberGeldsorten, die beglaubigenden Werthbestimmungen: „ad normam conventionis", oder: „Nach dem ConventionsFuß"; oder besser: „10, 20, 40, 60, 120, 240 eine feine Mark". Die herzoglich-braunschweigischen 16 Groschen- oder Conventions-Guldenstücke von 1785, haben auf der Hauptseite, statt des münzherrlichen Bildnisses, die Aufschrift: XVI gute Grosch. 1785. und die Umschrift: XX eine feine Mark Conventions M. Da hier der Zahlungswerth der Münze und wieviel solcher Stücke auf eine feine Mark gehen, angezeigt sind, so könnte man den Beisatz: „ConventionsMünze" für überflüssig halten; er verdient aber eher Lob als Tadel, und selbst Nachahmung, weil er ein Bestreben zu erkennen gibt, auch den der Münzwissenschaft Unkundigen kund zu thun, daß sie mit dieser Münze ein ConventionsGeldstück erhalten.

Auch auf Silber Scheidemünzen sollte das Münzbekenntniß: „Scheidemünze nach dem — Guldenfuß" nie fehlen.

5) Der CirkelDurchmesser sollte bei allen, nach gleichem Münzfuß geprägten Geldstücken einer jeden Sorte, derselbe seyn, gleichviel in welchem Staat sie geprägt worden sind oder werden. Nicht nur wird die Erkennung und das Zählen der gedachten Geldsorten dadurch sehr erleichtert, sondern sie passen dann auch besser in Rollen zusammen. Darum, und wegen der Verschiedenheit der Silbergattungen, passen zu den östreichischen in den teutschen Provinzen geprägten ConventionsSorten, nicht die für das lombardisch-venetianische Königreich seit 1817 geprägten. Diese sind alle kleiner und minder schwer als die ConventionsGeldstücke von gleichem äusserem und innerem Werth.

Schon die ReichsMünzordnung von 1524, die älteste, verordnete §. 20: „Es sollen auch durch ganz TeutschNation die obbestimbten Müntzen in gleich Zirckel gemüntzt und geschlagen werden, in Form und Maß, wie oben bey Anfang diß Edicts gezeichnet ist“*). Das Reichsgutachten vom 29. April 1667 enthält für Silbermünzen die Vorschrift, daß „insonderheit die grobe Sorten in behöriger Breite, Circul und Circumferenz ausgehen, keine Kappenschnitt oder Eck nicht haben, zu welchem Ende den Special- und General-Wardeinen zu injungiren“**) u. s. w.

Die Bestimmung des Cirkelmaases der einzelnen Geldsorten, ist ein Gegenstand der allgemeinen Münzverwaltungs-Vorschrift, welche von sämmtlichen MünzvereinStaaten gemeinschaftlich zu errichten wäre. Das französische Münzgesetz vom 28. März 1803, Tit. I, Art. 17, verfügt: „Le diamètre de chaque pièce sera déterminé par un réglement d'administration publique“.

Ist der Cirkel aller Münzstücke derselben Geldsorte gleich, sind sie aus gleicher Silbergattung geprägt, und von gleichem Gewicht, so sind sie auch von gleicher Dicke.

Auf vielen Münzen der neuern Zeit findet man als Zugabe die Vor- und Zunamen des Münzmeisters mit ihren Anfangbuchstaben angedeutet. Eine solche Namenverewigung sollte, als nur der Eitelkeit eines Münzbeamten dienend, nicht gestattet werden. Nützlich hingegen ist für Gegenwärtsicht, daß in Staaten, wo mehrere Münzstätten bestehen, wie in Frankreich, Preussen u. a., der Anfangbuchstab des Ortes der Münzstätte, oder ihr Zeichen, z. B. Buchstab oder Ziffer (Numero), auf der Münze angezeigt werde.

---

*) In Hirsch MünzArchiv, Th. I, S. 243.

**) Gerstlacher a. a. O., S. 1678. Dieselbe Bestimmung ging wörtlich über in die ReichsInstructionen von 1669, für die General- und SpecialMünzWardeine und die Münzmeister, ebendas. S. 1588, 1584 u. 1572.

§. 11.

Da alle Regierungen, welche dem Münzverein beitreten, sich zu verpflichten haben, daß sie anders nicht als nach den Bestimmungen dieses Vereins münzen wollen, da mit Ausnahme der Scheidemünzen, alle Münzen, welche jenen Bestimmungen gemäß eine der vereinigten Regierungen hat prägen lassen, in allen MünzvereinStaaten gesetzlichen Umlauf haben sollen, und da auch die Scheidemünzen nach dem für sie in diesem Verein festgesetzten Münzfuß überall geprägt werden sollen; so kann Prägung so genannter (man s. oben S. 84 f.) Landmünzen, das heißt, die nur für den Umlauf in dem eigenen Lande des Münzherrn bestimmt sind, *), in Zukunft nicht mehr Statt haben. Es wäre also ohne rechtmäsigen Zweck, das Wort „Landmünze" fernerhin irgend einer Art von Geldstücken beizulegen. Dem Mißbrauch aber, soll dieses Wort nicht zum Deckmantel dienen.

Artikel V.

§. 12.

Zu dem MünzSystem des Vereins empfiehlt sich bei den in den teutschen Staaten schon bestehenden Münzverhältnissen, vor allen andern, im Wesentlichen, das unter dem Namen ConventionsMünzfuß bekannte MünzSystem, wie solches bestimmt ist durch die zwischen Oestreich und Baiern zu Wien am 21. Sept. 1753 geschlossene Convention. Ist je ein MünzSystem die Frucht eines langwierigen Münzungemachs und langer und vielseitiger Erwägungen gewesen, hat je eines die strengste Prüfung langer und vielseitiger Erfahrung bestanden, hat irgend eines die Vortheile innerer Vollkommenheit und eines vieljährigen Herkommens, für sich, so ist es dieses.

*) Nach Beckmann (Technologie, Abschn. 32, §. 17) wären Landmünzen „solche, deren Schrot und Korn die Reichs-Münzordnung nicht bestimmt hat, die also ein Reichsstand nach eigenem Belieben prägen lasse".

Der Vortheil der DecimalEintheilung, welche dem neuen französischen und dem neuen niederländischen MünzSystem eigen ist, könnte in ruhigen Zeiten die Nachtheile nicht überwiegen, welche bei einem plötzlichen Uebergang zu demselben die Zeitgenossen in so mannigfaltigen teutschen Staaten eben so unvermeidlich als empfindlich treffen würden. In keinem Theil der StaatsFinanzwirthschaft sind Neuerungen so bedenklich als in dem Münzwesen. Aber auch davon abgesehen, ist als entschieden keineswegs anzusehen, daß jener Vortheil denjenigen des DuodecimalSystems überwiege, welcher dem ConventionsMünzSystem eigen ist. Ein ungenannter Kenner hat die Vertheidigung des letzten so klar und vollständig geführt *), daß es besser als mit seinen Worten hier nicht geschehen könnte.

„Bekanntlich haben sich die grossen Vorzüge der DecimalBrüche bei Berechnungen, welche in das Gebiet der höheren Mathematik gehören, insonderheit durch ihre Anwendung bei den Logarithmen, dem astronomischen Calcul bewährt. Ganz anders und gegentheilig verhält es sich aber mit der Anwendung des DecimalSystems bei Maaßen, Gewichten und Münzen sowohl, als bei den im Handel und gemeinen Leben vorkommenden Rechnungen. Die DecimalBruchrechnung kann im Handelsstand zum Behuf der täglichen Vorfälle nie aufkommen, weil den Kaufleuten daran liegt, bei ihren Rechnungen mit so wenigen Ziffern auszukommen als möglich. Daher Alle, welche rechnen gelernt haben, mit andern Brüchen weit kürzere Verfahrungsarten anzuwenden wissen, als die der eigentlichen DecimalBerechnung. Denen aber, welche das DecimalSystem bloß der Rechnungsunkundigen gemeinen Leute halber überall eingeführt zu wissen wünschen, in der Meinung, daß Rechnungsunkundige sich eher darin finden würden, stehet die in Frankreich gemachte Erfahrung, die Macht der Gewohnheit und

*) In der Hallischen Allgemeinen Literatur-Zeitung, 1817. Num. 299 u. f.

der Mangel aller, zur Abänderung derselben erforderlichen Vorkenntnisse entgegen. Es ist auch das Duodecimal-System, in Ansehung seiner grösseren Theilbarkeit, dem DecimalSystem vorzuziehen. Die Zahl 10 läßt sich nur durch 2 und 5 ohne Rest theilen, statt daß die Zahl 12 durch 2, 3, 4 und 6 ohne Rest theilbar ist, und diesen sehr erheblichen Vorzug der grössern Theilbarkeit, durch gänzliche Verbannung des DuodecimalSystems zu entfernen, würde um so unangemessener seyn, als dasselbe auch mit vielen natürlichen Verhältnissen zusammentrifft, was so mit dem DecimalSystem der Fall nicht ist. Man wird hierüber mit vieler Befriedigung eine kleine Schrift lesen, welche im Jahr 1800 zu Paris bei Firmin Didot auf 24 Seiten in klein 8. erschienen ist, unter dem Titel: Recherches sur l'origine du calcul duodécimal".

Hiezu kommt, daß wo und wie bei Münzanordnungen das DecimalSystem auf die consequenteste Weise angewandt werden kann, dasselbe auch bei dem ConventionsMünzSystem Statt findet, nicht aber bei dem neuesten französischen MünzSystem. „So lang", heißt es a. a. O., „die Geldsorten aus guten Gründen nicht aus ganz feinem Silber verfertigt werden können, und in Ansehung dessen unter anderem auch Länderverhältnisse berücksichtiget werden müssen; so lang bleibt es auch unmöglich das Brutto-Gewicht (Schrot) der Geldsorten also zu bestimmen, daß zehn Münzeinheiten eine Gewichteinheit wiegen und zugleich eine Gewichteinheit ganz feinen Silbers enthalten. Da nun ein wirklich erheblicher Grund, das DecimalSystem bei dem Münzwesen anzuwenden, nur dieser seyn kann, dadurch auf eine faßliche Art zu versinnlichen, was an ganz feinem Silber in den Geldsorten gegeben und empfangen wird: so bleibt hiezu kein geeigneterer Weg übrig als der, FeinGehalts-Gewichteinheiten oder mit DecimalGrössen von Münzeinheiten, correspondiren zu lassen. Dieses findet man nicht nur bei dem so genannten ConventionsFuß zur Ausübung gebracht, sondern man trifft damit verbunden auch das HalbirungSystem darin an, und ausserdem bei den Stücken, welche

im täglichen Verkehr am meisten gebraucht werden, das vorzüglich zum Theilen geeignete Duodecimal-System".

„So weiß man, daß

10 Stück ConventionsThaler
20 — ConventionsGulden
40 — halbe ConventionsGulden
60 — Conventions-Kopfstücke
120 — halbe Kopfstücke
240 — viertel Kopfstücke

eine Mark cölnisch ganz feinen Silbers enthalten; und auf klare Darstellung dessen, was im Gelde an feinem Silber gegeben und empfangen wird, kommt es hauptsächlich an".

„Auch bei dem Nennwerth der Sorten des ConventionsFusses findet man das DecimalSystem auf ganz fürtreffliche Art angewandt. Denn überall bleibt dabei die Bewandniß klar, daß mit jedem 20 Zählgulden, wie mit dem effectiven Guldenstück, eine cölnische Mark ganz feinen Silbers gegeben und empfangen wird. Es hat nämlich:

der ConventionsThaler den äussern Werth von .	2 Gulden
der halbe dito oder ConventionsGulden von .	1 Gulden
der halbe ConventionsGulden	30 Kreuzer
das ConventionsKopfstück	20 Kreuzer
das halbe ConventionsKopfstück	10 Kreuzer
das viertel ConventionsKopfstück . . .	5 Kreuzer

Und wenn schon bei der in mehreren Ländern an die Stelle des 20 Guldenfusses mit Beibehaltung dessen Ausmünzungsart, getretenen Zahlungsweise, nach einem 24 Guldenfuß

das Conventions 30 Kr. Stück für 36 Kr.
das — — 20 » — » 24 —
das — — 10 » — » 12 —
das — — 5 » — » 6 —

gerechnet wird, mithin die DecimalOrdnung bei dem äussern Werth nicht mehr vorwaltet, sondern von der Duodecimal-Ordnung ersetzt wird, so ist doch auch die oben angeführte Stückelung der Geldsorten dieselbe, und es bleibt von daher schon eben so wie bei dem Conventions- d. i. dem 20 Guldenfuß, auch bei der Zählungsart nach einem 24 Guldenfuß, für jeden Geldgeber und Geldempfänger dasjenige ausneh-

mend klar, was, wie vorgedacht, vorzüglich klar zu halten bei jedem MünzSystem hauptsächlich gut und räthlich ist, nämlich dieses: daß Jeder wisse und leicht ermessen könne, wieviel feines Silber bei jeder Zahlung gegeben und empfangen wird. So ist auch leicht einzusehen, daß, weil bei dem 24 Guldenfuß in jeden 24 Gulden eine cölner Mark feinen Silbers gegeben wird, ein jeder Zählthaler des 24 Guldenfusses, deren 16 bekanntlich 24 Gulden ausmachen, netto ein Loth cölnisch feinen Silbers enthält, indem die Mark aus 16 Loth besteht".

Bei dem neuesten französischen Silber- und Scheidemünz-System von 1803, sind diese wesentlichen Vorzüge der conventionsmäßigen Ausmünzungen nicht anzutreffen; es ist bei jenem das DecimalSystem weit nicht so consequent angewandt, als bei diesen. „Das FünfFrankenstück enthält bei vollständig gesetzmäßiger Beschaffenheit

22½ Grammen fein Silber,
also einen Franc 4½ Grammen,
und zehn Francs 45 Grammen,
und 10 FünfFrankenstücke 225 Grammen

fein Silber. Auch bei dem Kilogramm kommt die Sache — nämlich dieses, daß durch Correspondenz von DecimalGrössen mit Einheiten klar erscheine, wieviel feines Silber bei jeder Zahlung gegeben und empfangen wird — nicht ins Geleise; denn weil 1 Franc 5 Grammen wiegt; so wiegen zwar 200 Francs 1000 Grammen oder 1 Kilogramm. Dieses Kilogramm besteht aber nicht aus ganz feinem, sondern aus einem $\frac{1}{10}$tel Zusatz enthaltendem, mithin aus nur 900 Grammen feinem Silber, und aus einem Kilogramm ganz feinem Silber werden bei vollständigen gesetzmäßigen Ausmünzungen in Frankreich verfertigt 222 Francs $22\frac{222}{1000}$ Centimen, oder 222⅔ Francs, und will man bei Ermessung dessen, was in dem französischen Gelde an feinem Silber gegeben und empfangen wird, auf die dabei zugelassenen Remedien sehen, so wird die Sache vollends über alle Maaßen kraus. Es steht also in diesem Hauptpunct das neue französische MünzSystem augenscheinlich nicht nur gegen das Conven-

tionsMünzSystem der Zählungsart nach dem 20-, sondern auch bei jener nach dem 24 Guldenfuß sehr weit zurück".

„Nur die Kupfermünzen lassen bei dem französischen MünzSystem noch einigermasen eine angemessene Anwendung des DecimalSystems bei ihrer Ausmünzung wahrnehmen. Denn 5 Centimes sollen 10 Grammen reines Kupfer wiegen, und hienach bestehen 5 Francs Kupfergeld aus 1000 Grammen oder 1 Kilogramm Kupfer. — Mit dieser Einrichtung ist aber doch wirklich eben so wenig ein erheblicher Nutzen befördert worden, als wenig die 1803 eingetretene französische Münzveränderung dadurch als ein zu rechtfertigendes Unternehmen erscheint, daß, statt vorhin 6 LivresThaler, jetzt 5 Frankenstücke geprägt werden, und daß der Franc nicht mehr wie ehehin der Livre in 20 Sols zu 12 Deniers, d. i. 240 Deniers, sondern lediglich nur in 100 Centimes eingetheilt worden. Dieses letzte DecimalVerhältniß, welches, abgesehen von dem unten angeführten politischen Grunde, das wesentlichste Resultat der ganzen französischen Münz-Revolution ist, hätte gar leicht ohne alle Münzveränderung, bei dem Fortbestand der LivresWährung begründet werden können, wenn man es ja für so ausserordentlich nützlich hielt, nicht mehr bis auf $\frac{1}{240}$ der Münzeinheit, sondern nur bis auf $\frac{1}{100}$ derselben zu rechnen, und also eine grössere Genauigkeit abzuschaffen. Dazu würde es nur der Anordnung bedurft haben, daß der Sou nicht mehr aus 12 Deniers, sondern statt dessen aus 5 Centimes bestehe, und forthin, mit Weglassung der Sous, die Rechnung bloß auf Livres und Centimes zu stellen sey".

Die Ueberzeugung von einem überwiegenden Vortheil des DecimalSystems auch in dem Münzwesen, war in der RevolutionsPeriode gewiß nicht der einzige, und sehr wahrscheinlich nicht der Hauptbestimmungsgrund zu dessen Anwendung auf die Münze. „Als HauptMotiv", heißt es a. a. O., „zur Verdrängung des vormaligen, unter den Königen seit 1726 bestandenen MünzSystems, ward zwar angeführt, es sey die Abschaffung um deßwillen räthlich und wünschenswerth, weil es unendliche Vortheile gewähren würde,

wenn man das nun einmal bei dem Gewichtwesen angenommene DecimalSystem auch bei dem Münzwesen einführte, und diese Meinung wurde nachdrücklichst durch Reden und Druckschriften der Gelehrten des Landes zu verbreiten gesucht. Die Regierung half aber offenbar dieser Meinung eigentlich nur darum möglichsten Glauben zu verschaffen, weil, da nach richtigen Grundsätzen keine zwei unter sich verschiedene MünzSysteme neben einander zuzulassen sind, die Einführung des DecimalSystems bei dem Münzwesen die Umprägung alles umlaufenden Geldes zur Folge haben mußte, wozu einen von der Regierung unabhängig scheinenden Grund angeben zu können, ihr sehr erwünscht seyn mußte. Denn, würde die damalige französische Regierung denjenigen als Staatsverräther angesehen haben, welcher eine Gallerie, bestehend aus den Bildnissen der vorigen französischen Regenten, sich angeschafft hätte, so mußte es ihr um so mehr höchst wichtig erscheinen, ohne den wahren und eigentlichen Bestimmungsgrund dazu anzugeben, diejenigen Münzen aus der Welt zu schaffen, welche dem Volk die Bildnisse seiner vorigen Könige tagtäglich vorhielten; da Bildnisse der Regenten auf Münzen stets geeignet erachtet wurden, dem Volk seine Regenten zu vergegenwärtigen, und dadurch zwischen jenem und diesem das Band der Anhänglichkeit fester zu knüpfen".

„Darum verhallen denn auch die Stimmen Aller, welche treuherzig den angegebenen für den wahren Bestimmungsgrund hielten, und sonach*) zu deduciren sich bemühten, daß die Einführung des DecimalSystems durchaus keinen zureichenden Grund zur Ummodelung eines bestehenden MünzSystems liefere; welche Einsicht den französischen Geschäftleuten wohl zugetraut werden kann. Und darum ist denn auch die Abschaffung der LaubthalerPrägung, oder des vorigen französischen MünzSystems, nicht sowohl ein münzpolitischer Fehler, als vielmehr ein politisches Opfer zu nennen, welches, sammt den ungeheuern Kosten der Umprägung der ganzen Geldmasse, nur gebracht wurde, um die an die

*) Aphorismen, S. 49 f., die Note.

Stelle der alten getretene neue Regierung auch durch dieses Mittel zu befestigen. Daran dachten diejenigen nicht, welche ehrlich vermeinten und anriethen, man sollte auch teutsche MünzSysteme, um nach französischer Manier das DecimalSystem dabei einzuführen, verändern, und Andere, welche dahin zielende Vorschläge machten, können nur solche gewesen seyn, welchen eine MünzRevolution Anlaß darbietet eine ihnen Gewinn bringende Thätigkeit zu entwickeln".

Das ConventionsMünzSystem dankt sein Daseyn einer langen Reihe von Münzketzereien, Münzübeln und Verbesserungsversuchen. Die Münzverwirrung, von welcher seit der Kipper- und Wipperzeit, den ganzen dreissigjährigen Krieg hindurch und noch lang nachher, Teutschland heimgesucht ward, gab Anlaß, daß seit 1663 die Verbesserung oder vielmehr die gänzliche Reform des Münzwesens im teutschen Reich ein stehender Artikel auf dem Ansagezettel der fürwährenden (permanenten) allgemeinen Reichsversammlung ward. Aber die Aufgabe war schwer; für eine aus so vielfachen und verschiedenartigen Elementen zusammengesetzte Staatsversammlung zu schwer, um hier befriedigend gelöset zu werden. An MünzPatienten war Ueberfluß, an tüchtigen Aerzten Mangel, und die wenigen tüchtigen vermochten bei der Mannigfaltigkeit widerstrebender Ansichten, Absichten und Interessen, bei der Mangelhaftigkeit der Münzwissenschaft und der Seltenheit zureichender Kenntniß des Münzwesens, mit ihren Rathschlägen nicht durchzudringen. Es fehlte an gründlichen, das Ganze umfassenden Vorarbeiten.

Daß der Reichstag je zu der Ehre, zu dem Verdienst gelangen werde, Schöpfer eines allgemeinen und allgemein befolgten teutschen MünzSystems zu seyn, dazu entfernte sich die Hoffnung in demselben Verhältniß, in welchem sich die Vorschläge und Berathungen mehrten. Drei ReichsMünzordnungen (von 1524, 1551 und 1559) hatten alle das Schicksal gehabt, in der Wirklichkeit mehr für Gesetzentwürfe als für Gesetze zu gelten. Vielfache ComitialVerhandlungen und verschiedene Reichsgesetze, insbesondere von 1566 bis 1576, von 1667 bis 1689, hatten nur guten Willen, wenig Thatkraft beurkundet.

Sehr natürlich bot, unter solchen Verwickelungen, einzelnen reichsständischen Landesherren erster Ordnung sich der Gedanke dar, dem immer mehr um sich greifenden Münzübel, das bald unerträglich zu werden drohte, durch Particular-MünzVereine Einhalt zu thun. Versuche einzelner Reichskreise, in und ausser ihren Versammlungen, wollten nicht gelingen; hier schien, nur in kleinerem Maasstab, das Bild der ComitialVerhandlungen sich überall vollständig zu wiederholen. Demnach traten einzelne wenige Landesherrschaften zusammen. Kursachsen und Kurbrandenburg vereinigten sich 1667 zu einem gemeinschaftlichen Münzfuß, dem zinnaischen, so benannt von dem deßhalb in dem Kloster Zinna oder Zinnen geschlossenen MünzReceß, dem auch das Haus Braunschweig-Lüneburg beitrat. Es war ein 10½ Thaler- oder 15¾ Guldenfuß, weil die Mark feinen Silbers so hoch sollte ausgebracht werden. Dieser Münzfuß, später auch obersächsischer genannt, artete sehr bald in einen 16 Guldenfuß aus, und verbreitete sich in dieser Abart ziemlich allgemein. Da aber keine allgemein verpflichtende Vorschrift bestand, so war der Willkühr freies Spiel gelassen, und der Erfolg, daß, wie der Kaiser in einer Resolution von 1669 und in einem Edict von 1676 rügte, viele Münzherrschaften bald nach diesem bald nach jenem Münzfuß allerlei Sorten ausmünzen, und dieselben in das Commercium kommen liessen. Das Bild unserer Tage!

Das Unheil der überhand nehmenden Münzunordnung beherzigend, schlossen einen zweiten ParticularMünzverein, zu Leipzig im Jahr 1690, Kursachsen und Kurbrandenburg, dem auch das Haus Braunschweig-Lüneburg beitrat. Sie vereinigten sich zu einem Achtzehnguldenfuß, der leipziger Münzfuß genannt. Die feine Mark Silbers sollte ausgebracht werden zu 12 Thaler oder 18 Gulden; in Scheidemünzen (vermöge eines zu Torgau noch in demselben Jahr geschlossenen NachRecesses) zu 13 Thaler, der Thaler zu 2 Gulden oder 120 Kreuzer gerechnet. Der Goldwerth erhielt hier keine Bestimmung; nur SilberMünzfuß ist der leipziger.

Nach langwierigen und öftern Kreis- und Reichstag-Verhandlungen, hatte der leipziger Münzfuß das Glück zu einem Reichs Münzfuß erhoben zu werden; doch erst durch Reichsschlüsse von 1737 und 1738, und nur provisorisch. Hinzugefügt ward die Bestimmung des äussern Werths des Ducaten zu vier Gulden, und daß unter die groben Silbersorten auch die ½, ¼ und 1/12 Thalerstücke gehören sollten. Schon innerhalb der vier ersten Jahre nach ihrer Entstehung, zumal bei dem hinzu gekommenen östreichischen Erbfolge-Krieg, waren alle diese Anordnungen völlig kraftlos geworden. Eine Haupturſache der Kraftlosigkeit war, daß etliche wichtige Puncte, die man zu nachträglicher reichsgesetzlicher Bestimmung ausgesetzt hatte, namentlich die vollständige endliche Regulirung der Scheidemünzen, unerledigt gelassen wurden. Daher hielt kein Münzherr sich verpflichtet, nach dem leipziger „nunmehrigen Reichsfuß" zu münzen. Derselbe war in der Wirklichkeit so wenig ein Reichsfuß, daß der Kaiser sogar, in seiner kaiserlichen Eigenschaft, schon im Jahr 1748 kein Bedenken trug, unter seinem Namen, Wappen und Bildniß, Thaler und geringere Münzstücke, nicht nach dem reichsschlußmäßigen 18, sondern nach einem 13⅓ Reichsthaler- oder 20 Guldenfuß prägen zu lassen; nach dem Urheber wurden die halben Species-Thalerstücke, und dann auch die Rechnungsmünze dieser Währung, Kaisergulden und Kaisergeld benannt. Dem Beispiel des Gemahls folgte sofort die Kaiserin Königin Maria Theresia, folgte noch in demselben Jahr 1748 Braunschweig-Wolfenbüttel, dann im Jahr 1750 der Kurfürst von Sachsen, obwohl er noch in demselben Jahr ⅓, 1/6 und 1/12 Thalerstücke nach einem 13⅜ Thalerfuß hatte prägen lassen. Hier ist die Wiege des nachherigen Conventions-Münzfußes. Die nächste dringende Veranlassung zu diesem, mochte der König von Preussen, Kurfürst von Brandenburg, gegeben haben. Im Jahr 1750 ließ Friedrich II. durch den aus Braunschweig herbeigerufenen Münzmeister Graumann in Silber nach einem 14 Thaler- oder 21 Guldenfuß münzen, damals kurbrandenburgischer Münzfuß, weil er vorerst nur für die Mark Brandenburg eingerichtet war, auch grauman-

nischer benannt, der jetzige preussische CourantFuß. Dem Kaiser Franz I. und dem Erzhaus Oestreich mußte daran gelegen seyn, daß dieser neue Münzfuß ihres Antagonisten, der vorhin schon in Braunschweig Eingang gefunden hatte, nicht um sich greife. Demnach ward in Wien der Entschluß gefaßt, den eigenen im Jahr 1748 angenommenen 20 Guldenfuß, in mehr ausgebildeter Form, vorerst nach und nach durch ParticularConventionen ganzer Reichskreise und einzelner Münzherrschaften zu verbreiten, und hierauf, wo möglich, zu einem allgemeinen ReichsMünzfuß zu erheben.

In solcher Absicht schloß Oestreich vorerst, zu Wien am 21. Sept. 1753, mit Kurbaiern die berühmte Münz-Convention*), nach welcher der darin festgesetzte Münzfuß ConventionsMünzfuß, und die nach demselben geprägten SilberGeldsorten ConventionsGeld oder ConventionsMünze benannt werden. Es ist ein 13⅓ Thaler- oder 20 Guldenfuß, weil nach solchem die cölnische Mark feinen Silbers, in allen Sorten vom Species- oder ConventionsThaler zu 2 Fl. an bis zu und mit dem Eingroschen- oder DreikreuzerStück, für 20 Gulden äussern Werths ausgemünzt werden soll. Die NormalSilbermünze ist der Species- oder ConventionsThaler; nach ihm sind, in Hinsicht auf Gewicht und Feingehalt, alle übrigen SilberGeldsorten dieses Systems zu schätzen, wenn gleich sie aus verschiedenartig legirtem Silber geprägt sind. Die cölnische Mark feinen Goldes soll ausgebracht werden zu 283 Gulden 5 Kreuzer $3\frac{47}{71}$ Pfennigen. Hienach ward der Goldmünze dieses Systems, dem reichsgesetzmäßig gemünzten Ducaten, ein äusserer Werth von 4 Gulden 10 Kreuzer (5 Fl. des 24 Guldenfusses) bestimmt, und nach diesem Verhältniß derjenige verschiedener anderer damals cursirender Goldmünzen festgesetzt. Das bei diesen Bestimmungen angenommenene Verhältniß zwischen Gold und Silber, ist wie 1 zu $14\frac{11}{71}$ oder $14\frac{16}{100}$; welches

*) Abgedruckt in Hirsch MünzArchiv, Th. VI, S. 398 ff. Moser's teutsch. Staatsarchiv von 1754, Th. VII, S. 34 ff. Gerstlacher's Handbuch der Reichsgesetze, Th. IX, S. 1531 ff., und Emminghaus corp. juris germ. acad., Th. II, S. 480 f.

aber, bei dem später angenommenen äussern Werth des genannten Ducaten zu 4 Fl. 30 Kr. des 20, oder 5 Fl. 24 Kr. des so genannten 24 Guldenfusses, sich stellt wie 1 zu $15^{28}/_{100}$.

Zu dem Normal- oder Regulativ Gewicht ist bei dem ConventionsFuß das cölnische Markgewicht genommen, welches schon in der ersten ReichsMünzordnung von 1524, für das teutsche Markgewicht erkannt ward. Bei Berechnungen, welche die Stückelung der Geldsorten und ihre Valvation betreffen, wird der Richtpfennig gebraucht. Derselbe besteht aus 65,536 Theilen, als der QuadratZahl der 256 Pfennige, in welche die cölnische Mark getheilt wird*). Ein NormalRichtpfennig ward 1694 bei dem Magistrat der Reichsstadt Augsburg zur Aufbewahrung niedergelegt. Genaue Untersuchungen**), das cölnische Markgewicht betreffend, wurden auf dem MünzProbationsTag angestellt, welcher zu Augsburg in den Jahren 1760 und 1761 von den Reichskreisen Baiern, Schwaben und Franken, nebst Oestreich gehalten ward. Es ergab sich, daß 6 cölnische Mark die Schwere von 5 wiener Mark haben. Die höchste Feinheit des Goldes wird bezeichnet durch 24 Karate, so viele machen eine Mark; und jedes Karat wird getheilt in 12 Grän. Die höchste Feinheit des Silbers wird bezeichnet durch 16 Lothe, so viele machen eine Mark; und jedes Loth wird getheilt in 18 Grän.

Das ConventionsMünzSystem, welches durch den östreichisch-baierischen Münzverein von 1753 öffentlich begründet ward, erhielt späterhin verschiedene gemeinnützige Entwickelungen und Zusätze, theils durch das kursächsische MünzEdict vom 14. Mai 1763***), theils durch zwei MünzvereinVerträge, welche fünf Münzherrschaften, Kurmainz, Kurtrier, Kurpfalz, Hessen-Darmstadt und Reichsstadt Franfurt, schlossen; den einen zu

*) Das Nähere in (Eleynmann's) Aphorismen, S. 1—5, und auch, über Abweichungen von der echten cölnischen Mark, in G. K. Chelius über die wahre cölnische Mark. Frankf. a. M. 1820. 8.

**) Davon Hirsch MünzArchiv, Th. VIII, S. 335 f.

***) In dem Codex Augusteus, T. III. Sect. 1. p. 1598, und in (Eleynmann's) Aphorismen, S. 14 ff.

Frankfurt am 22. Februar 1765, den andern zu Worms am 9. Jänner 1766 *). Diese Entwickelungen und Zusätze verdienen größtentheils bei einem neuen Münzverein teutscher Staaten beachtet zu werden.

Durch die oben genannten Bestimmungen sind die conventionsmäßigen Silber-Geldsorten und ihre Ausmünzungsart festgesetzt, wie folgt:

	Auf die rauhe Mark	In dem Silbergehalt von		Also aus der feinen Mark
	Stück.	Loth.	Grän.	Stück.
1) Conventions- oder Species-Thaler, zu 2 Fl. des 20, oder 2 Fl. 24 Kr. des 24 Guldenfusses	8 1/3	13	6	10
2) Halbe Conventions-Thaler oder Conventions-Eingulden-Stücke, zu 16 guten Groschen oder 1 Fl. des 20, oder 1 Fl. 12 Kr. des 24 Guldenfusses.	16 2/3	13	6	20
3) Viertel-Conventions-Thaler oder Halbe Gulden- oder 8 guten Groschen-Stücke, zu 8 guten Groschen, oder 30 Kr. des 20, oder 36 Kr. des 24 Guldenfusses	33 1/3	13	6	40
4) Sechstel-Conventions-Thaler, Kopfstücke, Sechsbätzner oder 5 gute Gr. 4 Pfennigstücke, oder 20 Kr. des 20, oder 24 Kr. des 24 Guldenfusses	35	9	6	60
5) Zwölftel-Conventions-Thaler, Halbe Kopfstücke, Dreibätzner oder 2 gute Gr. 8 Pf. Stücke, oder 10 Kr. nach dem 20, oder 12 Kr. nach dem 24 Guldenfuß	60	8	—	120
6) Vier- und zwanzigtel-Conventions-Thaler, Viertel-Kopfstücke, oder 5 Kr. des 20, oder 6 Kr. des 24 Guldenfusses	105	7	—	240

*) Beide, mit erläuternden Anmerkungen, in (Cleynmann's) Materialien; die erste S. 179 ff., die zweite S. 303 ff.

Ueberdieß verordnet das kurſächſiſche MünzEdict vom 14. Mai 1763, §. 1, daß in 80 Stück 1/6 Thaler- oder 4 Groſchenſtücken, in 160 Stück 1/12 Thaler- oder 2 Groſchenſtücken, und in 320 Stück 1/24 Thaler- oder EinGroſchenſtücken, jedesmal eine cölniſche Mark feines Silber enthalten ſeyn ſoll *).

Das ſo entwickelte ConventionsMünzSyſtem verbreitete ſich nach und nach weit über den größten Theil von Teutſchland. In der öſtreichiſch-baieriſchen Münz-Convention, §. 17, gaben die Contrahenten einander Zuſage, ſich möglichſt und gemeinſchaftlich dahin zu verwenden, daß der von ihnen feſtgeſetzte Münzfuß zum allgemeinen Reichs-Münzfuß angenommen werde. Ward gleich dieſe Abſicht nicht vollſtändig erreicht, ſo iſt doch in Teutſchland nie ein Münz-Syſtem von ſo vielen Regierungen angenommen, und mit ſo groſſem Beifall beehrt worden, als dieſes. Die Annahme geſchah in den HauptGeldſorten, bald ausdrücklich, bald durch die That ſelbſt, in der Form theils des 20- theils des 24 Guldenfuſſes; und wenn einzelne Regierungen davon abgewichen ſind, ſo geſchah es nur theil- und zeitweiſe, nicht durchgehends und für immer.

Der erſte, welcher dem ConventionsMünzSyſtem förmlich beitrat, war, im December 1753, das Erzſtift Salzburg. Wenn ſchon im nächſtfolgenden Jahr dieſes, und ſogar Baiern, ſich von der Convention losſagten, bis ein allgemeiner ReichsMünzbeſchluß erfolgen würde, ſo bezog ſich die Losſagung weniger auf das Weſentliche dieſes Syſtems, als auf die Zählungsart der nach demſelben geprägten Münzen, indem beide Landesherren dazu den ſo genannten 24 Guldenfuß wählten, oder vielmehr zu demſelben zurück zu kehren **) beabſichtigten, daher ſie auch fortfuhren, conventionsmäſige SpeciesThaler und Kopfſtücke zu münzen. Durch

*) Vergl. v. Praun von dem Münzweſen, S. 172.

**) Schon viele Jahre vor der Convention von 1753, ward in Baiern die feine Mark entweder zu 24 oder zu 22 Gulden ausgebracht.

Oestreichs Protestation wider Kurbaierns einseitige Lossagung von der Convention, ward dieses bewogen in der Ausmünzung bei dem 20 Guldenfuß zu bleiben. Demnach beschränkte sich die Abweichung auf die Zählungsweise, nach dem Verhältniß wie 20: 24 = 5: 6 = 100: 120. Auch bestätigte Baiern späterhin ausdrücklich den ConventionsMünzfuß, durch ein Edict vom 28. Februar 1809, und noch seit demselben ward in Baiern nach dem ConventionsFuß geprägt, z. B. ConventionsThaler in den Jahren 1809 und 1813, ZwanzigkreuzerStücke 1809.

Schon seit 1754 münzten nach dem ConventionsMünzfuß, BrandenburgAnsbach, BrandenburgBaireuth, Wirzburg und Nürnberg, und erklärten sich beifällig der fränkische (1753) und der schwäbische Reichskreis. Auch vereinigten sich, in ihrem Beschluß vom 6. Mai 1761, zu dem ConventionsFuß, die drei Kreise Franken, Baiern und Schwaben, mit Verwerfung des leipziger Fusses; jedoch in Ansehung des äussern Werthes oder der Zählungsart, provisorisch mit dem Unterschied wie 5 zu 6, daß nämlich dem ConventionsThaler der äussere Werth zu 2 Fl. 24 Kr., dem Ducaten zu 5 Fl., und so nach Verhältniß bei den übrigen Gold- und Silbersorten, beigelegt werden sollte; eine Zählungsart, welche den so genannten 24 Guldenfuß bildet. Der Kaiser bestätigte den Receß der drei Kreise.

Kaum hatte der hubertsburger Friede der in dem siebenjährigen Krieg eingerissenen MünzAnarchie ein Ziel gesetzt — wo die königlich-preussischen Münzrichter, vom September 1756 bis in das Jahr 1759 Johann David Billert in Dresden, nachher Ephraim Itzig und Compagnie in Leipzig eine so grosse Menge geringhaltiger Münzen, so genannter Ephraimiten, zuletzt bis zu 67 Gulden die Mark fein, ausprägten, daß Friedrich II. eilf Millionen Thaler dabei gewonnen zu haben sich rühmte — so erschien das oben schon gerühmte kursächsische MünzEdict vom 14. Mai 1763, welches das ConventionsMünzSystem in den kursächsischen Landen einführte. Dieses Gesetz beginnt (§. 1) mit nachstehender

landesherrlichen Zusage, „Wir geben hiermit dem Publico Unsere Landesfürstliche Versicherung, daß in 10 Stück Speciesthaler, in 20 Stück Gulden oder $^2/_3$ tel^{n}, in 40 Stück halben Gulden oder $^1/_3$ tel^{n}, in 80 Stück Vier-Groschen- oder $^1/_6$ tel Stücken, in 160 Stück Zwei-Groschen- oder $^1/_{12}$ tel Stücken, und endlich in 320 einfachen Groschen oder $^1/_{24}$ tel Stücken, jedesmal eine dergleichen cölnische Mark fein Silber, so wie solches auch das Gepräge auf jeder dieser Sorten ausweisen wird, enthalten seyn, und davon unter keinerlei Vorwand mehrerer Münzkosten, das mindeste abgebrochen, oder auch das so genannte Remedium weiter, als die Reichsgesetze es zulassen, erstrecket werden solle". Die unparteyische Geschichte gibt der kurfürstlichen, jetzt königlichen, sächsischen Regierung das ehrenvolle Zeugniß, daß sie vorstehende Zusage mit gewissenhafter Treue erfüllt habe. Sie hat sogar in Ansehung desjenigen Theils der von ihr contrahirten Steuer- und KammerCreditcassen-Schulden, der in Folge der wiener CongreßBestimmungen auf Preussen überging, in der mit dieser Macht geschlossenen HauptConvention vom 23. August 1819, Art. VIII, die Gläubiger wegen Gewährung der ihnen gebührenden Zahlungen in dem vertragmäsigen Münzfuß ausdrücklich sicher gestellt*). Zu erinnern ist nur, bei der Erwähnung des so genannten Remedium, daß der Reichsabschied von 1570 alles Remedium abgeschaffte hatte.

Bekräftigt und mehr ausgebildet ward dieses System durch die oben angeführten zwei MünzvereinVerträge, welche in den Jahren 1765 und 1766, Kurmainz, Kurtrier, KurpfalzHessenDarmstadt und Reichsstadt Frankfurt schlossen. Durch den ersten kamen sie überein, daß sie den ConventionsMünzfuß als gemeinschaftlichen Richtsatz künftiger Vermünzungen und Valvirungen beobachten wollten. In dem zweiten erneuerten sie diese Abrede nur mit Zulassung des 24 Guldenfusses als blosser Zählungsart im

*) Gesetzsammlung für die k. preuß. Staaten, 1819, Anhang, S. 16.

Handel und Wandel, ausserhalb der herrschaftlichen Abgaben und künftiger Capital- und Wechselzahlungen. Endlich genehmigten auch Kaiser und Reich (die ReichsStaatsgewalt) in dem Reichsschluß vom 16. December 1775 das ConventionsMünzSyst[illegible], indem sie die Entrichtung der Kammerziele im 20 Gulden[illegible] verordneten*). So hatte bis zu dem 1. Jänner 1771 das ConventionsMünzSystem sich in Teutschland nach und nach so weit verbreitet, daß, ausser dem Urheber desselben, dem Kaiser Franz I., weniger nicht als drei und achtzig reichsunmittelbare Münzherrschaften SilberGeldsorten nach demselben hatten prägen lassen **); 7 Kurfürsten, 13 geistliche Fürsten, 25 weltliche Reichsfürsten (worunter 14 neue Fürsten), 16 Reichsgrafen mit Einschluß der Reichsburg Friedberg, 6 Reichsstädte.

Wäre auch Kurbrandenburg zur Annahme des ConventionsMünzSystems zu bewegen gewesen, so ist kein Zweifel, daß es förmlich zu dem allgemeinen des teutschen Reichs wäre erhoben worden. Ohne Zweifel beabsichtigte solches Joseph II., als er in den Jahren 1766 und 1767 von der Reichsversammlung ein Reichsgutachten verlangte, um „einen durchgängigen, allgemeinen und dauerhaften ReichsMünzfuß festzustellen, und in wirkliche Uebung zu setzen". Das Reichsgutachten erfolgte nicht. Daher erhielten sich, neben dem am weitesten verbreiteten ConventionsMünzfuß, in teutschen Ländern beharrlich noch drei andere Systeme, das leipziger in Hannover und SchwedischPommern, zum

*) Nachgewiesen findet man vorstehende Geschichtumstände, in Klüber's öffentl. Recht des t. Bundes und der Bundesstaaten (2. Aufl.), §. 346 a.

**) Man s. das Verzeichniß in J. G. F. Hagen's Conventions-Münzcabinet. Nürnb. 1771. 8. Wo jedoch Kurböhmen mit Oestreich ausgelassen, dagegen der in Böhmen und Oestreich landsässige, 1764 in den Reichsfürstenstand erhobene Fürst Bathyani, welcher unter der obigen Zahl 83 nicht begriffen ist, mit aufgeführt wird, als vermuthlich von dem Kaiser zu Münzrecht privilegirt.

Theil auch in Oldenburg und Delmenhorst, das kurbrandenburgische, und das lübische, dem ausser Lübeck auch MecklenburgSchwerin und Hamburg folgen, das letzte so, daß dieses Geld dort CourantGeld heißt, zum Unterschied von dortigem Banco oder Bankgeld.

Am längsten beharrten, sehr uneigennützig, KurBraunschweigLüneburg oder Hannover und Vor- oder Schwedisch-Pommern, auch HolsteinOldenburg zum Theil, bei der Ausmünzung nach dem schweren leipziger- oder 18 Guldenfuß; das erste bis 1817, das andere bis 1814. In dem hannöverischen so genannten Cassengeld oder der Cassenmünze, erhielt die Mark feinen Silbers in dem GrobCourant bis zu dem 1 guten Groschenstück, eine Ausmünzung zu 12 Reichsthaler *), in den feinen hannöverischen ⅔ Stücken, sogar nur zu 11 11/12 Thaler. In der GoldValuta war der Georgd'or oder alte Louisd'or, auf 4⅔ Thaler oder 7 Gulden Cassengeld gesetzt, während er sonst im teutschen Handels- und Geschäftverkehr zu 5 Thaler Goldwährung ausgebracht wird; woraus sich das Verhältniß wie 14 Thaler Cassengeld zu 15 Thaler GoldValuta bildete. Erst durch eine Verordnung vom 1. November 1817 erhielt das Königreich Hannover das ConventionsMünzSystem oder die Ausmünzung nach dem 20 Gulden oder 13⅓ Thalerfuß; doch werden wenigstens ⅔ Thalerstücke aus ganz feinem Silber gemünzt, nicht aus 13½ löthigem, welches letzte das ConventionsMünzSystem für diese Münzsorte vorschreibt. In dem Jahr 1820 wurden in Hannover DreiMariengroschen- oder 1/12 Thalerstücke, und im Jahr 1821 1/6 Thalerstücke, zwar nach dem 20 Guldenfuß, aber jene aus 7⅔ löthiger, diese aus 8⅔ löthiger Silbergattung geprägt; Silbergattungen, welche den Bestimmungen der MünzConvention von 1753 fremd sind, obgleich jene beiden Münzsorten die Umschrift „K. hannöv. ConventionsMünze" führen. In dem Herzogthum Pommern und

*) Nach Andern, 12⅔ Rthlr. J. E. Liebhold's allgem. ComptoirHandbuch, Th. III (5. Aufl. Frank. 1821. 8.), S. 196. Man s. aber v. Praun a. a. O., S. 186.

dem Fürstenthum Rügen wurden, durch eine k. preussische CabinetOrdre vom 25. October 1821, alle fremden, d. i. nichtpreussischen Geldsorten von den öffentlichen Cassen ausgeschlossen. Auch HolsteinOldenburg münzte, bis zu dem Eindringen französischer Herrschaft, Neue $^2/_3$ und $^1/_3$ Thalerstücke nach dem leipziger oder 12 Thalerfuß; daneben aber auch andere SilberGeldsorten nach drei andern verschiedenen Münzfüssen, die oben (S. 7) angegeben sind.

Endlich führte Oestreich auch in seinem im Jahr 1815 gebildeten lombardisch-venetianischen Königreich, das ConventionsMünzSystem im Jahr 1817 ein *). Doch ward hier dessen Bestimmung in den Silbergattungen, daher auch die Grösse und Schwere der Münzstücke geändert. Zwar enthält zum Beispiel ein dortiges LiraStück, eben so wie ein 20 Kreuzerstück, $4^4/_5$ Grän feines Silber, aber nicht wie dieses aus der $9^1/_3$ löthigen Silbergattung, sondern aus der $14^2/_5$ löthigen ($^9/_{10}$ aus 16) geprägt wird, daher 35 Zwanzigerstücke eben so schwer wiegen als 54 LireStücke, und ein LireStück wegen des gleichen Feingehaltes eben so viel werth ist als ein Zwanzigerstück, obgleich viel leichter und auch kleiner als dieses. Die SilberGeldsorten sind hier folgende: 1) Scudo von 6 Liren, an innerem Werth gleich dem ConventionsThaler; 2) halbe Scudo von 3 Liren, an innerem Werth gleich dem halben ConventionsThaler; 3) Lira von 20 Soldi, gleich dem $^1/_6$ ConventionsThaler oder Conventions-20Kreuzerstück; 4) halbe Lira von 10 Soldi, gleich dem $^1/_{12}$ ConventionsThaler oder Conventions-10Kreuzerstück; 5) ViertelLira, gleich dem $^1/_{24}$ Conventions-Thaler oder Conventions-5Kreuzerstück. In Kupfer werden geprägt, CentesimoStücke von 5 und 3 Centesimi, und von 1 Centesimo.

Aus vorstehendem Ueberblick der Geschichte des Conven-

*) Patent vom 1. Nov. 1823, in Sr. Maj. K. Franz I. politischen Gesetzen und Verordnungen, Bd. LI (Wien 1825), S. 222 ff. und der MünzTarif ebendas. S. 234 ff.

tionsMünzSystems erhellet, daß auch nach den seit 1802 und 1806 in Teutschland eingetretenen vielen und grossen Staatsveränderungen, jetzt, mit Ausnahme der königlich-preussischen, der holsteinischen und derjenigen Länder wo der lübische Münzfuß noch gilt, kein teutscher Bundesstaat besteht, in welchem nicht das ConventionsMünzSystem, in den Haupt-Geldsorten, entweder ausdrücklich oder durch die That selbst, in der Form entweder des 20- oder des so genannten 24 Guldenfusses, als HauptMünzSystem schon angenommen worden sey. Demnach bedarf dasselbe, bei jetziger Errichtung eines Münzvereins teutscher Bundesstaaten, nicht erst einer primitiven Einführung in diesen Staaten, sondern beziehungweise nur einer Bestätigung, Erneuerung, oder Wiederherstellung, und einer überall gleichförmigen Regulirung.

Da nach dem ConventionsSystem die Silbermünze die HauptGeldart ist, so hat Teutschland für diese noch den besondern grossen Vortheil, daß fortwährend eine bedeutende Menge Silbers aus inländischen Bergwerken gewonnen wird. Können die Regierungen, welche im Besitz ergiebiger Silberbergwerke sind, darauf rechnen, daß von ihren Bundesgenossen ein gleicher gerechter Münzfuß mit ihnen bei der Ausmünzung treu befolgt werde, so haben sie nicht zu besorgen, daß ihre guten Silbersorten in die Münzstätten bundesverwandter Staaten hereingezogen werden, um daselbst mit Gewinn in geringhaltigere Münzen umgewandelt zu werden, wie schon oft geschehen seyn, und jetzt noch zuweilen geschehen soll. Königreich Sachsen, Hannover, Braunschweig, Baiern, Oestreich, werden aus ihren SilberBergwerken uns hinlänglich mit echter ConventionsMünze versehen können *),

*) Die öffentlichen Angaben des jährlichen Durchschnitt-Ertrags der Silber Bergwercke in teutschen Bundesstaaten, sind sehr verschieden. Manche schlugen ihn an im Ganzen auf 200.000 Mark, wahrscheinlich zu hoch. Man rechnet, auf Königreich Sachsen 40 bis 50,000 Mark, im Jahr 1801 waren es 56,161 Mark; auf Hannover und Braunschweig 50 bis 54,000; auf Baiern über 4000; auf Oestreich nach Bissinger (in seiner GeneralStatistik des österreichischen Kaiserthums, 2te Aufl.,

wenn diese vor solcher Umwandlung gesichert ist. Andern Münzherrschaften werden dann auch nicht die Mittel fehlen, wenn auch nicht so reichlich, doch hinlänglich zu sichtbarer Geltendmachung ihrer Münzgerechtigkeit, gleich gerechte Münze zu schlagen.

Fehlt in Teutschland bedeutender eigener Goldertrag *), so liefert dagegen Oestreich aus eigenen Bergwerken Ducaten in hinreichender Menge, und aus dem Welthandel, den vorzüglich Hannover, Königreich Sachsen und Preussen jetzt hiezu benutzen, kann, um auch in Gold das Münzregal bemerklich zu machen, das Nöthige ohne Schaden erlangt werden; wozu seit einiger Zeit besonders Rußland, vom Ural her, grosse Hoffnung erweckt.

Zu wünschen wäre, daß alle Staaten, welche das ConventionsMünzSystem angenommen haben, oder annehmen werden, auch zu einer allgemeinen Zählungs- und Rech-

---

Wien 1809) in der gesammten Monarchie 170,000 Mark (5 wiener Mark sind 6 cölnische) nach Andern in Oestreich 4600, in Böhmen 2,400, überdieß in Ungarn 80,000; in Siebenbürgen 3,000; auf Preussen 2,460; Nassau, unbekannt, doch liefert die dortige standesherrliche Grafschaft Holzappel für ungefähr 40,000 Gulden im 24 Guldenfuß. — Frankreich besitzt wenig Silberminen, und benutzt die vorhandenen wenig. Es verschafft sich, zu seiner sehr starken Ausmünzung, die edlen Metalle durch den Handel mit dem Ausland. Im Jahr 1787 zog es für 70½ Millionen Livres gemünztes Gold und Silber aus Spanien und Amerika, und für 8,771,356 Livres Stangengold über England. Crome's Europens Produkte. Tübingen 1805. 8.

*) Gold gewinnen: Baiern ungefähr 120 Mark; Hannover und Braunschweig 10 Mark; Baden nnd etliche Andere etwas Flußgold, Baden an Rheingold in den fünf Jahren von 1822 bis und mit 1826 im Durchschnitt jährlich 2,061½ Kronen, welche den Goldwäschern aus der Staatscasse mit 10,710 Fl. bezahlt wurden. Vorzüglich reich an Gold ist die östreichische Monarchie, in zu dem teutschen Bund nicht gehörenden Landestheilen. Man rechnet, im Durchschnitt, jährlich auf Ungarn 2,600 Mark, auf Siebenbürgen 2,500.

nungsart sich vereinigen möchten; entweder zu dem 20 Guldenfuß, oder zu dem 24 Guldenfuß; entweder zu der Thaler- und Groschenrechnung, oder zu der Gulden- und Kreuzerrechnung, mit Einschluß der lombardisch-venetianischen Scudo- und LiraRechnung. Allein die Macht alter Gewohnheit, läßt eine Vereinigung auch in diesem Punct kaum hoffen. Zum Glück ist derselbe in dem ConventionsSystem von secundärer Wichtigkeit, und dieselbe Macht der Gewohnheit, welche die Vereinbarung zu einer Gleichförmigkeit hier hindert, stimmt auch zu fortgesetzter Duldung der Verschiedenheit.

Hiezu kommt, daß die Unbequemlichkeit, welche aus solcher Verschiedenheit entspringt, weit nicht so groß ist, als vielleicht Manche von Denen sich einbilden, in deren Ohren die Worte Groschen oder Kreuzer allzu fremdartig klingen. Immerhin wird sie weit überwogen durch die Menge und Grösse der wesentlichen Vortheile und Vorzüge, welche dem ConventionsMünzSystem in seiner Vollkommenheit und im Ganzen eigen sind. Auch passen, mit geringen Ausnahmen, die ConventionsGeldsorten recht gut zu beiden Zählungs- und Rechnungsarten. Es berechnen sich: der Conventions- oder SpeciesThaler zu 1 Thaler 8 guten Groschen und zu 2 Fl. 24 Kr.; die ½ und ¼ ConventionsThaler zu 16 und zu 8 Groschen, dann zu 1 Fl. 12 Kr. und 36 Kr.; die ⅛ ConventionsThaler oder 4 Groschenstücke zu 18 Kreuzern des 24 Guldenfusses; die 1/16 Conv. Thaler oder 2 Groschenstücke zu 9 Kreuzern; die 1/6 Conv. Thaler oder 20 oder 24 Kreuzerstücke zu 5 Gr. 4 Pf.; die 1/12 Conv. Thaler oder 10 oder 12 Kreuzerstücke zu 2 Gr. 8 Pf. Auch passen bequem diese Münzsorten, nur mit Ausnahme der 4 und 2 Groschenstücke, zu der östreichischen Gulden- und Kreuzerrechnung nach dem 20 Guldenfuß, und zu der Scudo- und LiraRechnung in dem lombardisch-venetianischen Königreich. Quae deesse videntur, supplet Dominus Usus.

Denkbar ist die Frage: ob nicht da, wo die Gulden- und Kreuzerrechnung nach einem sogenannten 24 Fl. Fuß üblich ist, durch Ausmünzungen nach solchem Fuß und solcher Rechnungsart auch in dem Gepräge, — zum Beispiel,

durch EinthalerStücke zu 1 Fl. 30 Kr., EinguldenStücke zu 60 Kr., 1 HalbeGuldenStücke zu 30 Kr., ferner durch Bezeichnung der SechstelConventionsThaler mit 24 statt 20, der ZwölftelThaler mit 12 statt 10*), u. s. w. — ein wesentlicher Schritt zu Verbesserung des Münzwesens in denen teutschen Bundesstaaten, wo man die ConventionsGeldstücke nach dem 24 Guldenfuß zu zählen pflegt, geschehen würde? Zu Bejahung dieser vor mehr als sechzig Jahren schon erörterten**) Frage, möchte schwerlich derjenige sich entschließen, welcher eingedrungen ist in den Geist des ConventionsMünzSystems, in das längst bestehende Verhältniß desselben zu dem Welthandel, in die achtungvolle Stellung und das wohlbeglaubigte Ansehen, welche es dem Ausland gegenüber nun schon seit mehr den siebenzig Jahren sich erworben und ununterbrochen behauptet hat. Alle wesentlichen Vortheile, welche von einer Ausmünzung im Aeussern nach einem 24 Guldenfuß zu erwarten wären, gewährt auch die jetzt übliche Ausmünzungsart der in dem ConventionsMünzSystem vorgeschriebenen Geldsorten. Dieses System paßt, wie die oben angeführten Beispiele zeigen, zu der Zählungsart der Münzstücke, nicht allein nach dem 20 Guldenfuß, sondern auch nach dem 24 Guldenfuß; für die Reduction der Geldsummen von der einen auf die andere, ist die Differenz sehr bequem, wie 5 zu 6. Durch lange Gewohnheit ist die Reduction

*) Ohne Nachtheil können solche Ziffern, die den Zahlungswerth des Geldstücks bezeichnen, wegbleiben, wenn nur das Gepräge anzeigt, wieviel solcher Geldstücke auf die Mark fein gehen, z. B. 60, 120, oder 240 eine feine Mark. Steht doch auf den ganzen, halben und Viertel-ConventionsThalern in der Regel mehr nicht als: „10, 20, oder 40 eine feine Mark".

**) Die Schriften seit 1763, sind angezeigt in Pütter's Literatur des teutschen Staatsrechts, Th. III, S. 573, und in Klüber's neuer Literatur des t. Staatsr., S. 438. — Von einer Erhöhung des Münzfusses ist hier nicht die Rede. Was dawider im Jahr 1793 in der oberrheinischen Kreisversammlung erinnert worden, s. man in (Cleynmann's) Materialien, S. 383 f.

Jedermann geläufig geworden, und hat das Publicum die Abstufungen der Geldsorten, von dem ConventionsThaler bis zu den 5 oder 6 Kreuzerstück lieb gewonnen; auch genügen sie, in Absicht auf die Ausgleichung, allen billigen Wünschen. Demnach würde im Wesentlichen Nichts gewonnen, durch Aenderung der Abstufungen der Münzsorten, und durch eine numerische Bezeichnung derselben nach der Zählungsweise des so genannten 24 Guldenfusses. Dagegen würde eine solche Isolirung etlicher teutscher Staaten des zweiten, dritten und vierten Ranges, von dem ungleich grössern Weltbezirk, den die nach dem 20 Guldenfuß münzenden Staaten bilden, von der gesammten östreichischen Monarchie, den Königreichen Sachsen und Hannover, und andern nordteutschen Staaten, sie im Verhältniß zu dem Ausland nur in monetarischen Nachtheil setzen.

In seinen höheren und allgemeineren Beziehungen, nicht nach einem an sich zwar achtbaren aber hier verhältnißmäßig zu engen Gesichtkreis, nicht nach Gewohnheitbegriffen statistisch zu beschränkter Art, nicht nach individuellen, wenn auch an sich guten und billigen Wünschen, deren Befriedigung mit dem allgmeineren Interesse nicht vereinbar ist, sollte das ConventionsMünzSystem gewürdigt werden. Durch innere und äussere Vorzüge, eignet sich dasselbe, mehr denn irgend ein anderes, dazu, ausschließend und in seiner ganzen Reinheit und Vollständigkeit in allen teutschen Bundesstaaten, welche hier in Aussicht genommen werden, zu gelten. Es ist zunächst berechnet auf dasjenige edle Metall, welches Teutschland selbst als Urproduct in zureichender Menge liefert, welches für den allgemeinen Verkehr das tauglichere und bequemere, und in jeder Hinsicht hinlänglich ist. Die Goldmünze, wozu der Stoff dem Ausland abgekauft werden muß, ist bei ihm nur großes Neben- und SupplementarGeld. Es genügt vollkommen den Erfordernissen gesetzmäsiger Geldsorten, durch genaue Bestimmung ihres Feingehaltes oder Korns, ihres Gewichtes oder Schrots, ihres Zahlungswerthes. Es läßt gerade nur so viel Geldsorten, und diese nur in solchen Abstufungen oder Abtheilun-

gen zu, als nöthig und nützlich sind zu bequemer Ausgleichung in jeder Art des Verkehrs. Die Silbergattungen für die verschiedenen Geldsorten, sind ausgewählt mit kluger Rücksicht auf die Gebrauchart derselben und die Lebhaftigkeit ihres Umlaufs. So fern in verschiedenen MünzvereinStaaten zwei verschiedene sowohl Rechnungsarten als auch Zählungsarten der Münzstücke üblich sind und fernerhin seyn sollen, — 20 Guldenfuß und so genannter 24 Guldenfuß, Rechnung und Zählung der Geldstücke nach Thalern und Groschen, und nach Gulden und Kreuzern — passen zu beiden, so viel nöthig und nützlich, die einzelnen ConventionsGeldsorten. Kann genaue Uebereinstimmung des Gewichtes der Geldsorten, mit Hauptabtheilungen des üblichen Gold- und Silbergewichtes, einem MünzSystem zur Empfehlung dienen, so ist auch dieser Vorzug dem ConventionsSystem nicht weniger eigen, als dem in solcher Hinsicht gerühmten jetzigen französischen *), und es stimmt eben sowohl wie dieses, zu den gleichzeitigen MünzmetallVerhältnissen. Die Vortheile der bei ihm zum Grunde liegenden DuodecimalEintheilung überwiegen, wie oben (S. 127 ff.) gezeigt ist, diejenigen der DecimalEintheilung, und wo und wie bei Münzanordnungen das DecimalSystem auf die consequenteste Weise angewandt werden kann, findet solches auch bei dem ConventionsSystem Statt. Demnach empfiehlt es sich durch den innern Vorzug der Echtheit, Bestimmtheit, Zweckmäßigkeit und Abgeschlossenheit seiner Grundsätze.

Hiezu kommt, eine vollkommene Bewährung seiner Güte durch lange Erfahrung; daß es in fast allen teutschen Bundesstaaten, deren förmliche Vereinbarung zu vollständiger Annahme und treuer Beobachtung desselben hier gewünscht wird, in seinen meisten Bestimmungen schon hergebracht und beliebt ist; daß es über einen sehr grossen und cultivirten Weltbezirk sich verbreitet, eine Grundfläche, mit Einschluß der östreichischen Monarchie, von beiläufig 16,200 geographischen QuadratMeilen mit mehr als 40 Millionen Ein-

*) Man s. die angef. Aphorismen, S. 72.

wohnern; daß es in und auſſer Europa, vorzüglich in dem groſſen HandelsPublicum, auf dem Welt-Waaren-, Wechsel- und Geldmarkt, vieljähriges Anſehen und Zutrauen, und überall für Waaren- und Wechſelpreiſe eine feſte Werthbeſtimmung vorlängſt ſchon erlangt hat. Mit Fug und Recht erklärten daher Kurmainz, Kurtrier, Kurpfalz, HeſſenDarmſtadt und Reichsſtadt Frankfurt, in ihrem Münzverein von 1765, den ConventionsFuß für den „Richtſatz künftiger Vermünzungen und Valvirungen", und in ihrer MünzConvention von 1766: „Primo. Erkenne man den 20 Guldenfuß allerſeits für den erſprießlichſten, den nothwendigſten, und dem gemeinen Wohl am nächſten angemeſſen". Dieſes Syſtem in ſeiner NormalMünze, dem echten und gerechten ConventionsThaler, ehrend, wählte König Maximilian Joſeph denſelben zur baieriſchen ConſtitutionsGedächtnißmünze. Zugleich als Geld und als Denkmünze dient dieſer „ChartaMagnaThaler"; ſo benannt von der Inſchrift „Charta Magna Bavariae", welche das darauf abgebildete Symbol des baieriſchen monarchiſch-repräſentativen StaatsGrundvertrags, ein Cubus, vorweiſet, mit der Unterſchrift „XXVI. May MDCCCXVIII" (Datum der Verfaſſungsurkunde), und der Umſchrift „Magnus ab integro saeculorum nascitur ordo". Die andere Seite zeigt das lorberbekränzte Bruſtbild des edlen Stifters der Verfaſſung, mit der Umſchrift „Maximilianus Iosephus Bavariae Rex". Auf dem äuſſern Rand ſteht „Zehen eine feine Mark".

§. 13.

Ob für Scheidemünzen ein eigener Münzfuß, und welcher, feſtzuſetzen ſey? iſt mehrmal zur Erörterung gekommen, und verſchieden, in der Praxi nicht weniger als in der Theorie, entſchieden worden.

Die Beſtimmung der Scheidemünzen macht rathſam, ihnen ein verhältnißmäſig gröſſeres Volumen zu geben, als den HauptGeldſorten. Die ſilbernen, aus gleicher Silbergattung wie dieſe geprägt, würden ihrer Kleinheit wegen beſchwerlich zu handhaben ſeyn, und bei dem ſehr häufigen

Gebrauch sich allzu stark abnutzen. Daher hat man bei ihnen von jeher eine stärkere Legirung mit Kupfer, eine geringere Beschickungsart, für zweckgemäß gehalten. Der grössere Zusatz von Kupfer und die im Verhältniß zu ihrem innern Werth mühsamere Fabrikarbeit, vermehren die Kosten der Ausmünzung bei dieser Geldsorte.

Bei solchen geringen Geldsorten, die mit grössern verhältnißmäsig gleichen innern Werth haben, wie die FünfkreuzerStücke (Sechser nach dem 24 Guldenfuß) in dem ConventionsMünzSystem, sind, ihrer Kleinheit und Vielheit wegen, die Kosten der Ausmünzung nach Verhältniß grösser *), als bei den grössern Geldsorten. Wird dann keine zu grosse Quantität der kleinern Geldsorten geprägt, so kann der bei ihnen nöthige Mehraufwand gedeckt werden durch den verhältnißmäsigen Minderaufwand bei Ausmünzung der grössern Geldsorten. Das Mehr oder Weniger des Aufwandes gleicht sich aus, bei dem im Durchschnitt angenommenen Schlagschatz. Auf geringe Geldsorten solcher Art möchte daher die Bestimmung ehemaliger Reichsgesetze und MünzConventionen, auch der östreich-baierischen von 1753, passen, daß auch bei Scheidemünzen der Münzfuß der gröbern Sorten zu befolgen sey.

Bei solchen geringen Geldsorten hingegen, die mit den grössern verhältnißmäsig nicht gleichen innern Werth haben, also bei Scheidemünzen von geringerem äusserem Werth als das ConventionsFünf- oder SechskreuzerStück, läßt sich eine Deckung des verhältnißmäsig grössern Münzaufwandes, von dem Minderaufwand bei gesetzmäsiger Ausmünzung der grössern Geldsorten nicht erwarten. Daher kann bei ihnen nicht nur eine Gestattung von Remedien eher als bei diesen entschuldigt **), sondern auch eine Minderung des innern Werths billig zugelassen werden; diese jedoch nur so weit,

*) Man s. die Berechnungen in (Cleynmann's) Materialien, S. 297 f., und die Angabe des MünzDirectors v. Meidinger oben S. 103, in der Note.

**) Ebendas. S. 441.

als zu Deckung des grössern Kostenaufwandes nöthig ist. *) Wie oben schon angeführt, erhielten die fürstlich-primatischen frankfurter Kreuzer vom Jahr 1808 einen innern Werth, der (aber offenbar übertrieben) nm $12^{8}/_{11}$ (nahe an $12^{3}/_{4}$) pro Cent geringer ist, als derjenige der conventionsmäsig gemünzten Sorten. In dem preussischen Edict von 1821, ward für die durch dasselbe eingeführte Silbergroschen ein 16 Thalerfuß festgesetzt, während bei den Hauptsorten der 14 Thaler oder 21 Guldenfuß gilt. Dadurch war bei den Silbergroschen, der äussere Werth über den innern erhöht um weniger nicht als $12^{1}/_{2}$ pro Cent. Auch Frankreich hatte schon vor dem Münzgesetz von 1803 einen eigenen ScheidemünzFuß **). Das neue Münzgesetz schaffte, wie früher schon die constituirende NationalVersammlung, die BillonMünze ab, verordnete zur Ausscheidung bloß Kupfergeld, und bestimmte für dasselbe einen eigenen Münzfuß ***).

Bei Scheidemünzen den äussern Werth über den innern mehr zu erhöhen, sie geringhaltiger zu münzen, als nöthig ist die unvermeidlichen Münzkosten zu decken, verbietet die MünzPolitik und das Grundgesetz, daß das Münzregal kein lucratives seyn soll. Je mehr ihr äusserer Werth über den innern erhöht wird, desto grösser ist für Münzfälscher, und auswärtige Münzfabriken, z. B. der in England und Holland

*) Deßwegen drang, wiewohl vergebens, in drei Commissions-Decreten (vom 5. Sept. 1667, 4. Apr. und 4. Sept. 1669) der Kaiser in die allgemeine Reichsversammlung, ihm ein Reichsgutachten darüber zu erstatten, „wieviel an Münzkosten auf jede Mark cölnisch bei Scheidemünzen zu passiren sey. Neue Sammlung der Reichsabschiede, Th. IV, S. 52, 63 und 66. — Auf dem ProbationsTag zu Augsburg im J. 1760 ward als allgemeine Regel beschlossen, daß die Scheidemünzen „ohne CameralNutzen und in einer Gleichförmigkeit auszumünzen seyen". Hirsch MünzArchiv, Th. VIII, S. 319.

**) Davon s. Necker, de l'administration de Finances de la France (1764), p. 8 et suiv. Aphorismen, S. 44 — 46.

***) Davon in den Aphorismen, S. 68 ff.

befindlichen*), der Reiz, sie mit Gewinn nachzuprägen, desto mehr wächst ihre Quantität im Umlauf, desto nachtheiliger wirkt ihre zu grosse Menge auf den Verkehr, desto grösser wird das Uebel der Agiotage.

Demnach möchte hier in Erwägung zu ziehen seyn: ob ein allgemeiner ScheidemünzFuß für alle Münzverein-Staaten festzusetzen, oder dessen Bestimmung der Regierung eines jeden Staates zu überlassen sey? Ferner, wie im ersten Fall die Bestimmung des Münzfusses sowohl, als auch der zulässigen Scheidemünz Sorten zu treffen sey? Eine auch nur flüchtige Ansicht der oben (S. 64 ff.) gegebenen geschichtlichen Darstellung des vielfachen Unheils, welches aus der IsolirungSucht teutscher Staaten in dem ScheidemünzWesen hervorgegangen ist, wird kaum einem Zweifel Raum lassen, daß auch in Absicht auf den ScheidemünzFuß der Willkühr der einzelnen Regierungen Nichts zu überlassen, sondern auch darüber, unter Berücksichtigung des Schlagschatzes, eine allgemeine und feste Bestimmung dem Münzverein einzuverleiben sey. Wie hoch aber der Münzfuß der Scheidemünzen in Silber und in Kupfer zu bestimmen sey? darüber möchten zuvörderst Sachverständige mit ihrem Rath zu vernehmen, und danach das Nöthige zu bestimmen seyn.

Die Urheber des leipziger Münzfusses von 1690 bewilligten, in ihrem torgauer NachReceß, für Scheidemünzen in Silber die Ausmünzung der cölnischen Mark fein zu 13 Thaler; sie erhöhten also hier den leipziger Fuß um 1 Tha-

*) Millionen so genannte Böhme sollen in England nachgeprägt worden seyn; d. h. preussisch-schlesische Silbergroschen, 3 Gröschel oder 9 Pfennige werth. Den Namen Böhme erhielten sie, weil sie nach Art böhmischer Groschen geprägt sind. In den Rhein- und Maingegenden, wo sie noch jetzt den Unkundigen für DreikreuzerStücke gegeben werden, obgleich von geringerem Werth, werden sie Vögleinsgroschen genannt, von dem darauf abgebildeten schwebenden preussischen Adler. Auch die seit 1821 gemünzten preussischen Silbergroschen sollen schon nachgeprägt worden seyn, aus sehr begreiflichen Ursachen, welche oben (S. 29) entwickelt sind.

ker. Ob nicht, bei der jetzigen Vervollkommnung der Münz-Technik, hinlänglich sey, den Conventions- oder Zwanzig-gulden-Fuß für silberne Scheidemünzen auf 21 Gulden zu erhöhen? mag dem erwähnten Rath der Sachverständigen anheimgestellt werden.

Die im Jahr 1737 zu der allgemeinen Reichsversammlung berufenen General-Münzwardeine aller Reichskreise, waren verschiedener Meinung. Diejenigen der Kreise Ober- und Niedersachsen riethen, den torgauer Receß allgemein anzunehmen. Dagegen riethen die Wardeine der Kreise Baiern, Schwaben, Franken und Oberrhein, unter Beibehaltung des leipziger oder 18 Guldenfusses für die Haupt-Silbergeld-Sorten, für Scheidemünzen nicht nur überhaupt eine etwas geringere Beschickungsart als die torgauer zu genehmigen, sondern auch, für verschiedene Scheidemünz-Sorten verschiedene Münzfüsse festzusetzen; namentlich, zu 18 Fl. 33¾ Kr. oder 12⅜ Current-Thaler, zu 18 Fl. 45 Kr. oder 12½ Thaler, zu 19 Fl. 30 Kr. oder 13 Thaler, zu 20 Fl. oder 13⅓ Thaler. Der Reichsschluß von 1738 nahm diesen letzten Vorschlag an*). Er kam aber hierin so wenig zur Vollziehung, als in Ansehung der Hauptbestimmung, nach welcher der leipziger Münzfuß bei den Haupt-Silbergeldsorten in dem teutschen Reich allgemein sollte zur Richtschnur dienen.

In ihrem Beschluß vom 6. Mai 1761 setzten die drei obern Reichskreise fest, daß, wenn die Groschen (3 Kreuzerstücke) etwa nicht nach dem effectiven 20 Guldenfuß ausgemünzt werden könnten, in solchen die feine Mark wenigstens nicht über 20 Gulden 48 Kreuzer auszubringen sey. War hiemit, gegen das erste Gebot der Münz-Politik, der Willkühr schon ein Spielraum gelassen, so war ihr ein noch weiteres Feld eingeräumt in Ansehung der Scheidemünzen unter dem 3 Kreuzerstück. Für diese Geldsorten war so gut wie gar keine Bestimmung gegeben; in den kleinsten

*) Gerstlacher's Handb. der Reichsgesetze, Th. IX, S. 1517 ff. v. Praun a. a. O., S. 148 ff.

Scheidemünzen, heißt es in dem Beschluß, sey die feine Mark auch etwas höher, als in grössern Sorten auszubringen. Die Folge war Unordnung und Münzverwirrung. Etliche Münzherrschaften prägten Groschen und so genannte Landmünzen nach der Abrede; andere in solchen die feine Mark Silber zu 24 Fl. 54 Kr. des 24 Guldenfusses, in 1 Kreuzerstücken zu 25 Fl., in doppelten und einfachen Pfennigstücken zu 33 Fl. 40 Kr.; andere in den grössern Scheidemünzen zu 26 Fl. und darüber. Der ScheidemünzWillkühr stand Thür und Thor offen. Manche Landesherren suchten ihre Unterthanen durch VerrufEdicte dawider, so viel möglich, zu schützen*).

Das kursächsische MünzEdict von 1763 verordnet einen 14 ThalerScheidemünzFuß. „Da", heißt es darin §. 15, „die kleine Stückelung dieser Sorten weit mehrere Münzkosten, als bei gröberen, erfordert; so soll der Ueberschuß dieser Kosten, ein mehreres aber nicht, auf den §. 1 (auf 13 Thlr. 8 Gr. oder 20 Fl.) bestimmten Münzfuß geschlagen, mithin die Mark fein Silber in dieser Scheidemünze auf vierzehn Thaler (21 ConventionsGulden) ausgebracht werden". Für die preussischen Silbergroschen, ganze und halbe, bestimmt das Münzgesetz von 1821 eine Erhöhung von 2 preussischen Thalern. Statt des bei Courant geltenden 14 Thaler- oder 21 Guldenfusses, soll bei ihnen die Mark fein zu 16 Thaler oder 24 Gulden gemünzt werden.

Wie verschieden für Scheidemünzen in Kupfer, das Verhältniß zwischen diesem und dem Silber sey angenommen worden, ist oben (S. 76) gemeldet.

Von den ScheidemünzSorten wird unten (§. 21) besonders die Rede seyn.

Artikel VI.

§. 14.

Als Richtsatz für Ausmünzung und Valvirung, gilt in dem ConventionsMünzSystem der ZwanzigguldenFuß.

*) v. Praun a. a. O., S. 173 ff.

Normal Münze für die HauptGeldsorten in Silber, ist der Conventions- oder SpeciesThaler, enthaltend an feinem Silber 1/10 Mark cölnischen Gewichtes. Daher bilden alle übrigen Hauptsorten aliquote Theile desselben. Die Münzeinheit ist der halbe ConventionsThaler oder der ConventionsGulden; er enthält an feinem Silber 1/20 Mark.

Für die Stufenfolge (coupures) der Geldsorten, gebietet der Zweck des Geldes Einfachheit und Zulänglichkeit. Hieraus folgt die legislative Regel: gerade so viel Geldsorten, aber auch nur so viel sollen bestehen, als zu bequemer Auseinandersetzung in dem Verkehr nöthig sind. Was darüber geht, wäre Ueberfluß, und würde die Handhabung der Münzpolizei ohne Noth erschweren. Weniger Sorten, würden in vielen Fällen die vollständige Ausgleichung erschweren, wo nicht unmöglich machen. Wären der Hauptsorten zu wenig, so würden für die Ausgleichung zu oft, und in verhältnißmäßig zu hohem Betrag, Scheidemünzen zu Hülfe zu nehmen seyn.

Die MünzConvention von 1753, obige Regel beachtend, läßt (mit Ausschluß der hieher nicht passenden, unten §. 15 näher erwähnten „Siebenzehner" Siebner- und EinGroschenstücke des 20 Guldenfusses) in Silber nur fünf, und der Münzverein von 1765 ausser ihnen noch eine, die 5 (6) Kreuzerstücke, zu, mithin beide Conventionen zusammen sechs HauptGeldsorten; ganze, 1/2, 1/4, 1/6, 1/12, und 1/24 Conventions- oder Speciesthaler. Dabei könnte man auch jetzt stehen bleiben, wenn nicht in einem sehr bedeutenden Theil der MünzvereinStaaten die Thaler- und Groschenrechnung üblich wäre und beibehalten würde. Ja, es wären sogar fünf Sorten hinreichend; denn die 1/4 ConventionsThalerstücke (30 oder 36 Kreuzer- oder 8 GutegroschenStücke) wären entbehrlich, weil ihr Betrag mit den drei niedern Geldsorten bezahlt werden kann. Allein diese 1/4 Stücke sind als 8 GutegroschenStücke in denen Ländern wichtig, wo man sich nach Thalern und Groschen auszugleichen hat, und es in vielfacher Hinsicht bequem ist, eine Mittelsorte zu haben zwischen den ConventionsGulden oder 16 Groschenstücken und

den 4 Groschenstücken. Um dieser Länder willen sind sogar noch zwei andere Sorten beizufügen, welche ursprünglich dem ConventionsMünzSystem fremd sind; nämlich 1/8 und 1/16 ConventionsThalerstücke oder 4 und 2 Gutegroschenstücke. Diese sind darum nöthig, weil in der Thaler- und Groschenrechnung die 1/6, 1/12 und 1/24 ConventionsThalerstücke sehr unbequem zur Ausgleichung sind. Sie machen Bruchgroschen; denn die 1/6 sind 5 Groschen 4 Pfennigen, und die 1/12 sind 2 Groschen 8 Pfennigen gleich, die 1/24 aber machen, wegen ihrer Kleinheit, einen noch unbequemern Bruch.

Demnach sind in das System des neuen Münzvereins, um dem Bedürfniß aller VereinStaaten zu genügen, acht HauptGeldsorten in Silber aufzunehmen. Von diesen wären da, wo man nach Gulden und Kreuzern rechnet, drei entbehrlich, 1/4, 1/8 und 1/16 ConventionsThalerstücke; doch sind dieselben auch hier weder unnütz noch unbequem, weil sie sich vollkommen vergleichen mit 36, 18 und 9 Kreuzern des 24 Guldenfusses, also keine Bruchrechnung veranlassen. Oestreich hat für das lombardisch-venetianische Königreich, in dem MünzPatent vom 1. November 1823 nur fünf Silbersorten verordnet: 1 Scudo oder 6 LireStück, 1/2 Scudo oder 3 LireStück, 1 Lira- oder 20 SoldiStück, 1/2 Lira- oder 10 SoldiStück, 1/4 Lira- oder 5 SoldiStück; welche an innerem Werth gleich kommen, dem ganzen, 1/2, 1/6, 1/12 und 1/24 ConventionsThaler. Die 1/4 ConventionsThalerstücke sind also hier weggeblieben, als überflüssig, weil ihr Betrag mit den drei letzten Geldsorten bezahlt werden kann.

Gerade so viel HauptGeldsorten in Silber, wie das durch den Münzverein von 1765 den Geldverhältnissen der darin in Beziehung genommenen Länder angepaßte Conventions-System, sechs, verordnet auch das französische Münzgesetz von 1803, nämlich Stücke von 5, 2, 1, 3/4, 1/2 und 1/4 Francs, während das ältere MünzEdict von 1726 nur fünf Sorten zuließ, 6 und 3 LivresStücke, 24, 12 und 6 SousStücke. Das niederländische Münzgesetz von 1816 verordnet in Silber den Gulden zur Normalmünze, und als Subdivisionen desselben vier Sorten, 1/2, 1/4, 1/10 und 1/20 Guldenstücke oder

50, 25, 10 und 5 CentsStücke (Hundertheile oder centièmes des Gulden). Das Münzgesetz des Königreichs beider Sicilien von 1818 verordnet acht HauptSilbersorten, Stücke zu 12, 10, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 Carlini, und überdieß noch sechs kleinere Sorten, Stücke zu 66, 61, 26, 24, 13 und 12 Grani; wie es scheint, in beiden Geldarten ein Ueberfluß von Sorten. In England, wo jetzt alle Silbermünzen als Scheidemünze betrachtet werden, und Niemand verpflichtet ist, bei Zahlungen mehr als 40 Schillinge in Silber anzunehmen, hat man jetzt acht SilberGeldsorten: 1 und ½ Kronenstücke (5 Schilling- und 2 Schilling 6 PenceStücke), 1 und ½ SchillingStücke (zu 12 und 6 PenceStücke, 62 und 124 auf das Pfund), 1 Groat- oder 4 PenceStücke, halbe SixPence oder 3 PenceStücke, halbe Groat- oder 2 PenceStücke, und 1 PennyStücke, 744 auf das Pfund *).

§. 15.

In älterer Zeit wählte man zu den Münzen feines Gold und Silber. Die Erfahrung lehrte, daß solche Münzen in kurzer Zeit an Gewicht merklich verloren. Durch unvermeidliche Reibung wurden sie abgenutzt; auch Gewinnsucht bewirkte dasselbe, durch strafbare Mittel. Man fand, daß Mischung der Metalle (Legirung) ihre Härte vermehre, daß aus gemischtem Metall geprägte Münzen eine bessere Politur annehmen, eines kunstreicheren Gepräges fähig, und der Abnutzung weniger ausgesetzt sind. Solche Münzen gewannen an Zutrauen, und überhoben der Mühe und Kosten öfterer Umprägung. Mit Hülfe der Erfahrung ward das passendste Verhältniß, nach welchem die Mischung vorzunehmen sey, gesucht und gefunden. Hienach ward dasselbe bestimmt, mit Rücksicht auf die Versuchungen zu gesetzwidriger Nachprägung der Münzen.

In Frankreich beachtete man dabei zugleich den Gebrauch anderer Nationen, mit denen dieses Land in Handelsverkehr

*) Schulin's niederl. u. großbritann. Münzgesetze, S. 403.

stand. Portugal und Spanien lieferten ihm das zu seiner Münze nöthige Silber, aber nicht in Barren, sondern in Piastern, deren Mischung durch Schmelzung, die immer ein wenig affinirt, gerade das gesetzmäsige Korn der neuen französischen Silbermünzen (1/10 Kupfer zu 9/10 Silber) liefert, also des Zeit- und Kostenaufwandes der Affinirung überhebt. Das beigemischte Kupfer oder die Legirung wird, bei Schätzung des Werthes einer Münze, gewöhnlich nicht in Anschlag gebracht.

Zu den wesentlichen Vorzügen des ConventionsMünz-Systems gehört, daß in Silber nicht für alle HauptGeldsorten gleiche Metallmischung, sondern vier verschiedene Legirungsarten vorgeschrieben, und in dieser Beziehung jene Sorten in vier Classen eingetheilt sind. Die Gebrauchart der verschiedenen Sorten liefert den Theilungsgrund. Die Geldstücke von höherem Werth, werden nicht so häufig und in der Regel mit mehr Schonung manipulirt, mithin weniger verbraucht oder abgenutzt, sind auch wegen ihres grössern körperlichen Inhaltes leichter zu handhaben, als Geldstücke von geringerem Werth. Durch die Abnutzung geht verhältnißmäsig desto mehr edles Metall verloren, und wird das Gepräge desto mehr verändert, je feiner die Metallmischung eines Münzstückes ist.

Aus diesen Gründen bestimmt die östreichisch-baierische MünzConvention von 1753, für die fünf ersten der hier in Beziehung genommenen sechs Geldsorten, drei verschiedene Mischungsverhältnisse des edlen und des unedlen Metalls, und weiset jedem derselben eine bestimmte Classe von Münzen ausschliessend zu. Der Münzverein, welchen 1765 Kurmainz, Kurtrier, Knrpfalz, HessenDarmstadt und Frankfurt schlossen, fügt eine sechste Geldsorte, die Fünf- oder SechskreuzerStücke, und für dieselben ein eigenes Mischungsverhältniß hinzu. Die Stufenfolge dieser vier Verhältnisse sind: 13 1/3, 9 1/3 8 und 7 löthiges Silber. Die drei ersten Sorten, die ganzen, halben und ViertelConventionsThaler, sollen aus der ersten, die 1/6 ConventionsThaler- oder 20 (24) Kreuzerstücke aus der zweiten, die 1/12 ConventionsThaler oder 10 (12) Kreuzerstücke aus der dritten, die 1/24 ConventionsThaler

oder 5 (6) Kreuzerstücke aus der vierten Silbergattung gemünzt werden.

Da die Convention von 1753 für Länder, wo Thaler- und Groschenrechnung üblich ist, mithin für $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ ConventionsThaler oder 4 und 2 Groschenstücke, keine Bestimmung enthält, so muß der hier beabsichtigte Münzverein auch auf diese Geldsorten Rücksicht nehmen; so oder anders wie in den unten folgenden Grundzügen geschehen ist, wo der ersten dieser beiden Geldsorten die $9\frac{1}{3}$ löthige Silbergattung, der andern die 8 löthige angewiesen ist.

In dem Königreich Hannover hat man zwar im Jahr 1817 die Ausmünzung nach dem 20 Guldenfuß eingeführt, aber andere Silbergattungen als die conventionsmäßigen gewählt, wie oben (S. 143) näher angegeben ist. Sehr zu wünschen wäre, daß die königlich-hannöverische Regierung, welche den Ruhm unwandelbarer Rechtliebe und Uneigennützigkeit in dem Münzwesen erworben hat, sich auch in der Wahl der Silbergattungen zu Gleichförmigkeit mit den übrigen dem ConventionsMünzSystem ergebenen Staaten möge geneigt erzeigen.

Auch Groschenstücke, zu 3 Kreuzer des 20 Guldenfusses, nimmt die Convention von 1753 unter die HauptGeldsorten auf, mit einer Silbergattung von $5\frac{1}{2}$ Loth. Aber diese Geldsorte eignet sich, wegen ihres geringen Werthes, zu den Scheidemünzen und deren Ausmünzungsart. Ueberdieß würden in den MünzvereinStaaten Groschen von solchem Werth zu der landläufigen Währung nicht passen. In einem Theil derselben bedarf man Groschenstücke, wovon 24 auf einen Thaler oder 32 auf einen ConventionsThaler gehen, in dem andern solche, welche 3 Kreuzer des 24 Guldenfusses vorstellen. Die Siebenzehner oder 17 Kreuzerstücke des 20 Guldenfusses, zu $8\frac{1}{3}$ Loth fein, und die Siebner oder 7 Kreuzerstücke des 20 Guldenfusses, zu 6 Loth 13 Grän fein, welche die Convention, „wegen obwaltenden besondern Motiven", ebenfalls zuläßt, passen eben so wenig zu der Geldrechnung der MünzvereinStaaten, und sind ohnedieß als Geldsorte überflüssig. Darum wurden diese drei Geldsorten auch schon von den fünf Regierungen, welche den

Münzverein von 1765 schlossen, unberührt gelassen. Dagegen ward in ihrem Verein eine Geldsorte, die 5 (6) Kreuzerstücke, festgesetzt, welcher der Convention fremd, aber als letzte der HauptGeldsorten, den Geldverhältnissen der Länder angemessen ist, wo man sich der mit dem Namen des 24 Guldenfusses bezeichneten Zählungsart bedient.

Als Maintz, Trier, Kurpfalz, Darmstadt und Frankfurt ihren Münzverein von 1765 schlossen, waren etliche von ihnen der Meinung, man solle sechs HauptGeldsorten, welche sie festsetzten, aus einerlei Silbergattung münzen. Da man sich hierüber nicht vereinigen konnte, so ward jedem von ihnen frei gelassen, „die Vermünzungsart unter einerlei Feingehalt und Vermischung, nach Gefallen einzufolgen", und solche „Vermünzungsart unter einerlei Alliage in gemeinsamer Vorstellung Sr. kais. Majestät zu dem Ende anzuempfehlen, um solche, beschaffenen Umständen nach, in der Folge dem ganzen Reich annehmlich zu machen". Zum Glück unterblieb die gleichartige Vermünzungsart und die Anempfehlung; auch würde jene schwerlich dem ganzen Reich annehmlich geworden seyn. Hätten auch nur einzelne Mitglieder dieses Vereins solche Ausmünzungsart in der Wirklichkeit angenommen, so würde dadurch der Münzverwirrung ein bedeutender Zusatz gegeben, und in demselben Grad die Vereinigung der teutschen Staaten zu einem gemeinschaftlichen MünzSystem erschwert und entfernt worden seyn. Nach solcher Vermünzungsart würden, durchweg aus 13½ löthigem Silber gemünzt, a) 10 ZwanzigkreuzerStücke so viel gewogen haben als 7 aus 9½ löthigem Silber; b) 5 Zehnkreuzer Stücke so viel als 3 aus 8 löthigem Silber; c) 40 FünfkreuzerStücke so viel als 21 aus 8 löthigem Silber, conventionsmäßig gemünzte *). Wie klein und leicht würden diese Geldsorten geworden seyn!

§. 16.

Obgleich aus verschiedenen Silbergattungen geprägt, hat doch in Absicht auf den verhältnißmäßigen innern Werth,

*) (Eleynmann's) Materialien, S. 234.

keine der hier angenommenen acht HauptGeldsorten einen Vorzug vor der andern. In jedem Geldbetrag von zwanzig Gulden nach dem 20 Guldenfuß, oder von vier und zwanzig Gulden nach der Zählungsart des so genannten 24 Guldenfusses, muß Eine cölnische Mark feines Silber enthalten seyn, gleichviel aus welcher oder wieviel der vorbenannten SilberGeldsorten jener Betrag zusammengesetzt wird. Demnach muß bei jeder Zahlung irgend eines Geldbetrags, es werde dieselbe mit Einer, mit mehreren, oder mit allen der oben genannten Geldsorten geleistet, gleichviel Gilder zu geben seyn und gegeben werden. Es mag also, nach dem Ausdruck des 10. Artikels der Convention von 1753, „Jedermann gleichgültig seyn, mit was für (ConventionsHaupt-) Silbermünze er bezahlt wird".

§. 17.

Die ganzen und die halben ConventionsThaler sollten fortan auf dem äussern Rand mit Ringgepräge (à la virole) gemünzt werden, und auf dem glatten Schnitt oder äussern Rand vertieft die Worte führen: Ein Conventions-Thaler; oder: Ein halber Conventions-Thaler oder Ein Conventions-Gulden.

Diese PrägMethode, statt der Kräuselung (auch Ränderung oder Rändelung genannt) des äussern Randes, dient wider das betrügerische Beschneiden der Münzen. In solcher Absicht wählte man ehehin erhabene Randschriften *); wahrscheinlich zuerst in Frankreich im 16. Jahrhundert, dann in England unter Cromwell seit 1658, in Schweden auf Reichsthalern seit 1692, in Teutschland 1694 auf fürstbischöflich-eichstädtischen Thalern, in Dänemark unter Friedrich IV., auf östreichischen Kron- und ConventionsThalern, auf kurbaierischen und pfalzbaierischen ConventionsThalern. Manche Randschriften wurden ausdrücklich wider die Beschneider gerichtet. So steht auf Cromwell's Crowns: Has (litte-

*) Joh. Ludolff's allgem. Schaubühne der Welt (Frankf. a. M. 1713. Fol.), Th. III, S. 973 f. Schmieder's Handb. der Münzkunde, S. 370.

ras) nisi perituras mihi adimat nemo; auf den eichstädtischen Thalern: Ne me falsificans rodat avara manus; auf schwedischen Reichsthalern: Manibus ne laedar avaris; auf dänischen Kronen Friedrichs IV.: Servant et decorant; auf braunschweig-zellischen SpeciesThalern: Tuentur et ornant, auf den englischen Kronen oder 5 SchillingStücken von 1822: Decus et tutamen.

Vertiefte Randschriften sind eine Erfindung der neuern Zeit. Man findet sie zuerst auf den kupfernen so genannten Médailles de confiance, einer französischen RevolutionsMünze aus den Jahren 1792 und 1793, welche zu Werthhaltung der Assignaten (damaligen Papiergeldes) geprägt wurden, mit der Aufschrift: Médaille de confiance de cinq sols, remboursable en Assignats de 50 et au dessus. Seitdem findet man vertiefte Randschriften auf kaiserlichen und königlichen französischen, königlich-italiänischen und königlich-westphälischen Gold- und grössern Silbermünzen; seit 1816 auf den königlich-niederländischen goldenen LegalMünzen und unter den silbernen LegalMünzen auf den Dreigulden-, Eingulden- und halben Guldenstücken (die Handelsmünzen, goldene und silberne, sind nur gekräuselt oder geründelt, man sehe unten §. 28); auf den königlich-baierischen und herzoglich-nassauischen Conventions- und Kronthalern; auf den wirtembergischen goldenen 5 Guldenstücken von 1825, mit der Randschrift „Furchtlos und Treu". Die badischen goldenen 10 Guldenstücke von 1819 haben auf dem äussern Rand feine VerticalStriche, und über diese hin stehen vertiefte Buchstaben, darstellend die Worte: „Trau Schau Wem".

Seit 1816 sind von den englischen Münzen, die (silbernen) halben Kronen (2 Schillinge 6 Pfennigstücke), 1 und ½ Schillingstücke, und die (goldnen) Sovereigns oder 20 Schillingstücke auf dem äussern Rand geradlinig geründelt oder cordonnirt, die (silbernen) Kronen oder 5 Schillingstücke hingegen führen auf dem äussern Rand in erhabenen Lettern die Aufschrift: Decus et tutamen, Anno regni z. B. Secundo. Auch bestimmt die Dienstvorschrift des Münzmeisters, daß derselbe befugt sey, auf den Rand der Gold- und der Sil-

bermünze, von Zeit zu Zeit, solche geheime Zeichen zu setzen, als er für zweckmäßig halten wird*).

§. 18.

Das Justiren der einzelnen Stücke aller HauptGeldsorten mit der Feile, und ihr Aufziehen mit der Wage, ist bei der jetzigen grössern Vollkommenheit der Münzkunst nicht mehr so mühsam, zeitraubend und kostbar, als ehehin, wo es dessen ungeachtet für unumgänglich nöthig erachtet ward, weil ohne solches eine durchaus genaue Ausmünzung nicht verbürgt werden kann. Desto weniger darf es unterbleiben. In Frankreich ist dasselbe schon seit langer Zeit üblich, und in Teutschland hat man in manchen Münzstätten sogar, zu grösserer Beglaubigung, das Wort „Justirt" auf manche Geldsorten, namentlich auf conventionsmäßig gemünzte 5 (6) Kreuzerstücke, geprägt. In einem k. k. östreichischen Promemoria, welches der schwäbischen Kreisversammlung im Jahr 1754 übergeben ward**), ist diese Verification für „ein solches Fundament erklärt, ohne welches keine gute Münzordnung bestehen könne, massen, wenn auch nur die Groschen davon eximirt seyn sollten, mittelst deren schlechten Ausbringung, die höhere Silbermünzen wiederum aufgekauft, und das Publicum in die alte Verwirrung dadurch versenkt werden würde".

Das kursächsische MünzEdict von 1763, §. 1, schärft diese Prüfung der einzelnen Münzstücke dringend ein; es verheißt sogar Belohnung Denen, welche Fehler oder Unrichtigkeiten einzelner Münzstücke anzeigen würden. „Gestalt Wir denn", heißt es darin, „die Einrichtung machen lassen, daß die SpeciesThaler, ⅔, ⅓ und ⅙, Stück für Stück gestückelt, mit der Feile justirt und aufgezogen, die 1/12 und 1/24 aber wenigstens mit solchem Fleiß, daß in respective 160 und 320 Stücken derselben eine Mark fein Silber gewiß zu be-

*) Schultn's niederl. u. großbrit. Wechsel- und Münzgesetze. S. 409.

**) In Hirsch M. A., Th. VI, S. 414.

finden, mithin Mark für Mark, Schrot und Korn zuverläſſig, auch unter denen Stücken ſelbſt ein merklicher Unterſchied nicht anzutreffen ſey, gerichtet werden ſollen. Einem jeden aber, der einen, obigem zuwider, von Unſeren Münzſtätten verhängten Fehler oder Unrichtigkeit wahrnehmen und anzeigen wird, ſoll, nach Beſchaffenheit der Sache, eine billigmäſige Gratification aus Unſerer Rentkammer gereichet werden".

Auch die öſtreichiſch-bakeriſche MünzConvention von 1753, §. 8 und 10, beſtimmt, „als den Grundſtein aller guten Münzordnung und Bewahrung wider Kipper und Wipper", daß alle Geldſorten vom SpeciesThaler bis und mit dem Siebner, „mit allmöglichſt und thunlichſtem Fleiß geſtückelt, Stück für Stück aufgezogen, mit der Feile accurat juſtiret, auch gut rondiret und roulliret, die Groſchen aber (obſchon, ſolche Stück für Stück aufzuziehen, und mit der Feile accurat zu juſtiren, nicht wohl ohne ſehr groſſen Zeitverluſt und Unkoſten thunlich) dannoch hingegen, um in beiderſeitigen Landen im Cours admittirt werden zu können, eines theils rondirt, oder roulirt, anderntheils aber andurch accurat ausgemünzt werden ſollen, daß mittelſt genauer Juſtir-Streckwalzen die Zaine in ſolche Gleichheit alles Fleißes gebracht werden, womit die Stückelung dergeſtalten in möglichſter Gleichheit ausfalle, daß eines ſo wenig als immer möglich, von dem andern differire". Auch verordnet ſchon der Reichsabſchied von 1566, §. 162, das Juſtiren „aller Sorten auſſerhalb Heller und Pfennig".

Artikel VII.

§§. 19 und 20.

Das Kronthaler Uebel iſt oben (S. 44 u. ff.) geſchildert, nach ſeinem Urſprung, Fortgang und Umfang, nach ſeiner Verbreitung und jetzigen Beſchaffenheit, nach ſeinen verderblichen Folgen. Ein durchgreifendes, alle Intereſſen möglichſt ſchonendes Auskunftmittel, entweder die Kronthaler, da wo ſie in zu dem ihnen von Staatswegen

bewilligten zu hohen Preis umlaufen, aus dem gesetzmäßigen oder tolerirten Umlauf wegzubringen, oder sie auf ihren wahren conventionsmäßigen äussern Werth von 2 Fl. 12 Kr. des 20 Guldenfusses oder 2 Fl. 38 2/5 Kr. des 24 Guldenfusses herabzubringen, ist ein eben so wichtiges als schwieriges Problem.

Daß dem Uebel sofort eine Grenze zu setzen sey, ist das Wenigste, was nach meinem Erachten geschehen kann und muß. Auch möchte dawider wohl schwerlich eine Stimme sich erheben; es wäre denn eine solche, welche die Absicht hätte, den KornthalerMünzfuß zu 20 5/12 des 20, oder 24 54/100 Gulden des 24 Guldenfußes zum einzigen und allgemeinen SilbermünzFuß aller münzvereinigten Staaten zu erheben. Eine Grenze ist nöthig, aus zwei Ursachen.

Zwei wesentlich verschiedene Münzfüsse gleichzeitig neben einander nicht zu dulden, ist, wie schon mehr erwähnt, einer der ersten Grundsätze der gesunden MünzPolitik. Ohne störend in das redliche GeldInteresse Aller einzuwirken, können sie neben einander nicht bestehen, wegen der unvermeidlichen ohne Unterlaß erfolgenden Reibungen zwischen ihnen, indem die eine gegen die andere fortwährend entweder Gewinn oder Verlust gibt. Auch können Ausmünzungen in Silber nach dem ConventionsMünzfuß, ohne baaren Schaden der Münzherrschaften nicht mehr Statt haben, bei fortgesetzten Ausmünzungen von Kronthalern in dem oben angegebenen (den conventionsmäßigen bedeutend übersteigenden) Münzfuß, das heißt, bei gleichzeitig fortwährendem äusserem Werth der Kronthaler zu 2 Fl. 42 Kr. des 24 Guldenfusses, und sogar bei Ausmünzungen von noch andern Geldsorten (z. B. Ein- und ZweiGuldenstücken) nach demselben Fuß, und bei dem hiedurch gesteigerten Silberpreis. Nicht nur wegen solcher Steigerung würden conventionsmäßige Ausmünzungen unterbleiben, sondern auch weil dann Gewinn gebende Umprägungen der echten ConventionsGeldsorten in KronthalerGeld nicht zu hintertreiben wären. „Einerlei Münze, und diese durchaus gleich zuverlässig, so gut sie die Münzkunst liefern kann, die ist

jeder Regent, die ist jede Obrigkeit ihrem Bürger zu geben schuldig" *).

Eine Grenze gegen Vermehrung und weitere Verbreitung des KronthalerUebels, würde vorerst gesetzt, wenn alle münzvereinigten Regierungen sich gegenseitig verpflichteten, daß Kronthaler, wie die brabanter oder östreichisch-niederländischen und andere, ganze, halbe und viertel, fortan von keiner von ihnen ausgemünzt werden sollen. Die östreichische Regierung hat solche Ausmünzung schon eingestellt, seit der Abtretung ihrer Niederlande durch den Frieden von Campo Formio, (oben S. 49 u. 54); wenigstens ist nicht glaublich, was von mehreren Seiten her geäussert ward, daß auch seitdem dergleichen Ausmünzungen unter älteren Jahrzahlen Statt gehabt haben.

Wäre auf solche Weise zuvörderst der Vermehrung und weitern Verbreitung des KronthalerUebels, in den daran leidenden MünzvereinStaaten eine Grenze gesetzt, und hiedurch zugleich das aus solchem hervorgehende Hinderniß fortgesetzter conventionsmäßiger Ausmünzungen gehoben, so kommt dann zur Erwägung, eine dringend nothwendige Entscheidung der Frage: wie das Uebel zu mindern, oder auszurotten, und ob sofort zur Ausrottung zu schreiten sey?

Die Kronthaler geradehin zu verrufen, würde, bei der in den meisten Staats- und Privatcassen befindlichen sehr grossen Menge derselben, allzuviele Interessen empfindlich verletzen und mit der Gerechtigkeit nicht zu vereinbaren seyn, da Jedermann zu ihrer Ausgabe und Einnahme, und zwar in dem zu hohen äussern Werth, ermächtigt und verpflichtet worden ist. Auch würde ein Verruf nicht räthlich seyn, so lang nicht eine andere conventionsmäßige grosse SilberGeldsorte in zureichender Menge im Umlauf da vorhanden ist, wo die ConventionsThaler, gleichwie die ehedem auch zu hoch umlaufenden Laubthaler, von den Kronthalern fast gänzlich verdrängt worden sind.

---

*) Büsch, über Bankgeld, Münze und Münzverwirrung in näherer Rücksicht auf den Lübischen Münzfuß, Absatz 14.

Die Kronthaler, die gesetzmäßig gemünzten brabanter (oben S. 56, Note ∴), auf ihren conventionsmäßigen äussern Werth von 2 Fl. 38 2/5 Kr. herabsetzen, würde die gesetzmäßigen Interessen der augenblicklichen Inhaber und die strengen Gebote der Gerechtigkeit weniger, als ein gänzlicher Verruf, aber immer noch sehr empfindlich verletzen, wiewohl es ein sicheres und gründliches Heilmittel wider dieses Münzübel wäre.

Zu verordnen, wie in Preussen durch die CabinetOrdre vom 10. Mai 1828 für die südwestlichen Provinzen der Monarchie geschehen ist, daß sie zu 2 Fl. 34 6/7 Kr. (1 Rthlr. 15 Silbergr. 2 Pf.) in öffentlichen Cassen ausnahmweise angenommen, die daselbst eingekommenen aber an die Münze (als Bruchsilber oder Tiegelgut) abgeliefert werden sollen, und daß sie bei allen Zahlungen, die nicht im grössern kaufmännischen Verkehr (wo man sie nicht als Geld, sondern als Waare behandelt) geleistet werden, bei Strafe höher nicht als zu dem oben genannten Preis ausgegeben werden dürfen, das würde, der Wirkung nach, einem gänzlichen Verruf fast gleich kommen. So lang sie noch irgendwo zu 2 Fl. 42 Kr., oder auch nur zu 2 Fl. 38 2/5 Kr. anzubringen seyn werden; — und das Letzte zum Wenigsten würde nicht fehlen, da sie nach dem ConventionsMünzfuß so viel werth sind — wird in den genannten preussischen Provinzen Niemand sich entschliessen, sie um 2 Fl. 34 6/7 Kr. in Zahlung zu geben. Auch war schon in den ersten Monaten nach Bekanntmachung der erwähnten CabinetOrdre, eine starke Auswanderung der Kronthaler aus diesen Provinzen, und dagegen ein Rückzug der preussischen Thaler dahin, zu Frankfurt am Main zu bemerken.

Demnach ist von einem grossen Kenner des Münzwesens der Vorschlag geschehen*), sich dahin zu vereinbaren: daß 1) die Ausmünzungen von Kronthalern gänzlich einzustellen, 2) daß ihre Einnahme und Ausgabe zu 1 1/2 Thaler (1 Rthlr. 12 Gr.) des 20 Guldenfusses oder 2 Fl. 42 Kr.

*) (Eleynmann's) Aphorismen, S. 188 ff.

des 24 Guldenfusses, einstweilen fernerhin zu dulden, aber 3) nur diejenigen Stücke für zulässig zu erklären seyen, welche, nach früheren Beispielen, hiezu durch ein Jedem erkennbares Beizeichen beglaubigt seyn würden, ein Stempelzeichen (contremarque), eine kunstreiche MiniaturZeichnung darstellend, welches unter gemeinschaftlicher Autorität der für diesen Zweck vereinigten Staaten darauf zu setzen wäre.

So hat in der neuesten Zeit die Regierung des Cantons Bern diejenigen französischen Sechslivres- oder Laubthaler, denen sie in ihrem Canton den Umlauf zu 40 Batzen einräumt, mit einem neuen Rand, und mit zwei kleinen aufgestempelten Beizeichen versehen *), wovon das eine das Cantonwappen, das andere die Werthbestimmung (40 BZ, d. i. 40 Batzen) enthält. Diese Beizeichen haben die Form eines aufgerichteten heutigen Wappenschildes, ähnlich einem rechtwinkeligen Quadrat, dessen untere Winkel ausgerundet sind, breit nahe an 3‴, hoch nahe an 4‴ rheinl. Maas. So ließ die großbritannische Regierung, als sie während des Kriegs mit Napoleon spanisches Silbergeld in dem Umlauf zuzulassen sich bewogen fand, die hiezu ermächtigten Geldstücke mit einem auf das Bildniß des Königs von Spanien gestempelten kleinen Beizeichen versehen, welches das Brustbild Georg's III. darstellt **); in der Form eines Ovals, 3‴ hoch, in seiner größten Weite 2⅓‴ breit. In Frankreich wurden ehedem, nach jedem Regierungswechsel, die unter der vorigen Regierung geprägten Geldstücke gestempelt; ausserdem waren sie ferner nicht gültig. Die russische Regierung ließ, in einem Nothfall, mit der Jahrzahl 1655 und dem Bildniß des heiligen Georg, viele alte teutsche Reichsthaler und brabanter oder burgundische Albertusthaler zu dem äussern Werth von Rubeln stempeln. Vielen altrömischen Kaisermünzen ist das Beizeichen NCAPR (Nota cusa a populo Romano) aufge-

*) Alle drei sind abgebildet zu sehen in (Cleynmann's) Aphorismen, S. 190.

**) Eine Abbildung ebendas., S. 190.

druckt*). Auch kam in den Jahren 1606 und 1607 bei der fränkischen Kreisversammlung in Münzbedenken zur Sprache, ob nicht fremde Geldsorten, die zu dem LandesMünzSystem nicht paßten, durch aufgesetzte Stempelzeichen zu tarifiren und zu beglaubigen seyen**).

Für den Vorschlag fortwährender einstweiliger Duldung der Kronthaler zu 1½ Reichsthaler des 20 Guldenfusses und zu 2 Fl. 42 Kr. des 24 Guldenfusses, unter der Bedingung der Stampillirung, wird angeführt, das KronthalerUebel gehöre zu den Nachwehen des letzten teutschen Reichskriegs, deren Verschmerzung und Heilung billig, zum Theil wenigstens, der Nachkommenschaft zu überlassen sey. Durch gänzliche Einstellung der KronthalerPrägung, und durch Duldung nur gestempelter als Geld, würden vorerst dem Uebel gesetzliche Grenzen gesetzt, und würden überdieß die Hindernisse gehoben, welche das zeitherige Emittiren von Kronthalern zu conventionswidrigem hohem Preis, den Ausmünzungen nach dem ConventionsMünzfuß zeither in den Weg gelegt habe. Da nämlich bei den zeitherigen Ausmünzungen von Kronthalern, die feine Mark zu ungefähr 24½ Fl. des 24 Guldenfusses, mithin zu mehr denn 2 pro Cent ($2^{29}/_{100}$) höher als bei conventionsmäßigen Ausmünzungen geschehen darf, ausgebracht ward***), so zog diese Steigerung des Münzfusses natürlich, ja unfehlbar, eine Steigerung des Silberpreises nach sich, und eine so hohe, daß neben der Ausmünzung von Kronthalern von so hohem äusserem Werth, Ausmünzungen nach dem ConventionsMünzfuß ohne offenbaren Schaden gleichzeitig nicht Statt haben konnten, weil bei dem Thaler 2 pro Cent schon so viel als ungefähr den Betrag eines doppelten Münzlohns oder Schlagschatzes ausmachen†).

*) Schmieder's Handwörterbuch der Münzkunde, S. 439. Einleitung zur Medaillen- und Münzwissenschaft (Nürnb. 1738. 8.), S. 242.

**) Hirsch MünzArchiv, Th. III, S. 268 u. 334.

***) Man sehe die Berechnungen in der kleinen Schrift: „Ueber das Münzwesen" (Frankf. a. M. 1802. kl. 8.), S. 34.

†) Die angef. Aphorismen, S. 64.

Vorübergehende HandelsConjuncturen abgerechnet, könnte demnach, bei fortdauernden Ausmünzungen von Kronthalern, der Silberpreis, welcher, der Erfahrung zufolge, immer dem Preis nachrückt, den die Münzstätten in Geld für dargebrachtes Silber bezahlen, nicht so weit herunter kommen, daß ohne Schaden, geschweige denn mit einigem Vortheil, Ausmünzungen nach dem ConventionsMünzfuß mit erkauftem Silber erfolgen können. Wer aber nach solchem Münzfuß mit Silber aus eigenen Bergwerken münzen wollte, würde den Gewinn entbehren, den er bei dem Verkauf des selbst gewonnenen Silbers an KronthalerMünzstätten ziehen könnte.

Ist gleich das hier vorgeschlagene Mittel nur palliativ, und dessen Anwendung, wegen der Stempelung, die überdieß manchen sichtbar mangelhaften, oder offenbar zu gering ausgemünzten Kronthalern zu versagen seyn würde, mit Unbequemlichkeit verbunden, und würde auch nach seiner Anwendung das zu conventionsmäsiger Ausmünzung nöthige Sinken des Silberpreises schwerlich alsofort eintreten: so ist doch dieses Mittel minder unvollkommen, als die oben erwähnten andern Mittel. Es setzt dem Uebel eine heilsame Grenze, es bahnt den Weg nicht nur zu allmähliger Heilung desselben, sondern auch zu der Möglichkeit, ohne baaren Schaden conventionsmäsige Ausmünzungen zu veranstalten, es schont die gesetzmäsigen Interessen der Inhaber von Kronthalern, und ist daher vereinbar mit der Gerechtigkeit. Was aber die Gefahr der Nachstempelung falscher, geringhaltiger oder verringerter Kronthaler durch Gewinnsüchtige betrifft, so ist dieselbe weder grösser, noch bedroht sie mit grösserem Nachtheil als die Gefahr der Falschmünzung und der Nachmünzung geringhaltiger Stücke, und der Ringerung vollhaltiger.

Um zu erfahren, wie groß die Menge der münzvereinmäsig in Umlauf befindlichen Kronthaler sey, wären in allen MünzvereinStaaten Register über die Stempelung zu halten, und dieselben auf den Zusammenkünften des Münzvereins vorzulegen und gegenseitig mitzutheilen.

Oestreich und Preussen, auch Königreich Sachsen und Hannover, gleichwie früher noch die königlich-westphälische

Regierung, haben die brabanter Kronthaler schon unter dem conventionsfußwidrig erhöheten Preis tarifirt, wie oben (S. 57 ff.) näher gemeldet ist. Dabei wird es zum wenigsten, aller Wahrscheinlichkeit nach, auch forthin verbleiben, und damit ist von diesen Staaten das KronthalerUebel abgewendet*); nicht leicht wird diese Geldsorte dort in einigermasen bedeutender Anzahl in Umlauf kommen. Was aber diejenigen der münzvereinigten Staaten betrifft, in welchen die Kronthaler zeither im Besitz einer äussern Wertherhöhung bis zu 2 Fl. 42 Kr. des 24, oder 1 Thaler 12 Groschen des 20 Guldenfusses gewesen und geblieben sind, so möchte für diese Staaten in dem Grundvertrag des Münzvereins festzusetzen seyn, daß daselbst in Zukunft den Kronthalern der Umlauf auf das Wenigste zu keinem höhern Preis zu gestatten sey, als den ganzen zu 2 Fl. 42 Kr. des 24- oder 1 Thaler 12 Groschen des 20 Guldenfusses, den halben zu der Hälfte dieses Preises, und zwar, von einem zu bestimmenden Zeitpunct an, nur den vorschriftmäsig gestempelten.

Die Viertel Kronthaler hingegen möchten sofort gänzlich zu verrufen seyn; um so mehr, da ihnen, so wie den halben, die kur- und oberrheinischen Kreisschlüsse von 1793 eine Preiserhöhung namentlich nicht bewilligt haben (oben S. 51). Selbst in ihrer ursprünglich gesetzmäsigen Währung, bilden sie, als aliquoter Theil des Kronthalers, eine Münzstufe (coupure, von 33 Kreuzern des 20 Guldenfusses), und verursachen auch in ihrem erhöheten Preis einen Bruch (40½ Kr. des 24 Guldenfusses), welche beide für den Verkehr jeder Art nicht nur unbequem und lästig, sondern auch überflüssig sind; sie sind überdieß in verhältnißmäsig zu grosser Menge in Umlauf, sonach in aller Hinsicht eine wahre Münzplage. Mögen sie in ihre Heimath zurückwandern, wo sie mit einigem Ver-

*) Wo der Kronthaler zu 2 Fl. 42 Kr. angenommen wird, da kann man ihn um 2 6/7 pro Cent höher anbringen, als nach der k. sächsischen Schätzung seit 1816, zu 1 Thaler 11 Groschen. Schon dieser mindere gesetzliche Preis verdrängt den Kronthaler aus dem Königreich Sachsen, und hält ihn ab von der Rückkehr.

lust Abnehmer finden werden. Baiern, Wirtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau, auch Sachsen-Coburg und Waldeck (man s. den Zusatz am Schluß dieser Abhandlung), haben keine prägen lassen; auch keine halben Kronthaler.

So meine unmaasgebende Meinung, zuvörderst für Begrenzung und Minderung des Kronthaler-Uebels. Indeß gebietet die mich lebhaft durchdringende Liebe zur Wahrheit und zum Guten, hier zur Erwägung auch die mir bekannten Gründe vorzulegen, welche wider das oben vorsorglich in Vorschlag gebrachte Palliativ-Mittel, und für alsbaldigen Verruf aller Kronthaler-Münzen, mithin für unverweilte Radical-Kur streiten.

Wider das Linderungsmittel einstweiliger fortgesetzter Duldung der ganzen und halben Kronthaler, unter der zweifachen Bedingung, theils bei dem conventionsfußwidrig schon erhöheten Preis auf das Wenigste stehen zu bleiben, theils fortan nur als zahlungsfähig zuzulassen, streiten: 1) die münzlegislativen Grundsätze, daß Geldsorten, die nach wesentlich verschiedenen Münz-Systemen geprägt oder tarifirt sind, als gesetzmäßige Zahlungsmittel neben einander nicht zu dulden, und mehr Geldsorten, als zu bequemer Auseinandersetzung im Verkehr nöthig sind, nicht zulässig seyen; 2) daß sowohl die Stempelung der in vollständig gesetzmäßigem Zustand gefundenen, und darum für umlauffähig zu erklärenden ganzen und halben Kronthaler, als auch die Ausschliessung der nach Schrot und Korn nicht vollständig befundenen, mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden seyn werde. Amtlich hat die östreichische Regierung für gesetzmäßig ausgemünzt, und für 2 Fl. 12 Kr. des conventionsmäßigen 20 Guldenfusses werth, den brabanter Thaler erklärt, wenn 9½ Stücke auf die rauhe wiener Mark gehen, also ein Stück die Schwere von 6898 wiener Richtpfennigtheilen hat, und die Silbergattung, aus welcher er geprägt ist, 13 Loth 17 Grän fein hält *). Die königlich-sächsische Valvations-Tabelle vom 30. September 1815 hatte den k. k. östrei-

*) (Clemmann's) Aphorismen, S. 176 f.

chisch-niederländischen brabanter, und den k. baierischen Kronthaler nach dem ConventionsMünzfuß nach tarifiret auf 1 Thaler 12 Groschen. Aber die Tabelle vom 27. April 1816 setzte beide auf nur 1 Thaler 11 Gr., also auf ein starkes halbes Procent niedriger als die amtliche östreichische Tarifirung auf 2 Fl. 12 Kr. des 20, oder 2 Fl. 38½ Kr. des 24 Guldenfusses. Daher scheinen, vermöge der königlich-sächsischen Schätzung, brabanter Kronthaler in Umlauf zu seyn, welche ein starkes halbes Procent geringhaltiger sind, als die vollständig gesetzmäsig ausgemünzten *). 3) Der Stempel kann nachgemacht werden; es können also auch Kronthaler von nicht vollständigem Gewicht, unter falschem Stempel circuliren.

Ohne das Gewicht dieser Gründe ganz zu verkennen, läßt sich doch dasselbe durch Gegengründe nicht unbedeutend mindern. Denn (zu 1) nur als Nothhülfe, bei dem nun schon seit 35 Jahren bestehenden, mit dem Gewand einer schlimmen Gewohnheit bedeckten KronthalerUebel, und nur einstweilig, bis Zeitumstände eine RadicalKur erleichtern, ist das PalliativMittel empfohlen, gleichwie auch im Jahr 1793 die Reichskreise Kur- und Oberrhein den äussern Werth des Kronthalers nur einstweilig auf 2 Fl. 42 Kr. erhöheten. Mit Schwierigkeiten wohl (zu 2) ist die Stempelung verbunden, doch nicht mit unüberwindlichen. Haben Regierungen durch Nachsicht das Uebel verschuldet, so werden Regierungen sich auch verpflichtet erachten, dasselbe mit Schonung, durch Nachsicht und einigen Zeit- und Kostenaufwand, nach und nach zu mindern, bis Conjuncturen eintreten, wo dasselbe nicht allzuschwierig ganz gehoben werden kann. Eine Prüfung des Gewichtes vor der Stempelung, ist so mühsam und kostspielig nicht, daß man darum sich ihrer überheben sollte. Müssen doch weit geringere SilberGeldsorten bei gehöriger Ausmünzung genau mit der Feile justirt, und mit der Wage Stück für Stück aufgezogen werden (§. 18). Wohl könnte (zu 3) der Stempel nachgemacht werden, aber, bei

*) Ebendaselbst S. 183, vergl. mit S. 36 u. 38.

möglichst kunstreichem Gepräge, unmerklich doch nicht leicht. Gewinnsucht könnte hier zu dem Nachmachen, bei welchem so wenig zu gewinnen wäre, nur in dem kaum eintretenden Fall reizen, wo eine bedeutend grosse, um geringen Preis erworbene Anzahl nicht vollwichtiger Stücke dem Betrüger zu Gebot stünde. Leichter ausführbar ist, und ungleich mehr reizt, wegen des grossen Gewinnes, das betrügerische Nachprägen gesetzmäsig cursirenden Geldes. Die Besitzer nicht vollwichtiger, und darum von den Stempelämtern zurückgewiesener brabanter Kronthaler, werden Mittel und Wege finden, dieselben ohne Verlust, wenigstens ohne bedeutenden, in ihre Heimath zurück zu senden. Endlich wäre als Wirkung der vorgeschlagenen erschwerenden Mittel zu hoffen, daß die Kronthaler in denjenigen der münzvereinigten Staaten, wo sie zeither häufig circulirten, allgemein unbeliebt, daß nach und nach die brabanter in ihr eigentliches Geburtland, in die östreichischen Staaten, verdrängt werden, und die andern Regierungen, welche Kronthaler schlagen liessen, die ihrigen in conventionsmäsige Geldsorten umprägen würden; daß also die Masse der in einem Theil der Münzverein-Staaten umlaufenden Kronthaler allmählig sehr beträchtlich sich vermindern, daß eine KronthalerScheu um so mehr einreissen würde, je lebhafter die nicht grundlose Besorgniß eines über lang oder kurz eintretenden gänzlichen Verrufs entstünde.

Gründe, die für alsbaldigen Verruf aller KronthalerMünzen sprechen: 1) Zu unverweilter Herstellung der heilsamen Einheit und Gleichförmigkeit, des MünzSystems in allen münzvereinigten Staaten, ist in jeder Hinsicht räthlich, alle Abweichungen davon gleichzeitig und ohne Verzug zu entfernen. 2) Nach einem grossen Krieg war noch nie die Herstellung der Ordnung im Münzwesen mit so wenig Einbusse auf Seite des Publicums möglich, wie jetzt. Es ist solches zum Theil dem Umstand zuzuschreiben, daß in der Vorzeit nicht, wie vielfältig in der unsrigen, Papiergeld unter verschiedenen Formen mit Metallgeld in der circulirenden Geldmasse concurrirte, daß also ehehin das Uebel schlimmer Zeit, so fern es auf das allgemeine Vergütungsmittel Einfluß

haben kann, ganz allein auf das Metallgeld wirkte. 3) Den reicheren Besitzern der Kronthaler ist die Einbusse, welche durch den Verruf derselben verursacht wird, wohl zuzumuthen. Wird doch die ärmere Classe einen verhältnißmäßig weit grössern Verlust erleiden, so bald zu Ausmerzung der zu geringhaltigen Scheidemünzen, die bei Einführung eines gründlichen MünzSystems nothwendig erfolgen muß, geschritten wird *).

Unverweilte Abschaffung der Kronthaler wäre allerdings sehr wünschenswerth. Aber dawider streiten hier, ausser dem ciceronianischen „omnis repentina mutatio offendit", die oben angeführten Gründe der Billigkeit und Schonung bei der Heilung eines Uebels, bei welchem in seinem Beginn und Fortgang, Regierungen die Schuld allein zu tragen sich nicht werden verhehlen können. Würde nun den augenblicklichen eigenthümlichen Inhabern der Kronthaler, die solche unter obrigkeitlichem Gebot und Schutz als Zahlungsmittel annahmen und annehmen mußten, mit Recht zugemuthet werden können, jene fremde Schuld zu tragen? Würde nicht vielmehr das strenge Recht den Schaden, welcher aus dem Verruf der Kronthaler, oder aus einer Herabsetzung ihres äussern Werthes auf den conventionsgeldmäßigen erwächst, der Staatscasse zuweisen, etwa mit Vorbehalt des Regresses wider Den oder Die, durch deren pflichtwidrige Handlungen dieselbe in Schaden gerathen ist? Wollte man aber die Staatscasse frei lassen, wäre thunlich und nicht unbillig, den aus dem Verruf oder der Herabsetzung des Kronthaler-Geldes erwachsenden Schaden, nach der Analogie der Legis Rhodiae de jactu, durch eine ausserordentliche allgemeine PersonalSteuer unter alle Landeseinwohner zu vertheilen? In dem einen und andern Fall würden mit grosser Vorsicht Maasregeln zu treffen seyn, durch welche bei der Vergütung die Plane betrügerischer Gewinnsucht auf Seite einzelner Inhaber dieser Geldsorte

*) Hallische Allgemeine Literatur-Zeitung, 1817, Num. 301 S. 738 f.

vereitelt würden. Schlechte Scheidemünzen wenigstens werden, unter der Herrschaft der Gerechtigkeit, die Regierungen, welche dieselben schlagen liessen, nach ihrem vollen äussern Werth einlösen oder an Zahlungstatt nehmen (man s. unten §. 40), und, so weit es nöthig und nützlich, in gute umprägen lassen.

Was für und wider unverweilten Verruf des KronthalerGeldes hier gesagt worden, ist, wie schon bemerkt, grossentheils auch anwendbar auf die Frage von dessen ungesäumter Herabsetzung auf seinen conventionsgeldmäsigen Werth. Diese Maasregel würde zwar die gleichzeitigen Inhaber weniger beschädigen, als ein Verruf. Denn dieser würde sie, ausser dem aus der Verwechslung gegen ConventionsGeld erwachsenden Verlust, auch mit den Kosten der Sendung in das Ausland belästigen, falls die inländische Münzstätte ihnen das KronthalerGeld nicht um den conventionsmäsigen Werth abnähme. Aber sie führt grosse Inconvenienzen anderer Art mit sich. Da jetzt in denen Ländern, wo der Kronthaler 2 Fl. 42 Kr. gilt, derselbe, dieses zu hohen äussern Werthes halber, den Hauptbestandtheil der umlaufenden SilberGeldmasse bildet, und die conventionsmäsig gemünzten Geldsorten, besonders die ConventionsThaler, grossentheils verdrängt hat, so würde, wie in solchen Fällen die Erfahrung, namentlich bei den Laubthalern, gelehrt hat, mit gesetzlichen Herabsetzungen des äussern Werthes dieser Geldart, entweder gar nicht, oder höchst schwer und langwierig durchzulangen seyn.

Gewöhnlich schreiten da die Regierungen von Verordnung zu Verordnung, ohne ihre Absicht vollständig erreichen zu können, weil sie gegen eine Art von unsichtbarer Macht, eine zu fast allgemeiner Neigung gewordene Gewohnheit, ankämpfen. Die monströse Concurrenz zweier MünzSysteme wirkt hier um so verderblicher, da sie durch die Herabsetzung unsicher geworden ist, und so den AgiotirUnfug begünstigt. Täglich entstehen Zwistigkeiten über die GeldwerthDifferenz, welche Verwickelungen in die Einnahmen und in die Verkehr-Operationen jeder Art bringen. Gerade die achtungswerthesten Staatsangehörigen, diejenigen nämlich welche der gesetzlichen Vorschrift schuldige Folge leisten, werden dadurch in

wiederholten Schaden, in sich von Zeit zu Zeit erneuernde Einbusse gesetzt. Was von der gleichzeitigen gesetzmäßigen Concurrenz zwei wesentlich verschiedener MünzSysteme gilt (oben S. 167), bewährt sich weit mehr noch bei solcher ungesetzmäßigen: sie kann bestehen weder vor der Finanzwirthschaft, noch vor der Politik, noch vor der Moral.

Artikel VIII.

§§. 21 und 22.

Das Scheidemünzuebel, wie es oben (S. 64 ff.) geschildert worden, geht hervor aus der Geringhaltigkeit, Verschiedenheit, Mannigfaltigkeit und übertriebenen Vielheit der Scheidemünzen, und aus ihrer Verbreitung über fremde Münzgebiete. Dem ersten Gebrechen wird gesteuert durch den oben (§. 13) vorgeschlagenen allgemeinen ScheidemünzFuß, dem zweiten und dritten durch die in den Grundzügen (§. 21) angerathene Bestimmung der ScheidemünzSorten, dem fünften durch die unten (§. 34) empfohlne Beschränkung des gesetzmäßigen Umlaufs aller Scheidemünzen auf das Staatsgebiet ihrer Münzherrschaft. So lang es ein Ausland gibt, welches im Uebermaas oder geringhaltig, oder in beiderlei Art geprägte Scheidemünzen anzunehmen die Gefälligkeit hat, wird es nicht an Münzstätten und PrivatMünzfabriken fehlen, die solche prägen. Lucri bonus odor e re qualibet! Dem aus dem Uebermaas der Ausmünzung hervorgehenden Unheil wird vorgebeugt, theils durch die Beschränkung der Umlauffähigkeit der Scheidemünzen auf ihre Heimath, theils durch den oben erwähnten ScheidemünzFuß und die Bestimmung (§. 22), daß Scheidemünzen nur so weit in Zahlung anzunehmen sind, als diese mit conventionsmäßigen HauptGeldsorten sich nicht leisten lassen.

Kann durch Ausmünzung von Scheidemünzen kein Profit, wenigstens kein bedeutender, gemacht werden, sind sie durch Grenzsperre in das eigene Land der Münzherrschaft gebannt, so wird sich von selbst die unehrbare Kust legen, sie in Uebermaas zu

prägen. Auf dem augsburger MünzProbationsTag der drei obern Kreise von 1760 ward festgesetzt: daß Scheidemünzen nur nach äusserster Nothdurft auszumünzen seyen; ferner, daß, um ein gleichförmiges Verhältniß unter den münzberechtigten Kreisständen festzusetzen, jeder von ihnen, welcher z. B. 100 Mark Scheidemünzen ausprägen wolle, wenigstens 500 Mark grobe conventionsmäßige Sorten auszumünzen schuldig sey*).

Laut der Erfahrung ist unter Umständen, die von Zeit zu Zeit wiederkehren, für unbeschränkte Machthaber nichts verführerischer, als die Aussicht, ja die Gewißheit, durch schlechte Münze sich eine Quelle für neues Einkommen zu eröffnen. Am Unbedenklichsten wird dann zu schlechter Scheidemünze gegriffen, zumal wenn Hoffnung oder Gewißheit ist, dieselbe auch in dem Ausland abzusetzen. Bei ihr verschwindet die Bedenklichkeit, welche der Emission schlechten Hauptgeldes in den Weg tritt, die Besorgniß, daß der Großhandel dasselbe verschmähen werde. Auch der beste Vorsatz, selbst der aus leidiger eigener Erfahrung hervorgegangene, scheitert an der erwähnten Versuchung. Hatte nicht Friedrich II. in dem MünzEdict vom 29. März 1764, §§. 9 u. 11, seinem Volk feierlich Zusage gegeben, „an neuer Scheidemünze ein gar geringes Quantum, und nur so viel ausmünzen zu lassen, als es für die preussischen Staaten nöthig und zuträglich sey“ **)? Und doch, Wer hat mehr und geringhaltigere Scheidemünze (oben S. 24 f.) prägen lassen, als dieser thatkräftige münzerfahrne Herrscher? der in unserer Zeit ganz andere Wege hätte einschlagen müssen, und wahrscheinlich eingeschlagen hätte, um den Beinamen „der Grosse“ zu erwerben. Daß nicht für dienlich war erachtet worden, in jenem Edict auch einen Münzfuß festzusetzen, nach welchem die neue Scheidemünze zu prägen sey, entschuldigt nicht solchen Grad von Geringhaltigkeit, und ge-

*) Hirsch MünzArchiv, Th. VIII, S. 318 f.
**) Hirsch MünzArchiv, Th. VIII, S. 428 u. 435.

gen das Uebermaas sprach das bestimmte Königswort. Könnten, nach solchen und ähnlichen älteren und neuern Erfahrungen (man sehe oben S. 64 ff.), die hier vorgeschlagenen Mittel wider das Scheidemünzuebel zu streng scheinen?

§. 23.

Wollte man die kleinsten Scheidemünzen in Silber ausprägen, so würden sie, wenn gleich stark mit Kupfer beschickt, dennoch ihrer Kleinheit und Dünne wegen für den täglichen Handgebrauch zu unbequem seyn; manche würden so dünn ausfallen, daß sie, wie die oben (S. 77) erwähnten Silberheller, auf Wasser schwömmen. Die handarbeitende Classe würde nur mit Mühe sie zu handhaben vermögen. Wollte man eine Mark fein Silber nach dem 20 Guldenfuß in Pfennige, 12 auf einen Groschen gerechnet, ausstückeln, so würden davon 3,840 Stücke fallen, und mehr noch, wenn die Münzkosten dazugeschlagen würden. Darum hat man in Teutschland schon seit geraumer Zeit Kupfer zu den kleinsten Scheidemünzen gewählt.

In dem Beschluß der drei obern Reichskreise (Franken Baiern, Schwaben) vom 6. Mai 1761, ward festgesetzt: 1) daß die kleinern Münzen von Kupfer im genauesten Werth, mit Einhaltung des ConventionsMünzfusses, auszuprägen seyen; 2) auszubringen sey der Centner cölnischen Gewichtes, a) bei halben Kreuzern auf 72 Fl. 30 Kr. wiener Courant (im 20 Guldenfuß), wobei die Mark auf 43½ Stücke, der Centner auf 8,700 Stücke ausgestückelt würde, b) bei Viertelkreuzern auf höher nicht als 83 Fl. 20 Kr., wobei die Mark auf 100 Stücke, der Centner auf 20,000 Stücke ausgestückelt würde, c) bei Heller auf höher nicht als 100 Gulden, wobei die Mark auf 240 Stücke, der Centner auf 48,000 Stücke ausgestückelt würde. Dieser Beschluß ward weit nicht überall in den Ländern der drei genannten Kreisen befolgt.

In den Ländern der Reichskreise Kurrhein und Oberrhein ward, in den letzten 40 Jahren des teutschen Reichs, das Pfund Kupfer meist zu 64 Kreuzern, in allen drei oben genannten Geldsorten, ausgebracht. In Frankreich geschieht

es nach dem Münzgesetz von 1803, zu 64 $^{6}/_{10}$ Kreuzern des 24 Guldenfusses (oben S. 76). In Oestreich gingen, vor 1781, 48 Kreuzerplatten auf 1 wiener Pfund, sonach war der Centner cölnischen Gewichtes ausgebracht zu 66 Fl. 40 Kr. des 24 Guldenfusses. Aber im Jahr 1781 ward festgesetzt, daß 72 Kreuzerplatten auf das wiener Pfund gehen sollten, wonach der Centner Kupfer cölnischen Gewichtes genau für 100 Fl. des 24 Guldenfusses, mithin das Kupfergeld genau um 33 $^{1}/_{3}$ pro Cent leichter als vorhin ausgemünzt ward *). Die preussische Vermünzungsart des Kupfers, nach dem Münzgesetz von 1821, und die ehemalige am Harz, sind oben (S. 76) gemeldet.

Artikel IX.

§. 24.

Goldmünzen sind in Teutschland Nebengeld. Silbermünzen, wozu die inländischen Bergwerke den Hauptstoff in hinreichender Menge liefern, sind das Hauptgeld. In England, dem der ausländische Handel vorzugweise Gold liefert, ist es umgekehrt.

Das Münzgesetz hat zu bestimmen: die Sorten, den Münzfuß, den äussern gemeinen Werth der Goldmünzen.

Ducaten, einfache, doppelte und vierfache, möchten die passendste Goldmünze des Münzvereins seyn, und allein allen Wünschen und Bedürfnissen genügen. Der Ducaten, seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts üblich, ist unter allen Goldmünzen, die in der Handelswelt am weitesten und häufigsten verbreitete **), die am meisten geachtete und, in der oben erwähnten dreifachen Abstufung, wo nicht mehr, doch gewiß nicht minder passend zu dem Verkehr als jede

*) v. Praun a. a. O., S. 175 f.

**) J. T. Köhler's vollständiges DucatenCabinet. Hannover 1759 u. 1760. 2 Theile in 8. Ebendas. 1669 u. 1770. J. C. v. Soothe's DucatenCabinet, als Beitrag zu Köhler's Duc. Cab. Hamb. 1784. 8.

andere. Die meisten der münzberechtigten teutschen Reichsstände liessen ehedem Ducaten prägen.

Eine einzige Art von Goldmünzen ist hinreichend. Auch der frankfurter Münzverein fünf teutscher Regierungen von 1765 bestimmte, daß nur Eine Art von Goldmünzen auszumünzen sey, Ducaten. Eben so hielt es die Republik der Vereinigten Niederlande. In dem Königreich der Niederlande verordnet das Münzgesetz von 1816 die Ausmünzung nur von ZehnguldenStücken, den so genannten Willemsd'or, denen zu Erleichterung des Verkehrs, ein Gesetz vom 22. December 1825 *), noch FünfguldenStücke oder halbe Willemsd'or hinzufügte; während jenes gestattet, daß Ducaten für Rechnung von Privatpersonen, als Handelsmünze, nach dem zeitherigen Schrot und Korn fernerhin geprägt werden, auch mit dem zeitherigen Gepräge, nur mit der abgeänderten Aufschrift auf der Kehrseite: Mo. Aur. Reg. Belgii ad Legem Imperii. Frankreich prägte ehehin nur Louisd'or, und prägt seit 1803 nur 20 FrankenStücke (sonst Napoleond'or genannt), einfache und doppelte. Preussen nur Friedrichd'or zu 5 Thaler, einfache und doppelte.

Durch ein Edict vom 12. Jänner 1786 **) verlieh die k. k. östreichische Regierung gesetzmäsigen Curs, sowohl bei ihren öffentlichen Cassen, als auch im gemeinen Handel und Wandel, nur zwei Goldmünzen: 1) ihren alten und neuen, nach dem ReichsSchrot und Korn ausgemünzten k. k. Ducaten, im äussern Werth von 4 Fl. 30 Kr.; 2) den östreichisch-niederländischen so genannten Souverain d'or vom ältern und neuern Gepräge, zu 13 Fl. 20 Kr., und den halben zu 6 Fl. 40 Kr. Den so genannten Kremnitzer Ducaten bewilligte sie den allgemeinen Umlauf in dem Werth der kaiserlichen Ducaten zu 4 Fl. 30 Kr. nur noch bis zu dem 1. Jänner 1788, von welchem Tag an sie als CurrentMünzen nicht mehr im Umlauf bleiben sollten ***).

*) In Schulin's angef. Münzgesetzen ꝛc., S. 162.

**) In (Cleynmann's) Materialien, S. 345.

***) Gleichwohl sind die Kremnitzer Ducaten zu 4 Fl. 30 Kr. noch tarifirt, in dem k. k. östreichischen MünzTarif vom Jahr 1816; in (Cleynmann's) Aphorismen, S. 191.

Alle übrigen GoldMünzsorten sollten vom 1. Jänner 1787 an, und auch die Kremnitzer Ducaten vom 1. Jänner 1788 an, als gesetzmäßiges Zahlungsmittel von allen öffentlichen Cassen ausgeschlossen, und lediglich als Handelswaare, mithin bei den Münzstätten als Tiegelgut, nach einem von dem Käufer und dem Verkäufer willkührlich zu bedingenden Preis, zu betrachten seyn.

Ohne Noth und Nutzen hat man Goldmünzen auch in Subdivisionen des Ducaten prägen lassen; ½, ¼, ⅛, 1/12, 1/16, und sogar 1/32 Ducaten. Von der letzten Art waren die sogenannten LinsenDucaten (von der Grösse einer Linse) der Reichsstadt Regensburg. 1/12 Ducaten ließ 1692 Kaiser Leopold I. schlagen. Auf der andern Seite hat man auch zu vielfach erhöhete DucatenStücke geprägt, nicht bloß doppelte und vierfache (Excellent-) Ducaten, sondern auch 5, 6, 8 und 10 DucatenStücke.

Die Ducaten verdrängten im 17. Jahrhundert die Gulden oder Goldgülden, welche bis dahin die HauptGoldsorte in dem teutschen Reich, und eine Nachahmung waren des von der Stadt Florenz seit 1252 geprägten Floren's; Florenus, von der Stadt, oder von der darauf abgebildeten Flore lilii (?) benannt. Zuerst liessen die Kurfürsten am Rhein aus Rheingold solche Gülden prägen; zuletzt unter allen that es Kurbraunschweig oder Hannover, noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Weniger nicht als 110 Arten von Goldgülden findet man abgebildet in Leucht's Tractat von den Guldinern. Die ReichsMünzordnung von 1559 (§. 68) verordnet nicht, sondern ließ nur zu, daß Ducaten namentlich solche münzberechtigte Landesherren prägten, die, im Besitz hochhaltiges Geld liefernder Länder, früher schon dergleichen gemänzt hätten.

§. 25.

Den DucatenFuß anlangend, so bestimmt schon die ReichsMünzordnung von 1559, daß das Gold 23 Karat 8 Grän fein seyn müsse, und daß 67 Stück einfache Ducaten auf die rauhe cölnische Mark gehen sollen. Davon enthal-

ten also $67\frac{67}{71}$ Stück eine feine Mark*), oder gehen 4824 Stück auf 71 Mark fein Gold. Diese Bestimmung ward aufgenommen in die östreichisch-baierische Convention von 1753, §. 3, in den Beschluß der drei obern Reichskreise vom 6. Mai 1761**) und in den frankfurter Münzverein fünf teutscher Regierungen von 1765, Absatz 3 und 4. So geprägte Ducaten heissen daher Reichs-Ducaten, reichsgesetz- oder constitutions- und conventionsmäßige Ducaten; auch kaiserliche oder östreichische Ducaten, weil Kaiser aus dem Hause Oestreich dergleichen haben prägen lassen, sey es in ihrer Eigenschaft als Kaiser, oder als Erzherzoge von Oestreich, und weil darauf das teutsche Reichswappen, der zweiköpfige schwarze Reichsadler mit den Reichs-Insignien, abgebildet ist, mit einem Brustschild, worauf erbländische Wappenzeichen des Kaisers. Mit solchem Gepräge wurden halbe, einfache, doppelte, vierfache, sogar zehnfache Ducaten geschlagen.

Von etwas besserem Schrot und Korn sind die kremnitzer oder ungarische Ducaten, welche die Könige von Ungarn, seit ungefähr 1365, prägen liessen. Das Gold ist 23 Karat 9 Grän fein, das Gewicht genau 66 Grän, und 67 Stücke gehen auf die cölnische rauhe Mark. Auf der Hauptseite der neuern ist der König abgebildet, stehend, in ganzer Figur, mit dem Mantel auf den Schultern, Zepter und Reichsäpfel in den Händen. Auf der Kehrseite sitzt auf Wolken, von Flammen und Strahlen umgeben, eine gekrönte

*) Flörke's Münzkunst, S. 437.

**) Hirsch Münzarchiv, Th. VIII, S. 349 f. Aber eine beigefügte Permissiv-Clausel schob Alles wieder in das weite Feld der Willkühr, auf welchem das Münzwesen so manche Niederlage erlitten hat. Wofern, ward hinzugefügt, Jemanden der Anschlag des Goldes gegen das Silber, nach diesem Fuß zu hoch bedeuchten möchte, (alsdann) ein Stand, entweder für sich, oder mit Zutritt Anderer, das Gold in einen geringeren Anschlag bringen, dem Reichs-Ducaten abbrechen, und nach dieser Abmaaße auch die übrigen Geldsorten, jeder in seinem Lande wiederum erniedrigen könnte. v. Praun a. a. O., S. 170.

Maria mit dem Kind im Arm; ihr Fuß ruht auf einem Sichelmond, unter welchem der kleine ungarische Wappenschild. Die Umschrift sagt: Patrona regni Hungariae. Es gibt einfache und doppelte Kremnitzer.

Etwas geringer an Schrot und Korn, als die Reichs- oder östreichischen Ducaten, sind die holländischen Ducaten, einfache und doppelte. Das Gold ist 23 Karat 7 Grän fein; es gehen 67 auf die rauhe, 68 1/10 auf die feine cölnische Mark*). Die Republik der vereinigten Niederlande betrachtete diese Ducaten nicht als eigentliche Staatsmünze, obgleich sie durch einen von Staatswegen verpflichteten Münzmeister geprägt wurden, und sie auf dem Revers das Wappenbild der Republik und, in einem mit Arabesken verzierten Quadrat, die Aufschrift führen: Mo. Ord. Provin. Foeder. Belg. Ad. Leg. Imp. Die Republik war nur darauf bedacht, daß sie echt und vorschriftmäßig geprägt würden. Im Uebrigen betrachtete sie dieselben als Waare, die in Zahlung zu nehmen Niemand verpflichtet sey. Jeder Kaufmann, auch ein ausländischer, jede fremde Regierung, konnte in der Staatsmünze solche Ducaten prägen lassen. Mit Bewilligung der holländischen Regierung, hat die russische Regierung in Rußland Ducaten unter holländischem Stempel prägen lassen. Daher sind die holländischen Ducaten die häufigsten, obgleich Regierungen, die nicht selbst Gold aus Bergwerken gewinnen, sie in grosser Menge haben einschmelzen und in eigene Münzen umprägen lassen.

Aber auch keine der neuern Münzen ist von Falschmünzern so häufig und geringhaltig nachgeprägt worden, namentlich in Graubündten, bald in niederhaltigem Gold, bald in vergoldetem Silber, bald sogar in kalt vergoldetem Blei. Etliche und dreissig Arten unechter Holländer, sind abge-

*) Etwas genauere Bestimmungen enthält das neue königlich-niederländische Münzgesetz von 1816. Man findet sie unten, S. 193, Note *.

bildet und beschrieben in Köhler's Münzbelustigungen, XII. 147. XX. 65. In einem MünzPatent der kreisausschreibenden Fürsten des fränkischen Kreises vom 9. Febr. 1773, sind sieben Arten unechter holländischer Ducaten beschrieben und abgebildet, mit den Jahrzahlen 1730, 1743, 1753, 1766 und 1768. Darunter sind vier Arten nur von Silber und stark vergoldet; die geringste Art hat einen Werth von nur 27 Kreuzer $1^{4167}/_{4757}$ Heller. Als Merkmale guter holländer Ducaten gibt dieses Patent an, daß sie vollwichtig und gerändelt seyen, und daß sie insbesondere nach verschiedenen Richtungen sich leicht und oft biegen, und nachher wieder gleich machen lassen.

Für den Fall eines Abganges am Gewicht einer Goldmünze, insbesondere wegen deßhalb zu leistender Vergütung, dem Münzvertrag eine Bestimmung einzuverleiben, scheint mir unnöthig zu seyn. Da Goldgeld nur Nebengeld, auch das Steigen und Fallen seines Agio nicht zu verhindern, und in der Regel Niemand verpflichtet ist Goldmünzen, am wenigsten nicht vollwichtige, in Zahlung zu nehmen; so mag der jedesmaligen Uebereinkunft der Betheiligten auch überlassen bleiben, wie viel für Mangel am Gewicht zu vergüten sey, wenn nicht vollwichtiges Goldgeld gegeben und angenommen wird. Darüber bildet sich von selbst eine gewisse Verkehrsitte, unter dem Gebot, wenn auch nicht strengen Rechtes, doch der Billigkeit. Nicht Alles muß man durch Gesetze reguliren wollen.

Die entgegengesetzte Meinung mag in nachstehender Vorschrift des kursächsischen MünzEdictes von 1763, §. 13, eine Stütze finden. „Fehlet an einem Ducaten und halben Louisd'or ein As, und an einem Louisd'or, Carolin, Mardor und Pistole zwei As, so soll solcher Abgang mit 1 Groschen auf jedes As vergütet werden können; wäre hingegen der Mangel noch stärker, so soll das solchergestalt zu leicht befundene Stück, bei Strafe der Confiscation, gar nicht einzeln, sondern bloß nach dem Gewicht einer Mark (al marco) ausgegeben werden".

§. 26.

In der Regel ist Niemand verpflichtet, in Goldgeld Zahlung zu geben oder anzunehmen, weil diese Geldsorte nur als Nebengeld, und in dem Handel als Münzwaare betrachtet wird, folglich ihr Preis einem Steigen und Fallen unterworfen ist. Da es aber Fälle gibt oder geben kann, wo Zahlungen in Goldgeld durch ein Gesetz oder Geding besonders festgesetzt, aber unbestimmt gelassen ist, zu welchem Preis die Goldmünze zu geben oder anzunehmen sey, desgleichen zu welchem Preis dieselbe in den Staatscassen anzunehmen sey, so hat für solche Fälle das Münzgesetz den äussern gemeinen Werth der Goldmünzen zu bestimmen. In allen andern Fällen beruht, wie die Gebung und Annahme von Ducaten, also auch die Bestimmung ihres Werthes, namentlich ob und wie viel Aufgeld, über den gesetzlich bestimmten gemeinen Werth, zu bezahlen oder anzunehmen sey, auf gegenseitiger Uebereinkunft der Betheiligten.

Wie hoch möchte der äussere gemeine Werth der Ducaten in dem Münzvertrag zu bestimmen seyn?

Die östreichisch-baierische MünzConvention von 1753 nimmt das Verhältniß zwischen Gold und Silber wie 1 zu $14^{11}/_{21}$, und setzt den äussern Werth des Ducaten auf 4 Fl. 10 Kr. des 20 Guldenfusses, also auf 5 Fl. des 24 Guldenfusses. Eben so valvirte der Beschluß der drei obern Reichskreise vom 6. Mai 1761, und der frankfurter Münzverein fünf teutscher Regierungen von 1765, den „reichsgesetz- und conventionsmäßig" gemünzten Ducaten. Aber durch das oben (S. 183) angeführte Edict vom 12. Jänner 1786, bestimmte Oestreich dem Ducaten einen äussern Werth von 4 Fl. 30 Kr., also 5 Fl. 24 Kr. des 24 Guldenfusses*). Auf eben

*) Gesteigert hatte Oestreich den Ducaten schon 1768 von 4 Fl. 10 Kr. auf 15 Kr., 1771 auf 16 Kr. (v. Praun a. a. O., S. 171), und durch ein Edict vom 1. Sept. 1783 auf 4 Fl. 20 Kr., den kremnitzer Ducaten, und die in dem Herzogthum

ſo hoch valvirten die oben angeführten Schlüſſe des oberrheiniſchen und des kurrheiniſchen Reichskreiſes von 1793, den vollwichtigen kaiſerlich-königlichen Ducaten, den kaiſerlich-königlichen Souverain'or aber auf 16 Gulden des 24 Guldenfuſſes. Dadurch, daß Oeſtreich, der Münzverein von 1765, und die beiden Kreisſchlüſſe, den Ducaten, der nach dem ConventionsMünzfuß zu 67 Stück aus der rauhen cölniſchen Mark des Feingehaltes von 23 2/3 Karat gemünzt iſt, auf 5 Fl. 24 Kr. des 24 Guldenfuſſes tariſirten, ward die Proportion zwiſchen Gold und Silber genommen wie 1 zu $15^{102}/_{355}$ oder $15^{28}/_{100}$. Daſſelbe Verhältniß beſteht ſehr nahe auch bei der Werthbeſtimmung des Souverain'or zu 16 Gulden, der zu $25^{135}/_{527}$ Stücken aus der wiener Mark ($21^{74}/_{1581}$ Stücke aus der cölniſchen Mark) des Feingehaltes von 22 Karat gemünzt iſt *).

Von vorſtehenden Werthbeſtimmungen des reichsgeſetz- und conventionsmäſig gemünzten vollwichtigen Ducaten zu 5 Fl. 24 Kr. des 24 Guldenfuſſes, welche 3 Thalern des 20 Guldenfuſſes oder königlich-ſächſiſcher Währung gleich zu achten ſind, weicht diejenige Tariſirung deſſelben Ducaten bedeutend ab, welche in den königlich-ſächſiſchen ValvationsTabellen enthalten iſt, wenigſtens in denen, die ſeit dem 30. Sept. 1815 bis in das Jahr 1828 erſchienen ſind. In dieſen Tabellen iſt, wie darin ausdrücklich geſagt wird, bei den goldnen Münzſorten durchgehends das cölniſche Mark- oder dresdner Ducatengewicht zur Grundlage genommen, ſo, daß 67 Ducaten genau eine cölniſche Mark wiegen müſſen, demnach ein ſolcher Ducaten 66 dresdner As hält, welche gleich kommen 72 1/2 Troyſchen Gewichts und 60 Grän wiener Mändelgewichts. Hienach iſt der Werth des Ducaten beſtimmt, wie folgt.

Mailand neu ausgemünzten Zechini, die Florentiner Gigliati und die Venetianer Zechini auf 4 Fl. 22 Kr. Reuß teutſche Staatskanzley, Th. IV, S. 196.

*) (Cleynmann's) Materialien, S. 380 u. 399.

Stück mit rauhe cöln. Mark		Thlr.	Gr.	Pf.	bis	Thlr.	Gr.	Pf.
67	Reichs-Constitutions- und conventionsmäßige Kaiserliche, Kaiserlich-Königliche und andere zuverläßig 23 Karat 8 Grän fein haltende Ducaten.....	2	18	8	bis	2	20	3
67	Kremnitzer Ducaten, Florentinische Gigliati und Venetianische Zechinen..	2	19	—	"	2	20	6
67	Königlich-preussische und Holländische Ducaten...	2	18	—	"	2	20	—

Bei dieser Verschiedenheit gesetzlicher und vertragmäßiger Bestimmungen des äussern gemeinen Werthes der Ducaten, ist zu wünschen, daß die MünzvereinStaaten zu einer allgemeinen sich vereinbaren möchten.

§. 27.

Fordert das allseitige Interesse der MünzvereinStaaten, daß in Zukunft von allen nur Eine Art von Goldmünzen geprägt werde, und ist der Ducaten hiezu die passendste, so müssen die zeitherigen Ausmünzungen von Goldmünzen anderer Art aufhören; um so mehr, da, in Absicht auf Bequemlichkeit in dem Verkehr, Ersatz dafür gegeben wird durch die Doppel- und vierfachen DucatenStücke. Da indeß solche Goldstücke anderer Art von MünzvereinStaaten als Staatsmünzen zeither geprägt und in Umlauf gesetzt worden sind, so möchte festzusetzen seyn, daß dieselben in allen diesem Münzverein beigetretenen Staaten als gesetzmäßiges Zahlungsmittel in Gold, nach dem ihnen gesetzlich beigelegten äussern Werth, fernerhin dienen sollen.

Von solcher Art sind diejenigen Goldmünzen, welche unter den zum Theil hybriden Benennungen von Carl'or, Augustd'or, Georgd'or, Jérôme-d'or, Pistolen, (braunschweigischen halben, einfachen und doppelten) Mard'or u. s. w. in Umlauf sind, auch Carolinen, Goldgulden,

hannöverische, bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts geprägte, u. d. m.

Auch gehören dahin folgende, bis jetzt in nicht grosser Anzahl und selten ausserhalb der Staaten ihres Ursprungs umlaufende Goldmünzen: die badischen 10 Guldenstücke (von 1819 und 1820), deren 5 den Gehalt von 9 Ducaten haben sollen; die wirtembergischen 10 und 5 Guldenstücke, z. B. von 1824; die großherzoglich-hessischen 10 Guldenstücke von 1826, worin nur ungefähr 100 Mark ausgeprägt seyn sollen, und wovon das Stück 9 Fl. 30½ Kr. des 24 Guldenfusses werth ist, im Verhältniß zu der oben (§. 27) erwähnten Werthbestimmung des reichsgesetz- und conventionsmäßig gemünzten Ducaten zu 5 Fl. 24 Kr. Nicht weniger werden dahin zu rechnen seyn, die 5 Thaler-, 20 Francs- und 5 Francs-Stücke (die letzten noch aus dem Verwandlungsjahr 1813), welche die königlich-westphälische Regierung hat prägen lassen, die jetzt in solcher Hinsicht repräsentirt wird durch diejenigen Staaten, welche Bestandtheile des Königreichs Westphalen besitzen.

§. 28.

Was aber Goldmünzen, solcher Regierungen betrifft, die dem Münzverein nicht beigetreten sind, so wäre denselben in den münzvereinigten Staaten eine Geltung als gesetzmäßiges Zahlungsmittel in Gold, in dem ihnen von ihren Münzherrschaften gesetzlich beigelegten äussern gemeinen oder Nennwerth, nicht zu gestatten, sondern nur Curs- oder Handelswerth, und Umlauf in solchem, gleichviel ob sie von teutschen Regierungen oder von andern herrühren.

Von solcher Art sind, ausser den fremden Ducaten, die östreichisch-niederländischen oder brabantischen Souvereyn oder Sewerin (auch Souverain'or und Ducatons genannt), halbe, einfache und doppelte, die preussischen Friedrich- und Friedrich Wilhelm d'or, die ganzen, halben, und doppelten, die dänischen Christian d'or und die von der jetzigen Regierung seit 1825 oder 1826 geprägten „Frede-

rikśd'or oder 5 Thalerstücke, die alten französischen Louisd'or, die französischen 20 und 40 Francs-Stücke, die neuen englischen Sovereigns zu 20 Schillingen (eine Guinee hat 21), und die nach einer Verordnung vom Juni 1825 geprägten doppelten Sovereigns und Goldstücke von 5 Pfund Sterling, die niederländischen Willemsd'or, ganze und halbe, die spanischen Pistolen, halbe, einfache und doppelte oder Doppien, die spanischen Quadrupel, die russischen Imperiale, ganze und halbe, u. s. w.

Das niederländische Münzgesetz von 1816 gibt sogar denjenigen der frühern inländischen Münzen der nördlichen Provinzen, denen es fernerhin Umlauf und Ausprägung gestattet, blossen Handelswerth. Ein neues MünzSystem einführend, erklärt es nur die nach solchem geprägten Geldstücke, die goldnen und silbernen Standmünzen (Stand-penningen) und die KupferGeldstücke, für Legal Münzen (s Rijks Muntspecien). Von dieser Art sind in Silber: die 3, 1, ½, ¼, ⅒ und 1/20 Guldenstücke*), die drei ersten geschlagen aus gleicher Silbergattung, das vierte aus einer zweiten, die beiden letzten aus einer dritten. Die Goldmünze soll ein ZehnguldenStück, der Willemsd'or, seyn, dem ein Gesetz vom 22. December 1825 FünfguldenStücke oder halbe Willemsd'or beifügte**). Die Goldmünzen und von den Silbermünzen die

*) Von und mit dem ½ Guldenstück abwärts, heissen diese Geldsorten 50, 25, 10 und 5 Cents. Das neue niederländische MünzSystem hat, wie das neufranzösische, die DecimalEintheilung angenommen. Der Gulden gilt für die Münzeinheit. Seine Vertheilung ist decimal. Man gibt ihm 100 Theile, Cents (centièmes) genannt. Das ½ Guldenstück ist ein 50 CentsStück, u. s. w.

**) Das Gesetz bestimmt: bei dem 10 Guldenstück, das Korn auf 900/1000 d. i. 9/10 (oder 21 Karat 7 1/5 Grän cöln. Gewicht), das Schrot auf 140 As oder 6 Grammen und 729 Milligrammen (also 38 38/63 oder circa 38 593/1000 ZehnguldenStücke auf eine cöln. Mark feinen Goldes); bei dem 5 Guldenstück, das Korn ebenfalls auf 900/1000, das Schrot auf 3 Wigt; es

3, 1 und ½ Guldenstücke sollen Ringgepräge erhalten, mit eingedruckten Buchstaben, darstellend die Worte God zij met Ons. Die Kupfermünze soll bestehen aus 1 CentsStücken ($^1/_{100}$ eines Gulden) und ½ CentsStücken ($^1/_{200}$ eines Gulden).

Handelsmünzen (Negotie-penningen) sind und sollen in den Niederlanden so bleiben, wie sie in den nördlichen Provinzen des Königreichs geschlagen worden sind, ohne irgend eine Aenderung in Korn, Schrot und Gepräge, nur daß das letzte bei neuen Ausmünzungen auf die jetzige Regierung sich beziehen muß. So der SilberDucaten, der SilberRyder, der GoldDucaten*). Diese Handelsmünzen erhalten kein Ringgepräge, sondern werden nur gekräuselt oder geründelt („gerand" oder „gekarteld", cordonnés). Sie

---

(Esterlins) $364^1/_2/_{1000}$, ohne Remedium. Schulin's angef. Münzgesetze, S. 105, 165 u. 127 f. — Die neufranzösische Bezeichnungsweise des feinen Gehaltes der edlen Münzmetalle, gilt jetzt auch in dem Königreich der Niederlande. Bei Gold und Silber wird die Feine bezeichnet durch $^{1000}/_{1000}$, ¾ fein und ¼ Zusatz durch $^{750}/_{1000}$, halb fein und halb Zusatz durch $^{500}/_{1000}$. 1 Myriagramm hat 10 Kilogrammen, 100 Hectogrammen, 1000 Decagrammen, 10,000 Grammen, 100,000 Decigrammen, 1,000,000 Centigrammen, 10,000,000 Milligrammen. — Bei dem Gewicht richtete man sich ehehin nach der holländischen troyschen Gewichtmark, nach welcher die Mark getheilt ward in 8 Unzen, 160 Engel u. s. w., gleichwie nach dem vormaligen pariser Markgewicht in 8 onces, 64 gros, 160 esterlins etc. Das Verhältniß der holländischen troyschen Mark zu der cölnischen, war wie 19 zu 20. Zugabe bei Schulin a. a. O., S. 116 ff.

*) Das Gesetz verordnet, Art. VIII, daß der GoldDucaten gemünzt werden soll, im Gewicht von 2 Engels (Esterlins) $8^{24}/_{35}$ As (3 Grammen und 494 Milligrammen), und im Feingehalt von 23 Karat 7 Grän ($^{983}/_{1000}$); das eine und das andere nach dem äussersten Remedium. Diese Ausmünzungsart des Ducaten ist wie die frühere. Den Esterlin zu 32 As gerechnet, sollen $66^{146}/_{159}$ Stück Ducaten auf die rauhe, und $68^{76}/_{1000}$ Stück auf die feine cölnische Mark gehen. Schulin a. a. O., S. 130 f.

können fortan nur für Rechnung von Privatpersonen geprägt werden. Das können von den silbernen LegalMünzen auch die 3 und die 1 Guldenstücke; aber die übrigen dürfen nur für Rechnung und auf Befehl der Regierung geprägt werden. Diese Handelsmünzen werden provisorisch in den Staatscassen, aber nur nach einem von dem Münzgesetz bestimmten Tarif angenommen. So auch die Münzen, welche früher als Land- oder GeneralitätMünzen in den nördlichen, und die als Landmünzen in den südlichen Provinzen sind geprägt worden. Alle andern Geldsorten sind als ausländische zu betrachten, und daher von den Staatscassen ausgeschlossen.

Indem man den Ducaten, der Jahrhunderte hindurch in Holland Staats- und HandelsGoldmünze gewesen war, und einen durch die ganze Handelswelt verbreiteten wohlverdienten Credit erlangt hatte, für blosse Handelsmünze erklärte, aber dessen Ausmünzung für Rechnung von Privatpersonen fernerhin gestattete, die ohnedieß dem Ausland nicht hätte gewehrt werden können; indem man eine neue ReichsGoldmünze, das ZehnguldenStück schuf, und demselben neun Jahre später das FünfguldenStück hinzufügte, beide im äussern Werth wenig differirend von demjenigen des Doppel- und einfachen Ducaten; — ist man bei diesen Anordnungen ohne Zweifel Gründen gefolgt, die für erheblich erachtet wurden. Ohne dieselben zu kennen, wage ich kaum ein Urtheil festzusetzen über die Fragen: ob und was durch jene Aenderungen für Staats- und PrivatInteressen zu gewinnen gewesen, und gewonnen worden sey? ob nicht rathsamer gewesen wäre, den Ducaten bei seinem althergebrachten Besitzstand, auch für niederländische Staatsmünze zu gelten, ungestört zu lassen, und sich in dem neuen Münzgesetz auf eine Bestimmung seines äussern gemeinen Werths, für die oben (§. 26) bezeichneten Fälle, zu beschränken? ob die Regierung habe hindern wollen und können, daß auch die neue Staatsmünze zugleich Handelsmünze, und in dieser Eigenschaft, gleich dem Ducaten, einem Steigen und Fallen ihres Geldwerthes unterworfen werde?

Schon die spätere Nachhülfe durch Einführung eines halben ZehnguldenStücks, gibt zu erkennen, daß die ursprüng-

liche Grösse der neuen Reichsmünze den Geldverhältnissen wenigstens nicht durchgehends angemessen sey gewählt worden. Aber auch in Ansehung des Münzstoffs gab die Erfahrung sehr bald eine Belehrung, auf welche die Urheber jener Maasregel bei Entwerfung derselben sich nicht gefaßt gemacht hatten. Durch ein sehr merkbares Verschwinden der Willemsd'or ward der Verdacht begründet, daß die neue Staatsmünze häufig im Schmelztiegel wandere, wahrscheinlich um zu bequemen Umprägungen für Handelsmünzen mit Vortheil zu dienen. Die Regierung soll von dieser Erscheinung Veranlassung genommen haben, bei den folgenden Ausmünzungen die Karatirung oder Legirungsart zu ändern. Nirgend mehr als bei dem Münzwesen, ist auf das „omnis mutatio periculosa" zu achten *).

* * *

In Beziehung auf die bei diesem und dem nächstvorhergehenden §. erwähnten teutschen Goldmünzen, ist zu bemerken, daß in der neuern Zeit in Teutschland für Goldgeld vier Münzfüsse üblich waren und noch jetzt sind. Es sind die hier folgenden.

1) Der rheinische GoldguldenFuß, der älteste. Nach der ReichsMünzordnung von 1559 gehen 72 Stück Goldgulden auf die rauhe cölnische Mark zu 18½ Karat**).

---

*) „Les Souverains ne doivent pas regarder les monnoies comme un objet de spéculation et de luxe, mais comme une mesure commune des valeurs, où il faut faire aussi peu de changement que possible. Tout changement avantageux au Prince pour le moment lui cause de plus grands dommages pour la suite. L'altération dans le titre des espèces, cause encore toujours une perte réelle à l'Etat, par le décrédit qu'elle fait naître chez l'étranger, et parce qu'elle donne occasion de contrefaire la nouvelle monnoie, sur laquelle il y a beaucoup à gagner, en refondant la bonne et l'ancienne". Encyclopédie, par M. de Felice, Tome XXIX (Yverdun 1774), art. Monnoie, nº 4 et 5.

**) Flörke a. a. O., S. 436. Materialien, S. 40 f.

Die Karatirung der Goldgulden war gemischt; 3 Karat 8 Gr. Silber (weiß) und 1 Karat 10 Gr. Kupfer (roth). Es gab einfache, doppelte und halbe Goldgulden. Die östreichisch-baierische MünzConvention von 1753 tarifirt den Goldgulden auf 3 Fl. 4 Kr. des 20 Guldenfusses. — Später, seit 1732, besonders seit 1740, wurden nach diesem Goldgulden-Fuß Carolinen oder Carld'or gemünzt, ganze, halbe und Viertel, die einfachen zu 24 Stücken aus der rauhen Mark, eines Gehaltes von 18½ Karat feinen Goldes und 6 Grän feinen Silbers, nach Andern 3⅔ Karat Silber und 2⅚ Karat Kupfer, 31 135/1000 Stücke auf die cölnische feine Mark; sie zählten für 3 Goldgulden oder 9 Silbergulden, gewannen aber nach und nach höheren Curs, bis zu 10 Gulden. Dadurch ward dem Gold ein übertrieben hoher Werth eingeräumt, um 10 pro Cent höher als bei den Goldgulden. Dieses veranlaßte in den Jahren 1736, 1737 und 1738 Valvationen aller im Umlauf befindlichen Goldsorten; sie wurden geschätzt nach dem leipziger oder 18 Guldenfuß, der 1738 zum ReichsMünzfuß erhoben ward. Doch folgte man dieser Schätzung kaum vier Jahre lang. Hauptsächlich durch willkührliche Ausprägungen von Scheidemünzen (oben S. 155 f.), entstand eine solche Verwirrung in dem Münzwesen, daß ein fester Münzfuß, nach welchem geprägt ward, nicht mehr zu bemerken war. Nur nach dem allmähligen Steigen der teutschen Carolinen, läßt sich ungefähr die Steigerung der Münzwillkühr ermessen *). — Auch Max'or, zu 36 Stücken

*) v. Praun a. a. O., S. 144. Materialien, S. 41. Ueber das Münzwesen (Frankf. a. M. 1802. kl. 8.), S. 19 f. — Die ersten Carolinen oder Carld'or ließ 1732 der pfälzische Kurfürst Carl Philipp schlagen. In dem ihnen anfangs beigelegten äussern Werth von 9 Fl. (die halben zu 4½, die Viertel zu 2¼ Fl.) wurden sie in der Guldenrechnung für den Verkehr bequem gefunden, und daher beliebt, selbst dann noch, als ihr äusserer Werth auf 10 Fl. gestiegen war. Dieses reizte zur Nachahmung. Es erschienen Carolinen auch von Kurcöln, Kurbaiern, BrandenburgAnsbach, Wirtemberg, Hessen-Darmstadt, Nassau, Teutschmeister, Fulda; desgleichen von Baden-

aus der rauhen Mark des erwähnten Gold- und Silbergehaltes der Carolinen, wurden von Baiern geprägt, halbe, einfache und doppelte; ein Mark'or hatte also den Werth von 2 Goldgulden. So hoch, auf 6 Fl. 8 Kr. des 20 Guldenfusses (7 Fl. 20 Kr. des 24 Fl. Fusses), tarifirten ihn auch die östreichisch-baierische MünzConvention von 1753, und das MünzPatent der Kreise Franken, Baiern und Schwaben von 1761. — Alle diese Geldsorten werden jetzt nicht mehr geprägt. Auch nicht mehr, seit dem Ausgang des vorigen Jahrhunderts, hannöverische Goldgulden, Viertel, halbe, einfache, doppelte und vierfache, 18 Karat 10 Grän fein, 72 einfache auf die rohe, 91 1/10 auf die feine Mark, im äussern Werth von 2 Rthlr. 3 Gr. (nach Andern gesetzmäßig 2 Rthlr. 5 Gr. 11 Pf.) im Conventions-20 Guldenfuß.

2) Der reichsgesetz- und conventionsmäßige Ducaten-Fuß, oben S. 184 ff. beschrieben.

3) Der teutsche PistolenFuß, Fünfthaler-, Louisd'or-, Friedrichd'or-, u. s. w. Fuß. Die Pistolen (ursprünglich eine spanische Goldmünze), die teutschen, wurden und

---

Durlach, Hohenzollern, Waldeck und dem Grafen von Montfort. Die vier zuletzt genannten Arten wurden durch Patente des fränkischen Kreises vom 9. Nov. u. 15. Dec. 1736 und 18. Jan. 1737, dann durch das MünzPatent der Kreise Franken, Baiern und Schwaben von 1761, ganz ausser Curs gesetzt. Im J. 1736 ward der Carolin durch die angeführten fränkischen KreisPatente, auf 9 Fl. 20 Kr. gesetzt. In dem gemeinen und Handelsverkehr ward er nach und nach gesteigert: von 1742 bis 1744 auf 9 Fl. 30 Kr.; 1745 galt er 9 Fl. 36 Kr.; 1746 und 1747, 9 Fl. 40 Kr.; 1748 u. 1749, 9 Fl. 50 Kr.; 1750 bis 1762, 10 Fl.; 1753, 10 Fl. 10 Kr.; 1754, 10 Fl. 12 Kr.; 1755, 10 Fl. 20 Kr.; 1756, 10 Fl. 40 Kr.; 1757, 10 Fl. 50 Kr.; 1758 bis 1765, 11 Fl. In der östreichisch-baierischen MünzConvention von 1753 und in dem angeführten MünzPatent der drei obern Kreise von 1761, ward der Carolin gesetzt auf 9 Fl. 12 Kr. im 20, d. i. 11 Fl. 2 Kr. 1 3/5 Heller im 24 Guldenfuß. Jetzt sind die Carolinen aus dem Geldumlauf verschwunden, aber sie figuriren noch als Rechnungsmünze in der frankfurter Wechselzahlung, wovon unten §. 31.

werden gesetzmäßig ausgemünzt zu 35 Stücken aus der rauhen Mark des Feingehaltes von 260 Grän, d. h. 21 2/3 Karat, wovon also 38 10/13 Stück eine feine Mark Goldes enthalten; zufolge des preussischen Münzgesetzes vom 30. Sept. 1821, §. 1 und 2. Dieser Münzfuß, nach welchem hannöverische Georgd'or, sächsische Augustd'or, preussische Friedrich- und Friedrich-Wilhelmd'or, braunschweigische Carld'or oder FünfthalerStücke u. s. w. ausgeprägt wurden oder werden, kam auf, als 1726 in Frankreich die alten Louisd'or abgesetzt und in die Münzhäuser verwiesen wurden *).

4) Der Sewerin- oder Souverain d'or Fuß. Der Gehalt der Sewerinen oder Souverain d'or ist: 22 Karat (nach Andern 22 Karat 3/4 Gr.) fein, und 42 1/2 (nach Andern 42 1/4) einfache, oder 21 1/4 (nach Andern 21 1/12) doppelte gehen auf die rauhe, 46 364/1000 einfache, oder 23 182/1000 doppelte auf die feine cölnische Mark; auch gibt es halbe Sewerinen. Diese Goldmünze wird zu Wien, ursprünglich nur in den östreichischen Niederlanden, geprägt, und im gemeinen Verkehr gewöhnlich zu 3 Ducaten gerechnet.

Schon nach dieser Mehrheit und Mannigfaltigkeit der GoldmünzFüsse und Goldmünzen, lassen sich die Vortheile ermessen, welche aus der Einheit des Münzfusses und aus der Einheit und Gleichförmigkeit der Goldmünze, für die MünzvereinStaaten entspringen würden.

* * *

Manche Leser haben vielleicht oben schon, wo nicht in der Einleitung, doch bei einem der ersten Artikel, als FundamentalErörterung eine Ausmittelung eines festen Verhältnisses zwischen Gold und Silber erwartet, welches bei dem MünzSystem des in Rede stehenden Vereins zur Grundlage zu nehmen sey. Diese Erörterung ist absichtlich verschoben worden, bis zu einer Stelle, wo sie vielleicht wenige Leser mehr vermissen würden. Sie folgt hier, am Schluß der Erörterungen über Silber- und Goldgeld.

---

*) Flörke a. a. O., S. 437 ff. Schmieder a. a. O., S. 350.

Anfangs Unkunde und Irrthum, dann Gewohnheit, haben Jahrhunderte hindurch bei den aufgeklärtesten Nationen, auch der teutschen, practischen Werth der Voraussetzung verliehen, zu einem gründlichen MünzSystem gehöre, daß man zwei Metalle, Gold und Silber, zugleich als gesetzlichen allgemeinen Maasstab aller Dinge bestimme, und daß darum, als FundamentalBestimmung, die Annahme eines festen Verhältnisses zwischen Gold und Silber nöthig sey*). Dennoch ist nicht nur eines jener beiden Metalle vollkommen hinreichend, als gesetzliches Geld oder allgemeines Zahlungsmittel zu dienen, sondern es läßt sich auch ein beständiges oder bleibendes Verhältniß zwischen Gold und Silber nicht festsetzen. Die genannte irrige Voraussetzung, und die willkührliche Bestimmung des allgemeinen Geltungswerthes der ausgeprägten Münzen, waren die Klippen, an welchen in Teutschland alle zeitherigen MünzSysteme gescheitert sind, und die Urquelle so vieler unheilbringenden Versuche und Mißgriffe.

Als Metalle haben Gold und Silber keinen eigenthümlichen, immer und überall sich gleich bleibenden Werth; sie

*) So noch Beckmann, in s. Technologie, Abschn. 33, §. 16. Sogar der einsichtvolle preussische GeneralMünzDirector Graumann, in seinen „Gesammleten Briefen von dem Gelde, von dem Wechsel und dessen Cours" (Hamb. 1762. 4.), schreibt S. 28: „Die Proportionen zwischen Gold und Silber, als Metallen, genau zu bestimmen, ist die allerwichtigste Sache in dem Münzwesen, und es ist sehr gefährlich, von diesem genauen Verhältnisse, auch nur im mindesten, abzuweichen". Dann S. 34: „Ein gewisser komischer Schriftsteller hat ganz neulich einen Tractat vom Münzwesen an's Licht gestellt, nnd darinnen diesen so wichtigen Artikel von der Proportion für chimärisch erklärt. Es ist in der That komisch genug, daß einer sich zum Lehrer und Verbesserer der Münzwissenschaft aufwerfen will, der in dem wesentlichsten Puncte derselben so gar unwissend ist". Dennoch urtheilt ebenderselbe Schriftsteller, in derselben Schrift, S. 24, ganz richtig: „Es bleibt die Proportion des Werthes, welche man ihnen (dem Gold und dem Silber) beyleget, allemal willkührlich".

können also unter sich in absolutem Verhältniß nicht stehen *). Das relative aber ist seiner Natur nach veränderlich. Es bestimmt sich durch wandelbare äussere Verhältnisse, durch die Ausbeute der Bergwerke, den Handel mit dem Ausland, die ab- und zunehmende Menge des cursirenden, und des ein- und ausgehenden Numeräre, u. d. Seit der Entdeckung von Amerika kam weit mehr Silber in Umlauf, als vorhin, wo durch den levantischen und asiatischen Handel die Zufuhr des Goldes diejenige des Silbers weit überwog **). „Der Gesetzgeber", heißt es anderswo ***), „kann um so weniger ein Stand haltendes Punctum aequilibrii, d. h. ein bleibendes Verhältniß zwischen Gold und Silber, festsetzen, weil ihm, um solches zu vermögen, die Macht verliehen seyn müßte, der Natur zu gebieten, bei der Hervorbringung dieser Metalle, oder doch den Bergleuten aller Welttheile bei ihrer Gewinnung sich nach seinem Regulativ zu verhalten".

Ungeachtet der von der Geschichte documentirten Wandelbarkeit des gegenseitigen äussern Werthverhältnisses zwischen Gold und Silber, wichen in und ausser Teutschland die Urheber der verschiedenen MünzSysteme nicht von der vorgefaßten Meinung ab, es müßten jene beiden Metalle neben einander durch das Münzgesetz als HauptMünzstoffe aufgestellt, und müsse daher in dem MünzSystem von einem gegenseitigen festen Werthverhältniß derselben ausgegangen werden; es sey für Goldmünzen ein fester, ein stets bleibender äusserer Werth gegen Silbergeld gesetzlich festzustellen, ungefähr derselbe, in welchem gerade

---

*) Schon im 17. Jahrhundert ward von Sachkundigen anerkannt, daß „nicht möglich sey, den Silberkauf auf einen gewissen und beständigen Fuß zu setzen". Faber's europäische Staats-Canzley, Th. LXX, S. 550.

**) Man vergl. die Bemerkungen über die Gelderhöhung in Frankreich und Oestreich, und deren Anwendbarkeit im Reiche. Augsburg 1786. 8. Krünitz Encyklopädie, Th. 97, S. 314.

***) (Cleynmann's) Aphorismen, S. 12, Ebendeß. Materialien, S. 352. Vergl. auch v. Praun von dem Münzwesen, S. 170. Beckmann's Technologie, Abschn. 33, §. 15.

in demselben Augenblick das rohe Gold gegen das rohe Silber im Inland stehe.

Andere hielten dafür, man habe sich bei Festsetzung der Proportion zwischen Gold und Silber, so viel möglich, nach demjenigen Land zu richten, mit welchem das Inland vorzüglich in Handelsverkehr stehe. Dadurch werde am Besten gesorgt für die Dauer der festgesetzten Proportion, und entgehe man der Gefahr, daß in dem Fall, wenn man den Werth des Goldes zu hoch, denjenigen des Silbers zu niedrig annehme, das inländische Silbergeld nach jenem fremden Land auswandern werde, gleichwie im umgekehrten Fall das Gold. Wie aber, wenn der HauptHandelsverkehr des Inlandes durch unbezwingbare Umstände bestimmt wird, von jenem Land sich abzuwenden und seine Richtung nach einem oder mehreren andern hin zu nehmen? Oder wie, wenn in jenem Land das Verhältniß zwischen den edlen Münzmetallen sich ändert?

Noch Andere trugen kein Bedenken, gleichzeitig mehr als eine Proportion zwischen Gold und Silber gesetzlich anzunehmen. Dieß geschah unter andern da, wo man neben dem ConventionsMünzfuß den brabanter Kronthaler einen äussern Werth von 2 Fl. 42. Kr. des 24 Guldenfusses beilegte, während man den ConventionsThaler auf seinem Preis von 2 2/5 Fl. ließ. Hiedurch wurden die beiderseitigen Proportionen um $2\frac{29}{100}$ pro Cent aus einander gerückt, laut der oben (S. 171, Note *) erwähnten Berechnung.

Ehe man von der irrigen Voraussetzung abging, die Annahme eines festen Verhältnisses zwischen Gold und Silber sey unerläßlich bei einem guten MünzSystem, überließ man lieber den Münzgesetzen oder Verträgen der Mit- und Nachwelt, von Zeit zu Zeit Aenderungen in der gesetzlich aufgestellten quantitativen Bestimmung dieses Verhältnisses zu treffen. Demnach möchte vielleicht zwei bis dreimal in jedem Jahrzehnd eine solche gesetzliche Aenderung nöthig, und auch damit nicht auszureichen seyn. Denn sehen wir nicht auf Handelsplätzen den Preis des Goldgeldes gegen Silbergeld sehr oft, ja, z. B. in Hamburg den Preis der Louis-

d'or und des holländischen SpeciesDucaten gegen Banco- und CourantGeld, fast von einem Tag zu dem andern sich ändern? Stieg nicht, unter mehrfachem Hin- und Herschwanken, von der ReichsMünzordnung von 1524 *) bis zu der östreichisch-baierischen MünzConvention von 1753, das Verhältniß zwischen Gold und Silber allmählig um mehr als 24 pro Cent? Und ward nicht in einem Zeitraum von 269 Jahren (von der ReichsMünzordnung von 1524 bis zu der Wertherhöhung der Kronthaler und der Souverain-d'or im Jahr 1793) die feine Mark Silber nach und nach um $16\frac{1}{100}$ Gulden, die feine Mark Gold um $270\frac{27}{100}$ Gulden erhöhet? Hieraus erhellet, daß das Verhältniß zwischen Gold und Silber in 269 Jahren von $11\frac{37}{100}$ ungefähr auf $14\frac{98}{100}$ hinauf getrieben, mithin das Gold, im Verhältniß zu Silber, um $31\frac{75}{100}$ pro Cent theurer geworden ist **).

Wie wandelbar das Verhältniß zwischen Gold und Silber für die Ausmünzung bestimmt worden sey, lehrt die Münzgeschichte. Bestimmt ward solches, zum Beispiel, in dem vierten Jahrhundert, unter Constantin dem Grossen, wie 1 zu $14\frac{2}{3}$ ***); in Teutschland im dreizehnten Jahrhundert wie 1 zu 10; in der ReichsMünzordnung von 1524, wie ungefähr 1 zu $11\frac{1}{3}$; in dem Entwurf einer ReichsMünzordnung von 1551, wie ungefähr 1 zu $10\frac{5}{6}$; in der letzten ReichsMünzordnung von 1559, wie 1 zu $11\frac{1}{2}$; in dem Münzschluß der drei obern Kreise (Baiern, Schwaben und Franken) von 1665, wie 1 zu $14\frac{1}{8}$; in dem zinnaischen Münzfuß von 1667, wie 1 zu $13\frac{5}{9}$; in dem leipziger

*) Die, im Vorbeigehen gesagt, nicht die älteste ReichsMünzordnung ist, wie nicht nur Münzgelehrte sondern auch Publicisten gewöhnlich melden. Es gibt zwei ältere, von 1437 und 1495. Diejenige von 1551, welche gewöhnlich als wirkliche angegeben wird, blieb bloßer Entwurf. Gerstlacher's corpus juris germ. publ. et priv., Bd. I, S. 375 ff.

**) Die angef. Abh. Ueber das Münzwesen, S. 21 u. 23 f.

***) Gibbon's History of the decline and fall of the Roman Empire, Vol. III, ch. 17, note 180, p. 346 der baseler Ausg. v. 1787.

Münzfuß von 1690 stillschweigend wie 1 zu $15\frac{1}{10}$; in dem preussischen Courant- oder 21 Guldenfuß seit 1764 wie 1 zu $13\frac{11}{13}$; in Großbritannien bis 1816 wie 1 zu $15\frac{2}{10}$, seit 1816 wie 1 zu $14\frac{2878}{10000}$; in Frankreich seit 1785 wie 1 zu $15\frac{42}{100}$ aber seit 1803 wie 1 zu $15\frac{5}{100}$ *); in dem Münzgesetz des Königsreichs der Niederlande von 1816, wie 1 zu $15\frac{873}{1000}$; nach dem gesetzlichen MünzTarif des Königreichs beider Sicilien von 1818, wie 1 zu $15\frac{2}{60}$; in Brasilien und Portugal wenig über 13; in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, jetzt wie 1 zu 15; in dem Hannöverischen bis 1804 wie 1 zu $14\frac{1}{2}$; in dem Beschluß der drei obern Reichskreise vom 6. Mai 1761 wie 1 zu $14\frac{11}{71}$; in der östreichisch-baierischen MünzConvention von 1753, §. 1 und 2, und in dem Münzverein von Mainz, Trier, Pfalz, Darmstadt und Frankfurt von 1765, Absatz 3, wie 1 zu $14\frac{11}{72}$ **); ein Verhältniß, welches Oestreich, ein Miturheber

*) So nach dem pariser Annuaire du Bureau des Longitudes, pour l'an 1828, p. 46. Cleynmann, in den Aphorismen S. 93, berechnet solches, „in so fern keine Remedien in Anwendung kommen", zu 1 Gold für $15\frac{1}{2}$ Silber.

**) Nach richtiger Rechnung sollte in der Convention und in dem Verein gesagt seyn: $14\frac{11}{71}$. (Cleynmann's) Materialien, S. 194. Auch Hirsch (M. A. VIII. 445.) hat den Rechnungsfehler nachgeschrieben. — Um die Ausfuhr des aus teutschen Bergwerken gewonnenen Silbers zu verhüten, und die damalige Menge fremder Goldsorten in Teutschland zu mindern, ward in der Convention von 1753 das Verhältniß zwischen Gold und Silber um ungefähr $2\frac{15}{100}$ pro Cent niedriger (auf 1 zu $14\frac{11}{71}$ oder $14\frac{16}{100}$) bestimmt, als das damals in Frankreich, vermöge des MünzEdicts von 1726, gesetzlich bestehende Verhältniß von 1 zu $14\frac{46}{100}$. Materialien, S. 195 f. — Contradictorisch ward 1760 in Druckschriften die Frage erörtert; ob die in der Convention angenommene Proportion gleichzeitig die richtige sey? Einige vertheidigten solche, Andere hielten $13\frac{1}{2}$, Andere $14\frac{1}{2}$ für die richtige. Pütter's Lit. des t. Staatsr. Th. III, S. 572 f. Von einer in einem oberrheinischen Kreisschluß vom 3. April 1786, unpassend angenommenen Proportion wie 1 zu $14\frac{60}{100}$, s. Materialien, S. 363.

dieſes Münzfuſſes, in einem Edict vom 12. Jänner 1786 dadurch, daß es den äuſſern Werth des reichsgeſetzmäſig gemünzten Ducaten auf 4 Fl. 30 Kr. des 20 Guldenfuſſes erhöhete, auf 1 zu $15^{28}/_{100}$ rectificirte. Nach der genannten Convention von 1753, ſollte die feine Mark Silber zu 20 Fl., die feine Mark Gold zu 283 Fl. 5 Kr. $3^{47}/_{71}$ ℔. im 20 Guldenfuß ausgebracht werden; nach der Reichs-Münzordnung von 1524 nur zu ungefähr $97\,1/_{11}$ oder $97\,^{9}/_{100}$ Gulden des damaligen 8 Guldenfuſſes. Durch die Wertherhöhung des Souverain-d'or auf 16 Gulden des 24 Guldenfuſſes, welche ober- und kurrheiniſche Kreis-Edicte von 1793 (oben S. 51) verfügten, ward die feine Mark Gold auf $367\,^{36}/_{100}$ Fl. des 24 Guldenfuſſes hinaufgetrieben*).

Sonach ſtellen ſich die beiden Extreme der Proportion zwiſchen Gold und Silber, jetzt in Europa**), auf wenig über 13 und auf $15\,^{673}/_{1000}$ Silber gegen 1 Gold; jenes in Portugal, dieſes in dem Königreich der Niederlande. Doch wird wahrſcheinlich das in Portugal angenommene Verhältniß, durch die Trennung Braſiliens von dieſem Königreich ſich entweder ſchon geändert haben oder bald ändern. Die portugieſiſche Proportion bei Seite geſetzt, bildet die preuſſiſche, 1 zu $13\,^{11}/_{13}$, das erſte Extrem.

Einen geſchichtlichen Ueberblick, ohne Zweifel in mehrfacher Hinſicht intereſſant, gewährt folgende tabellariſche Darſtellung teutſcher Münzfüſſe, ſeit 1524.

---

*) Die angef. Abh. Ueber das Münzweſen, S. 23 f., aus welcher auch die auf folgender Seite ſtehende Tabelle entlehnt iſt.

**) Bis auf 1790, liefern die vollſtändigſte Ueberſicht der Verhältniſſe zwiſchen den Gold- und Silberpreiſen in und auſſer Europa, in der neueſten Zeit, M. R. B. Gerhardt's allgemeiner Kontoriſt, Bd. II (Berl. 1792. gr. 4), S. 154 ff. u. F. G. Buſſe's Kenntniſſe u. Betrachtungen des neueren Münzweſens, Th. I (Leipz. 1795. 8.), S. 76 ff. v. Praun a. a. O., S. 171.

Teutsche Münzfüsse, seit 1524.		Anzahl der Gulden, wofür jedesmal ausgebracht worden.				Wievie Mark Silber jedesmal für eine Mark Gold gegeben worden, oder Proportion.		Grän f. Silber, die, zu 288 auf die Mark gerechnet, im Gulden jedesmal gegeben worden.		Grän f. Gold, die, zu 288 auf die Mark gerechnet, im Gulden jedesmal gegeben worden.	
		1 Mk. f. Silber.		1 Mk. f. Gold.							
				in Goldgulden							
Von dem Jahr . . .	1524	8	53/100	97	9/100	11	37/100	33	76/100	2	966/1000
— — — . . .	1551	10	21/100	111	4/100	10	87/100	28	20/100	2	594/1000
— — — . . .	1559	10	21/100	116	75/100	11	43/100	28	20/100	2	466/1000
— — — . . .	1596	10	80/100	124	53/100	11	53/100	26	66/100	2	313/1000
— — — . . .	1623	13	50/100	158	53/100	11	74/100	21	33/100	1	816/1000
Zinnäischer Fuß von .	1667	15	75/100	213	55/100	13	56/100	18	28/100	1	349/1000
				in Ducaten							
Beschluß der drei obern Kreise von . . .	1669	14	40/100	203	76/100	14	15/100	20	—	1	413/1000
Leipziger Fuß von . .	1690	18	—	271	77/100	15	10/100	16	—	1	60/1000
Conventionsfuß von .	1753	20	—	283	9/100	14	15/100	14	40/100	1	17/1000
24 GuldenFuß seit. .	1754	24	—	339	72/100	14	15/100	12	—	—	847/1000
Ober- und kurrheinische KreisEdicte von	1793	24	54/100	366	89/100	14	95/100	11	74/100	—	785/1000
		24		366	89/100	15	28/100	12	—	—	785/1000
				in Souver. d'or							
		24		367	36/100	14	98/100	12	—	—	784/1000

Ist denn unerläßliche Bedingung eines guten Münz-Systems, zwei Metalle neben einander gesetzmäßig als Haupt-Münzstoff, und die daraus bereiteten Geldarten, Silbergeld und Goldgeld, neben einander als zwei Haupt-Geldarten aufzustellen? Ist nicht zureichend, und schon darum besser, sich auf eines zu beschränken, auf Silber, als das häufiger vorhandene, das gewöhnlichere, in der Regel bequemere, gangbarere und vollkommen zureichende? Für Bejahung dieser letzten Frage scheinen die Urheber des leipziger Münzfusses von 1690 den ersten Fingerzeig gegeben zu haben. Ohne Zweifel mit gutem Vorbedacht enthielten sie sich, eine Bestimmung des Goldwerthes ihrem Münz-Receß einzuverleiben *). Erst im Jahr 1693 setzten, nicht die Urheber des leipziger Münzfusses, sondern die drei obern Kreise in ihrem Münz-Probations-Receß einen äussern Werth von Goldmünzen fest. Sie tarifirten den Ducaten auf 4 Fl., den Goldgulden auf 2 Fl. 36 Kr.; eine Bestimmung, welcher nachher der Kaiser, dann (1700) der oberrheinische Kreis, im Jahr 1759 Kurbraunschweig sich anschlossen **).

Was die Urheber des leipziger Münzfusses durch die That selbst als Grundsatz zu verstehen gegeben hatten, die gesetzliche Einheit des Münzmetalls und der Haupt-Geldart in den Bestimmungen des Münzfusses, verkündigten lang nachher, als auf dem Weg der Theorie von ihnen gefundene Lehre, einsichtvolle Schriftsteller der politischen Oeconomie, ***)

*) Klotzsch churfächsische Münzgeschichte, Bd. II, S. 668 ff. v. Praun a. a. O., S. 131 ff. Flörke's Münzkunst, S. 399 ff.

**) v. Praun, S. 135 und 186. Graumann (Vernünft. Vertheidigung des Schreibens, die deutsche und anderer Völker Münzverfaß. betr., 1752, S. 11) behauptete, man habe bei dem leipziger Münzfuß stillschweigend den Ducaten zwei Species-Thaler gelten lassen, und dadurch das Verhältniß zwischen Gold und Silber angenommen, wie 1 Gold gleich $15\frac{1}{10}$ Silber; eigentlich aber berechnet sich, nach jener Angabe, das Verhältniß zu 1 Gold gleich $15\frac{7}{71}$ ($15\frac{128}{1278}$) Silber. v. Praun, S. 136.

***) In der angeführten Encyclopédie, par M. de Felice, Tome XXIX, art. Monnoie, nº 9 et 10, heißt es: „La proportion en-

und bethätigten practisch auf das Neue das kursächsische MünzEdict von 1763, dann, nach einer Zwischenzeit von mehr denn einem halben Jahrhundert, das königlich-niederländische Münzgesetz von 1816, und dasjenige für das Königreich beider Sicilien von 1818.

Diese drei Gesetze lassen das gegenseitige Verhältniß zwischen Gold und Silber unbestimmt, und überlassen die äussere Werthbestimmung der Goldmünzen, für Fälle, wo Uebereinkunft der Betheiligten nicht maasgebend ist oder seyn soll, den von Zeit zu Zeit obrigkeitlich bekannt zu machenden Tarifen oder ValvationsTabellen. Das kursächsische, §. 14, sagt: „So viel den Preis des Goldes im Handel und Wandel anbelanget, ist dessen Verhältniß gegen Silber allzu unbeständig, und der Fall, da ein oder das andere Metall mehr gesuchet wird, wechselt allzu oft ab, als daß dergleichen Preis sich durch ein Gesetz auf immerdar bestimmen liesse". — Das niederländische Münzgesetz geht stillschweigend von demselben Grundsatz aus. Es beschränkt sich darauf, den gemeinen Werth der legalen Goldmünzen (des 10 Guldenstücks oder Willemsd'or, so wie das spätere Gesetz vom 22. December 1825 denjenigen des 5 Guldenstücks oder halben Willemsd'or) festzustellen. Die gemeine Werthbestimmung der goldenen CommerzialMünzen, auch der tolerirten alten Provinzial- und Landmünzen, überläßt es obrigkeitlich zu erlassenden Tarifen oder ValvationsTabellen *). — Zu demselben Grundsatz bekennt sich jetzt die Regierung des Königreichs beider Sicilien. Wie für alle meßbaren und wäg-

---

tre le prix de l'or et de l'argent peut varier selon les circonstances: les édits qui la fixent ne sauroient empêcher les particuliers de suivre ces changemens, et tous leurs rapports. Il vaudroit donc mieux que tous les souverains convinssent d'adopter un des deux métaux comme base invariable, et d'abandonner l'autre au cours libre des choses, comme marchandise".

*) Eine solche vom 8. December 1824, bei Schulin a. a. O. S. 146 f.

baren Gegenstände nur Ein Maas und Ein Gewicht besteht, so ist auch in dem neuen Münzgesetz dieses Königreichs vom 24. April 1818 nur Ein Metall, Silber, gesetzmäsig als Münzstoff angenommen, und die in Silber gesetzmäsig ausgeprägten Landesmünzen sind als einzige feste Grössen oder beständiger Maasstab aufgestellt, nach welchen als wandelbare die als Zahlungsmittel dort in Betracht kommenden in- und ausländischen Geldsorten und fremden Silbersorten, so oft es nöthig oder nützlich, von Regierungswegen tarifirt werden, für Fälle, wo Uebereinkunft der Interessenten nicht maasgebend ist oder seyn soll. Das Münzgesetz bestimmt unwandelbar Korn, Schrot und Zahlungswerth der inländischen Silbermünzen, der obrigkeitliche Tarif den jedesmaligen (wandelbaren) äussern gemeinen Werth der Gold- und fremden Silbersorten*) in welchem die Bank beider Sicilien fremde Silbersorten nach Gewicht des Pfundes anzunehmen, und in inländischer Silbermünze Zahlung dafür zu leisten, desgleichen fremde Geldsorten nach Gewicht der Unze anzunehmen und in inländischer Goldmünze Zahlung dafür zu leisten hat. Geschähe im letzten Fall die Zahlung in Silber, so wäre so viel hinzu zu fügen, als das laufende Agio zwischen Gold und Silber beträgt. Eben so, wenn für fremde SilberGeldsorten Zahlung, statt in inländischem Silbergeld, in ausländischer Goldmünze geleistet würde. Die Goldmünzen sollen nur nach dem Korn von $^{996}/_{1000}$ ausgebracht werden, das heißt, zu $23^{904}/_{1000}$ Karat. Kupfermünzen werden nur für den kleinsten Verkehr geprägt.

Unpractisch nicht nur, und darum mit Recht verworfen von der Theorie, nun auch schon in mehreren Ländern von

*) Ein Tarif der ausländischen Silbermünzen vom 8. Mai 1818, und eine andere der ausländischen Silbermünzen vom 8. Mai 1818, beide als HandelsReglement und unterzeichnet von dem Finanzminister de Medici, steht in J. E. Liebhold's angef. ComptoirHandbuch, Th. III, zwei Tabellen zu S. 279. Darin ist als Grundlage angenommen, daß die cölnische Mark fein, in Silber zu $12^{328}/_{1000}$ Ducati del Regno, in Gold zu $185^{34}/_{100}$ Ducati ꝛc. ausgebracht sey.

der Praxis, auch schädlich sogar ist eine gesetzliche Aufstellung eines festen oder bleibenden Verhältnisses zwischen Gold- und Silbergeld. Wäre ein Land ein geschlossener Handelsstaat, könnte und wollte es ein solcher seyn, und sich aller Handlung, alles Gold- und Silberhandels, alles Geldumsatzes, aller commerziellen Wechselwirkung mit dem Ausland gänzlich und auf immer entschlagen, dann wäre die gesetzliche Bestimmung eines immerwährenden und festen Werthverhältnisses zwischen Gold und Silber practisch durchzusetzen, obwohl auch dann für die inländische GeldCirculation und Handlung weder nöthig noch nützlich. Da aber jede civilisirte Nation mehr oder weniger mit andern Nationen in Handlungs- und Geldverkehr steht, und ihr wesentliches Interesse eine ihr vortheilhafte Unterhaltung und Erweiterung solchen Verkehrs gebietet, da sie nicht zu hindern vermag, daß die in solcher Hinsicht zu ihr in Beziehung stehenden Nationen andern Münzverhältnissen folgen, mit rohem Gold und Silber Handlung treiben, und Steigen und Fallen in den Preisen dieser Metalle zu ihrem Vortheil bald veranlassen, bald dieselben, so wie die stationären Geldverhältnisse jener Nation, bei ihren HandelsOperationen und Speculationen in Anschlag bringen; so kann für die Letzte, deren GeldSystem auf zwei festen Größen starr beruht, die Beweglichkeit in den Geldverhältnissen der andern Nationen, die nur für die eine Geldart ein festes Verhältniß, für die andere ein wandelbares annehmen, aus dieser Verschiedenheit fortwährend nur Verlust, nicht selten grosser, entstehen *).

Stellen wir demnach als Regel fest: daß gleichwie die MetallGoldmünze allein das Maas der Preise aller nach Geld schätzbaren Dinge ist und seyn soll, also auch nur Ein Metall als Grundlage dieses Maasstabs dienen könne und müsse. Dazu aber hat die Natur den teutschen Staaten das Silber angewiesen **). Darum wäre unrathsam, dem Goldgeld überhaupt gezwungnen Curs beizulegen, rathsam aber,

*) Man vergl. Büsch Darstellung der Handlung, Th. I, Cap. 1, §. 9.
**) Man s. oben S. 145 f.

fremde Goldsorten unter die cursfähigen nicht aufzunehmen, den inländischen hingegen einen bestimmten äussern Werth gesetzlich nur für solche Fälle beizulegen, wo eine willkührliche Bestimmung der Betheiligten maasgebend entweder nicht ist oder nicht seyn soll, und für alle andern Fälle die Werthbestimmung, namentlich das Agio oder Aufgeld, der Willkühr der Interessenten frei zu geben. So entgehen wir einer Klippe, an welcher alle MünzSysteme scheiterten, die gesetzlich für immer feststellen wollten, was einer unbeständigen Herrschaft der Umstände unvermeidlich unterworfen ist.

Offenbar war es ein Fehlgriff, welchen unrichtige Ansichten der Natur des Geldwesens hervorriefen, daß so viele teutsche Reichs- und Landesgesetze die privatwillkührliche Belegung der Goldsorten mit Agio, als vermeinten Geldwucher und Ungehorsam gegen die öffentliche Ordnung, verboten und mit Strafe belegten. Den Irrthum erkennend, sah Kaiser Joseph II. sich bewogen, in einem Edict vom 12. Jänner 1786, „alle gegen den freien Goldhandel oder das so genannte GoldAgiotiren bis nun erlassenen Verbote und Strafgesetze aufzuheben und unverbindlich zu erklären" *).

Sohin möchte dem Interesse der teutschen Staaten angemessen seyn:

1) das inländische Silbergeld in seinen Hauptsorten als Hauptgeld, die Scheidemünzen aber wegen des kleinsten Verkehrs und wegen der andern Fälle ohne dessen Beihülfe nicht möglicher Ausgleichung, als nothwendigen Anhang desselben zu behandeln, und für beide überall keine andere als eine gesetzliche äussere Werthbestimmung zuzulassen;

2) die Goldmünzen als Nebengeld, insbesondere als Handelswährung, zu behandeln, und eine gesetzliche äussere Werthbestimmung der inländischen oder von dem Verein für cursfähig erklärten Goldmünzen gegen Silbergeld nur für solche Fälle, wo Uebereinkunft der Betheiligten nicht maasgebend ist oder seyn soll, durch öffentlich bekannt zu machenden Tarif, so oft es nöthig oder nützlich, eintreten zu lassen,

*) (Eleynmann's) Materialien, S. 347.

in allen andern Fällen aber die Preisbestimmung dieser Geldart, wie jeder andern Waare, dem Gang des freien Verkehrs zu überlassen.

Artikel X.

§. 29.

Sehr wahrscheinlich wird mit der Zeit auch in Teutschland Platina (Weißgold, Goldsilber, Schwersilber) als Münzstoff benutzt werden. Sehr gut eignet sich hiezu dieses edle Metall, das seit 1736 in Südamerika, nun auch in Rußland am Ural, nur in gediegenem Zustand in kleinen Körnern oder Schuppen, mit verschiedenen andern Metallen, namentlich Gold und Silber, vermischt gefunden wird. Schwerer schmelzbar als jedes andere Metall, deßwegen zu Schmelztiegeln brauchbar, aber in ausnehmend hohem Grad strengflüssig, mischbar mit vielen Metallen und Metalloiden, zusammenschweißbar wie Eisen, dehnbarer als Gold und Silber, sich nicht verkalkend, daher an der Luft eben so beständig als Gold, auflösbar nur durch Salpeter-Salzsäure (Königwasser) und oxidirte Salzsäure, nicht durch Quecksilber, aber mit siedendem Quecksilber sich amalgamirend, etwas weniger hart als Schmiedeisen, aber beträchtlich mehr als Kupfer, an Zähigkeit nur dem Eisen und Kupfer nachstehend, wird dieses schwerste aller Metalle durch den Gebrauch weniger abgenutzt als alle andern, und dient in solcher Hinsicht zu Geld besser als Gold und Silber. Vollkommen gereinigter Platina-König, blendend silberweiß, wird an specifischem Gewicht = 20,850 gesetzt; Gold nur 19,257, Silber nur 10,474 *).

*) Blumenbach's Naturgeschichte (10. Aufl. Gött. 1821), S. 690 ff. Nach Borda ist das Gewicht der Platina = 20,980. Hauy, traité élémentaire de physique (3e édit., Paris 1821), T. I, p. 29. In dem Annuaire du Bureau des Longitudes, pour l'an 1824, p. 127, werden die Verhältnisse angegeben, wie folgt. Pesanteurs specifiques, celle de l'eau étant 1 (à 18° centigrades): Platine, laminé 22,0690, passé à la filière 21,0416, forgé 20,3366, purifié 19,5000; Or, forgé 19,3617, fondu 19,2581; Argent fondu 10,4743. — Ueber die Uralschen

Der Handelswerth der Platina kommt unter allen Metallen demjenigen des Goldes am nächsten. Aber bis jetzt scheinen noch grosse Schwankungen darin Statt zu haben. Nach einer hier in Frankfurt am Main eingezogenen Notiz, wären im Geldwerth 3 Unzen Platina jetzt ungefähr gleich 1 Unze Gold oder 15 Unzen Silber, und würde zu Paris 1 Unze gereinigte Platina verkauft für 30 bis 35 Francs. Dagegen sagt eine unmittelbar aus Paris eingezogene Nachricht: gereinigte Platina könne man dort die Unze zu 17 bis 19 Francs, und Platina in Erz (minerai) zu 10 bis 12 Francs haben. Vielleicht hat die auffallende Differenz zwischen diesen Angaben zum Theil ihren Grund in der Verschiedenheit des Grades der Reinigung.

Würde, in diesem Münzverein beigetretenen Staaten, Platina zu Münzen verwendet, — welches nach dem Vorgang anderer Staaten wahrscheinlich geschehen wird, so bald der Handel dieses edle Metall Teutschland in hinreichender Menge zuführt, — so wäre vorher durch Uebereinkunft sämmtlicher MünzvereinStaaten, Feingehalt, Gewicht und Zahlungswerth solcher PlatinaMünzen festzusetzen, und zwar der äussere Werth in ConventionsSilbergeld, als der festen Währung.

Zufolge einer Verordnung vom Mai 1828, läßt Rußland PlatinaMünzen prägen, jede zu einem äussern Werth von drei Silberrubel, und an Gewicht 2 Solotnik 41 Theile feiner Platina. Ein solches DreiRubelstück, welches ich vor Augen habe, hat $10\frac{2}{3}$ Linien rheinl. Maas im Durchmesser, ist also von der Grösse eines französischen neuen Louisd'or aus dem Jahr 1786 oder 1788, aber etwas dicker. Dasselbe hat an Gewicht 2902 cölnische Richtpfennige, demnach gehen $22\frac{73}{100}$ Stück auf eine Mark cölnisch. Der äussere Rand ist stark gekräuselt. Auf der Hauptseite steht, als Inschrift: 3 Rubli naserébro (3 Silberrubel) 1828. S. P. B. (vermuthlich die Anfangbuchstaben von dem Namen des Münzmeisters); als Umschrift: 2 sol. 41 dol. (2 Solotnik,

PlatinaErze und die darin enthaltenen Metalle, las Hr. Prof. v. Berzelius aus Stockholm eine Abhandlung vor, zu Berlin in der Versammlung der Naturforscher am 19. Sept. 1828.

41 Theile) tschistoi uralskoi platinji (reine Uralsche Platina). Auf der Kehrseite steht, bloß das russische Reichswappen. Den jetzigen Silberrubel zu 1 Fl. 49½ Kr.*) des 24 Guldenfusses gerechnet, wäre dieses 3 Rubel-Stück 5 Fl. 28½ Kr., also nahe an 1 Ducaten, werth, und darin das Verhältniß der Platina zur Gold wie 5 4/45 zu 1. Solche Platina-Münzen in Zahlung zu nehmen, hängt in Rußland für jetzt noch von der Willkühr eines Jeden ab. Eigenthümer von Bergwerken können ihre Platina in kaiserlichen Münzstätten prägen lassen, gegen Erstattung der Läuterungs- und Prägkosten **).

§. 30.

Papiergeld, weder eigenes noch fremdes, sollte in keinem der Münzverein-Staaten gesetzmäßigen Umlauf erhalten, und dermal etwa noch in Umlauf befindliches eigenes binnen bestimmter, möglichst kurzer, Frist ausser Umlauf gesetzt werden.

Schreibbares oder fingirtes Surrogat des Metallgeldes, ist Papiergeld meist eine Art von Nothgeld. Jedes Stück ist eine Staatsurkunde, eine Art von Staats-Schuldschein, auf den Staatscredit, unter dem Versprechen der Entschädigung, als gangbares Münzzeichen für Jedermann. Ein Münzzeichen ist es, aber in reellem Sinn keine Münze; denn es enthält, für jeden Inhaber, nur eine Anweisung auf reelle Münze, und bei allen cultivirten Völkern ist Metallität der Grundcharakter des Geldes, Papier ist aber nicht Metall. Papiergeld kann bei vollem Ansehen sich nur durch ein öffentliches Zutrauen erhalten, das auf reellen

*) Die preussische Vergleichungs-Tabelle vom 15. October 1821, tarifirt ihn auf 1 Thaler 1 Silbergroschen 3 Pfennige preuß. Courant. Gesetzsamml. für die k. preuß. Staaten, 1821, S. 192.

**) Anweisung zur Scheidung der Platina von beigemischten andern Metallen geben: Ribaucourt élémens de Chimie docimastique. Paris 1786. in 8°. Vauquelin, manuel de l'Essayeur. Paris 1798 — 1799. 80 S. in kl. 4. Auch in das Teutsche übersetzt.

Reichthum gegründet ist, der in eigenthümlichem Besitz von Gold und Silber und in der Betriebsamkeit, wozu solche Anlaß geben, besteht; denn diese beiden Metalle sind nicht bloß willkührliche Zeichen aller Werthe, sondern es verleiht ihnen die Natur der Dinge einen reellen Werth. Bemerkenswerth ist, daß nirgend noch wo Papiergeld in Umlauf gesetzt ward, eine gewisse moralische Scheu zugelassen zu haben scheint, ihm den rechten Namen beizulegen, der es allgemein verständlich sofort bezeichnet.

Mit der Gerechtigkeit steht das Papiergeld nicht in Widerspruch, wenn und so weit eine gewaltsame Finanz-Operation darunter nicht verborgen, und eine sichere Anweisung auf reelle Münze darin enthalten ist; so, daß der Staat dasselbe zu gehöriger Zeit, in wahrer, vollgültiger Münze, oder deren Werth, al pari realisirt, auch ihm bei allen Zahlungen an Staatscassen, völlig gleichen Werth mit baarem Geld einräumt, oder hinreichende Auswechslungs-Anstalten errichtet, oder dessen nothwendige Annahme auf den wechselseitigen Verkehr zwischen Regierung und Unterthanen beschränkt.

Staatswirthschaftlich betrachtet, kann die Einführung der Papiermünze, unter Voraussetzung ihrer eben erwähnten Uebereinstimmung mit der Gerechtigkeit, nur dann räthlich seyn, wenn und so weit sie ohne Zweideutigkeit als Wohlthat für die Unterthanen erkannt wird. Gewöhnlich aber ist sie ein eben so gefährliches als leicht sich zu verschaffendes Zahlungsmittel; ein Aftergeld, womit man der StaatsCasse auf kurze Zeit aus der Noth hilft, und auf lange empfindlich schadet. Ihr gangbarer Werth beruht einzig auf dem Grad von Zutrauen, welchen das Publicum auf die Zusage des Ausstellers setzt, jeden Inhaber vollständig zu entschädigen. Brauchbar ist Papiergeld nur in dem innern Verkehr, nicht in dem Welthandel. Von einem Münzfuß kann dabei die Rede nicht seyn; es hat keinen innern, sondern nur eingebildeten oder fingirten Werth, und erhält, wie jede Verbriefung, wahren Werth nur durch solide Unterlage von Werth, durch Hypothek. Eben so

wenig besteht ein Zwangrecht gegen andere Staaten, das diesseitige Papiergeld anzunehmen, oder frei cursiren zu lassen *).

Wenn Zettelbanken, die nicht als öffentliche Bankanstalten einer Staatsregierung beglaubigt sind, Banknoten in Umlauf setzen, so haben diese die Natur von Privat-Schuldbriefen, und können daher nur als Privatbank-Papiergeld betrachtet werden. Von gleicher Art sind die Pfandbriefe, Pfandscheine oder Recepisse, welche eine Privat-Leihbank oder Credit-Anstalt in Umlauf setzt, und welche gewöhnlich auf liegende Gründe hypothekarisch, oder auf Faustpfand versichert sind, mit oder ohne Zinsen.

§. 31.

In der Freien Stadt Frankfurt, welche als der bedeutendste Handelsplatz des südlichen Teutschlands, und wegen ihres überall hin sich verbreitenden Wechsel- und Waarenverkehrs, für das Münzwesen besondere Wichtigkeit hat, sind zwei Münzfüsse üblich. In dem gemeinen Verkehr und bei Waarenzahlungen gilt der Conventions-Fuß, nach der Zählungsart des so genannten 24 Guldenfusses. Bei Wechselzahlungen, wenn nicht Zahlung in dem 24 Guldenfuß ausdrücklich bedungen ist, wird nach einer fingirten Währung gerechnet, welche den Namen Wechselgeld oder Wechselzahlung führt und einen 20 $^{4}/_{55}$ Guldenfuß bildet. Für gewisse, jetzt seltene, Fälle gilt ausnahmweise sogar eine dritte Währung, eine fingirte, der sogenannte 22 Guldenfuß **).

---

*) Näher ist dieses Alles ausgeführt, in meiner Abhandlung: Ueber den staatswirthschaftlichen Werth des Papiergeldes. Tübingen 1805. gr. 8. So auch in meinem Oeffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 342.

**) Nach einer Rathsverordnung vom 3. Febr. 1766 (in den angef. Materialien, S. 318 f.) soll, wenn früher versprochen worden ist, Zahlung in vormals zu Frankfurt üblich gewesener alter Münze oder so genannter frankfurter Währung zu leisten, dieselbe nunmehr, da die alte Münze durch jene

Die Zählungs- und Zahlungsart in Wechselgeld, beruht bloß auf kaufmänniſcher Autorität. Zum Grund oder Vorwand iſt dabei genommen ein ehemaliger, längſt vorübergegangener, äuſſerer Werth der nun auch ſchon aus der Circulation verſchwundenen teutſchen Carolinen, Carolind'or oder Carld'or; ein äuſſerer Werth des Carolins zu netto 11 Fl. des 24 Guldenfuſſe, den eine frankfurter Rathsverordnung von 1766 ausdrücklich nicht für Wechſelgeſchäfte, ſondern nur für den gemeinen Verkehr, nicht verordnet, ſondern nur nachgeſehen, nicht definitiv, ſondern nur proviſoriſch und ausnahmweiſe, vorwaltender Umſtände halber connivendo zugelaſſen hatte.

Bei der vor Einführung des ConventionsFuſſes Statt gehabten Verwirrung und Unſtetigkeit in dem Münzweſen, waren die frankfurter Banquiers genöthigt, ſich über einen feſten ZahlungsMaasſtab in dem Wechſelhandel zu vereinbaren. Als Nothhülfe wählten ſie dazu, ungefähr im Jahr 1748 *), den teutſchen Carolin, der ſeit 1732 (oben S. 196) aufgekommen, im Handelsverkehr bequem und beliebt geworden, und bei Wechſelzahlungen groſſentheils an

---

Verordnung auſſer Curs geſetzt, und der Conventions- oder 20 Guldenfuß eingeführt worden, nicht nach dieſem, ſondern nach einem 22 Guldenfuß berechnet und geleiſtet werden. Zu dem Ende iſt der Verordnung eine ReductionsTabelle einverleibt, worin die damals üblichen Geldſorten nach dem 22 Guldenfuß tarifirt ſind, z. B. der ConventionsThaler auf 2 Fl. 12 Kr., während er nach dem 20 Guldenfuß nur 2 Fl. gilt.

*) Früher ſchon hatte man in Frankfurt Wechſelthaler und Wechſelkreuzer, als bloſſe Rechnungsmünze für Wechſelgeſchäfte. 74 ſolcher Kreuzer wurden für einen Wechſelthaler gerechnet, während in allen Verkehrarten nach der ReichsMünzordnung von 1559 der Reichsthaler 68 Kr. gelten ſollte, und 1623 von einer MünzDeputation aller Kreiſe auf 90 Kr. geſetzt war. Auch ward in Frankfurt der PhilippsThaler in Wechſelzahlungen zu 82 Kr. gerechnet. Ludovici Akademie der Kaufleute, Th. II, S. 1695. Gerſtlacher's corpus juris germ. publ. et priv., Bd. I, S. 385 u. 389.

die Stelle des Silbergeldes getreten war. Sie gaben ihm einen festen Zahlungs- und RechnungsWerth von 9 Fl 42 Kr.

In Folge des von der Reichsstadt Frankfurt mit den vier Landesherrschaften Mainz, Trier, Pfalz und Hessen-Darmstadt geschlossenen Münzvereins von 1765, ward zu Frankfurt der Conventions- oder 20 Guldenfuß eingeführt. Auch war in demselben Verein (Absatz 12) festgesetzt, daß „alle zeithero eingeschlichene unterschiedene Wechsel-, Capital-, Waaren- und andere Zahlungsarten ein- für allemal gänzlich untersagt seyn" sollten. In dem hierauf, am 9. Jänner 1766 von der Reichsstadt Frankfurt mit denselben Landesherrschaften geschlossenen Münzvertrag war man übereingekommen, daß dieser Münzfuß in den herrschaftlichen Abgaben und in Capital- und Wechselzahlungen die Richtschnur bleiben solle; doch daß Landesherrschaften, auch Privatpersonen unter sich, Anderes festzusetzen unbenommen bleibe. Auch wolle man deßwegen in dem übrigen Handel und Wandel inzwischen den 24 Guldenfuß, jedoch nur permissiv und bis zu einem künftigen Reichsschluß, nachsehen.

Dem zufolge bestimmte eine frankfurter Rathsverordnung vom 3. Febr. 1766 *) ausdrücklich, daß der Conventions-Münzfuß auch bei „denen Wechselgeschäften" zur Norm dienen solle. Demselben gemäß, tarifirte sie zugleich den Carolin auf 9 Fl. 12 Kr. des 20 Guldenfusses. Gerade so hatte ihn auch die östreichisch-baierische MünzConvention von 1753, und hatte ihn das MünzPatent der Kreise Franken, Baiern und Schwaben tarifirt. Daneben erklärt die angeführte frankfurter Rathsverordnung: man wolle „in dem gemeinen Handel und Wandel, dermaliger Zeit und Umstände halber, den 24 Guldenfuß, keineswegs gebotmäßig, sondern lediglich zulassungsweise, und bei demselben nach folgendem öffentlichen Lauf derer Geldsorten nachse-

*) In (Cleynmann's) Materialien, S. 314, 315 und 317. Vergl. ebendas. S. 325 ff. 337 u. 494.

hen. Goldsorten: Carolinen (zu) 11 Gulden, halbe detto 5 Fl. 30 Kr." *) ꝛc. Für den Wechselhandel hatte dieselbe Verordnung den Carolin höher tarifirt, auf 9 Fl. 12 Kr., welche im 24 Guldenfuß gleich sind 11 Fl. 2 Kr. 1 3/5 Heller.

Gesetzlich war demnach von 1766 an, der 20 Guldenfuß das frankfurter Wechselgeld, und in solchem der Carolin anders nicht als zu 9 Fl. 12 Kr. zu berechnen, das heißt, im 24 Guldenfuß zu 11 Fl. 2 Kr. 1 3/5 Heller. Das Gesetz beabsichtigte, daß auch in der Wechselrechnung durchaus und schlechtweg nach ConventionsGeld überhaupt, nicht nach einer einzelnen Geldsorte, namentlich nicht nach einer Goldsorte, und nicht bloß nach Carolinen, gerechnet werden solle. Zu dem Ende ward dem Gesetz selbst ein Tarif der damals umlaufenden Gold- und Silbersorten, nach dem 20 Guldenfuß, einverleibt. Das Gesetz wollte, daß der Carolin, wenn und so oft er in Zahlung gegeben würde, zu 9 Fl. 12 Kr. des 20 Guldenfusses, also zu 11 Fl. 2 Kr. 1 3/5 Heller des 24 Guldenfusses, gerechnet, gegeben und angenommen werden solle. Das Gesetz wollte nicht, daß im Wechselhandel der Carolin ein Rechnungs- und Zahlungs Maasstab seyn solle; noch weniger, daß ihm in diesem Handel ein geringerer Werth, als der gesetzlich bestimmte, beigelegt werden dürfe.

Dennoch fuhr die Kaufmannschaft fort, den Carolin zum Maasstab der Wechselrechnung zu nehmen, und auch dann noch, als die Carolinen aus der Circulation verschwunden waren. Sie ging noch weiter, sie tarifirte ihn niedriger als das Gesetz; sie setzte ihn nicht auf 11 Fl. 2 Kr. 1 3/5 Heller, sondern auf netto 11 Fl. des 24 Guldenfusses. Dazu ermächtigte das Gesetz keineswegs. Ausdrücklich hatte es für die „Wechselgeschäfte" den 20 Guldenfuß, und in solchem den äussern Werth des Carolins zu 9 Fl. 12 Kr. (11 Fl. 2 Kr. 1 3/5 Heller des 24 Guldenfusses) bestimmt. Ausdrücklich hatte es nur „in dem gemeinen Handel und Wandel" (im Gegensatz der Wechselgeschäfte) den 24

*) So auch in einem kurpfälzischen Edict vom 29. Jan. 1766.

Guldenfuß, und in solchem den Carolin zu 11 Fl. netto zu rechnen, nicht definitiv, sondern nur vorläufig und ausnahmsweise („dermaliger Zeit und Umstände halber"), nicht verordnet, sondern „lediglich zulassungsweise nachgesehen" oder connivirt.

Verbotweise eiferte wider die Unfolgsamkeit des Handelstandes der oberrheinische Kreis. In einem Kreisschluß vom 3. April 1786*), §. 4, heißt es: „Und da ersagte Handelschaft auf den mehresten Handelsplätzen dieses Löblichen Oberrheinischen Kreises sich, gegen die deutliche Vorschrift des 12. §. der Münz-Verein vom 22. Febr. 1765 auch denen Ständischen Edicten zuwider, strafbarerweise beigehen lassen, nicht den Conventionsmäßigen 20 Fl. Fuß überhaupt zum Maasstock in Handlungs- und besonders Wechsel-Geschäften anzunehmen, sondern demselben eigenmächtigerweise die Caroline ad 9 1/6 Fl. allein zu substituiren, und dieser eine Schild-Louisd'or oder vier Laubthaler zu parificiren, ohnerachtet nach dem damals valvirten Werth der Schild-Louisd'or ad 8 Fl. 50 Kr., dieses per Stück 22 Kr., und nach dem Werth eines Laubthalers ad 2 Fl. 16 Kr., vier solche Laubthaler 8 Kr. weniger als eine Carolin betragen, verfolglich dadurch die in Wechselgeschäften ohnerfahrne Personen augenscheinlich verkürzet, und diese fremde Gold- und Silbersorten vor den einheimischen, zu deren offenbarem Nachtheil, begünstiget, ja ohnschicklicherweise selbst zum Wechsel-Zahlungs-Maasstock unterschoben worden; So haben hohe Herren Fürsten und Stände dieses Löblichen Kreises den einmüthigen Schluß gefasset, sothanem Unfug nachdrucksamst zu steuern, und der Handelschaft in Ihro sämmtlichen Landen, durch Verkündigung dieser Verordnung, bei Vermeidung schwerer Geldstrafe und anderer Ahndung, wie andurch geschieht, gemessen und alles Ernstes anzubefehlen, dessen sich für die Zukunft gänzlich zu enthalten, hingegen aber in allen Wechselgeschäften den Conventionsthaler à 2 Fl. per Stück, und alle übrige

*) In den angef. Materialien, S. 356; wo S. 370 f. eine Entschuldigung wider die Vorwürfe der Kreisversammlung.

darnach ausgeprägte Geldsorten bis auf die 10 Kr. Stück einschließlich, mithin lediglich den 20 Fl. Fuß zum Maasstock anzunehmen, und künftig Gesetzmäßig beizubehalten".

Dessen ungeachtet wird noch heute zu Frankfurt im Wechselhandel, wenn und so oft Anderes nicht ausdrücklich stipulirt ist, der in der Circulation längst verschwundene teutsche Carolin, als willkührlich tarifirte Ideal-Münze zum Rechnungs- und Zahlungs-Maasstab genommen, und ihm ein äusserer Werth von nur 11 Gulden des 24 Guldenfusses beigelegt. Statt zu 9 1/5 Gulden des 20 Guldenfusses, wird er berechnet zu nur 9 1/6 Gulden. Dieses macht im Verhältniß zu seinem conventionsmäßigen und frankfurter gesetzlichen Werth von 9 1/5 Fl. oder 9 Fl. 12 Kr. (11 Fl. 2 Kr. 1 3/6 Heller des 24 Guldenfusses) eine Differenz von 4/11 pro Cent. Es wird dadurch der gesetzmäßige Wechsel-Geldfuß, der 20 Guldenfuß, gesteigert auf einen 20 4/55 Guldenfuß; denn nicht erst die gesetzmäßigen 9 Fl. 12 Kr. oder 9 1/6 Fl., sondern schon 9 1/6 Fl. des 20 Guldenfusses, machen im 24 Guldenfuß 11 Gulden. Demnach verhalten sich die beiden frankfurter Wechsel-Geldwährungen, die gesetzliche und die factische und fingirte, zu einander nicht etwa wie 20 zu 24, sondern wie 46 zu 55. Nicht in jedem 20 Gulden, sondern erst in jeden 20 4/55 Gulden oder 13 21/55 Thaler frankfurter Wechselgeld, die mit Conventions-Geld bezahlt werden, ist eine cölnische Mark fein Silber enthalten.

Nach dieser frankfurter factischen und fingirten Wechsel-Geldwährung, machen 9 1/6 (276) Gulden in Wechselzahlung nur 9 1/6 (275) Gulden; oder 92 Rthlr. Wechselzahlung machen 165 Gulden im 24 Guldenfuß; oder sind 46 Thaler oder Gulden Wechselzahlung gleich 55 Thaler oder Gulden im 24 Guldenfuß; denn 5 Carolinen zu 9 Fl. 12 Kr. sind gleich 46 Fl., und fünf dergleichen zu 11 Fl. sind gleich 55 Fl*).

*) P. C. Faber's Reductions-Tabelle der Reichsthaler-Wechselzahlung oder Carolins à Fl. 9,, 12 Kr., in Gulden Waaren-

In der Handelstadt Augsburg, einer vormaligen Reichsstadt, sind weniger nicht als drei GeldRechnungsarten üblich. In dem gemeinen Verkehr und bei Waarenzahlungen wird nach dem so genannten 24 Guldenfuß gerechnet und bezahlt. Bei Wechselzahlungen wird, wie zu Wien und Prag, in der Regel nach dem Conventions- oder 20 Guldenfuß gerechnet, welcher hier Courant genannt zu werden pflegt. Ausnahmweise wird, bei Bestimmung der Wechselpreise nach Hamburg, Holland und Venedig, nach so genanntem Giro-Geld gerechnet. Während in Courant der Conventions- oder SpeciesThaler 120 Kreuzer hat, gibt man ihm nur $94\frac{62}{127}$ Giro, oder rechnet den eingebildeten GiroThaler (eine blosse Rechnungsmünze) zu $114\frac{3}{20}$ Kreuzer Courant. Daher ist GiroGeld 27 pro Cent schwerer oder besser als Courant, und hat die cölnische Mark fein Silber den Werth von $10\frac{190}{381}$ Rthlr. GiroGeld, oder sind 387 cölnische Mark fein Silber mit 4000 Rthlr. augsburger Giro gleich zu rechnen.

Da die Frankfurter Wechselzahlung und die Augsburger GiroZahlung von dem ConventionsMünzSystem, sey es nach der Zählungsart des 20 Guldenfusses oder nach derjenigen des 24 Guldenfusses, wesentlich verschieden, mithin unvereinbar sind mit der herzustellenden und zu handhabenden Einheit und Gleichförmigkeit des MünzSystems in allen dem Verein beitretenden Bundesstaaten, da überdieß die frankfurter WechselGeldwährung eine ungesetzliche ist; so möchte weder die eine noch die andere fernerhin beizubehalten seyn. Aus denselben Gründen ward in dem niederländischen Münzgesetz von 1816, Art. 13, das brabantische Wechselgeld abgeschafft, welches $16\frac{2}{3}$ pro Cent besser war als brabanter Courant, da 6 in Wechselgeld so viel thaten als

---

zahlung oder Carolins à 11 Fl. Frankf. a. M. 1802. 8. (J. C. Liebhold's) Gedanken über den Typus zur Cursbestimmung in Wechselgeschäften (Frankf. 1812), S. 15. H. Schinz, tableaux complets des arbitrages et changes (Zürich, 1821. 8.) art. Francfort. F. A. Braun's Erklärung der Geld- und Wechselcurse (Tüb. 1824. 8.), Art. Frankfurt a. M.

7 in Courant. Der neue niederländische Silbergulden (oben S. 192 *) ward als Münzeinheit, auch in Wechselzahlungen der südlichen Provinzen des Königreichs, an die Stelle des brabantischen Wechselgeldes gesetzt.

Träten die Freien Hanseſtädte dem Münzverein bei, so würde in dessen Grundvertrag auch wegen des bei ihnen üblichen Wechselgeldes eine Bestimmung aufzunehmen seyn. Zu Bremen bilden Pistolen oder Louisd'or (Friedrich- ꝛc. d'or) zu fünf Reichsthaler das Wechselgeld. Lübeck wechselt, wenn nicht, wie fast immer, die Briefe durch die hamburger Bank zu zahlen gestellt (auf Hamburg domicilirt) sind, nach lübischem CourantFuß, einem 17 Guldenfuß, die cölnische Mark fein Silber zu 34 Mark oder 11 1/3 Reichsthaler gerechnet *); ein Münzfuß, dem auch Holstein, MecklenburgSchwerin und, im kleinern Verkehr, Hamburg folgen.

Hamburg rechnet und zahlt im Wechsel- und Großhandel nach BancoValuta, als der bei der dortigen DepositalBank üblichen Währung, worüber die Eigenthümer bei der Bank befindlicher Fonds durch Anweisung, mittelst Ab- und Zuschreibens auf den Büchern der Bank, verfügen können. BancoValuta verschafft man sich durch Verkauf von Silber in Barren an die Bank, welche 27 Mark 10 Schillinge (27 5/8 Mark Banco oder 9 5/24 Rthlr.) für die cölnische Mark fein im Gehalt von 15 Loth 12 Grän und darüber bezahlt, auch zu jeder Zeit solche Barren zu 27 Mark 12 Schillingen oder 100 Mark fein für 2775 Mark Banco hergibt **). Im gemeinen Verkehr rechnet und bezahlt man nach dem oben erwähnten lübischen oder hamburger GrobCourant, welches um 23 1/13 pro Cent von Banco differirt, da bei Empfang aus der Bank 122 58/111 Courant mit 100 Mark Banco überein kommen; doch schwankt der Handelswerth, nach Verhältniß der Nachfrage, zwischen ungefähr 125 und

*) Die angef. Materialien, S. 464.

**) Der altonaer BancoFuß von 1777, ist von dem hamburger nur um 2 Schillinge Banco unterschieden; er bestimmt die cöln. Mark zu 9 1/4 Rthlr. oder 27 3/4 Mark Banco.

122 pro Cent. Ausserdem cursiren im gemeinen Verkehr: preussisches Courant, in wechselndem Preis zu 156 bis 152 Thaler gegen 300 Mark Banco, neue (nach dem leipziger oder 12 Thalerfuß geprägte) ⅓ Stücke zu 131 bis 126 Rthlr. für 300 Mark Banco, u. d. m. Nach SpeciesBanco (SpeciesThalern nach dortigem Bankwerth) wird nur noch bei dem Kauf- und Schätzungswerth von Grundstücken gerechnet. Hier werden 1000 Mark mit 1001 Mark 10 Schilling Banco, oder 1000 Rthlr. mit 3004 Mark 14 Schillingen Banco bezahlt *).

Hamburg, in den Welthandel mehr verwickelt als seine Schwesterstädte und jeder andere dem Münzverein wahrscheinlich beitretende Staat, wird sich schwerlich geneigt finden lassen, seine feste von jeder Münzveränderung unabhängige Bankwährung aufzugeben, die seiner Bank den Ruf erworben hat, die solideste in Europa zu seyn, und der es die von Franzosen, Engländern und Holländern schon vor länger als einem halben Jahrhundert einstimmig gegebene Versicherung zu verdanken hat, daß sie auf keinen Ort in der ganzen Welt ihre Rechnungen mit mehr Zuverlässigkeit schliessen könnten, als nach Hamburg **).

§. 32.

Daß alle HauptGeldsorten, welche nach den in gegenwärtigem Entwurf eines Staatsvertrags festgesetzten Bestimmungen geprägt sind, in allen Staatsgebieten, die in diesem Verein begriffen sind, gesetzmäßigen Umlauf und Zahlungswerth haben müssen, — die Silbermünzen als Hauptgeld, die Goldmünzen nach Art. 26 und 33 als Nebengeld —

*) Von Hamburg s. v. Praun, 193. J. G. Büsch über Münzen (1801. 8.), S. 9 ff. (Eleynmann's) Materialien, S. 338. Sieveking, über den hamburgischen Münzfuß. Hamb. 1789. 8. Tabellen, wie in Hamburg der Cours in Louisd'or steigt und fällt, und sich gegen hamburger BancoGeld, und wiederum gegen Louisd'or à 5 Thlr. von 1 bis 1000 Pfund berechnet, accurat verhält. Gött. u. Gotha 1772. 8.

**) v. Praun a. a. O., S. 196.

folgt aus dem Zweck der MünzConföderation. Das allseitige Interesse gebietet, durch Einheit des MünzSystems den gegenseitigen Verkehr zu befördern. Doch ist in Ansehung der Scheidemünzen eine Ausnahme zu machen, wovon unten Art. 34.

Durch Zulassung von Münzen, welche nach dem in diesem Grundvertrag festgesetzten MünzSystem eine fremde Regierung uneigennützig hat prägen lassen, wird keiner der münzvereinigten Staaten übervortheilt, in seinem Geldverkehr mit heterogenen Münzsorten belästigt, oder in seiner Münzunabhängigkeit gefährdet. Daher besteht kein erheblicher Grund, in sämmtlichen Vereinstaaten gesetzmäsigen Umlauf solchen Münzen zu versagen, welche eine diesem Münzverein nicht beigetretene Regierung nach dem von demselben angenommenen MünzSystem hat prägen lassen, z. B. die östreichische.

Nur möchte in besondere Erwägung zu ziehen seyn, ob auch den von Oestreich für das lombardisch-venetianische Königreich seit 1815 geprägten Silbermünzen in den Vereinstaaten gesetzmäsiger Umlauf und Zahlungswerth zu bewilligen sey. Wie oben (S. 124, 144 und 158) gemeldet ist, sind dieselben zwar im Wesentlichen nach dem ConventionsMünzSystem geprägt, sie weichen aber in den dabei gewählten Silbergattungen von demselben ab, wodurch eine Verschiedenheit in der Grösse und Schwere der Münzstücke, mithin Ungleichförmigkeit bei der Vermischung und Verpackung, und Unsicherheit bei dem Wiegen der mit vermischten Geldstücken gleicher Sorte angefüllten Packete, veranlaßt wird.

Ob in dem Grundvertrag des Münzvereins eine auf die Rechnungsverschiedenheit sich beziehende Ausnahme von der Regel der allgemeinen gesetzmäsigen Umlauffähigkeit, in Ansehung derjenigen conventionsmäsigen SilberMünzsorten zu machen sey, welche einen Zahlungswerth haben, der niedriger ist als der ViertelConventionsThaler, eine Ausnahme nach der zweifachen Verschiedenheit der in den Vereinstaaten üblichen Rechnungsart? auch diese Frage verdient besondere Erwägung.

Unbequem in dem Geldverkehr sind die Sechstel-, Zwölftel- und Vier- und -zwanzigtel- ConventionsThalerstücke in denen Vereinstaaten, wo die Thaler- und Groschen-Zählungsweise eingeführt ist. Groschenbrüche sind dabei im kleinen Verkehr unvermeidlich. Weniger unbequem sind in denen Vereinstaaten, wo man nach Gulden und Kreuzern rechnet, die AchtelConventionsThaler- oder VierGroschenstücke und die SechzehntelConventionsThaler- oder ZweiGroschenstücke. Die ersten werden zu 18 Kreuzern berechnet und zwei machen 36 Kreuzer, die andern gelten 9 Kreuzer; Kreuzerbrüche werden durch diese beiden Münzsorten überall nicht veranlaßt.

Die Erfahrung lehrt: daß wegen der Unbequemlichkeit in der Berechnung, die conventionsmäßig geprägten 2 und 4 Groschenstücke in die Gulden- und Kreuzerländer theils gar nicht, theils nur hie und da und in geringer Quantität einwandern; daß wider die $\frac{1}{12}$ und, noch mehr, die $\frac{1}{24}$ ConventionsThalerstücke, in dem gemeinen Verkehr sich gleichsam von selbst oder stillschweigend eine Sperre bildet; weniger hingegen wider die $\frac{1}{6}$ ConventionsThalerstücke, welche zu Zahlungen, deren Betrag nicht geringer ist als ein halber ConventionsThaler, sehr gut passen, und daher namentlich in dem Königreich Sachsen nach ihrem vollen, conventionsmäßigen Nennwerth bei gröſsern und kleinern Zahlungen ohne Schwierigkeit angenommen werden. Sollte man es nicht bei diesem durch lange Uebung bewährten Gebrauch, stillschweigend auch fernerhin um so mehr bewenden lassen, da die Natur dieses Münzvereins demselben nicht nur nicht widerstrebt, sondern ihn vielmehr begünstigt?

Allgemein und unbedingt muß für alle Münzverein-Staaten als Regel feststehen: daß in denselben gesetzmäßiger Umlauf und Zahlungswerth nur solchen Hauptmünzen und Münzsorten gestattet werde, welche nach den in dem Grundvertrag des Vereins festgesetzten Bestimmungen geprägt sind. Geldsorten, die nach einem fremden, das heißt, einem andern als dem in dem Inland angenommenen Münz-System geprägt sind, gesetzmäßigen Umlauf und Zahlungs-

werth zu gestatten, ist den echten Grundsätzen der Münz-Politik zuwider. Gestattet eine Regierung neben dem nach ihrem MünzSystem geprägten, auch solchem Geld gesetzmäßigen Umlauf, das von fremden Münzherrschaften nach einem andern System gemünzt ist, so ist dieselbe nicht vollkommen Meister über das Geldwesen im Lande. Sie vermag nicht zu hindern, daß bei neuen Ausmünzungen die fremden Geldsorten geringhaltiger als bei den frühern geprägt werden, daß der einen Geldart, gemeiniglich der ausländischen, in dem gemeinen Verkehr, in dem Waaren-Groß- und Wechselhandel, der Vorzug gegeben werde vor der andern, daß ein Mißverhältniß zwischen beiden sich bilde, daß wucherliches Agiotiren, zahllose Uebervortheilungen und verderblicher Schachergeist in alle Classen und Geldverhältnisse der Einwohner eindringen. Ist vielfaches Münzunheil schon bei gleichzeitiger Mehrheit bloß inländischer MünzSysteme (wovon oben S. 7 und f. ein denkwürdiges Beispiel angeführt ist) unvermeidlich, so ist es solches in noch höherem Grad, wenn fremdem nach einem andern als dem inländischen MünzSystem geprägten Geld gesetzmäßiger Zahlungswerth eingeräumt wird.

Darum eiferten mit Recht teutsche Reichs-, Kreis- und landesherrliche Edicte wider den Umlauf fremder Geldsorten *), und erklärte schon im Jahr 1607 der Reichspfennigmeister Geizkofler, in einem dem Kaiser erstatteten Münzbedenken **): „zu einer rechten und beständigen Ordnung werde nothwendig erfordert, keine andere frembde Müntz, ob sie schon besser wäre, als die nach Ordnung des Landes und im Land selbst gemüntzt ist, für Währschaft zu gestatten". Die Reichs-Münzordnung von 1559, §. 50 und 51, verbot, „alle fremde silberne Müntz ganz und gar". Sie verordnete, daß solche „weiter in einiger Zahlung weder gegeben noch genommen werden solle, bey Verlierung derselben".

*) Beispiele in Hirsch MünzArchiv, und in v. Römer's kursächs. Staatsrecht, Th. II, S. 776.

**) Bei Hirsch a. a. O., Th. III, S. 297.

Demnach war es ein Verstoß gegen die ReichsMünzordnung und ein offenbarer Mißgriff, erklärbar nur durch Unkunde in der MünzPolitik, daß in der kaiserlichen Wahlcapitulation Carls VII. von 1742 (IX. 5.), und in allen folgenden, die Zulässigkeit des Umlaufs auch anderer als teutscher Münzsorten, stillschweigend eingeräumt ward, durch die Vorschrift: „daß nach Maasgabe der ältern und jüngern Reichs Münzordnungen ausländische Münzsorten in keinem höhern Werth als nach dem reichssatzungsmäßigen Schrot (Gewicht) und Korn (Feingehalt) in denen Reichslanden und im Handelslauf geduldet werden" sollten.

Den bessern fremden Münzsorten, als den seinigen, „allen schweren Reichs- und andern Münzen, welche nach dem leipziger und ConventionsFuß oder besser ausgemünzt worden", gab Friedrich II. von Preussen Curs in seinen Staaten. „Vielmehr wollen Wir", sprach er in seinem MünzEdict vom 29. März 1764, §. 3, „daß diese Species, zur Erhaltung der Handelsverbindung mit Auswärtigen, in hiesigen Landen freyen Cours haben, und nach ihrem Werth ästimiret werden sollen" *). Zwar ist der gesetzmäßige Umlauf besserer fremder Münzsorten weniger nachtheilig als der Umlauf schlechterer. Aber auch ihn verwirft die echte Münz-Politik, aus den oben schon angeführten Gründen.

Auch Frankreich litt etliche Jahrhunderte lang durch die Unpolitik der Duldung fremder Geldsorten neben den einheimischen, und durch das dadurch erzeugte Unheil des AgiotirWuchers. Erkannt, aber nicht geheilt, ward das Uebel unter Heinrich IV. bis unter Ludwig XV. Erst dieser vertrieb, durch das mittelst seines Edictes vom Jänner 1726 eingeführte MünzSystem, alles fremde Geld aus der inländischen Circulation; er verschaffte dadurch dem Königreich die Wohlthat der Einheit des Geldwesens und einer vollen Münzunabhängigkeit von dem Ausland **).

*) Hirsch MünzArchiv, Th. VIII, S. 427.

**) Le Blanc, traité historique des monnayes de France, p. XXXIII, et p. 337, 375 et 389. (Cleynmann's) Aphorismen, S. 39. (Ebendeß.) Materialien, S. 68 ff.

Nach Wiederherstellung der preussischen Monarchie durch die Bestimmungen des wiener Congresses, fand die preussische Regierung in den Provinzen zwischen der Elbe, Weser, Maas, dem Rhein, der Mosel und Saar, desgleichen in dem Großherzogthum Posen, Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, viele Münzsorten in Umlauf, die nach einem andern als dem brandenburgischen oder preussischen MünzSystem geprägt waren. Es war nicht rathsam und nicht ausführbar, sie alle sofort ausser Curs zu setzen. Daher ward durch Verordnungen vom 28. Februar und 29. Juni 1816 provisorisch festgesetzt, daß diese fremden Münzsorten bei allen Staatscassen nach einem beigefügten Tarif so lang angenommen werden sollten, bis eine hinlängliche Menge von preussischem CourantGeld verbreitet seyn werde. Die Regierung erachtete, daß dieser Zeitpunct mit dem Münzgesetz vom 30. September 1821 eingetreten sey. Demnach verordnete eine CabinetOrdre vom 25. October 1821, daß fernerhin alle fremden Münzsorten von der Annahme bei den öffentlichen Cassen ausgeschlossen seyn sollten. Dennoch ward im Uebrigen fernerweiter Umlauf solcher Geldsorten gestattet. Es ward aber, zufolge des §. 15 des erwähnten Münzgesetzes, mit einer Verordnung vom 27. November 1821 eine Tabelle bekannt gemacht, worin „zur Belehrung des Publicums", die „in den einzelnen Provinzen der Monarchie cursirenden fremden Münzen mit dem gesetzlichen preussischen Gelde" verglichen wurden*). Damit war also der Umlauf fremder, nach einem andern als dem preussischen MünzSystem geprägter Geldsorten für den gemeinen Verkehr zugegeben.

Können in dem Grenzverkehr, ohne den Grenzbewohnern bedeutenden Nachtheil zuzufügen, fremde, nach einem andern als dem inländischen MünzSystem geprägte Geldsorten, besonders Scheidemünzen, nicht ganz von dem Umlauf ausgeschlossen werden, so ist ihre Duldung daselbst ein Noth-

*) Gesetzsammlung für die k. preuß. Staaten, 1816, S. 118; 1821, S. 160, 184 und 190.

übel*). Dann aber ist die Lösung der Fragen: wie weit in das eigene Land hinein den fremden Geldsorten, welchen von ihnen und zu welchem Preis, Umlauf nachzusehen sey? eine Aufgabe, welche einer umsichtigen Erwägung bedarf. Davon zeugen die Verordnungen, welche in manchen Ländern deßhalb ergangen, die Aenderungen, Modificationen und Widerrufe, welche ihnen von Zeit zu Zeit widerfahren sind, also die Unsicherheit, die Abweichungen und Schwankungen in der Gesetzgebung.

Alle Grenzbezirke, deren Nachbarstaat einen von ihrem inländischen abweichenden Münzfuß hat, sind mehr oder weniger münzkrank. Dieses Uebel ist nicht zu vermeiden, nur zu mildern, durch Tarifirung der fremden Geldsorten für Zahlungen an Staatscassen, für Wechsel- und Capital-Zahlungen, durch weise Verordnungen für Zahlung mit Scheidemünzen, wider Agiotage, u. d. m. Ein Bestimmungsgrund darf es nicht seyn, für Aufgebung des inländischen und Einführung des fremden Münzfusses, mit Aufopferung der eigenen Münzunabhängigkeit. Würde man wegen eines langwierigen oder unheilbaren offenen Beinschadens, das im Uebrigen gesunde Bein abnehmen? Durch kluge gesetzliche und administrative Maasregeln der gemeldeten Art, und durch kaufmännische Stellung der Waaren- und Wechselpreise, werden Staaten, die mit Staaten, welche geringhaltigere Münzen als die ihrigen schlagen, in Grenz- oder anderem Verkehr stehen, aus der Münzverschiedenheit Vortheil zu ziehen, wenigstens sich vor Schaden sicher zu stellen wissen.

Als in Frankreich, um das Staatseinkommen zu vermehren, Necker den Schlagschatz, sehr unweise, von 1¼ auf 8 pro Cent erhöhete, mithin die Münzen bedeutend verschlechterte, geschah solches auf Kosten nur der eigenen Staatsangehörigen; denn das mit Frankreich verkehrende Ausland wußte die auf solche Weise bewirkte Erhöhung des äusseren Werthes französischer Münzen, zu seinem Vortheil in Anschlag

*) Was hierüber das kursächsische MünzEdict von 1763 verordnet, ist oben S. 85 * gemeldet.

zu bringen. Auch der Großsultan ließ im Jahr 1828, bei bevorstehendem und eingetretenem Krieg mit Rußland, (angeblich um 25%) geringhaltigere Münzen schlagen, als vorhin. Würden wohl in der Türkei die fremden Kornhändler bei Festsetzung ihrer Getreidepreise den geringeren Realwerth dieser Geldsorten, wenn sie darin Zahlung erhalten, nicht in Betracht ziehen oder gezogen haben?

Aus denselben Ursachen verliert, wie schon erwähnt, Preussen, wegen seines geringhaltigen Silbergeldes, im Waaren-, Wechsel- und Geldverkehr mit allen Staaten, in welchen reichhaltigere Münzen, namentlich conventionsmäsige, das gesetzmäsige Zahlungsmittel sind. Und aus den oben (S. 40 ff.) angeführten Gründen, hat Preussen keinen reellen Gewinn, wenn es conventionsmäsig gemünzte Geldsorten in inländische umprägt, mit Aufwendung nicht nur der gewöhnlichen Münzkosten, sondern auch der ausserordentlichen der Affinirung, um die Masse auf den Gehalt der ihm nöthigen Silbergattung zu bringen*). Und eben so hätte jeder andere Staat, namentlich der königlich-sächsische, staatswirthschaftlich nur reellen Verlust zu erwarten, wollte er von dem weit verbreiteten und in dem Welthandel seit langer Zeit accreditirten ConventionsMünzfuß, zu einem geringhaltigeren, namentlich zu dem preussischen, übergehen, welches überdieß ohne vielfachen Verstoß wider unzweifelhafte Rechtsverhältnisse nicht Statt haben könnte.

Manche Regierungen haben bei Duldung fremder Geldsorten einen zweifachen Tarif verordnet, einen gezwungenen und einen freiwilligen oder willkührlichen. Sie haben bei Annahme derselben in den Staatscassen einen niedern Preis festgesetzt, als sie im gemeinen Verkehr bewilligten. So Preussen in Ansehung der Laubthaler, zuerst im Jahr 1792 in den Fürstenthümern Ansbach und Baireuth, dann

---

*) Von dem Betrag der Abtreibkosten, der französischen, s. Aphorismen, S. 95; der augsburger, ebendas. S. 105. — Die Silbergattungen der preussischen CourantGeldsorten sind verzeichnet in den Materialien, S. 184.

in Ansehung der brabanter Kronthaler 1828 in den westlichen Provinzen der Monarchie, so viel den grössern kaufmännischen Verkehr betrifft (oben S. 47 u. 58). Eben so, 1816, die östreichische und baierische gemeinschaftliche LandesAdministration zu Worms (oben S. 48).

Ob weniger nachtheilig seyn möchte, solchen fremden Münzen die Annahme bei öffentlichen Cassen ganz zu versagen? Diese Frage würde ich im Allgemeinen bejahen. Ich bescheide mich aber, daß besondere Gründe in einzelnen Fällen das Gegentheil anrathen können.

Manche Regierungen haben nur gewissen fremden Geldsorten Zutritt zu den öffentlichen Cassen gestattet, ohne die andern von gleichem äussern Zahlungswerth von dem Privatverkehr auszuschliessen. Baden verordnete im September 1826: daß bei den großherzoglichen Cassen, ausser den inländischen Scheidemünzen, nur die baierischen, wirtembergischen und großherzoglich-hessischen angenommen werden sollen; dagegen sey für den Privatverkehr der Umlauf der Scheidemünzen aller Staaten, welche unmittelbar an das Großherzogthum grenzen, gestattet.

Entschließt sich eine Regierung, Geldsorten, die nach einem fremden MünzSystem geprägt sind, den Umlauf nach einem von ihr vorgeschriebenen Tarif zu gestatten, so sollte bei Festsetzung ihres Zahlungswerthes im Verhältniß zu demjenigen des nach dem inländischen MünzSystem geprägten Geldes, auf das Wenigste der gesammte Kostenbetrag (nicht nur der Münzlohn, sondern auch die Kosten der Läuterung) in Abzug gebracht werden, welcher aufzuwenden seyn würde, wenn man solche Geldsorten in inländische umprägen wollte. Ausdrücklich beschloß solches im Jahr 1754 die fränkische Kreisversammlung, als sie dafür hielt, daß nach damaliger Annahme des ConventionsMünzfusses, gewisse theils fremde theils einheimische Gold- und Silbersorten, welche ihrem wahren Gehalt nach mit dem neuen MünzSystem nicht übereinstimmten, wegen Ermangelung eines hin-

länglichen Surrogats noch fernerhin zu dulden seyen*). Nach demselben Grundsatz verfuhr die französische Regierung, als sie durch ein Decret vom 18. August 1810 den teutschen Species- oder ConventionsThaler auf 5 Francs 4 Centimes valvirte. Bei der Annahme desselben nach diesem äussern Werth, waren von seinem innern die Affinirungs- (Kupferabtreibungs-) und die Münzkosten in Abzug gebracht, welche aufzuwenden seyn würden, wollte man ConventionsThaler in französisches Geld umwandeln **).

Dagegen setzten teutsche Regierungen ihre Unterthanen und sich selbst auffallend in Nachtheil, als sie bei Valvirung des in Uebermaas eindringenden***) französischen SechsLivres- oder Laubthalers, dessen äussern Werth auf 2¾ Gulden nach dem so genannten 24 Guldenfuß (4 Laubthaler auf 11 Fl.) setzten. Ein zweifacher Verstoß war hiebei zu Schulden gebracht. Thatwidrig war angenommen, es seyen alle Laubthaler vollkommen gesetzmäsig ausgemünzt, da doch hierin grosse Abweichungen sich bemerklich gemacht hatten †). Der MünzPolitik zuwider, war unterlassen den Schlagschatz, mit Inbegriff der Läuterungskosten, in Abzug zu bringen, welcher bei Umprägung der Laubthaler in teutsches Geld hätte aufgewendet werden müssen ††).

Jedem Fehler in der MünzPolitik folgt die Strafe auf dem Fuß nach. Die Zulassung der französischen Laubthaler in teutschen Ländern, sogar in zu hohem äussern Werth, gab Anlaß, daß solche mit dieser fremden Geldsorte sehr bald gleichsam überschwemmt wurden, daß eine grosse Masse geringhaltiger, abgeschliffener, beschnittener Laubthaler in Umlauf kamen, daß auf einer teutschen nur der Prägung echter conventionsmäsiger Geldsorten gewidmeten Münzstätte spanische

---

*) Hirsch MünzArchiv, Th. VI, S. 441 f.

**) Man s. die Berechnung in (Eleynmann's) Aphorismen, S. 123 ff.

***) Von den Ursachen s. v. Praun a. a. O., S. 244 ff.

†) Aphorismen, S. 39 ff. u. 144 ff.

††) Man s. die Berechnung ebendas. S. 134. Vergl. unten §. 41.

Piaster häufig in Laubthaler umgeprägt wurden, daß dieses fremde Geld das bessere einheimische, besonders die ConventionsThaler, verdrängte, daß die Laubthaler den Hauptbestandtheil der umlaufenden SilberGeldmasse bildeten, daß die Regierungen über den Fehlgriff endlich aufgeklärt *), nicht mehr in ihrer Gewalt hatten, dieselben durch Devalvirung (gesetzliche Herabsetzung ihres äussern Werthes, man s. oben S. 46 f.) aus diesem factischen Besitzstand zu verdrängen. „Aus Frankreich selbst", heißt es anderswo **), „mußte hierin für Teutschland Hülfe kommen. Die Liebhaberei einiger französischen Gelehrten an einem neuen metrischen System, und deren übertriebene Vorliebe für die DecimalRechnung, mußte bewährte politische Grundsätze überwältigen oder übersehen lassen, und ein ganz neues französisches MünzSystem begründen, um in Teutschland dem, in ungebührlich hohem Werth Statt gefundenen, Umlauf des Laubthalergeldes ein Ende zu machen".

§. 33.

Ein wesentliches Bedürfniß des Wechselhandels, und des der Wechselzahlung unvermeidlich bedürfenden Großhandels, ist, daß für alle MünzvereinStaaten ein allgemeines Wechselgeld festgesetzt, daß demselben ein unwandelbarer äusserer Werth beigelegt, daß darunter keine Geldsorte von verhältnißmäsig zu geringem Zahlwerth begriffen sey.

---

*) Anfangs war man bei Schätzung der Laubthaler von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Laubthaler zu 2 Loth schwer oder zu 8 Stück auf die rauhe cölnische Mark, im Feingehalt derselben zu 14 Loth 12 Grän (14 2/3 Loth oder 264 Grän fein) ausgebracht seyen, wonach der Laubthaler sich zu netto 2 3/4 Gulden berechnete. Aber später ward man inne, daß jene Masse nur 14 Loth 9 Grän, und in neuern Ausmünzungen noch weniger, bis zu 14 Loth 4 1/2 Grän herab, fein Silber hielt, die Menge derjenigen ungerechnet, welche beschnitten oder beträchtlich abgenutzt waren. Man s. die angef. Aphorismen, S. 134 u. 41 f.

**) Ebendas. S. 163, verglichen mit S. 48—50 u. 141.

Da in der Natur, folglich im Interesse des Großhandels, das Streben nach möglichst weiter Verbreitung liegt, so wäre unvereinbar mit diesem Zweck, in den dem Verein beigetretenen Staaten, nach gesetzlicher oder nach Privatwillkühr, bei Wechselzahlungen eine Verschiedenheit in der Metallart, in dem Korn, Schrot und Zahlungswerth, und in den Sorten des dabei zu gebenden und anzunehmenden Geldes zu dulden. Auf Einheit, Allgemeinheit und festen Werth des Wechselgeldes ist Bedacht zu nehmen. Jeder Inhaber eines Wechselbriefs, sowohl eines trassirten als auch eines Eigen- oder trockenen Wechsels, gleichviel in der wievielsten Hand sich derselbe befinde, muß sicher seyn, in genau bestimmter überall gleicher Währung nach Wechselrecht Zahlung zu erhalten, der Wechsel mag zahlbar seyn in Leipzig, Frankfurt am Main, Augsburg, Bremen, Hannover, Oldenburg, Weimar, Darmstadt, Constanz, Wiesbaden, Meisenheim u. s. w. Auf dieselbe Währung muß Jedermann mit fester Zuversicht zählen dürfen, bei Anschaffung trassirter Wechselbriefe und bei Wechselcurs-Berechnungen, als auf eine Norm, deren genaue Beobachtung in allen und jeden Wechselgeschäften überall als unabänderlich vorauszusetzen ist. Auch das Ausland muß in dem Welthandel auf diese Norm sicher rechnen dürfen. Jede Ausnahme oder Abweichung von derselben, die geringste Isolirung in dem kleinsten Punct, jede erweiternde oder modificirende Usanz, welche einer der Vereinstaaten bei sich allgemein oder örtlich, überhaupt oder nur für einzelne Fälle gesetzlich feststellen, herkommlich zugeben, oder einer Privatwillkühr nachsehen wollte, wäre gegen das allgemeine Interesse und die ersten Elemente der HandelsPolitik.

Silbergeld, als das Hauptgeld, und wegen der Unwandelbarkeit seines äussern Werthes, eignet allein sich zu dem gesetzmäsigen Wechselgeld. Goldgeld taugt dazu schon darum nicht, weil sein Zahlwerth dem Steigen und Fallen unterworfen ist, und darum dessen Annahme und Schätzung in Wechselzahlung der jedesmaligen Privatwillkühr überlassen bleiben muß.

Was die Sorten des Silbergeldes betrifft, welchen die

Fähigkeit, als Wechſelgeld zu dienen, beizulegen ſeyn möchte, ſo würden zwar alle nach dem ConventionsMünzfuß geprägten Sorten dem Empfänger gleichen Silberwerth gewähren, und würde alſo im Weſentlichen ihm kein Nachtheil zugefügt, wenn die größte Zahlung durchgängig mit den kleinſten conventionsmäſigen Geldſorten geleiſtet wäre. Denn mit jeden 20 Gulden des 20=, oder mit jeden 24 Gulden des ſo genannten 24 Guldenfuſſes, wird eine cölniſche Mark feinen Silbers gegeben und empfangen, gleichviel aus welchen Sorten, von dem 5 oder 6 Kreuzer= und dem 2 Groſchenſtück an bis zu dem Species= oder ConventionsThaler, die Zahlung beſteht. Allein bei dem Wechſelhandel, wo ſehr oft groſſe Summen zu zählen und fortzuſchaffen ſind, muß auf Erleichterung der Zählarbeit, der Verpackung und des Transportes, und auf Bequemlichkeit in der Aufbewahrung des Geldes Bedacht genommen werden. Welcher Unterſchied in dieſer Hinſicht obwalte, zwiſchen einer Zahlung von nur 1000 Gulden in 6 und 12 Kreuzer= und 2 Groſchenſtücken, und einer in 24 Kreuzer= und 8 Groſchenſtücken, und mehr noch in halben und ganzen ConventionsThalern, leuchtet Jedem ein. Daher möchte für die geringſte Sorte in Wechſelzahlungen, das $\frac{1}{6}$ oder 20 (24) Kreuzerſtück feſtzuſetzen ſeyn, und zwar, der Gleichförmigkeit wegen, auch in denen Ländern, wo man nach Thalern und Groſchen rechnet. Auch hier verurſacht das $\frac{1}{6}$ Stück bei Zahlungen und Berechnungen, welche die Summe eines halben ConventionsThalers überſteigen, keine Unbequemlichkeit. Es wird aber auch zu Wechſelzahlungen in dieſen Ländern nicht oft gebraucht werden, weil es daſelbſt nicht leicht geprägt werden, und nicht häufig in Umlauf kommen wird, wegen des läſtigen Groſchenbruchs, den es in dem kleinen Verkehr veranlaßt, ſo bald nur 1 oder 2 Stücke in Zahlung gegeben werden. Demnach wird man ohnedieß in den genannten Ländern bei Wechſelzahlungen ſelten dieſer Geldſorte, und in der Regel keiner geringern als des 8 Groſchenſtücks, ſich bedienen.

Unerläßlich iſt, daß die als Wechſelgeld dienenden Geld-

sorten genau nach dem in dem Münzverein angenommenen Conventions-MünzSystem, aber gerade nothwendig nicht, daß sie von einer dem Münzverein beigetretenen Regierung geprägt seyen.

Daß die zeither geprägten Kronthaler, ganze und halbe, welche jetzt in grosser Menge umlaufen und im südlichen Teutschland größtentheils bei Wechselzahlungen dienen, einstweilen fernerhin dazu gebraucht werden, scheint vor der Hand unvermeidlich, doch unter Beobachtung der oben (§. 20) vorgeschlagenen Bestimmungen.

Lautet eine Wechsel- oder andere Verschreibung alternativ auf Zahlung in zweierlei Währung, auf Wechselgeld oder andere Geldsorten, wäre es auch nach dem jedesmaligen Curs der letzten, so ist billig, daß die Wahl der Valuta nur dem Präsentanten der Verschreibung zuerkannt werde, so fern ein Anderes ausdrücklich nicht festgesetzt ist.

§. 34.

Die zweifache Bestimmung der Scheidemünze ist oben (S. 66) schon angegeben und erläutert. Diese Geldart soll dienen da, wo sie entweder zu alleiniger Bewirkung, oder zu Ergänzung oder Vervollständigung der Zahlungen unentbehrlich ist.

Die Bestimmung der Scheidemünze schließt dieselbe aus von jedem großen Verkehr, namentlich von dem Großhandel; nur als kleines Neben- oder SupplementarGeld soll sie bestehen. Hiemit ist der Raum angezeigt, auf welchen ihre Circulation zu beschränken nöthig und nützlich ist; es ist ihre Heimath, das eigene Gebiet ihres Münzherrn, wo allein nur sie als kleinstes CirculationsMittel, als Landesgeld im strengsten Sinn, Anerkennung haben soll und zu haben verdient. Mit solcher heilsamen Beschränkung ist jede Münzherrschaft gegen die Versuchung, fremde Länder gewinnsüchtig mit geringhaltiger Scheidemünze heimzusuchen, und sind andere Staaten gegen die Gefahr geschützt, auf solche Weise wiederrechtlichen Schaden zu leiden. Dieses anerkennend, hat die königlich-baierische Regierung alle ausländische Scheidemünze verrufen, mit Inbegriff der SechskreuzerStücke, doch mit Ausnahme der conventionsmäsig

(240 auf die feine Mark) geprägten. Auch ward schon auf dem MünzProbationsTag der drei obern Reichskreise zu Augsburg, im Jahr 1760, beschlossen, daß den von dem 20 Guldenfuß abweichenden Scheidemünzen, bis auf den Kreuzer incl., der wechselweise Curs in den correspondirenden Kreisen keineswegs gestattet, sondern bloß in des ausmünzenden Standes Land eingeschlossen seyn solle *).

Läßt eine Regierung über 300,000 Einwohner, in kurzer Zeit eine Sorte von Scheidemünzen in so grosser Menge prägen, daß ein Staat mit 3,000,000 Einwohnern reichlich damit versorgt wäre, so leuchtet Jedem ein, daß dabei der Beweggrund nicht vorherrschen konnte, ein eigenes Landesbedürfniß zu befriedigen, oder das Wohl der eigenen, am wenigsten aber dasjenige der fremden Unterthanen zu befördern. Für gewiß kann man annehmen, daß bei SechskreuzerStücken eine solche Erscheinung sich jetzt nicht zeigen würde, wenn jedem Stück das sinnschwere RegierungsCertificat: „240 eine feine Mark" aufgestempelt werden müßte; und bei Drei- und Einkreuzer-Stücken nicht, wenn diese Geldsorten gesetzmäßigen Zahlungswerth nur in dem Gebiet ihres Münzherrn hätten. Andere abschreckende Beispiele findet man oben (S. 71 ff.).

Daß, nach §. 13, auch für Scheidemünzen ein gemeinschaftlicher Münzfuß für alle Staaten, die dem Münzverein beitreten, bestimmt, und gleichwohl das gesetzmäßige Gelten dieser Münzart auf das eigene Gebiet des Münzherrn beschränkt wird, hat den Nutzen, daß dieser von übermäßiger Ausprägung von Scheidemünzen abgehalten wird, und daß die Grenzanwohner der Nachbarstaaten, die der nachbarlichen Scheidemünze sich nicht ganz entäussern können, durch geringhaltige, von der inländischen ihrem innern Werth nach bedeutend verschiedene Geldsorten dieser Art nicht beschädigt werden. An sich schon ist eine Inconvenienz, aber eine unvermeidliche, daß in dem kleinen Grenzverkehr die Scheidemünzen verschiedener Staaten die gegenseitigen Grenzen überschreiten.

---

*) Hirsch, MünzArchiv, Th. VIII, S. 319.

Die Bestimmung der Scheidemünzen (oben S. 66) bezeichnet zugleich beiläufig das Quantum, in welchem überhaupt sie vorhanden seyn soll und darf. Nur auf das nöthige Quantum sollte man sich in der Ausmünzung der Scheidemünzen beschränken. Was darüber geht, ist vom Uebel. „Quant à la petite monnaie", heißt es in den Erörterungen des französischen Münzgesetzes von 1803, „elle est indispensable, mais il est dangereux de la multiplier au delà des besoins *). Davon, wie von dem ScheidemünzWesen überhaupt, ist oben gehandelt, S. 64 ff., 151 u. ff.

Artikel XII.

§. 35.

Das Interesse aller MünzvereinStaaten fordert, daß an dem Ort, wo ihre Münzzusammenkünfte gehalten werden, ein GeneralMünzwardein des Vereins bestellt werde, als gemeinschaftlicher Gegenaufseher Aller über die Ausmünzungen jedes Einzelnen; ein wissenschaftlich gebildeter, mit allen nöthigen Kenntnissen der Münzwissenschaft und Münzkunst theoretisch und practisch ausgestatteter Mann. In solcher Eigenschaft waren, in der Zeit des teutschen Reichs, bei den Reichskreisen KreisGeneralMünzwardeine bestellt.

Dem GeneralWardein des Vereins wäre eine Besoldung von 4000 Gulden im 24 Guldenfuß, und für alle mit gewöhnlicher Verwaltung seines Amtes verbundenen Unkosten, für Probir-Local, Kohlen, Tiegel, Porto, Schreibmaterialien, Schreibgebühren u. d., eine jährliche Summe von 400 Fl. zu bewilligen. Dazu hätten sämmtliche Mitglieder des Vereins beizutragen, nach Maasgabe der für Geldbeiträge zu dem teutschen Bund bestehenden Matrikel. Ein so wichtiges und gemeinnütziges Amt muß mit allen Mitteln ausgestattet werden, welche geeignet sind, dem der es bekleidet äussere Achtung und Zutrauen zu erwerben.

---

*) Moniteur universel, du 24 mars 1803, p. 844. col. 2.

Die Ernennung des GeneralWardeins möchte von den Mitgliedern des Vereins nach absoluter Stimmenmehrheit geschehen, nach, vor einer Commission der münzvereinigten Staaten, geschehener Prüfung durch hiezu besonders erwählte Sachverständige*); so fern derselbe nicht schon Special-Wardein gewesen, und bei der Ernennung hiezu geprüft worden wäre, oder auf andere Weise öffentliche Anerkennung seiner Tüchtigkeit zu dieser Stelle sich erworben hätte.

Als Diener des Vereins, wäre der GeneralWardein nur diesem, und, nach einer ihm mitzutheilenden Instruction, bloß auf strenge Beobachtung der Münzverträge und Beschlüsse des Vereins eidlich zu verpflichten. Unverträglich mit seiner allgemeinen Amtspflicht wäre, jede besondere oder Nebenpflicht gegen irgend einen Staat. Am meisten würde mit der ersten collidiren, die cumulative Verwaltung der Aemter eines Münzmeisters und eines SpecialMünzwardeins in irgend einem Staat; ein Mißbrauch, der ehehin etlichemal bei teutschen Reichskreisen bemerkt und mit Recht gerügt ward**). Ist eine der wesentlichen Amtpflichten des GeneralWardeins, die Münzmeister und SpecialWardeine vor ihrer Anstellung zu prüfen, und in den Ausmünzungen zu controliren, so wäre widersinnig, zu gestatten, daß ihm auch die Verrichtungen solcher Münzbeamten übertragen würden.

§. 36.

Die Hauptbestimmung des GeneralMünzwardeins ist, fortwährend eine strenge Controle über vertragmäsige Ausübung des Münzregals in sämmtlichen Vereinstaaten zu

---

*) Ein Protocoll über die Prüfung von fünf Bewerbern zu der Stelle eines GeneralMünzwardeins der Kreise Kur- und Oberrhein, vom J. 1779, steht auszugweise in Schulin's niederländ. u. großbrit. Wechsel- und Münzgesetzen, S. 134—139. Ein Beispiel von einer andern Prüfung, zu Ende der 1780ger Jahre, in (Cleynmann's) Materialien, S. 297.

**) Hirsch Münzarchiv. Th. IV, S. 121; Th. VIII, S. 157. (Cleynmann's) Materialien. S. 248 f. u. 298 f.

führen. Zu dem Ende sind ihm alle daselbst geprägten Münzen jeder Art, sogleich nach ihrer Erscheinung, und auch die vor Errichtung des Vereins geprägten und noch in Umlauf befindlichen, in bestimmter Anzahl einzuhändigen. Davon hat er wenigstens eines in dem WardeinMünzschrank für immer aufzubewahren, die übrigen aber zu kunst- und gesetzmäßiger Prüfung zu verwenden.

Das Quantum der an den GeneralWardein abzuliefernden Münzstücke möchte gewichtweise nach dem Rath der Techniker dergestalt zu bestimmen seyn, daß eine Schöpf- oder Tiegelprobe damit vorgenommen werden kann. Für diese wird das in hinlänglicher Menge heiß fliessende Metall, nach fleissiger Umrührung, plötzlich in Wasser gegossen, wo es erkaltend sich in Körner vertheilt (granulirt), von welchen ein nach Belieben ausgewählter Theil zu Anstellung der Probe auf die Capelle kommt. Nach von einem MünzWardein erhaltener Versicherung, wird zu einer tüchtigen Tiegelprobe von hochhaltigen SilberGeldsorten eine halbe rauhe Mark, von niederhaltigen, insbesondere von Scheidemünzen, eine ganze Mark, auf das Wenigste erfordert *). Von Aushieb- oder Meisselproben, die mit Aushieben oder Scherben aus Münzstücken oder Barren gleichfalls auf der Capelle vorgenommen werden, läßt sich in der Regel nicht die Genauigkeit, welche Tiegelproben liefern, erwarten, weil in dem kalten Zustand der gemischten Masse das feine Silber darin nicht überall gleich vertheit ist **); eine Ungleichheit,

*) Die Dienstvorschrift des englischen Münzmeisters bestimmt zu der Probe: 1) für jedes Tagwerk Gewicht Gold, welches nicht über 15 Pfund Gewicht beträgt, zwei Stücke, wovon das eine für die Büchse, das andere für die Probe bestimmt ist; 2) aus jedem Tagwerk Gewicht Silbermünzen, welches 60 Pfund Gewicht enthält, zwei Stücke, wenigstens, wovon die eine Hälfte für die Büchse, die andere für die Probe gegeben werden soll. Schulin's niederl. u. großbrit. Wechsel- und Münzgesetze, S. 411.

**) „Da die (Aushieb-) Probe auf beiden Seiten der Barren von der Oberfläche genommen wird, so fällt sie zu fein aus, wenn

die während des Erkaltens der geschmolzenen Metallmischung unvermeidlich sich bildet, doch sollen bei Silbergattungen, die höher sind als 12 löthig, die Resultate der beiden Probirarten meist übereinstimmen. Die Erfahrung lehrt, daß bei 12 und weniger löthigen Silbergattungen Tiegelproben oft 2 bis 3 Grän weniger Feine auf die Mark ergeben als Aushiebproben.

Wozu der Metallwerth der an den GeneralWardein abgelieferten und eingeschmolzenen Probemünzen zu verwenden sey, würde durch einen Beschluß der münzvereinigten Regierungen zu bestimmen seyn. Derselbe könnte dem GeneralWardein auf Rechnung angewiesen werden, zu Anschaffung und Unterhaltung des ProbirApparates, zu Anschaffung einer MünzBibliothek, zu dem Ankauf ausländischer Münzen, um dieselben zu probiren und in seinem periodischen Münzbericht (§. 37) zu valviren, zu den Druckkosten dieser Münz-Bülletins. Auch früher schon ward vorgeschlagen, den Betrag der Stockproben (der zur Probirung verwendeten Münzstücke) zum Besten der Münzanstalt zu verwenden*).

Von wesentlichem Nutzen möchte seyn, zum Zweck der Probirung durch den GeneralWardein, die mit drei verschiedenen Schlüsseln und einem „ziemlichen Schlitzloch" versehenen eisernen Büchsen (ehehin auch Fahr- oder Gefahrbüchsen, besser Probirbüchsen, benannt), zu Verwahrung der Stockproben, der neu gemünzten, zu dem Probiren bestimmten Geldstücke**), bei allen Münzstätten auf dieselbe Art einzu-

---

das Silber grob ist, folglich in dessen Mitte das Kupfer sich mehr zusammenhält; und etwas grob, wenn das Silber sehr fein ist, und das Kupfer mehr nach aussen treibt". Büsch Zusätze zu seiner Darstellung der Handlung, im Anhang zu Bd. I, Cap. 1. Vauquelin, angeführt oben S. 213 **. Ausführlich ist die Probirkunst abgehandelt in Krünitz Encyklopädie, Th. 117, S. 500—683, namentlich das Probiren der Legirungen auf ihren Gold- und Silbergehalt S. 509—515, mit Anzeige der zahlreichen Schriften über die Probirkunst, S. 673—678.

*) Hirsch MünzArchiv, Th. VII, S. 161, §. 52 u. 55.

**) Am Besten, wenn der SpecialWardein von den gemünzten Stücken eine bestimmte Anzahl nach Belieben auswählt, sie in

führen, wie in der ReichsMünzProbirordnung von 1559, §. 1 und 11, in Beziehung auf die von den KreisGeneralWardeinen vorzunehmenden Proben verordnet ist*), und wie solche auch jetzt anderswo, z. B. bei der londner StaatsMünzstätte, üblich sind.

Der Entwurf einer Instruction von 1764**), für den oberrheinischen KreisGeneralMünzwardein Trümmer, verpflichtet unter Anderem (§. 4, 7, 8, 10, 14 u. 16) denselben, bei den jährlichen ProbationsTagen sich äusserst angelegen seyn zu lassen, „daß alle bestimmte Gold- und Silbermünzen, auch die daraus geschmolzene Zaine, gehörig und accurat probiret, waradirt, und auf das genaueste zu eines jeden Münzstandes, auch Münzmeisters und SpecialWaradeins Rechtfertigung und Absolution, valviret, registriret, und sammt seines Namens Unterschrift dem löblichen Crayß überreichet werden". Ferner sollte derselbe „auch auffer den jährlichen ProbationsTagen öfters und beständig auf alle im römischen Reich, sonderlich aber auf dieses löblichen Crayses geschlagene und circulirende mannigfaltige Gold- und Silbermünzsorten ein helles und wachsames Aug haben, selbige aufziehen und probiren, mithin zusehen, ob sie dem vorgeschriebenen Gesetz in Schrot und Korn Reichs- und Crayßschlußmäßig ausgemünzet worden sind". Wo er, heißt es weiter, „gewahr wird und findet, daß auf einer oder der anderen Münzstadt die respective Reichs- und Crayßschlüsse nicht genau und sorgfältig beobachtet, sondern auffer Acht gelassen, mithin von Münzmeistern und SpecialWardeinen Unrichtigkeit und Unfleiß begangen worden, so muß er solches alsofort, es seye auch von wem es wolle, an ein hohes CrayßAusschreibamt

---

der Mitte durchschneidet, die eine Hälfte selbst probirt, die andere in die Probirbüchse thut, zur Probirung durch den GeneralWardein. Nur aus der Mitte der Münze die Probe zu nehmen, räth v. Praun, a. a. O., S. 28.

*) Schmauß corpus juris publ. S. R. Imperii academ., num. XXXVIII. Gerstlacher's Handb. der Reichsgesetze, Th. IX, S. 1579 ff. Vergl. auch Hirsch a. a. O., S. 156.

**) In den angef. Materialien, S. 127 ff.

getreulich anzeigen und gelangen lassen". Hat er auch, fährt die Instruction fort, „bei kleinen Fehlern und Irrungen in der Ausmünzung, wenn er dergleichen gewahr wird, und ehe grössere Mißbräuche daraus entstehen, den Münzstand, welchen es betrifft, oder dessen Münzbeamten die Erinnerung zu thun, damit denen Reichs- und Crayßschlüssen gemäß, die Fehler und Irrungen abgestellet und verbessert werden mögen". Auch „ist er schuldig und gehalten, alles dasjenige was er weiß, oder künftig erfahret, das dem Münzwesen zum Besten gereichete und die Ausmünzungen ein wie allezeit aufrecht und in dauerhaftem Stand erhalten könne, getreu und pflichtmäßig an seine Behörde anzuzeigen, damit es beobachtet, erwogen und pro bono publico befolget werden könne". Weiter: „Alle Mißbräuche, welche bei dem Münz- und Geldwesen, es seye von Münzbeamten, Kaufleuten, Juden oder andern Leuten, fremden oder einheimischen, begangen werden, muß er, daferne ihm etwas davon bekannt und wißend wird, wohl erwägen und sodann selbige, denen Reichs- und Crayßschlüssen gemäß, an hohes Crayßausschreibamt auch jeden Orts hoher Obrigkeit pflichtschuldigst und getreulich anzeigen".

Die KreisGeneralWardeine waren jeder für seinen Kreis, der ReichsFiscal für sämmtliche Kreise über gute Ordnung im Münzwesen zu wachen verpflichtet. Der Reichs Fiscal sollte, wenn Obrigkeiten in Handhabung der Münzgesetze säumig erfunden würden, nicht nur gegen die Uebertreter, sondern auch gegen die säumige Obrigkeit in dem Rechtsweg verfahren, unter Vorlegung der schlechten Münzen*). Auch sollte er gerichtlich wider diejenigen Stände, welche auf den ProbationsTagen nicht erschienen waren, auftreten, um Ersatz der von Kreiswegen aufgewendeten Kosten**). Wie für gleichen Zweck, jetzt durch freien Vertrag, auf der Souverainetät unnachtheilige Weise, Maasregeln festzusetzen seyn möchten, bleibt der Weisheit der Regierungen anheimgestellt.

---

*) Gerstlacher's Handbuch der Reichsgesetze, Th. IX, S. 1683 ff. und 1687.

**) Ebendas., S. 1664 f.

§. 37.

Eine der wichtigsten Verrichtungen des GeneralWardeins, wäre die jährliche öffentliche Bekanntmachung eines amtlichen MünzBülletins oder einer Valvations-Tabelle. Dieser öffentliche Münzbericht müßte, in tabellarischer Form, die Resultate enthalten von seiner pflichtmäßigen Prüfung der ihm zu dem Ende von MünzvereinStaaten zugesendeten oder sonst zu Handen gekommenen Münzen, sowohl ihrer eigenen, als auch solcher fremden, welche von zu dem Verein nicht gehörenden Staaten geprägt sind, aber bei ihnen, nach Zulassung des Grundvertrags des Vereins, in Umlauf oder in Betracht kommen. Es wäre darin das Werth-Verhältniß der von ihm probirten Münzen, nach dem von dem Verein angenommenen ConventionsMünzSystem, durchaus unparteyisch, auf das Genaueste zu bestimmen, nach dem ZwanzigGuldenfuß, sowohl in Thalern und Groschen, als auch in Gulden und Kreuzern, und zugleich auch nach derjenigen Zählungsweise, welche Vier- und -Zwanzig Guldenfuß genannt wird.

Diesem jährlichen Münzbericht des GeneralWardeins wäre möglichst grosse Publicität zu geben. Derselbe wäre vor den frankfurter und leipziger Ostermessen, nicht nur auf eigenen gedruckten Blättern, gleich den auf Handelsplätzen erscheinenden Wechsel-, Geld- und Waaren-Curszetteln, für Jedermann auszugeben, sondern auch öffentlichen Tagblättern und Zeitschriften einzuverleiben. Er wäre eine amtliche, und daher allgemein glaubwürdige Warnungstafel für die Münzmeister und die ihnen vorgesetzten Aufsichtbehörden. Zugleich würde er zur Belehrung der Geldwechsler, Wechsel- und Großhändler dienen, welche gewisse Geldsorten als Waare behandeln, und überdieß Alle, welche Geld zu empfangen haben, vor geringhaltigen Sorten warnen.

Das Gute welches solche Münzberichte wirken, das Uebel welches sie verhüten würden, ist viel grösser und weit greifender, als vielleicht die Meisten ahnen werden. „Bei

solchen Bekanntmachungen", schreibt Cleynmann*), „würden die Münzfinsterniß und die Werke ihrer Diener dem Lichte weichen müssen; sie würden weitere Münzverschlechterungen verscheuchen, und als Zeugnisse der Wahrheit wirken, über welche, mit Anstand, sich Niemand beschweren kann".

Verordnet doch auch das kursächsische MünzEdict von 1763, §. 8, daß alle Monate Specifications- und ValvationsZettel ausgegeben, und auf den Rathhäusern von 21 namentlich benannten Städten und in allen kurfürstlichen Amthäusern öffentlich angeschlagen, hiernächst in den dresner gedruckten Anzeigen und in den leipziger Zeitungen bekannt gemacht werden sollen. Darin sollen mit Angabe ihres gesetzmäsigen Preises, alle SilberMünzsorten verzeichnet werden, welche in dem Inland in gemeinen Zahlungen sollen ausgegeben und angenommenen werden. Seit geraumer Zeit erscheinen diese ValvationsTabellen, so viel mir bekannt, wenn auch nicht monatlich, doch in jedem Jahr. Auch sind darin, wenigstens seit 1815, die „goldnen Münzsorten" aufgeführt. Als vorzüglich belehrend, in Ansehung der Preisbestimmung der verschiedenen Sorten des preussischen CourantGeldes, nach Jahren ihrer Ausmünzung, bemerke ich diejenige vom 16. Sept. 1819**).

§. 38.

Heilsam möchte seyn, daß dem GeneralMünzwardein die Prüfung der Bewerber um Aemter eines SpecialMünzwardeins und eines Münzmeisters in allen Vereinstaaten übertragen würde; sey es ihm allein, oder mit Zuziehung eines oder mehrerer von der Dienstherrschaft zu benennenden SpecialWardeine, und unter dem Vorsitz eines

*) Materialien, S. 473.

**) Eine ValvationsTabelle vom 30. Sept. 1815, und eine minder reichhaltige vom 27. April 1816, findet man in Cleynmann's Aphorismen S. 34 — 38. Eine von 1828 steht in dem zu Frankfurt a. M. monatweise erscheinenden „Repertorium" ꝛc. (von Berndt). 1828, Mai, Num. 5.

landesherrlichen Commissarius. Ehedem machten die Reichsgesetze allen münzberechtigten Reichsständen zur Pflicht, bei jeder ihrer Münzstätten nicht nur einen Münzmeister, sondern auch einen Wardein zu bestellen *), dieselben nicht in Pflichten gegen sich allein zu nehmen, sondern zugleich auch auf Beobachtung der Reichs-Münzgesetze zu verpflichten, und sie vor der Anstellung bei dem Kreis sowohl prüfen als auch verpflichten zu lassen **).

Artikel XIII.

§. 39.

Zu Vollendung der durch den Grundvertrag festgesetzten gleichförmigen Einrichtung des Münzwesens, wären, in der ersten Versammlung der Bevollmächtigten sämmtlicher Münzverein-Staaten, nachbenannte Reglementar-Vorschriften zu errichten: 1) eine gemeinschaftliche Münzverwaltungs-Vorschrift, mit Einschluß der Probirordnung; 2) eine Dienstvorschrift für den General-Münzwardein des Vereins; 3) eine gemeinschaftliche Dienstvorschrift für die Spezial-Münzwardeine, und 4) eine solche für die Münzmeister aller Staaten welche diesem Verein beigetreten sind.

Bei Errichtung dieser Vorschriften wären Münz-Techniker vorsichtig ***) mit ihrem Rath zu vernehmen. Stoff für den Inhalt derselben, liefern, ausser den Schriften über das Münz-Regal, die Münz-Politik und die Münzkunst, frühere, zum Theil noch jetzt geltende Vorschriften derselben Art.

---

*) Durch ein Zwangmittel ward solches eingeschärft, in dem Münzabschied der Kreise Franken, Baiern und Schwaben, vom $^{18}/_{28}$. Juli 1680; in Hirsch Münzarchiv, Th. V, S. 138.

**) Reichs-Münz-Probations-Ordnung von 1559, §. 16. Reichsabschiede von 1570, §. 134 u. f.; von 1594, §. 103.

***) Von den Ursachen solcher Vorsicht vergl. Klotzsch Versuch einer churſächsischen Münzgeschichte, Th. II, S. 816 f. Materialien, S. 33 ff., 115, 249 f., 201 ff., 205 und 247 ff. Aphorismen, die Vorrede.

Hier mag genügen, etliche Beispiele aus der ältern, neuern und neuesten Zeit anzuführen.

Zu Num. 1: die ReichsMünzProbirOrdnung von 1559 *); die MünzProbirOrdnung des niedersächsischen Kreises von 1568 **); das oben (S. 173) angeführte kursächsische Münz-Edict vom 14. Mai 1763; das französische Arrêté portant Réglement sur l'administration des monnaies, du 10 Prairial an XI ***) (30 Mai 1803); die königlich-großbritannische Münzverwaltungs- und Dienstvorschrift für den königlichen Münzmeister und Arbeiter, eingekleidet in die Form eines mit demselben von dem König geschlossenen Vertrags †), in mehrfacher Hinsicht auffallend übereinstimmend mit der Reichs-MünzprobirOrdnung von 1559; das französische Gesetz vom 17. Prairial Jahr XI (6. Juni 1803), enthaltend die Bestimmung der Preise, zu welchen bei den Münzstätten rauhes Gold und Silber, sowohl in Barren ꝛc., als auch in alten französischen und in ausländischen Geldsorten eingelöset werden sollen ††).

Zu Num. 2: die in allen drei Reichscollegien der allgemeinen Reichsversammlung verglichene Instruction für die GeneralMünzwardeine der Reichskreise, dictirt zu Regens-

---

*) Bei Hirsch a. a. O. Th. I, S. 409, und in Schmauß corp. juris publ. acad., Num. XXXVIII. Auszüge in Gerstlacher's Handb. der Reichsgesetze, Th. IX, S. 1662 ff. und in dessen Corp. juris germ. publ. et priv., Bd. I, S. 392 ff.

**) Bei Hirsch a. a. O., Th. II, S. 44, und bei Saur, in Fascic. jud. ord., p. 9.

***) In dem Bulletin des Lois, nº 284; auch in den Materialien, S. 94 ff.

†) In T. Cunningham, the Law of bills of exchange etc. (7. Aufl. Lond. 1778), p. 401 — 411, in Nic. Magens, the universal Merchant (Lond. 1753, in den Hannöver. nützl. Samml., 1757, St. 16, und, mit Anmerkungen, in Schulin's niederl. und großbrit. Wechsel- und Münzgesetzen, S. 398 — 429.

††) In dem Bulletin des Lois, nº 284; auch in den Aphorismen, S. 107.

burg am $^{17}/_{27}$. April 1669 *); der Entwurf einer Instruction für den oberrheinischen KreisGeneralMünzwardein Trümmer, von 1764 **); das oben angeführte französische Réglement etc. von 1803.

Zu Num. 3: die in allen drei Reichscollegien der allgemeinen Reichsversammlung verglichene Instruction für die SpecialWardeine, dictirt Regensburg am $^{17}/_{27}$. April 1669 ***); Pro Memoria, was bei Probir- und Valvirung zu observiren, und den Münzwardeinen zur Nachricht communicirt worden, dictirt auf der allgemeinen Reichsversammlung am 13. Juli 1737 †); ReichsMünzprobirOrdnung von 1559, §. 16 bis 26 ††); das oben angeführte französische Réglement etc. von 1803, tit. IV, §. 1 et 3.

Zu Num. 4: die in allen drei Reichscollegien der allgemeinen Reichsversammlung verglichene Instruction für die Münzmeister, dictirt zu Regensburg am $^{16}/_{26}$. April 1669 †††); das oben bei Num. 1 angeführte französische Réglement, tit. IV, §. 2; die oben bei Num. 1 angeführte großbritannische Münzverwaltungs- und Dienstvorschrift für den Münzmeister.

Auch für Verpflichtung und Pflichten der Münzgesellen und der Eisenschneider (MünzStempelschneider), enthalten die ReichsMünzProbirOrdnung von 1559, §§. 22, 32 — 35 und 23, und der Reichsabschied von 1566, §. 161, eigene Bestimmungen ††††).

In Frankreich ist für jede Münzstätte das Verifications-System für alle Münzen, die darin geprägt werden, durch die

---

*) In Pachner's v. Eggenstorf Sammlung der Reichsschlüsse, Th. I, S. 386, u. in Gerstlacher's Handb. der Reichsgesetze, Th. IX, S. 1588.

**) In (Cleynmann's) Materialien, S. 127 ff.

***) In Pachner's angef. Sammlung, Th. I, S. 273, und bei Gerstlacher a. a. O., S. 1583.

†) In Pachner's angef. Sammlung, Th. IV, S. 513.

††) Bei Gerstlacher a. a. O., S. 1577. ff. 1586 ff.

†††) Bei Gerstlacher a. a. O., S. 1572 ff.

††††) Bei Gerstlacher a. a. O., S. 1574 ff.

Münzverwaltungsordnung vom 10. Prairial Jahr XI (30. Mai 1803), Tit. IV, so eingerichtet, daß vier Münzbeamte hinreichen, das Korn aller Arten von daselbst geprägten Münzen fast untrüglich zu gewährleisten; ein Commissär, ein Münzmeister, ein Controleur, ein Cassirer.

§. 40.

Da dem Interesse aller MünzvereinStaaten widerstrebt, Münzen zu dulden, die nach verschiedenen MünzSystemen, und sogar solche, die ohne System und offenbar allzugeringhaltig geprägt sind, so ist ein wichtiger Gegenstand, von Vereinwegen Bestimmungen, sowohl interimistische oder transitorische als auch definitive, zu machen über Valvation, Reduction oder Devalvation (Herabsetzung des äussern Werthes), über allmählige Einschmelzung, Umprägung und gänzlichen Verruf jetzt curstrender inländischer Haupt- und Scheidemünzen, die nach einem andern als dem hier festgesetzten MünzSystem, oder zu geringhaltig geprägt sind. In der Regel, ist in münzkranken Staaten gänzlicher Verruf besser als Herabsetzung des äussern Werthes. Die Errichtung der genannten Bestimmungen, wäre ein eben so wichtiger als dringender Gegenstand für den ersten MünzvereinConvent.

Als Vorbild kann dienen: „Derer dreyen im Münz-Weesen correspondirenden oberen ReichsCreyßen, Franken, Bayern und Schwaben, abgefaßtes MünzPatent (vom 21. März 1761), wie solches bey dem in des h. Röm. Reichs Stadt Augspurg fürgedauerten Münz-Probations-Convent beschlossen, und in besagten 3en Reichs-Creyß-Landen — — — in werkthätigen Vollzuge zu bringen ist. Anno 1761. Augspurg". (In Fol. Mit Abbildung vieler Münzen.) Von Verordnungen dieser Art aus der neuesten Zeit, machen sich unter andern bemerkbar: die preussische Verordnung vom 13. December 1811, wegen Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Courant*); die preussischen Verglei-

*) In der Gesetzsammlung für die königlichen preussischen Staaten, 1811, S. 373.

chungsTabellen der neuen Silbergroschen und Kupfermünze gegen die jetzt noch umlaufende schlesische, preussische und posener, auch brandenburgische Scheidemünze*); die königlich-niederländische Verordnung vom 12. December 1824, nebst Tarif, nach welchem die alten Provinzial- und Landmünzen welche in den südlichen Provinzen des Königreichs cursiren, auf neue niederländische Münze reducirt sind**).

In dem Fall eines gänzlichen Verrufs solcher Geldsorten, welche von Regierungen herrühren, die dem Münzverein beigetreten sind, muß zur Frage kommen: ob jede Münzherrschaft verpflichtet sey, ihre verrufenen Geldsorten nach dem Nennwerth derselben mit guter Münze einzulösen?

Geld gleicht einer unverzinsbaren StaatsschuldVerbriefung; der Staat garantirt durch dasselbe einen bestimmten Werth. In derselben Valuta, welche in jener versprochen, in welcher dieses von der Regierung ausgegeben ist, nicht in geringerer, muß die Schuld abgetragen werden. Demnach ist die Staatscasse und sind die inländischen Münzstätten von Rechtswegen verpflichtet, auch nach einem Verruf, oder zum Zweck einer Umprägung, die unverdorbenen Münzen ihres Landes in demselben Nennwerth anzunehmen ***), welchen die eigene Regierung ihnen beigelegt hat; um so mehr, da sie solche gerade um denselben Preis in Umlauf

*) Ebendaselbst, 1822, S. 2 — 7.

**) In Schulin's niederl. und großbrit. Wechsel- und Münzgesetzen, S. 140 ff.

***) Das großbrittanische Münzgesetz vom 22. Juni 1816, Art. 5, verordnet, daß „Jedermann frei stehen soll, in die Staatsmünze jedes hievor gemünzte und currente Silbergeld dieses Königreichs zu bringen und zu liefern", und daß dem Ueberbringer aus der besagten Münze eine dem Nennwerth der gelieferten Münze gleiche Summe in neuen Silbermünzen ausgeliefert werden soll. — Zu welchem Preis die k. preussische Regierung die Einschmelzung ihrer sogenannten schlechten Münze durch ein Edict vom 13. Dec. 1811 verfügte, ist oben S. 24 f. gemeldet.

gesetzt haben. Oder wäre ein Schuldner, der 100 Thaler im 20 Guldenfuß versprochen hat, berechtigt durch 100 Thaler im preussischen oder 21 Guldenfuß die Schuld zu tilgen, sonach mit 5 Thaler weniger als er versprochen hat? Wollte eine Regierung, die ihren Beruf erkennt überall das Beispiel treuer Pflichterfüllung zu geben, einer entgegengesetzten Maxime folgen, so würde sie nicht nur den ihr höchst nöthigen Credit verscherzen, sondern auch sich mit dem Rechtsgesetz in Widerspruch setzen.

Nicht die Pflicht zur Einlösung, nur die Anerkennung derselben und die Vertheilung des einzulösenden Münz-Quantums, kann schwierig seyn bei solchen Münzen, die von einer frühern Regierung herrühren, deren Staaten unter mehrere vertheilt sind, wie besonders nach den grossen Staatsveränderungen in Teutschland in den Jahren 1803, 1806 und 1815 nicht selten vorkommt, oder bei solchen, deren Rechtmäßigkeit von jetzigen Regierungen nicht anerkannt wird, wie dermal diejenige der königlichen westphälischen von der kurhessischen.

Endlich ist für den ersten Münzverein-Convent eine wichtige Aufgabe, die Errichtung transitorischer Bestimmungen über Zahlungsverbindlichkeiten welche zu nunmehr geänderten Münzverhältnissen in Beziehung stehen. Solche Bestimmungen wurden bei der nach dem siebenjährigen Krieg eingetretenen Münzveränderung in verschiedenen teutschen Ländern *), und im Jahr 1813

*) Man s. das preussische Münz-Edict vom 29. März 1764, in Hirsch Münz-Archiv, Th. VIII, S. 425. Preuß. allgemeines Landrecht, Th. I, Tit. 11, §. 787 ff. A. C. F. Löber's Auszug der weimarschen Landesgesetze, Th. II, S. 483 f. J. L. Schmidt's Abh. in was für Münzsorten ist eine Geldschuld abzutragen? Jena 1763, sehr verm. 1782. 4. Ebendeß. rechtl. Entscheidungen zur Erläuter. dieser Abh.; nebst beigefügten neuen Münzverordnungen. Jena 1769. 4. J. G. Dietze, wie ist eine Geldschuld abzutragen? und wie hat man bei Valvirung aller ehedessen sowohl in Gold als in Silber angelegten Capitalien zu verfahren? Frankfurt a. M. 1791. 8. K. W.

in Dänemark bei Veränderung des dortigen Geldwesens *), errichtet.

§. 41.

Bestimmungen der in dem vorigen §. genannten Art würden, auf dem ersten MünzConvent, auch in Ansehung der fremden Geldsorten, namentlich preussischer und französischer, welche in MünzvereinStaaten cursiren, zu errichten seyn; wie auch wegen Scheidemünzen, welche in einem andern als demjenigen MünzvereinStaat, unter dessen Stempel sie geprägt sind, umlaufen. Durch den heilsamen Verruf aller ausländischen Scheidemünzen, würden unter andern das Königreich Sachsen von dem Uebel der vielen dort umlaufenden schlechten Groschen, und die südteutschen Länder von demjenigen der in ungeheurer Menge umlaufenden ausländischen schlechten Sechser, Drei- und EinkreuzerStücken befreit werden, die dann in ihre Heimath zurückwandern müßten.

Tarife fremder Münzsorten wurden gesetzlich errichtet: in Frankreich durch Verordnung vom 17. Prairial Jahr XI (6. Juni 1803) **), durch Decret vom 21. Ventose Jahr XIII (12. März 1805), betreffend die Preisbestimmung des teutschen ConventionsThalers ***), durch Decret vom 18. Aug. 1810 †); in dem vormaligen Königreich Westphalen, durch Decret vom 11. Jänner 1808 ††); in Oestreich, durch Tarif vom 27. Juli 1816 †††); in dem Königreich beider Sicilien, durch Tarif vom April 1818 ††††); in Preussen, für die Pro-

---

F. Grattenauer über die preussische RealMünze und ihren Zahlwerth im innern Verkehr. Breslau 1810. 8.

*) K. dänische Verordnung v. 3. Jan. 1813; in der Allgem. HandlungsZeitung v. 1813, Num. 19—25.

**) In dem Bulletin des Lois, no 284, u. in den Aphorismen, S. 107—120.

***) Bulletin des Lois, no 36, u. in den Aphorismen, S. 121.

†) Moniteur, 1810, p. 908. Aphorismen, S. 127 ff.

††) GesetzBülletin des KR. Westphalen, 1808, Num. 10. Aphorismen.

†††) Aphorismen, S. 191.

††††) In Nelkenbrecher's Taschenbuch, nach den neuesten Ausgaben.

vinzen links der Elbe, durch Verordnung vom 28. Februar 1816 *), für Posen, Pommern und Rügen, durch Tarif vom 29. Juni 1816 **), doch beide nur für die königlichen Cassen, und dem Handels- und Gewerbstand überlassend, ob sie diese Tarife in ihrem Privatverkehr benutzen wollen oder nicht, und durch eine VergleichungsTabelle des Werthes fremder Geldsorten, nach dem neuen MünzEdict vom 30. September 1821, decretirt am 15. October 1821 ***).

Bei Tarifirung fremder Münzsorten, wie bei Bezahlung der an die Münzstätten zur Umprägung abgelieferten fremden Geldsorten, fordert die MünzPolitik, dieselben als Tiegelgut oder Waare zu behandeln, mithin die Kosten der Läuterung und den Schlagschatz in Abzug zu bringen, welche aufzuwenden sind, wenn jene Geldsorten in inländisches Geld umgeprägt werden sollen. Diese Vorsichtregel, so natürlich und von Münzbehörden längst sowohl anerkannt als auch in Ausübung gebracht, ist dennoch nicht selten, namentlich bei Tarifirung der Laubthaler (oben S. 233), übersehen worden. Bringen doch auch bei Preisbestimmung der ihnen gelieferten Gold- und Silberbarren, die Münzstätten den Schlagschatz in Anschlag (oben S. 104 ff.), Anerkannt und gesetzlich sogar verordnet findet sich obige Regel schon mehrfach. Als bei Annahme des Conventions-Münzfusses eine Devalvation der nach andern Münzfüssen geprägten, sowohl einheimischen als auch fremden Gold- und Silbersorten für nöthig erachtet ward, setzte ein fränkischer Kreisschluß vom 3. September 1754 fest: „daß zuforderst dem fremden Stempel, oder denen im teutschen Reich roulirenden Gold- und Silbermünzen auswärtiger Staaten kein Schlagschatz zuzulassen, sondern solcher bei der Abwürdigung abzubrechen sey". Nach demselben Grundsatz tarifirte eine

*) In der Gesetzsammlung für die k. preuß. Staaten, 1816, S. 118, u. in (Cleynmann's) Materialien, S. 401.

**) In der angef. Gesetzsammlung, 1817, S. 1, u. in den Materialien, S. 417.

***) In der angef. Gesetzsammlung, 1821, S. 190, u. in den Materialien, S. 444.

französische Verfügung vom 17. Prairial Jahr XI (6. Juni 1803) die zur Umprägung bestimmten inländischen und fremden Münzsorten *), nachdem eine kurz vorher ergangene Verfügung vom 4. Prairial Jahr XI (24. Mai 1803) die Abtreibkosten (frais d'affinage) nach den Verschiedenheiten des Korngehaltes festgesetzt hatte **). Strenger noch verfuhr ein späteres französisches Decret, vom 18. August 1810 ***), bei Tarifirung der ⅙ Conventions Thaler- oder 20 Kreuzerstücke; nicht nur waren dabei die Abtreibkosten und der Münzlohn in Abzug gebracht, sondern auch ein sehr bedeutender Schrot- und Kornabbruch unterstellt †). Auch die in die Form eines Vertrags eingekleidete Amtvorschrift des großbritannischen Münzmeisters, verordnet die Bezahlung des in die Münze gelieferten (gemünzten und ungemünzten) Goldes und Silbers zu solchem Preis, daß die Kosten inländisches Geld daraus zu prägen, nicht von der Regierung, sondern von dem getragen werden, der jene Metalle liefert ††).

Artikel XIV.

§. 42.

Um die durch diesen Grundvertrag beabsichtigte Münzeinrichtung auszubilden und zu handhaben, sind Zusammenkünfte sämmtlicher für diesen Zweck vereinigter Regierungen durch Bevollmächtigte, ordentliche und ausserordentliche, nöthig. Für die ursprüngliche Einrichtung, wird es in den ersten Jahren mehrerer ausserordentlichen bedürfen. Später-

*) Moniteur universel, an XI, p. 1174 — 1176. Aphorismen, S. 107 ff. — Noch andere Decrete von 1810 und 1811, denselben Gegenstand betreffend, findet man ebendas., S. 127 ff.

**) In dem angef. Moniteur, p. 1138, in dem Bulletin des Lois, nº 284, und in den Aphorismen, S. 95 ff.

***) In dem Moniteur universel, 1810, p. 908.

†) Aphorismen, S. 127 ff.

††) Schulin's niederl. und großbrit. Wechsel- und Münzgesetze, S. 407 und 436 f.

hin möchte alle zwei Jahre ein ordentlicher MünzConvent genügen; am bequemsten und wohlfeilsten wohl zu Frankfurt am Main, dem Sitz der teutschen Bundesversammlung, wo ohnedieß von sämmtlichen Regierungen Staatsdiener anwesend sind, die, wenigstens zum Theil, auch für diese Art von Geschäften verwendet werden können.

Ehehin machten die Reichsgesetze den Reichskreisen oft und dringend zur Pflicht, sogar zweimal in jedem Jahr zur Probation und Rechtfertigung der gemeinen Reichsmünzen sich zu versammeln *). Sie erklärten diejenigen Münzstände, welche die ProbationTage dreimal nicht besuchen würden, ihrer Münzgerechtigkeit für verlustig. Sie verordneten, daß jeder Münzstand einen oder zwei seiner Räthe, sammt den Münzmeistern und Wardeinen, auf die ProbationTage schicken, und mit den Räthen nicht abwechseln, sondern auf das Wenigste einen beständigen Münzrath, der alle ProbationTage besuche, verordnen, ja auch dann diese Convente beschicken solle, wenn er nicht münze, oder keinen Münzmeister oder Wardein habe, u. d. m. **). Ueberdieß war die Abordnung einer eigenen MünzCommission auf die jährlichen Messen zu Frankfurt am Main verordnet, welche aus kaiserlichen Commissarien und Räthen der vier Kurfürsten am Rhein bestehen sollte ***). Diese Bestimmungen, zeigen, welchen hohen Werth

*) Münzordnung von 1559, §. 157 u. f. MünzprobirOrdnung v. 1559, §. 7. Reichsabschiede v. 1566, §. 170; 1570, §. 137 — 140; v. 1576, §. 69; 1594, §. 106; 1654, §. 195. Reichsschluß v. 30. Aug. / 9. Sept. 1667; kais. MünzEdict v. 13. Aug. 1759, §. 2. Wahlcapitulation, Art. IX, §. 5. Gerstlacher's Handb. der t. Reichsgesetze, Th. IX, S. 1658 ff.

**) Man s. die Reichsgesetze bei Gerstlacher a. a. O., S. 1662—1671.

***) Reichsabschied von 1570, §. 147—149. Reichsschluß vom 5. Sept. 1667. Kais. MünzEdict vom 13. Aug. 1759, §. 22. Gerstlacher a. a. O., S. 1674 ff. — Ueberdieß ward unter Franz I. zweimal, wegen Münzgebrechen, eine kaiserliche LocalCommission nach Frankfurt abgeordnet. Gerstlacher's corpus juris publ. et priv., Bd. I, S. 409.

Kaiser und Reich auf gute Einrichtung und Ordnung des Münzwesens, und auf Handhabung derselben legten. Sie geben ein rühmliches Beispiel, der Nachahmung jetzt desto würdiger, da keine Reichshoheit mehr eine Autorität über die Regierungen übt.

§. 43.

Wer auf den Münzconventen des Vereins den Vorsitz und die Direction, wohl auch die Condirection, zu führen habe, wäre durch Uebereinkunft ein- für allemal zu bestimmen. In Ansehung des einen und der andern, könnte eine bestimmte Abwechslung unter etlichen Mitgliedern des Vereins eingeführt werden, sey es nach den Conventen oder nach einer bestimmten Reihe von Jahren. Zu gemeinschaftlicher Ausübung, könnte den zur Direction ernannten Mitgliedern das Recht der Zusammenberufung zu den ordentlichen und ausserordentlichen Conventen übertragen werden.

So versammelt, werden die Bevollmächtigten sämmtlicher Mitglieder des Vereins die CentralBehörde für die oberste Aufsicht über das gesammte Münzwesen der Vereinstaaten bilden. Die Stimmen wären zu geben nnd die Beschlüsse zu fassen, nach demselben Stimmenverhältniß, welches in der Bundesversammlung für PlenarBeschlüsse in der BundesActe, Art. 6, festgesetzt ist. Doch möchte hier, wo das Interesse aller Vereinstaaten unbedingte Einheit und Gleichförmigkeit gebietet, mithin jeder Isolirung eines oder mehrerer von ihnen widerstrebt, die Errichtung eines Beschlusses in keinem Fall von Einhelligkeit der Stimmen abhängig zu machen seyn.

Artikel XV.

§. 44.

Vorerst möchte für die Dauer des Münzvereins eine Zeit zu bestimmen seyn, etwa von dreissig Jahren. Für widerruflich in der Zwischenzeit möchte er zu erklären seyn, nur wenn alle Mitglieder einstimmen.

Grundzüge
zu
einem Münzverein
teutscher Bundesstaaten.

Artikel I.

§. 1. In keinem Staat, welcher diesem Münzverein beigetreten ist, darf das Münzwesen als einträgliches Finanz-Regal, das heißt, für directen Finanzgewinn behandelt werden. (Seite 89.)

2. Zu dem Ende ist durch den hier festgesetzten Münzfuß für die HauptGeldsorten in Silber, für Scheidemünzen in Silber und Kupfer, und für Goldmünze, Fürsorge getroffen, daß, bei vertragmäsiger Ausmünzung der verschiedenen Geldsorten, den Münzverwaltungen im Durchschnitt nur der Schlagschatz, aber auch dieser, vergütet werde, das heißt, der Betrag der unvermeidlichen Münzkosten bei kunstmäsiger, möglichst wirthschaftlicher Betriebart der MünzFabrication. (S. 98.)

Art. II.

3. Durch die MünzFabrication darf keiner Privatcasse, ausser der durch den Schlagschatz zu deckenden nothwendigen Vergütung der Münzbedürfnisse und Arbeit, irgend ein Vortheil zugehen. (S. 113.)

4. Zu dem Ende muß überall die Ausmünzung für

unmittelbare Rechnung der münzherrlichen Staatscasse betrieben werden. (S. 113.)

5. Unzulässig ist die Ueberlassung der Ausmünzung an eine fremde Regierung, oder an irgend eine Privatperson oder Corporation, gleichviel unter welchem Rechtstitel oder Vorwand, es sey bloß auftragweise, oder leih-, lehn-, bitt-, antheil- oder pachtweise. (S. 113.)

6. Unzulässig ist auch, zumal bei der jetzigen Vollkommenheit der Münzkunst, jedes so genannte Remedium, das heißt, ein dem Münzmeister bewilligter Nachlaß an dem vorgeschriebenen Gewicht und Feingehalt einzelner Münzstücke, als Nachsicht eines bestimmten Mehr- oder Mindergehaltes einzelner Münzstücke an Schrot, oder an Korn, oder an beiden, wegen möglicher kleiner Unrichtigkeiten in der Legirung und Ausstückelung der Münzen. (S. 115.)

7. Keine Regierung, welche diesem Verein beigetreten ist, darf, zu keiner Zeit und unter keiner Art von Verhältnissen, unter dem Stempel irgend einer andern Regierung Münzen schlagen lassen. Wohl aber kann sie gestatten, daß auf ihrer Münzstätte eine andere Regierung für eigene Rechnung und unter dem eigenen Stempel münzen lasse; doch anders nicht als nach den Bestimmungen dieses Münzvereins. (S. 118.)

Art. III.

8. Die Zählungsart der nach dem hier festgesetzten MünzSystem ausgeprägten Geldsorten, kann, nach dem Gutfinden jeder Regierung, in den einzelnen dem Verein beigetretenen Staaten auf zweifache Weise Statt haben: entweder nach Groschen, Gulden und Thalern, sechzehn Groschen gerechnet auf den Gulden, vier und zwanzig auf den Thaler, zwei und dreissig auf den Conventions- oder SpeciesThaler;

oder nach Kreuzern, Gulden und Thalern, sey es nach der Zählungsart des ZwanzigGuldenfusses, das heißt, den Gulden oder halben ConventionsThaler gerechnet zu sechzig, den Thaler zu neunzig, den ConventionsThaler zu ein hundert und zwanzig Kreuzern oder zwei Gulden, oder nach der Zählungsart des so genannten Vier- und - ZwanzigGuldenfusses, das heißt, so, daß vier und zwanzig Gulden auf die feine Mark, sechzig Kreuzer auf den Gulden, zwei und siebenzig auf den ConventionsGulden oder halben ConventionsThaler, neunzig auf den Thaler, ein hundert und vier und vierzig Kreuzer oder zwei Gulden vier und zwanzig Kreuzer auf den ConventionsThaler gerechnet werden. (S. 119.)

Art. IV.

9. Einheit auch der Münzform, ist Grundsatz für alle Mitglieder dieses Vereins. Auf jedem SilberMünzstück, auch auf Scheidemünzen, muß das Gepräge angeben: den Münzherrn, mit oder ohne Bildniß und Wappen, die Jahrzahl, den Zahlungswerth, den Münzfuß, nach welchem dasselbe geprägt ist. Den Münzfuß, bei allgemeinen oder HauptSilbersorten, entweder durch die Worte „Nach dem ConventionsMünzfuß" oder „Ad normam conventionis", oder durch Angabe des Feingehaltes, z. B. X, XX oder 240 eine feine Mark, bei SilberScheidemünzen durch die Worte „Scheidemünze nach dem — (z. B. 21) Guldenfuß". Auf Kupfergeld unterbleibt die Benennung eines Münzfusses.

Auf Goldsorten ist die Jahrzahl, der Münzherr und ihr Münzname (z. B. Ein Ducaten) anzugeben, ohne Erwähnung eines Münzfusses. (S. 121.)

10. Alle Münzstücke einer jeden Sorte, müssen in allen MünzvereinStaaten nach gleichem CirkelDurchmesser geprägt

werden, deſſen Gröſſe die gemeinſchaftlich zu errichtende allgemeine Vorſchrift der Münzverwaltung beſtimmen wird. (S. 121.)

11. Das Wort „Landmünze" darf fernerhin auf keiner Münze ſtehen, welche eine dieſem Verein beigetretene Regierung hat prägen laſſen. (S. 126.)

Art. V.

12. Für Ausprägung der HauptGeldſorten in Silber, gilt als unabweichliche Norm für Korn, Schrot und Zahlungswerth derſelben, das, in Folge einer öſtreichiſch-baieriſchen MünzConvention vom 21. September 1753, unter dem Namen Conventions- oder ZwanzigGulden-Münzfuß bekannte MünzSyſtem, nach den in gegenwärtigem Grundvertrag gegebenen Beſtimmungen. Dem zufolge iſt die cölniſche Mark feinen Silbers anders nicht auszumünzen, als zu zwanzig ConventionsGulden oder Gulden des ZwanzigguldenFuſſes. (S. 126.)

13. Eine Abweichung von der in dem genannten Syſtem zur Grundlage genommenen Ausmünzung und Valvirung nach dem ZwanziggguldenFuß, doch nur ſo weit ſolche durch unvermeidlich höhere Münzkoſten ſich rechtfertigen läßt, wird allein bei Scheidemünzen in Silber geſtattet, das heißt, bei Münzſtücken, denen ein Zahlungswerth beſtimmt iſt, welcher weniger beträgt als ein Sechzehntel-, oder als ein Vier-und-zwanzigtel-ConventionsThaler*). Demnach iſt bei allen Scheidemünzen die cölniſche Mark feinen Silbers auszumünzen zu ..... Thaler oder ..... Gulden des 20 Guldenfuſſes; die Mark Kupfer hingegen zu ... guten Groſchen oder .... Kreuzer des 20 Guldenfuſſes. (S. 151.)

*) Das heißt, als Geldſtücke von 2 guten Groſchen, und von 5 Kreuzern des 20-, oder 6 des 24 Guldenfuſſes.

Art. VI.

14. In Silber ist, für die HauptGeldsorten, der Conventions- oder SpeciesThaler die NormalMünze, enthaltend an feinem Silber $1/10$ Mark cölnischen Gewichtes. Die Münzeinheit ist der halbe ConventionsThaler oder der ConventionsGulden; derselbe enthält an feinem Silber $1/20$ Mark. Als Abstufungen der nach dem ConventionsMünzfuß geprägten HauptGeldsorten, sind nur zulässig: ganze, halbe, Viertel-, Sechstel-, Achtel-, Zwölftel-, Sechzehntel- und Vier- und zwanzigtel-ConventionsThaler. (S. 156.)

15. Die Silbergattungen, aus welchen diese Münzsorten verfertigt werden sollen, sind folgende. Zu prägen sind:

a) die ganzen, ConventionsThaler, desgleichen die halben und ViertelConventionsThaler oder ganzen und halben ConventionsGulden, aus $13\frac{1}{3}$ löthigem Silber, zu, beziehungsweise, $8\frac{1}{3}$, $16\frac{2}{3}$ und $33\frac{1}{3}$ Stück auf die rauhe Mark;

b) die Sechstel oder so genannten Kopfstücke (20 oder 24 Kreuzerstücke) und, wo die Thaler- und Groschen-Zählungsweise eingeführt ist, die Achtel-ConventionsThaler oder VierGroschenstücke *), aus $9\frac{1}{3}$ löthigem Silber, zu 35 und $46\frac{2}{3}$ Stück auf die rauhe Mark;

c) die Zwölftel-ConventionsThaler oder so genannten halben Kopfstücke (10 oder 12 Kreuzerstücke) und, bei der Thaler- und Groschen-Zählungsart, die Sechzehntel-ConventionsThaler oder ZweiGroschenstücke aus 8 löthigem Silber, wovon, beziehungsweise, 60 und 80 eine rauhe cölnische Mark wiegen;

*) Wenn in Ansehung der 4- und 2-Groschen- oder $1/6$ und $1/12$ Thalerstücke, die oben (S. 139) angeführte Vorschrift des kursächsischen MünzEdictes von 1763 fernerhin angewendet werden soll, so muß die hier unter b und c, bei jenen Geldsorten vorgeschlagene Bestimmung geändert werden.

d) die Vier- und-zwanzigtel-ConventionsThaler- oder ViertelKopfstücke (5 oder 6 Kreuzerstücke) aus 7 löthigem Silber, wovon 105 auf die rauhe Mark gehen, mithin 240 aus einer feinen Mark zu prägen sind. (S. 159.)

16. In jedem Geldbetrag von zwanzig Gulden nach dem 20 Guldenfuß, oder von vier und zwanzig Gulden nach der Zählungsart des so genannten 24 Guldenfusses, muß Eine cölnische Mark feines Silber enthalten seyn, gleichviel aus welcher oder wie viel der vorbenannten SilberGeldsorten der Betrag zusammengesetzt wird. Demnach muß bei jeder Zahlung irgend eines Geldbetrags, es werde dieselbe mit Einer, mit mehreren, oder mit allen der oben genannten Geldsorten geleistet, gleichviel feines Silber sowohl zu geben seyn, als auch gegeben und empfangen werden. (S. 162.)

17. Die ganzen und die halben ConventionsThaler sind mit Ringgepräge (à la virole) zu münzen, und auf dem glatten Schnitt müssen vertieft die Worte stehen: Ein Conventions-Thaler; oder: Ein halber Conventions-Thaler oder Ein Conventions-Gulden. (S. 163.)

18. Alle vorbenannten SilberGeldsorten sind ohne Ausnahme genau mit der Feile zu justiren, und mit der Wage Stück für Stück aufzuziehen. (S. 165.)

Art. VII.

19. Kronthaler, wie die brabanter oder östreichisch-niederländischen und andere, ganze, halbe und viertel, werden fortan von keinem der MünzvereinStaaten ausgemünzt.

Eben so wenig andere SilberGeldsorten zu einem solchen äussern Werth, welcher nach dem erhöheten Preis der Kronthaler zu 2 Gulden 42 Kreuzer des so genannten 24-Guldenfusses verhältnißmäßig, das heißt, nach einem $24\frac{54}{100}$ Guldenfuß, festgesetzt wäre. (S. 166.)

20. Den bis jetzt geprägten Kronthalern, sowohl den brabantern als auch den von einer diesem Münzverein beigetretenen Regierung gemünzten, in ihrer vollkommenen Beschaffenheit, wird der Umlauf in denjenigen Münzverein-Staaten, wo sie ihn zeither gehabt haben, einstweilen fernerhin gestattet; doch auf das Wenigste zu keinem höhern Preis, als den ganzen Kronthalern zu 2 Gulden 42 Kreuzer des so genannten 24 Guldenfusses, oder zu 1 Thaler 12 Groschen des 20 Guldenfusses, den halben Kronthalern zu der Hälfte dieser Summen.

Dieser einstweilige fortgesetzte Umlauf und Geltungswerth wird vom ersten des Monats ..... dieses (oder: des nächstkünftigen) Jahres an, nur denjenigen ganzen und halben KronthalerStücken der genannten Art nachgesehen, welche, durch Aufdrückung des unter gemeinschaftlicher Autorität sämmtlicher MünzvereinStaaten festzusetzenden Bei- oder Stempelzeichens, zu dem vorgenannten Preis tarifirt, und zu dem Umlauf beglaubigt sind.

Die ViertelKronthaler sind, von dem ersten des Monats .... des nächstkünftigen Jahres an, in allen münzvereinigten Staaten durch landesherrliche Edicte für gänzlich verrufen zu erklären. (S. 166.)

Art. VIII.

21. Scheidemünzen dürfen, nach dem oben (§. 13) festgesetzten Münzfuß, nur in folgenden Geldsorten geprägt und im Umlauf geduldet werden: wo Thaler- und Groschen-Rechnung üblich ist, in Eingroschen-, Sechspfennig-, Eindreier- und EinpfennigStücken, desgleichen in Mariengroschen und Mattieren; wo Gulden-, Kreuzer- und Hellerrechnung eingeführt ist, in Dreikreuzer-, Einkreuzer-, Zwei- und EinhellerStücken. (S. 179.)

22. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Scheidemünzen nicht in grösserer Menge in Umlauf kommen, als ihr Zweck erfordert, das heißt, als zu Zahlungen in dem kleinsten Handverkehr, und zu ausgleichender Ergänzung bei grössern Zahlungen beiläufig unentbehrlich ist.

Dem gemäß ist, in allen MünzvereinStaaten, Scheidemünze bei Zahlungen anzunehmen Jeder nur dann verpflichtet, wenn und so weit solche mit conventionsmäßigen Haupt-Geldsorten nicht geleistet werden können. (S. 179.)

23. Kupfermünzen dürfen nur als Scheidemünzen, nur nach dem oben (§. 13) festgesetzten Münzfuß, und nie in grössern Stücken geprägt werden, als zu einem Dreier, Mattier oder Kreuzer. (S. 181.)

Art. IX.

24. In Gold werden in Staaten, welche diesem Verein beigetreten sind, fortan nur Ducaten geprägt, einfache, doppelte, vierfache. (S. 182.)

25. Sieben und sechzig Stück einfache Ducaten sind zu münzen aus der rauhen Mark des Feingehaltes von 23 Karat 8 Grän, mithin $67\frac{67}{71}$ auf die feine Mark. (S. 184.)

26. In der Regel ist Niemand verpflichtet, in Goldgeld Zahlung zu leisten oder anzunehmen. Wäre aber eine Verpflichtung hiezu durch ein Gesetz oder Geding besonders festgesetzt, jedoch unbestimmt gelassen, zu welchem Preis die Goldmünze zu geben oder anzunehmen sey, so wird, für Fälle solcher Art, der äussere gemeine Werth des in oben gemeldeter Art conventionsmäsig gemünzten Ducaten, auf . . . Thaler . . . Groschen des 20-, und . . . Gulden . . . . . Kreuzer des 24 Guldenfusses hiemit festgesetzt.

In allen andern Fällen beruht die Werthbestimmung des Ducaten, namentlich ob und wie viel Aufgeld über den

gesetzlich bestimmten gemeinen Werth des Ducaten zu bezahlen oder anzunehmen sey, auf gegenseitiger Uebereinkunft der Betheiligten. (S. 188.).

27. Die von einem der MünzvereinStaaten geprägten Goldmünzen, welche unter dem Namen Georgd'or, Carld'or, Auguſtd'or, Jérômed'or, Marxd'or, Fünf- oder Zehngulden-Stücke u. d. dermal in Umlauf sind, dienen in allen diesem Verein beigetretenen Staaten fernerhin als gesetzmäſiges Zahlungsmittel in Gold, in dem ihnen, durch einen von den Vereinstaaten gemeinschaftlich zu errichtenden Tarif, gesetzlich beigelegten äussern gemeinen Werth, und in den im nächstvorhergehenden §. bestimmten Fällen. Es werden aber dergleichen Geldsorten, in allen vorerwähnten Staaten, fortan nicht mehr geprägt. (S. 190.)

28. Goldmünzen aller Art, welche von Staatsregierungen herrühren, die diesem Münzverein nicht beigetreten sind, gelten in keinem der Staaten dieses Vereins als gesetzmäſiges Zahlungsmittel in Gold. Nur Handelswerth, und Umlauf in solchem, wird ihnen gestattet. (S. 191.)

Art. X.

29. Sollten in Zukunft Münzen aus Platina geprägt werden, so muß solches nach den Bestimmungen geschehen, welche in Hinsicht auf Feingehalt, Gewicht und Zahlungswerth derselben, von den diesem Verein beigetretenen Regierungen insgesammt vorher festzusetzen sind. (S. 211.)

30. In keinem der MünzvereinStaaten darf Papiergeld, eigenes oder fremdes, gesetzmäſigen Umlauf erhalten. Dermal etwa noch in Umlauf befindliches eigenes, muß auf das Längste innerhalb der nächsten . . . Jahre ausser Umlauf gesetzt werden. (S. 213.)

31. Das Frankfurter Wechselgeld und das Augsburger

Girogeld, beide nur fingirte LocalWährungen, sind für immer bei allen Zahlungen abgeschafft, die auf Verpflichtungen sich gründen, welche neuer sind als der Anfang des nächstkünftigen Jahres. (S. 215.)

Art. XI.

32. Mit Ausnahme der Scheidemünzen, haben alle Münzen, welche nach den in gegenwärtigem Staatsvertrag festgesetzten Bestimmungen geprägt sind, und nur solche, gesetzmäsigen Umlauf und Zahlungswerth in allen Staatsgebieten, welche in diesem Verein begriffen sind. (S. 223.)

33. Alle SilberGeldsorten, von und mit dem ganzen Species- oder ConventionsThaler bis zu und mit dem Sechstel-ConventionsThalerstück, welche nach den Bestimmungen gegenwärtigen Vertrags, sey es von einem der Münzverein-Staaten oder von einem andern, geprägt sind, und nur solche, sollen nach ihrem vollen Nennwerth, ohne Abzug oder Aufgeld, das allgemeine Wechselgeld in allen Münzverein-Staaten seyn, und nach solchen die in Wechselbriefen und Curszetteln ausgedrückten Summen verstanden werden.

Die bis jetzt geprägten Kronthaler, ganze und halbe, können nach den oben (§. 20) gegebenen Bestimmungen in Wechselzahlung dienen, so lang überhaupt ihr Umlauf in den Vereinstaaten geduldet wird.

Lautet eine Wechsel- oder andere Verschreibung alternativ auf Zahlung in zweierlei Währung, auf Wechselgeld oder andere Geldsorten, wäre es auch nach dem jedesmaligen Curs der letzten, so gebührt die Wahl der Valuta nur dem Präsentanten der Verschreibung, so fern Anderes ausdrücklich nicht festgesetzt ist. (S. 233.)

34. Die Scheidemünzen, auch die nach dem oben festgesetzten ScheideMünzfuß ausgeprägten, haben gesetzmäsigen

Zahlungswerth nur in dem Gebiet des Münzherrn, der sie hat schlagen lassen. Und auch da nur so weit, als sie bei Zahlungen entweder zu alleiniger Bewirkung, oder zu Ergänzung oder Vervollständigung derselben unentbehrlich sind, mithin nur dann, wenn ohne sie die Zahlung entweder gar nicht oder nicht vollständig geleistet werden könnte. (S. 236.)

Art. XII.

35. Auf gemeinschaftliche Kosten aller Münzverein-Staaten, wozu jeder derselben nach Maasgabe der für Geldbeiträge zu dem teutschen Bund bestehenden Matrikel beizutragen hat, wird zu Frankfurt am Main ein General-Münzwardein des Vereins bestellt und fortwährend unterhalten. Derselbe wird, nach geschehener Prüfung, durch absolute Stimmenmehrheit ernannt. Er wird, als Diener des Vereins, nur diesem, und, nach einer ihm mitzutheilenden Instruction, bloß auf strenge Beobachtung der Münzverträge und Beschlüsse des Vereins eidlich verpflichtet. Er darf keinem Staat als Münzmeister oder als Special-Wardein dienen. (S. 238.)

36. Ihm hat jeder der Vereinstaaten von allen für seine Rechnung geprägten Münzen jeder Art, sogleich nach deren Erscheinung, von Goldmünzen an Gewicht . . . . . , von Silbermünzen, und zwar von ganzen, halben und Viertel-Conventions-Thalern . . . . . rauhe Mark, von Sechstel-, Achtel-, Zwölftel- und Sechzehntel-Conventions-Thalern . . . . . rauhe Mark, von allen geringern Sorten . . . . . rauhe Mark, und beziehungsweise eben so viel von dem schon vor Errichtung dieses Vereins geprägten und noch in Umlauf befindlichen, einzuhändigen; wovon er wenigstens ein Stück, und ausser solchem auch diejenigen in dem Wardein-Münzschrank für immer aufzubewahren hat, welche zu kunst- und

gesetzmäßiger Probirung derselben nicht verwendet worden sind. (S. 239.)

37. Der GeneralMünzwardein ist verpflichtet, die Resultate seiner pflichtmäßigen Prüfung der ihm zu dem Ende von MünzvereinStaaten zugesendeten oder sonst zu Handen gekommenen Münzen, sowohl ihrer eigenen als auch solcher fremden, welche von zu dem Verein nicht gehörenden Staaten geprägt sind, aber, nach Zulassung dieses Vertrags, bei ihnen in Umlauf oder in Betracht kommen, öffentlich durch einen Münzbericht (MünzBülletin oder ValvationsTabelle) bekannt zu machen, welchen er, in tabellarischer Form, in dem ersten Monat eines jeden Jahres herauszugeben hat. Darin ist das Werthverhältniß der von ihm probirten Münzen, nach dem von dem Verein für die HauptGeldsorten in Silber angenommenen ConventionsMünzsystem, durchaus unparteyisch, auf das Genaueste zu bestimmen, nach dem ZwanzigGuldenfuß, sowohl in Thalern und Groschen, als auch in Gulden und Kreuzern, und zugleich auch nach derjenigen Zählungsweise, welche Vier- und-ZwanzigGuldenfuß genannt wird. (S. 244.)

38. Jede Regierung, welche diesem Münzverein beigetreten ist, hat ihre Münzmeister und SpecialWardeine, vor deren Anstellung durch den GeneralMünzwardein, mit Zuziehung zwei von ihr zu ernennender SpecialWardeine, unter dem Vorsitz eines landesherrlichen Commissarius prüfen, und bei erfolgender Anstellung, auf treue Beobachtung sowohl gegenwärtigen Grundvertrags, als auch der Beschlüsse des Vereins, in Eidespflicht nehmen zu lassen. (S. 245.)

Art. XIII.

39. In der ersten Versammlung der Bevollmächtigten sämmtlicher MünzvereinStaaten, sind nachbenannte Regle-

mentarVorschriften zu errichten: eine gemeinschaftliche Münzverwaltungs-Vorschrift, mit Einschluß der Probirordnung; eine Dienstvorschrift für den General-Münzwardein des Vereins; eine gemeinschaftliche Dienstvorschrift für die Special-Münzwardeine; eine solche für die Münzmeister. (S. 246.)

40. In der genannten ersten Versammlung sind Bestimmungen festzusetzen über die Valvation, Reduction oder Devalvation, über allmählige Einschmelzung, Umprägung und gänzlichen Verruf jetzt cursirender inländischer Haupt- und Scheidemünzen, welche nach einem andern als dem hier festgesetzten MünzSystem, oder zu geringhaltig geprägt sind; desgleichen transitorische Bestimmungen über Zahlungsverbindlichkeiten, welche zu nunmehr geänderten Münzverhältnissen in Beziehung stehen. (S. 249.)

41. Aehnliche Bestimmungen sind daselbst zu errichten, in Ansehung der in MünzvereinStaaten cursirenden fremden Geldsorten, namentlich preussischer und französischer; wie auch wegen Scheidemünzen, welche in einem andern als demjenigen MünzvereinStaat, unter dessen Stempel sie geprägt sind, umlaufen. (S. 252.)

Art. XIV.

42. Alle zwei Jahre, in dem Monat Mai, und so oft es noch ausserdem für nöthig oder nützlich erachtet wird, versammeln sich die Regierungen der in diesem Verein begriffenen Staaten, durch Bevollmächtigte zu Frankfurt am Main, um in Münzangelegenheiten einander Mittheilungen zu machen, Vorschläge zu thun und zu vernehmen, zu Berathschlagungen, und um Beschlüsse zu fassen. (S. 254.)

43. Den Vorsitz und die Direction auf diesen MünzvereinConventen, führen, abwechselnd nach den Conventen, die Bevollmächtigten von . . . . . Ihnen ge-

meinschaftlich liegt die Einberufung ob, zu den ordentlichen und ausserordentlichen Zusammenkünften des Vereins. So versammelt, bilden die Bevollmächtigten sämmtlicher Mitglieder des Vereins die CentralBehörde für die oberste Aufsicht über das gesammte Münzwesen der Vereinstaaten. Die Stimmen werden gegeben und die Beschlüsse gefaßt, nach demselben Stimmenverhältniß, welches in der teutschen BundesActe für PlenarBeschlüsse der Bundesversammlung festgesetzt ist; doch so, daß es hier in keinem Fall einer Einhelligkeit der Stimmen bedarf. (S. 256.)

Art. XV.

44. Die Dauer dieses Vereins ist vorerst festgesetzt auf dreissig Jahre; widerruflich in der Zwischenzeit nur, wenn Alle einstimmen. (S. 256.)

Anhang.

1.

Vorschlag zu einer neuen Zählungs-, Rechnungs-, Ausmünzungs- und Benennungsart des Geldes.

(Vergl. mit S. 119 f. u. 146 f.)

Nicht nur die Verschiedenheit der jetzt üblichen Zählungs- und Rechnungsarten des Geldes, sondern auch die Eigenthümlichkeit einer jeden dieser verschiedenen Arten hat manche Unbequemlichkeit und widrige Folgen. Man zählt und rechnet nach willkührlich benannten, zum Theil eingebildeten oder fingirten Rechnungsmünzen, nach Thalern, Groschen, Dreiern, nach Thalern, Gulden, Batzen, Kreuzern, u. d. m.; man hat Geldbenennungen gewählt, welche bald nur eine Summe Geldes, nicht ein wirkliches Münzstück, bald beides, ein Münzstück und die damit ausgedrückte Geldsumme, bezeichnen; man hat wegen solcher Zählungs-, Rechnungs- und Bezeichnungsart des Geldes, und ihrer Verschiedenheit, sich genöthigt gesehen einen Münzfuß festzusetzen, und hat dennoch mit dieser künstlichen Geldeinrichtung laut der Erfahrung nicht verhüten können, daß der Geltungswerth der Sorten oft willkührlich bestimmt worden ist, daß ProportionsFehler gemacht und Begriffe verwirrt worden sind.

Weit einfacher und sicherer bestimmte man, in der Vorzeit, das Geld oft nur durch Wage und Gewicht des feinen oder unbeschickten Münzmetalles. Auf solche Weise wurden, zugleich, der Gehalt und alle zur Ausgleichung erforderlichen Grössen des allgemeinen Vergütungsmittels

auf das Sicherste und Genaueste bestimmt. Wage und Gewicht gaben Jedem Gewißheit, daß er für den verhandelten Werth die bedungene Quantität feinen Silbers richtig erhalten habe. Nach Gewichttheilen wurden die Geldsorten bestimmt, und meist auch benannt, bei den Juden, zu der Zeit des alten und des neuen Testaments, bei den Griechen, bei den Römern, besonders vor der in dem ersten punischen Krieg und später mehrfach erfolgten verhältnißmäßigen Minderung des Gewichtes der Geldstücke, bei den Franken (nach Pfunden, Schillingen und Pfennigen), in Teutschland im 14. Jahrhundert nach Pfund Hellern, in Brabant nach Pfund Flämisch, in Frankreich nach Livres, in England nach Pfund (Pound) Sterling.

So würde denn auch jetzt in Teutschland das Geld am Einfachsten und Faßlichsten für Jedermann gewichtweise nach Marken oder Pfunden, Lothen und Theilen eingetheilt, gezählt, gewogen, bezahlt und geschätzt werden, und würden seine verschiedenen Sorten angemessenere Benennungen erhalten können. Bei gleichem Feingehalt aller GeldGewichtstücke, würde bei grossen Zahlungen die ganze Masse nur zugewogen, nicht vorgezählt zu werden brauchen, und der Empfänger wäre gewiß, auf dem einfachsten und sichersten Weg sowohl die gehörige Summe Geldes, als auch den wahren innern Werth zu erhalten.

Zu dem Ende ist folgender Vorschlag, zum Theil analog dem ConventionsMünzfuß, geschehen*). 1) Die Rechnungen wären einzurichten nach Marken, Lothen und Theilen.

---

*) Patriotische Gedanken und Vorschläge, den gegenwärtigen Verfall des Kreismünzwesens und dessen jetzige Verbesserung betreffend (Ohne Druckort, aber Frankfurt a. M. 1802. 127 S. in kl. 8.), S. 82 — 127. Ein ähnlicher Vorschlag in C. L. v. Griesheim's Beiträgen zur Aufnahme des Wohlstandes der Staaten. Bd. I. Hamb. 1762. 8. und in v. Justi's Finanzwirthschaft. Vergl. damit J. H. L. Bergius Polizei- und CameralMagazin, Bd. VI, S. 312, und die angef. Patriotischen Gedanken, S. 122 ff.

2) Die Mark oder das Pfund feines Silber wäre einzutheilen in 1440 Theile, (Mark- oder Silbertheile), gleichwie sie nach dem so genannten 24 Guldenfuß in 1440 Kreuzer, und in Rußland der Solotnik ($^1/_{96}$ Pfund Silber oder Gold) in 96 Dole (Theile) vertheilt ist. Demnach würde jeder Silbertheil den innern Werth eines solchen Kreuzers haben, es würde in vier und zwanzig $^{60}/_{1440}$ Stücken eine Mark feines Silber enthalten seyn wie in 24 Gulden, und die aufgeprägte Zahl der Theile den feinen Gehalt auch der kleinsten Münzstücke Jedem sofort bemerklich machen. 3) Nach dieser Eintheilungsart könnten folgende SilberGeldsorten geprägt werden, wobei zugleich bemerkt ist, wie viel Grän feines Silber jede nach dem dermaligen Probirgewicht enthalten würde, welches die Mark eintheilt in 288 Grän.

1) Einhundertzwanziger oder Thaler (2 Guldenstücke) an feinem Silber haltend		120	Theile	oder	24	Grän.
2) Sechziger (EinguldenStücke)	"	60	"	"	12	"
3) Dreissiger (30 Kr. Stücke)	"	30	"	"	6	"
4) Zwanziger (20 Kr. Stücke)	"	20	"	"	4	"
5) Zehner (10 Kr. Stücke)	"	10	"	"	2	"
6) Fünfer (5 Kr. Stücke)	"	5	"	"	1	"

Würden alle Geldsorten entweder aus feinem Silber*) oder aus gleich legirtem geprägt, so würde dadurch der Vortheil des schon in der Vorzeit üblichen Zuwiegens, statt des Zählens, bei grossen Summen erlangt, und das Gewicht eines jeden Geldstücks könnte, wie jetzt bei Goldstücken mittelst der Goldwage, von jedem Inhaber oder Empfänger mit leichter Mühe geprüft werden. — Der oben erwähnte Vorschlag geht dahin, die Geldsorten 1, 2, 3 und 4 zu 12, die Sorte 5 zu $9^1/_3$, die Sorte 6 zu 7 Loth fein auszumünzen. Für Scheidemünzen in Silber, und zwar Dreier und Einer, möchte die Mark fein zu jetzigen 25 Gulden des 24 Guldenfusses auszubringen seyn; wonach ein Einer oder Kreuzer an innerem Werth nur $^1/_{1500}$ haben, mithin um 4 pro Cent geringhaltiger seyn würde, als die HauptGeldsorten.

*) Ohne Legirung. Wie auch v. Griesheim a. a. O. vorschlägt.

Zu Vergleichung der vorgeschlagenen Silbertheile mit der dermaligen Gewichtmark, könnten leicht zu fertigende (der landesherrlichen Verordnung und den Kalendern einzuverleibende) Tabellen, anfangend mit 1¼ Silbertheilen = ¼ Grän, und aufsteigend bis zu 100 oder 1000 Mark, geschwinde Belehrung geben, nach obigem Beispiel von 5 Theilen bis 120. — Kaufmännische Buchhaltung und jede Art von Geldrechnung könnten leicht, sogar mit Ersparung von Ziffern bei grossen Summen, nach Marken, Lothen, Silbertheilen und Vierern oder ¼ Silbertheilen eingerichtet werden. Hier würden repräsentirt 16 Reichsthaler zu jetzigen 1 Fl. 30 Kr. durch 1 Mark, 1 solcher Reichsthaler durch 1 Loth oder 9 Silbertheile, mithin 1600 Reichsthaler durch 1600 Loth oder 100 Mark, u. s. w. Es würde sich folgendes Schema bilden.

Mark.	Loth.	Silbertheile.	Vierer oder ¼
1	16	1440	5760
	1	90	360
		1	4

Auch würden die dermaligen conventionsmäsig geprägten oder geschätzten Geldsorten sich nach der neuern Zählungs- und Rechnungsart leicht berechnen lassen. Nach solcher wäre ein Conventions- oder SpeciesThaler gleich 1 Loth 54 Silbertheilen; 1 ConventionsGulden = 72 Sth.; 1 Conv. 20 Kreuzerstück = 24 Sth.; ein Conv. 10 Kr. Stück = 12 Sth.; ein Conv. 5 Kr. St. = 6 Sth.; ein brabanter Kronthaler nach seinem conventionsmäsig berechneten innern Werth = 1 Loth 86⅖ Sth. — Die Kosten der Ausmünzung nach diesem Plan, würden von der Staatscasse, allenfalls aus dem Ertrag einer für diesen Zweck bestimmten allgemeinen Auflage, wie vor 1816 in England, zu übernehmen seyn.

Vereinfacht würde auf solche Weise die Zählungs-, Rechnungs- und Ausmünzungsart des Geldes, und mit der den feinen Silberinhalt eines jeden Geldstücks bezeichnenden Benennung, wäre zugleich dessen wahrer Geltungswerth Jedermann kund gethan. Sehr leicht wäre die Reduction oder

Valvirung einer jeden nach einem andern System ausgemünzten Geldsorte auf ihr Werthverhältniß zu dem inländischen Geld, so bald man dessen Gewicht und Feingehalt erforscht hat*). Wäre ein Stück derselben von dem Gehalt eines Lothes an feinem Silber befunden, so würde ihm sofort kein anderer Werth als 1 Loth oder 90 Silbertheile eingeräumt werden. Bei der grossen Einfachheit und Klarheit eines solchen MünzSystems wäre nicht nur geringhaltigen Ausmünzungen, sondern auch der Aufnahme fremder Geldsorten in zu hohem äussern Werth vorgebeugt. Es könnten Silberbarren, deren Feingehalt und Gewicht mittelst einer wenig kostenden Vorrichtung **) darauf beglaubigt wäre, als Gold, sehr bequem und sicher besonders für grosse Zahlungen, zugleich als nützliche Vermehrung der umlaufenden Goldmasse cursiren, und dadurch dem Inland erhalten werden, wie bei der hamburger Bank; zumal wenn bestimmt würde, daß zu jener Beglaubigung, wie bei dieser, nur Barren von 15 Loth 12 Grän fein und darüber anzunehmen, hingegen die von geringerem Gehalt, nach Verhältniß ihrer Abstufungen und der dadurch veranlaßten RaffinirungsKosten, einem bestimmten Abzug zu unterwerfen seyen. Die Festsetzung eines Münzfusses würde bei einer solchen Münzeinrichtung weder anwendbar noch nöthig seyn; denn das alsdann selbstständige und unveränderliche Geld könnte seinen eigenen Werth nie übersteigen, und willkührliche Erhöhung desselben würde eben so wenig zu besorgen seyn, als eine einseitig verfügte, oder als Gold mit fremdem Gepräge demselben schädlich seyn würde. Doch, nicht bloß die Tyrannei der Gewohnheit, auch untadel-

*) Ein Beispiel von Valvirung des Laubthalers, zu 14 Loth 9 Grän fein, 8 Stück auf die feine Mark, s. man in den angef. Patriotischen Gedanken, S. 102 f.

**) Von dieser Vorrichtung, mit Vorschlägen zu besondern Vorsichtregeln für das Schmelzen und Probiren solcher Barren, mit einem Beispiel der Berechnung ihres Werthes nach den oben angenommenen Silbertheilen, und mit Widerlegung möglicher Einwürfe, s. man a. a. O., S. 107—117.

hafte politische und commerzielle Rücksichten möchten der Ausführung dieses Vorschlags vorerst unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen, mithin dieselbe der Folgezeit vorzubehalten seyn. Dennoch möchte solcher, seiner für jetzt wenigstens theoretischen Nützlichkeit wegen, der ihm hier eingeräumten Stelle nicht unwürdig seyn.

2.

Ueber Verbote der Ausfuhr des gemünzten und ungemünzten Silbers.

(Vergl. mit S. 108.)

Unnöthig und unnütz zu Erlangung und Aufrechthaltung eines dem gesetzlichen Münzfuß angemessenen Silberpreises, dem Staats-Interesse in einem gewissen Fall sogar nachtheilig, wären Verbote der Ausfuhr gemünzten und ungemünzten Silbers, wie oft sie auch vorgeschlagen, erlassen, und vor drei Jahrhunderten schon in teutsche Reichsgesetze aufgenommen worden sind.

Viel zu wenig wird erkannt, daß in dem wechselseitigen Handelsverkehr, wie in dem geistigen, der Nationen es Dinge gibt, über welche keine Weltmacht Herr zu werden vermag, wie groß und anhaltend auch ihre Anstrengungen seyn mögen. Wem in der Weltgeschichte war von der Allregierung grössere physische Macht verliehen, als Napoleon, und Wer verstand sie kräftiger zu handhaben? Dennoch war es nur Großbritannien, das durch seine Continental-Sperre am meisten gewann; gerade dasselbe Land, dem er durch jenen Handelszwang Fesseln anzulegen trachtete. Dennoch vermochte der überall Gefürchtete nicht zu hindern, daß unter seinem eigenen Wohndach in jedem Monat eine grosse Kiste voll englischer Waaren anlangte, angeblich nur für die Kaiserin Josephine, zugleich aber auch für gar manche Andere, welche diese gute Gelegenheit zu benutzen verstanden. Einst gesprächweise die Unmöglichkeit bedauernd, mir dichtes englisches Kleidertuch zu verschaffen, erwiederte lächelnd ein Kundiger:

„Dazu haben Sie, der Sie täglich in den Tuilerien aus- und eingehen, die beste Gelegenheit; wenden Sie sich an ** "!

Was glaubt man denn durch Ausfuhrverbote der erwähnten Art zu erzwingen? Daß kein Silber, gemünztes oder ungemünztes, aus dem Inland in das Ausland gehe. Aber heimliche Ausfuhr ist nicht zu hindern; am wenigsten bei einem Gegenstand, dessen Masse dem Auge so geringen Umfang bietet. Doch sind auch ohnedieß, wie gesagt, solche Verbote unnöthig, unnütz, in einem gewissen Fall für das Inland sogar nachtheilig. Weit entfernt, ein sicheres Schutzmittel wider die Ausfuhr zu seyn, sind sie vielmehr ein Reizmittel dazu. Unter ihnen, wie ohne sie, wird das Silber im Lande bleiben, wenn das HandelsInteresse es zuläßt, und hinausgehen, wenn eben dieses Interesse es gebietet. Entweder ist das Ausland uns mehr schuldig, als wir ihm, oder umgekehrt. Im ersten Fall, wäre das Ausfuhrverbot uns nachtheilig. Denn haben wir solchem Ausland geprägtes oder ungeprägtes Silber zugeführt, so ist es durch sein Handelsverhältniß genöthigt, entweder dasselbe zurück zu führen, oder uns, mit eigenem Verlust und mit Gewinn für uns, durch WechselOperationen zu befriedigen, welche hohe Zinsen des im Uebermaas ihm zugeführten Silbers bilden, mithin die uns schuldige Summe vergrössern. Demnach erhalten wir für das zu viel ausgeführte Silber Valuta mit Ueberschuß, können also um solchen Preis dasselbe entbehren, oder, wenn es nöthig oder nützlich, an dessen Stelle uns anderswoher wieder Silber verschaffen.

Im andern Fall, wenn die HandelsBilanz wider uns ist, wir also an das Ausland mehr Geld zu bezahlen als von ihm zu empfangen haben, bleibt kein anderes Mittel, unsere Schuld zu tilgen, als entweder alsbaldige Baarsendungen, oder vorerst WechselOperationen. Auf reelles Guthaben nicht, nur auf Credit gegründet, werden diese Operationen den Wechselcurs zu unserm Nachtheil herabdrücken, den hieraus entstehenden Verlust haben wir dann so oft zu tragen, als wir genöthigt sind oder für gut finden, zu neuen WechselOperationen Zuflucht zu nehmen. Was bleibt am Ende,

um nicht noch größern Schaden zu leiden, Anderes übrig als, mit geheimer Umgehung des Ausfuhrverbotes, unsere Schuld mit gemünztem oder ungemünztem Silber zu tilgen? Wäre nicht ungleich weniger nachtheilig für uns gewesen, gleich anfangs die Schuld durch Münzmetall zu tilgen, als uns mit unserem ganzen Wechselverkehr in leidenden Zustand zu setzen?

Eitel ist eine ängstliche Sorge um das Mehr oder Weniger des circulirenden Münzmetalls. Weniger von der Menge desselben, als von der Geschwindigkeit und Mannigfaltigkeit seines Umlaufs, hängt der Wohlstand der Nationen ab; der Grad ihres reellen Reichthums wird bestimmt durch die Menge der Erzeugnisse des Bodens, und durch die Quantität und Qualität der Arbeit seiner Bewohner.

3.

Rändeln und Ringgepräge der Münzen.

(Vergl. mit S. 162 ff.)

Ueber die beste Methode des Rändelns oder Kränselns der Münzen, als Sicherheitmittels wider das Beschneiden, sind die Meinungen der Kunstverständigen getheilt. Herr H. G. Flörke*) erklärt sich darüber, wie folgt. „Seitdem in England die sogenanuten Fabrikmünzen, gewöhnlich Half Pennys, und in Frankreich mehrere Gold- und Silber-, auch Kupfermünzen, im Ringe mit vertiefter Schrift geprägt werden, hat man dort auch wieder die Randverzierungen zugleich beim Prägen dieser Stücke durch den Ring gegeben. Die gewöhnliche englische Art ist, eine vertiefte Schrift auf dem Rande anzubringen; aber ich ziehe die französische Art vor, wo zwar auch die Inschrift des Randes aus vertieften Buchstaben besteht, wo aber zwischen jedem Worte ein Punct erhaben steht. Bloß vertiefte Schrift hindert ein leises Abnehmen des Randes nicht, aber wenn erhabene und vertiefte Verzierung gemischt ist, so wird dadurch die Absicht

*) In seiner Münzkunst (auch als 97. Band der Krünitz'schen Encyklopädie, 1805), S. 904 ff.

besser errreicht. — Noch besser, und unter allen nach meiner Meinung am besten, ist die Art der Randverzierung, welche in Frankreich bei den neuesten Goldmünzen angewendet worden ist. Diese Münzen sind auf der Kräuselbank so geränbelt, daß eine vertiefte Inschrift durch erhabene Puncte unterbrochen ist, dann aber sind sie im Ringe geprägt, und jene erhabenen Puncte dadurch wieder flach gedrückt, so daß nur der Umriß davon sichtbar bleibt, eine Gestalt, die man nur einmal genau betrachtet haben darf, um sie nie wieder zu verkennen, und die bei dem leisesten Feilstrich verschwinden muß, ohne daß ich ein Mittel wüßte, sie nur einigermaßen täuschend wieder herzustellen. — Wo sie angewendet werden können, bleiben die Schriftränder, und zwar die mit erhabener Schrift, immer die vorzüglichsten, denn alle übrigen, seyen sie auch noch so künstlich, kann man aufs täuschendste nachahmen, ohne einer Kräuselbank zu bedürfen; ich trage aber Bedenken, das Verfahren, welches ausser mir vielleicht keiner kennt, und was ich nur zufällig habe kennen gelernt, hier zu beschreiben, weil man bei manchen Münzen der Musterränder nicht wohl möchte entbehren können, und dem Münzverfälscher dadurch nur ein neuer Vortheil gelehrt werden würde, wenn (während) dagegen auf der andern Seite gar kein Nutzen für den Münzmann aus der Kenntniß des Verfahrens erwächst, da er, wenn er auch damit bekannt ist, den auf die Weise nachgeahmten Rand immer nicht von den ächten wird unterscheiden können".

4.

Ein vormaliges französisches Münzgeheimniß.

Es ist eine bekannte Maxime der Afterpolitik, die Verschlechterung der eigenen Münzen so viel möglich geheim zu halten. Vor dem Hellsehen kunstgerechter Probirer verschwindet dieser Trug, und warnend würden ihm die oben (S. 244) empfohlenen öffentlichen Münzberichte des GeneralMünzwardeins in den Weg treten. Um die Gleichzeit und NationalGenossenschaft zu schonen, mag hier die Fackel der Wahrheit ein Beispiel, wo jene Maxime selbst auf Kosten königlicher

persönlicher Ehre in Anwendung gebracht ward, beleuchten, welches von altem Datum ist, und dem Ausland angehört.

„Verschlechterten", schrieb vor mehr denn hundert Jahren ein französischer Schriftsteller*), „unsere Könige ihre Münzen, so verbargen sie solches vor dem Volk. Einen Beweis liefert die Verordnung Philipps (VI.) von Valois vom Jahr 1350, welche die Ausmünzung doppelter Turnose im Gehalt von 2 Deniers 5⅓ Grän verfügte. In seinem Befehl spricht der König zu den Münzbeamten, wie folgt. „„Bei euerem dem König geleisteten Eid, haltet diese Sache so geheim wie immer möglich . . . Münzmeister, der oder die welche von ihm zum Legiren bestimmt sind, Schmelzer, Schneider und Probirer bei der Münze, daß durch euch oder sie weder die Wechsler noch sonst Jemand irgend etwas davon erfahren oder gewahr werden mögen! Würde durch euch etwas davon ruchtbar, so sollt ihr dergestalt gestraft werden, daß alle Andern daran ein Beispiel nehmen werden"". Als einige Zeit nachher derselbe König Blancs im Gehalt von 4 Deniers 12 Grän münzen ließ, gab er die Weisung: „„Haltet die Sache geheim, und forscht Jemand nach dem Feingehalt dieser Blancs, so gebt vor, sie seyen zu sechs Deniers"". — Nicht weniger sonderbar ist der Befehl (des Königs Johann II. mit dem Beinamen der Gute) vom September 1351. Die Ecus d'or, die man vorher zu 20 Karat geprägt hatte, wurden zu 18 ausgebracht. Der König befahl auf das Ernstlichste den Münzbeamten, daß sie diese geringhaltigere Münze genau so prägen sollten, wie die vorige hochhaltigere, „„damit die Handelsleute die Verschlechterung nicht inne werden. So lieb euch euere Ehre ist, hütet euch, daß sie durch euch nicht dahinter kommen, bei Strafe, für Verräther erklärt zu werden"". Zugleich befahl der König, alle Royalen (Goldmünzen) geringhaltig umzuprägen, „„unter dem Vorgeben gegen die Schmelzer (damit diese von der Verschlechterung nichts gewahr werden), der Münzmeister habe in der Legirung gefehlt, und darum geschehe die Umprägung"".

*) Boizard, traité des monnayes, pag. 297 et suiv.

5.

Noch zwei Arten teutscher Kronthaler.

(Zu S. 54, 55 u. 56.)

Auſſer den oben erwähnten fünf teutschen Regierungen, (Baiern, Wirtemberg, Baden, Großherzogthum Heſſen und Naſſau), welche nach Auflöſung der teutſchen Reichsverbindung Kronthaler haben münzen laſſen, ſind, wie ich erſt nach dem Abdruck obiger Stellen in Erfahrung gebracht habe, noch zwei zu nennen: SachſenCoburg und Waldeck, von welchen, wiewohl in nicht groſſer Anzahl, Kronthaler in Umlauf ſind. Von den fürſtlichen waldeckiſchen gehen $7\frac{96}{100}$ Stücke auf die rauhe Mark, und hält dieſe 13 Loth 10 Grän fein; mithin iſt darin die feine Mark ausgebracht zu 25 Fl. 22 Kr. des 24 Guldenfuſſes und iſt ein Stück werth 2 Fl. $33\frac{1}{4}$ Kr.

6.

Zuſätze.

Zu S. 23, Z. 3 v. u. Das Beiſpiel reizte zur Nachahmung. Eben ſo ſchlechte, zum Theil noch ſchlechtere Münzen, als die während des ſiebenjährigen Kriegs von preuſſiſchen Münzpächtern unter königlich-polniſchem und kurfürſtlich-ſächſiſchem Stempel geprägten ſo genannten Ephraimiten, erſchienen um dieſelbe Zeit unter den Stempeln von Anhalt-Bernburg, AnhaltZerbſt, SchwediſchPommern, Mecklenburg-Strelitz, SachſenHildburghauſen, des Grafen von Wied-Runkel, u. A.

S. 73, Z. 7 u. ff. v. u. iſt die Stelle ſo zu leſen: In Sachſen-coburgiſchen Sechſern von 1828, iſt die feine Mark ausgebracht zu 37 Fl. $39\frac{1}{2}$ Kr., und in Dreikreuzer-Stücken derſelben Münzherrſchaft von 1817 bis 1826, zu 45 Fl. $52\frac{1}{2}$ Kr. im 24 Guldenfuß. Demnach ergibt ſich für die Münzſtätte ein Gewinn, bei den erſten von 36 Fl. $46\frac{1}{2}$ Kr., bei den andern von 47 Fl. $41\frac{1}{8}$ Kr., von jedem 100 Fl. dieſer Geldſtücke.

Zu S. 76, nach Z. 5 v. u. In ihrem augsburger

MünzReceß vom 6. Mai 1761, bestimmten die drei obern Reichskreise (Franken, Schwaben und Baiern) den Ausmünzungspreis des Kupfers, wie folgt. Der Centner Kupfer cölnischen Gewichtes sey höher nicht auszumünzen, als: 1) bei halben Kreuzern, zu 22½ Gulden des 20 Guldenfusses, also die Mark auf 43½, der Centner auf 8700 Stücke; 2) bei Viertelkreuzern, zu 83⅕ Fl., also die Mark auf 100, der Centner auf 20,000 Stücke; 3) bei Hellern (hier, halben Pfennigen), zu 100 Fl., mithin die Mark auf 42, der Centner auf 48000 Stücke *).

Zu S. 104, Note *. Die in voriger Note erwähnte östreichische Berechnung der Münzkosten und etliche andere Berechnungen derselben, findet man auch in Busse's Kenntnissen u. Betrachtungen des neuern Münzwesens, Th. I, S. 194 ff., und aus solchen in Flörke's Münzkunst, S. 637—652.

Zu S. 125, Z. 6 v. u. Von den Münzzeichen (franz. le Différent), welche die Stempelschneider und Münzmeister nach Belieben zu wählen, und auf die Kopf- oder Schildseite der Münzen zu setzen pflegen, um dadurch sich selbst oder die Münzstätte anzudeuten, z. B. eine Rose oder Sonne, ein Stern, Halbmond ꝛc. s. Krünitz Encyclopädie, Th. 98, S. 69 f.

Auch geheime Zeichen (vergl. S. 165) können nützlich seyn, unter Anderem, um falsche Münzstücke auf den ersten Blick zu erkennen. Auf den französischen Münzen war der Point secret ein Punct, den nur die Beamten der Münzstätte kannten. Man setzte ihn meist unter einen Buchstaben der Umschrift (de la Légende). Die pariser Münzstätte setzte ihn unter das letzte e des Wortes benedictus, diejenige zu Rouen unter das b desselben Wortes. Ein solcher geheimer Punct befindet sich noch jetzt an einem Buchstaben der königlichen Buchdruckerei zu Paris, woran die Eingeweihten erkennen, was auf Befehl oder unter besonderer

*) Nachrichten über die Verschiedenheit der Kupferpreise, findet man in Flörke's Münzkunst, oder Krünitz Encyclopädie, Th. 99, S. 309—313.

Theilnahme der Regierung gedruckt ist. Jetzt führt jede französische Münzstätte einen lateinischen Anfangbuchstaben, welcher ihr durch eine königliche Verordnung angewiesen ist, z. B. A bedeutet die pariser, B diejenige von Rouen. Auf den k. preussischen Münzen bedeutet A Berlin, B Breslau u. s. w. Vergl. oben S. 125.

Zu S. 140, nach Z. 13 v. u. Im Jahr 1754 schon hatte sich der oberrheinische Kreis, im Jahr 1760 der kurrheinische für den ConventionsFuß erklärt, und in ihrem zu Frankfurt a. M. am 9. Jänner 1761 errichteten Abschied, beschlossen diese beiden Reichskreise definitiv, daß auf allen Münzstätten ihrer Bezirke nach dem genannten Fuß gemünzt werden solle. Braunschweig-Wolfenbüttel folgte seit 1764 streng diesem Fuß. Hessen-Cassel nahm solchen im Jahr 1766 vollständig an, nachdem es schon 1763 die feine Mark zwar zu 10 SpeciesThalern, aber in einer Silbergattung von 14 Loth 4 Grän fein, statt aus 13⅓ löthigem Silber, ausgemünzt hatte. Im Jahr 1771 traten verschiedene Länder des westphälischen Kreises zu dem Conventions-Fuß über.

Zu S, 142, Z. 6 v. u. nach 8 setze man: Auch bei v. Praun a. a. O., S. 189 f.

Zu S. 154, Z. 4 v. u. Als diese falschen Böhme waren verrufen worden, ließ ein Handelshaus Millionen derselben einschmelzen, die bei ihm gelagert waren. — Ebendaselbst, Z. 11 v. u. setze man: Für Millionen Thaler sollen sogenannte Böhme (u. s. w.)

Zu S. 205. Bei dem Münzfuß von 1623 ist zu bemerken, daß in dieser Tabelle derselbe (nach dem Vorgang von Praun a. a. O., S. 113) nach dem Ducaten-Preis berechnet sey. Nach dem Goldgulden hingegen, auf welchen die Rubrik der Tabelle hinweiset, wird die Mark fein nicht wie bei Ducaten zu $158^{74}/_{100}$ sondern zu $161^{90}/_{100}$ Fl. ausgebracht, und kommt danach die Proportion des Goldes gegen Silber nicht wie bei Ducaten auf $11^{53}/_{100}$, sondern auf $11^{99}/_{100}$; in welchem Verhältniß sich auch der nach dem DucatenFuß auf $1^{816}/_{1000}$ Grän fein angesetzte Goldinhalt

eines Gulden ändert. Hieraus ergibt sich, daß 1623 zwei verschiedene Proportionen zwischen Gold und Silber aufgestellt worden seyen, die eine in Goldgulden, die andere in Ducaten, beide unterschieden von einander um $2^{13}/_{100}$ pro Cent; eine Inconsequenz, die sich jetzt, zwei Jahrhunderte später, durch die Werthüberschätzung der Kronthaler wiederholt, welche, im Verhältniß zu ConventionsGeld, ebenfalls einen Unterschied von $2^{29}/_{100}$ pro Cent (oben S. 171) veranlaßt.

Zu S. 222, Z. 11 v. u. Demnach ist der Hamburger Bankfuß ein $9^{5}/_{24}$ Thalerfuß, während das frankfurter Wechselgeld einen $13^{21}/_{55}$ Thalerfuß bildet*).

Druckfehler.

S. 21, Z. 3, lies: BraunschweigWolfenbüttel.
S. 64, Z. 7 v. u., l. décimal und édit.
S. 107, Z. 1 v. u., l. angeführten.
S. 113, Z. 4 v. u. l. Régie intéressée.
S. 192, letzte Zeile, statt „Wigt; es" l. Wigtjes.

---

*) Interessant ist die Anwendung dieser beiden Ausbringungsarten einer Mark fein Silber auf die gegenseitigen Wechselarten von Hamburg und Frankfurt, um das wahre Pari derselben zu finden, das heißt, die Anzahl Reichsthaler frankfurter Wechselgeld, welche für schuldige 100 Reichsthaler hamburger Banco zu bezahlen sind. Dieses Pari ist $145^{785}/_{2431}$; während dasselbe, nach dem Conventions- oder 20 Guldenfuß berechnet, sich auf $144^{176}/_{221}$ stellt, und bei einer Vergütung in brabanter Kronthalern (in solchen die feine Mark zu $20^{5}/_{11}$ Fl. des 20 Fl. Fusses, und zu $20^{53}/_{121}$ Fl. frankfurter Wechselgeld angeschlagen) zu $148^{16732}/_{26741}$. Hieraus ergibt sich, daß wenn man 100 Reichsthaler hamburger Banco in brabanter Kronthalern vergütet, der in diesen Münzsorten zu bezahlende Wechsel um $3^{707}/_{2431}$ Rthlr. theurer werde, als wenn solcher mit Geldsorten des 20 Fl. Fusses, und um $3^{8097}/_{26741}$ Rthlr., wenn er in frankfurter Wechselgeld bezahlt wird. Man s. die oben (S. 272) angef. Patriotischen Vorschläge, S. 17 ff.

Register.

Abnutzung der Münzen 82 *. 79
Abtreibkosten 230 *. 232 f. 253 f.
Affinirungskosten, s. Abtreibkosten.
Agio, s. Goldmünzen u. Aufgeld.
Alternative Verschreibung auf Zahlung in zweierlei Währung 236. 266.
Altonaer Bankfuß 222 **.
Anhalt, sein Interesse bei d. Münzverein 87. geringhaltige Münze unter seinem Stempel 281. s. auch Preuß. Geld.
Aufgeld, auf Goldmünzen 188, 264
Aufziehen der Geldstücke mit der Wage 165. 262.
Augsburg, sein Courant- u. GiroGeld 221. Bestimmung deßhalb in d. M. Verein 264.
Ausfuhr des guten Geldes, schadet nicht 95. 40 ff. Verbote 276.
Aushiebprobe 240 f.
Baden, prägt Kronthaler 56. auch 1 u. 2 Fl. Stücke 60. u. 10 Guldenstücke in Gold 191. Scheidemünze 74. Gewinn von der Münze 97.
Baiern, Miturheber des Conv. Fusses 88. 136. behält dennoch den 24 Fl. Fuß 139. möge es die Einleitung zu einem Münzverein mit übernehmen 87. prägt Kronthaler 56. wieviel 63 *. Gewinn davon 96. Scheidemünze 74. Gewinn von der Münze 96. sein Charta-Magna-Thaler 151. verruft fremde Scheidemünzen 236.
Benennungsart der Geldsorten, Vorschlag zu einer neuen 271.
Bielfeld's freimüthige Aeusserungen über das Finanziren des Münzregals 90.
Bildniß des Münzherrn auf Münzen 121 f.
Billon, Begriff 77 f. Gold- und SilberBillon 77. Nachtheil der Prägung aus Billon 78 f. nur zu den kleinsten Scheidemünzen zu verwenden 81. preussisches 29 81.
Blei in Kupfermünzen, 76.
Böhme, preuß. schles. geringhaltige Scheidemünze, ihre Nachprägung 154. 283.
Boratini, polnischer Scheidemünz-Plusmacher 68.
Boulton's Münzmaschinen 100.
Brabanter Thaler, s. Kronthaler.
Brabantisches Wechselgeld 221.
Braunschweig Lüneburg, tritt dem

leipziger Münzfuß bei 134, u. behält ihn bis 1817 143. s. Hannover.
Braunschweig Wolfenbüttel münzt 1748 nach dem 20 Fl. Fuß 21. seit 1764 nach d. Convent. Fuß 135. 283.
Bremen, sein Wechselgeld 222.
Bruchheller 75.
Bruchpfennige 75.
Büchsen, für die zum Probiren bestimmten Geldstücke 241.
Bundesversammlung, Beschlüsse derselben in Hinsicht auf Münzwesen 10 f. Bemerkungen darüber ebend. die Noten. Vorschlag zu einem Beschluß 12.
Carolinen, deren Gehalt und Geschichte 196. in dem frankf. Wechselgeld 216.
Charta-Magna-Thaler, baier. 151.
Convention-(Münz-) östreichisch-baierische v. 1753, s. Conventions Münzfuß.
Conventions Münzfuß, seine Entstehung u. Fortbildung 21. 126. 133 ff. 283. seine Vorzüge 35. 149 ff. seine Geldsorten passen gut zu allen Rechnungs- und Zählungsarten in d. Münzverein Staaten 120. 147 f. Vortheile der Duodecimal Eintheilung 127 ff. Grundsätze dieses M. Fusses 136. dessen Normal Gewicht 137. sein System erhält Zusätze und Entwickelungen 137 ff. Uebersicht der dadurch bestimmten Geldsorten u. ihrer Ausmünzungsart 138. kursächsische Zusätze 139. 141. Verbreitung dieses Systems über den größten Theil von Teutschland 139 f. 142. 150. 283. ward 1775 vom Kaiser und Reich genehmigt ebend.; aber Kurbrandenburg verweigerte seinen Beitritt 142. wäre von dem Münzverein anzunehmen 126. 260. ob wesentlich sey, den Münzfuß auf dem Gepräge auszudrücken ebend. u. 259. dieser M. Fuß ist ein 20 Fl Fuß, die Normal Münze für die Haupt Geldsorten ist der Conv. Thaler, u. die Münzeinheit der Conv. Gulden 156. 261. Stufenfolge der Geldsorten 157. 138 f. 260. vier Legirungsarten 160. 260. die in der Convention unter die Haupt Geldsorten aufgenommenen 3 Kr. Stücke, Siebner und Siebenzehner passen nicht zu der Geldrechnung der Münzverein Staaten 161. dagegen passen die darin fehlenden 5 oder 6 Kr. Stücke, dazu 162. in allen Haupt Geldsorten muß in jeden 20 Fl. eine Mark f. Silber enthalten seyn 162 f. 262. Justiren und Aufziehen der Geld-Stücke mit der Wage 165. 262.
Conventions Thaler, zu niedrige Tarifirung derselben durch die östreich. baier. Landes Administration zu Worms 18 in d. Note.
Curs, s. Wechsel- u. Großhandel.
Decimal System, französisches 127. übertroffen von dem Duodecimal System ebend. u. 150.
Devaluation der Münzen 249. Beispiele ebend. u. 253. 232.
Ducaten, sollten die einzige Geldsorte seyn 182. 264. ihr Gehalt

184. 264. reichsgesetz- oder constitutions- oder conventionsmäßige 185. kremnitzer ebend. holländische 186. 194. unechte ebend. Bestimmungen seines äussern gemeinen Werths 188.
DuodecimalSystem, seine Vorzüge 127. 150.
Einlösung verrufener Geldsorten, ob ihre Münzherrschaft dazu verpflichtet sey 250. preussische 24 f.
Einlösungspreise des Goldes und Silbers in Frankreich 104 **. 247. englische 250 ***. 254.
Einschmelzung der Münzen 249. preussischer Thaler 42. preuß. schlechter Scheidemünzen 81. schlechter Münzen aus d. 7jähr. Krieg 23. niederländischer Goldmünzen 195. s. Umprägung.
Ein- u. 20 Guldenfuß, preussischer, s. Preussen u. Preuß. Geld.
Eisen in Kupfermünzen 76.
England, bestritt seit 1685 die Münzkosten aus der Staatscasse, aber seit 1816 nicht mehr 98. Betrag der Münzkosten 102. Goldmünzen sind das einzige gesetzmäßige Zahlungsmittel 103. Remedien sind gestattet 117. Stufenfolge der Geldsorten 159. Rändelung der Sovereigns u. Kronen 164. Probirung der engl. Münzen 240 *. 247. Einlösung der inländ. Münzen 250 ***.
Ephraimiten 140. 281. ihre Einschmelzung 23.
Fahrbüchsen, s. Büchsen.
Falschmünzer, s. Nachprägung.
Frankfurt, schließt 1765 u. 1766 Münzvereinverträge 137. 141. verruft geringhaltige Scheidemünze 65. 72. erklärt für cursfähig Kreuzer, worin die f. Mark zu 27 1/2 Fl. ausgebracht ist 72. sein Wechselgeld 215 ff. ist ein 13 21/55 Thalerfuß 284. Bestimmung deßhalb in dem M. Verein 265. ehem. Münzcommission auf Messen 255. sein Pari 284 *.
Frankreich, sein MünzSystem v. 1803, 64. eingeführt in teutschen Staaten 63. Scheidemünzen von Glockenmetall und Kupfer 76. 79. von Billon 78 f. Verhältniß s. Silbergeldes zu d. Kupfergeld 76. 79 *. gestattet e. Remedium bei Scheidemünzen von Kupfer u. Billon 79 f. Einlösungspreise des Goldes u. Silbers 104 **. 247. Betrag des Schlagschatzes bei Gold- u. Silbermünzen 105. Remedien sind gestattet 117. 76 f. DecimalEintheilung in s. MünzSystem 127 ff. 130 f. Stufenfolge der Geldsorten 159. Legirung 159 f. duldet nicht den Umlauf fremder Geldsorten 227. erhöhete den Schlagschatz auf 8 p. C. 229. Probirordnung 247. VerificationsSystem 248. Tarifirung fremder Münzsorten 252. 254. ehemal. Münzgeheimniß 279.
Franz I., Kaiser, münzt seit 1748 nach d. 20 Fl. Fuß 21.
Friedrichsd'or, seine gesetzmäß. Beschaffenheit 25. s. Pistolen.
Friedrich II., s. Preussen.
Füchse 83.
FünfthalerGoldfuß, s. Pistolen.

Fünf- u. 20 Guldenfuß, für Scheidemünzen 80
Geldsorten, Haupt-, in Silber 156. 261. ihre Silbergattungen 162. 261. geprägt nach dem System des Münzvereins, sie alle, aber auch nur solche, sollen in allen diesem beigetretenen Staaten gesetzmäßigen Umlauf haben 223 ff. 266. aber fremde, sogar bessere, nicht 226 f. zweifacher Tarif fremder Geldsorten 230. Bestimmungen wegen ihres Umlaufs u. Tarifirung derselben 252. 269. Verruf derselben 231. wie ihr Zahlungswerth zu bestimmen sey 231.
Gewicht, Normal-, das cölnische 137. wiener ebend..
Glockenmetall zu Scheidemünzen verwendet 76.
Görtz, Frhr. v. Schlitz gen., schwed. Finanzminister, wird enthauptet wegen Prägung schlechter Münzen 94.
Gold, woher die teutschen Münzstätten dasselbe erhalten 146. Verhältniß zw. Gold u. Silber 198 ff. dessen Preis bei franz. Münzstätten 247.
Goldgulden, ihr Münzfuß 195
Goldmünzen, sollen Nebengeld u. Niemand verpflichtet seyn, Zahlung damit zu leisten oder anzunehmen 182. 188. 209 ff. 264. nur Eine Goldsorte soll gemünzt werden ebend. darum sollen Goldausmünzungen anderer Art aufhören 190. 265. doch von MünzvereinStaaten früher geprägte Goldmünzen als gesetzmäßige Zahlungsmittel noch cursiren 190. 265. G.M. dem Verein nicht beigetretener Staaten sollen nur Handelswerth haben 191. 265. neue niederländische 192 ff. englische 159. 164. teutsche 195 ff. 264 f. G.M. taugen nicht zu Wechselgeld 235. 266. Vergütung bei Mangel an Gewicht 187. s. auch Ducaten, Carolinen, Md'or, Pistolen, Louisd'or, Friedrichd'or, Souveraine ꝛc.
Gold Münzfüsse, vier teutsche, 195 ff.
Graumann, seine MünzOperationen 20 f. 24. 135. seine Meinung über Proportion zw. Gold u. Silber 199.
Graumannischer M. Fuß 20 ff. 135.
Grenzverkehr, belästigt durch Münzverschiedenheit 3 ff. 7. 88. 229. 237. k. sächs. Bestimmung deßhalb 85 *.
Großbritannien, s. England.
Großhandel, erkennt nicht den gesetzlichen Tarif der Münzen 32 — 35.
Hahnenschillinge, rothe 83.
Hamburg, seine BancoValuta, GrobCourant, Species Banco ꝛc. 222. Banco ist ein $9\frac{5}{24}$ Thalerfuß 284. Pari ebend. zu welchem Preis die Bank das Silber nimmt 104 **. 222. folgt dem lübischen Münzfuß 143.
Hannover, sein Münzfuß bis 1817. 134. 143. nimmt den Convent. Fuß an, aber nach andern Silbergattungen 143. 161. seine Uneigennützigkiet im Münzwesen 161. s. Braunschweig Lüneburg.

Hanseſtädte, freie, ob ihr Beitritt zu d. Münzverein zu hoffen 87. von Hamburg insbeſ. 223. ihr Wechſelgeld 222.
Heller, von Silber 77.
Hellerzinſe 75.
HeſſenCaſſel, nimmt den Conv. Fuß an 283. münzt Thaler als Landmünzen 85. Kupfermünzen 77. Scheidemünze 74.
Heſſen, GHzgth., prägt Kronthaler 56. geringhaltige Scheidemünze 73. 10 Guldenſtücke in Gold 191. Gewinn von der Münze 97.
Holland, ſ. Niederländ. M. Syſtem.
Holſtein u. Lauenburg, wahrſcheinl. nicht Mitglied des M. Vereins 87.
Horngold, zu Scheidemünzen verwendet 77.
Juſtiren 165. 262.
Kaiſergeld, Kaiſergulden 135.
Kipper- u. Wipperzeit 96 **.
Kräuſeln 163. 262. 278.
Kretſchmann's coburgiſcher ScheidemünzUnfug 72. 97. ſeine StaatsSchröpfmaxime 72 *.
Kronthaler, e. Hauptübel in d. jetz. Zuſtand des t. Münzweſens 44 ff. deſſen Entſtehungsgrund 45. worin es beſteht 45. Geſchichte der brabanter oder niederländ. Kronthaler 49. ihr Korn und Schrot 56. Werthüberſchätzung derſelben durch ober- und kurrheiniſche Kreis-Edicte 49 ff. widrige Folgen dieſer Schätzung 53. 60. 64. ſie bildet einen 24 1/2 Guldenfuß 52. öſtreichiſche Tarifirung derſelben 53. 59. Auch ſieben teutſche Regierungen lieſſen Kronthaler prägen 54, nämlich: Baiern 55, Wirtemberg 56, Baden 56, GHzgth. Heſſen 56, Naſſau 56, S. Coburg 281. Waldeck. ebend. Werthungleichheit dieſer Kronthaler ebend. u. 59 f. 281. Herabſetzung der Kronthaler vom K. Weſtphalen, Hannover u. Sachſen 57. von Preuſſen 58. von der öſtreich. baier. LandesAdminiſtration zu Worms 59. nach dem Kronthaler 24 1/2 Fl. Fuß laſſen 1 u. 2 Fl. Stücke prägen Wirtemberg u. Baden 60. Werthe derſelben ebend. groſſe Anhäufung der Kronthaler da, wo ſie zu hoch tarifirt ſind 61. Beſtimmungen wider das Kronthaler-Uebel 166 ff. 262 f. die Ausmünzung iſt zu ſiſtiren 168. 261. ob die Kronthaler zu verrufen oder herabzuſetzen 168 f. einſtweilige Fortduldung ihres Umlaufs in zu hohem Werth 170. Stempelung der umlaufſähigen ganzen und halben 170 ff. 263. die 1/4 Kronthaler ſind zu verrufen 173. 263. Gründe wider die einſtweilige fortgeſetzte Duldung, u. Gegengründe 174 ff. Gründe für alsbaldigen Verruf, u. Gegengründe 176 ff. für und wider die Herabſetzung 178.
Kupfer, zu Scheidemünzen verwendet 76 ff. Nachtheile, aber Unentbehrlichkeit dieſer Geldart 78. Verhältniß zw. Kupfer u. Silber 76. Kupfer vermiſcht mit Eiſen u. Blei 76. mit Silber 78.

wie hoch die Mark auszubringen 260. 282.
Kupfergroschen 84.
Kurbrandenburg vereinigt sich mit Kursachsen über den zinnaischen Münzfuß 134. u. über den leipziger 134. nimmt den graumannischen an 20 ff.
Kurhessen, prägt Thaler, Landmünze genannt 85. Scheidemünze 74. s. HessenCassel.
Landmünzen, Begriff 84. Beispiele ebend. kurhessische Thaler so benannt 85. der Name soll auf Münzen wegbleiben 126. 260.
Laubthaler, ihr Eindringen in Teutschl. 45. Schwanken in den gesetzlichen Werthbestimmungen derselben 46. 232. 20,000 Stück werden gewogen 48. Verstoß bei ihrer Valvirung 232 f. innerer Werth derselben 233 *.
Läuterungskosten, s. Abtreibkosten.
Legirung der Münzmetalle 159 ff.
Legirungsarten, in Silber 160. 260.
Leiningen, Fürst, prägt geringhaltige 6 Kr. Stücke 71 f.
Leipziger Münzfuß 134. wird Reichs-Münzfuß 135.
Lombardisch-venetianisches Königreich, sein Münzfuß 124. 144. s. auch Oestreich.
Louisd'or, s. Pistolen.
Lübeck, sein Münzfuß, 143. 222.
Luxemburg, ob es dem M. Verein beitreten werde 87.
Maria Theresia, münzt seit 1748 nach d. 20 Fl. Fuß 21.
Markgewicht, cölnisches 137. 17. wiener ebend.
Mard'or, deren Gehalt u. Geschichte 196 f.
Mecklenburg 143. 281.
Moser, J. J., seine Aeusserungen über das Münzwesen 19. 96.
MünzAnarchie, ist in Teutschl. zu besorgen 1 ff., im siebenjähr. Krieg 23. 24. 91. 140.
Münzcommission auf den frankf. Messen 255.
Münzconvente des Vereins 254 ff. 269 f.
MünzConvention, östreich.-baierische v. 1753, wo sie zu finden 136 *. irrt in d. Berechnung der Proportion zw. Gold u. Silber 203 **. s. Convent. Münzfuß.
Münzerlohn 100. s. Schlagschatz.
MünzFabrication, die Kosten sollte die Staatscasse tragen 98, s. aber Schlagschatz. Keine Privatcasse soll Vortheil davon ziehen, u. sie soll nur für unmittelbare Rechnung der Staatscasse betrieben werden 113. 256 f. soll unter fremdem Stempel nicht Statt haben 118. 258.
Münzform, Einheit derselben in allen münzvereinigten Staaten 121 ff. 258. worin sie bestehen soll ebend.
Münzfuß, ist auf allen Münzen anzuzeigen 122 f. 259. zinnaischer 134. leipziger 134. graumannischer 20 ff. 135. ConventionsFuß, s. unten dies. Wort; zweifacher neben einander 284. geschichtliche UebersichtTabelle der teutschen Münzfüsse 205. Berichtigung darin 283.

Münzgeheimniß, französisches 279.
Münzgesellen, ihre Verpflichtung 248.
Münzkosten, s. Schlagschatz.
Münzkunst, wichtig, aber von Staatsbeamten oft vernachläßigt 16 ff. Zeichen und Kunstausdrücke 17. geheime 125. 165. 282.
Münzmeister, ihre Pflicht 18. 114. ihre Namen und Zeichen auf Münzen 125. 282. ihre Prüfung, Bestellung u. Verpflichtung 244 f. 268. Instruction 248. 268.
Münzpolitik, Fehler dawider 86. 89 ff. 232. 276. 279. 284. s. Scheidemünzen, Kronthaler, Preussen.
Münzsorten, s. Geldsorten.
Münzstätten, ihre Zeichen 125, 165. 282. ihr Gebrauch wäre andern MünzvereinStaaten zu gestatten 118.
MünzStempelschneider, ihre Verpflichtung 248.
MünzSystem, gründliches, was dazu gehört 15. dessen Sicherstellung auf zweifache Art 86.
Münzunabhängigkeit der teutschen Staaten, Nachtheile derselben 1 f. 8. 9.
Münzunheil 2 ff.
Münzveränderung, macht transitorische Bestimmungen nöthig 251.
Münzverein teutscher Bundesstaaten, wichtig in mehrfacher Hinsicht 8. 12. 14. 86. 88 obgleich nicht sehr wahrscheinlich 15. und Vorrede. Plan dazu 86 — 256. Grundzüge desselben 257 ff. Erläuterungen und Motive der Grundzüge 89 — 256. muthmaßliche Mitglieder dieses Vereins 87 f. 223 welche Regierungen die Einleitung zu dessen Errichtung u. die Leitung der Verhandlungen zu übernehmen hätten 87 f. seine Zusammenkünfte 254. 269. Direction und Condirection, desgl. Stimmenverhältniß darauf 218. 269. Dauer des Vereins 218. 270.
Münzvereine, in d. Zeit des t. Reichs 12 ff. 137. 141. s. auch Münzfuß u. Kurbrandenburg.
Münzverein-Verträge zwischen Kurmainz, Kurtrier, Kurpfalz, Hessen Darmstadt u. Frankfurt 137. 141.
MünzVerificationsSystem, französisches 248.
Münzverständige, ihr Rath ist mit Vorsicht zu gebrauchen 18. 246.
Münzwardein, 115. General- des Vereins, seine Bestellung, Besoldung, Prüfung, Pflichten 238 f. 267. seine Controle und deßhalb ihm abzuliefernde ProbeMünzstücke 239 f. 267. wozu er die eingeschmolzenen Probemünzen zu verwenden hat 241. 267. seine Instruction 242. 247. 269. hat jährlich Münz-Bülletins bekannt zu machen 244. 268.
Münzwardeine, Special-, ihre Prüfung, Bestellung und Verpflichtung 245. 268. Instruction 248. 269.

Münzwesen, dessen Wichtigkeit als Culturmittel, s. die Vorrede, dann S. 8. als Gegenstand der Staatswirthschaft 9. berücksichtigt in der t. Bundesacte 9 f. u. von d. Bundesversammlung 10 ff. Vorschlag zu einem Beschluß der B.V., darüber 12. dessen Vernachlässigung 16 ff. Moser's Aeusserungen darüber 19. 96. Uebersicht der jetzigen Gebrechen desselben 20. 85. Gefahr bei Aenderungen im Münzwesen 86. soll kein einträgliches Finanzregal seyn 89 bis 97. 267. nur der Schlagschatz soll genommen werden 99. 267.

Münzwissenschaft, wichtig, aber vernachlässigt 16 ff.

Münzzeichen und Kunstausdrücke 17. geheime 165. 282. 125.

Nachprägung, geringhalt. Scheidemünzen 74. sogen. Böhme 154. 283. u. preuß. Silbergr. 154. der Scheidemünzen aus Billon 79. Munzfabriken für Nachprägung 153.

Napoleon, hütet sich vor Verschlechterung des Geldes 91. seine Continental Sperre 276.

Nassau, prägt Kronthaler 56. geringhaltige Scheidemünze 73 f.

Niederländisches Münz System v. 1816 192 ff. 203. 207. unterscheidet Legal- u. Handelsmünzen ebend. s. neuen Goldmünzen ebend. Tarifirung der alten Landmünzen 250.

Oestreich, münzt seit 1748 nach d. 20 Fl. Fuß 21. 135. schließt 1753 mit Baiern die Münz-Convention, woher der Conventions Fuß s. Convent. Fuß. seine Scheidemünzen 73. bleibt dem Conventions Fuß treu 2 f. 87. auch im lombardisch-venetianischen Königreich 124. 144. 158. doch nicht in den Silbergattungen ebend. ob diese in d. M. Verein Staaten für umlauffähig zu erklären 224. ist, wenn auch nicht Mitglied, doch natürl. Freund des Münzvereins 87. wiener Einlösungspreis des Silbers 104. des Goldes 106. ändert die Proportion zw. Gold u. Silber ebend. erklärt nur 2 Goldsorten für gesetzmäßig 183. verschiedene Ducaten der östr. Monarchie 185 ff. Münztarif 252.

Oldenburg, Herzogth. Zahlungswerthe das. 7. 143. 144.

Ostindische goldne Scheidemünze 77.

Papiergeld, seine Eigenschaft als Geld, rechtlich und staatswirthschaftlich betrachtet 214. Bestimmung deßhalb in dem Münzverein 265.

Petermännchen 84.

Pistolen, ihr Münzfuß 197.

Platina, ihre Eigenschaften und Verwendung zu Münzen 211. Bestimmung deßhalb in dem Münzverein 265.

Polnisches Courant, s Warschauisches ꝛc.

Prägekosten, s. Schlagschatz.

Preussen, die von ihm in dem 7jährigen Krieg geprägten schlechten Münzen 23. 91. 140.

gewinnt damit 11 Mill. Thlr. ebend. schlägt auch nachher schlechte Münzen in Uebermaas, und verruft sie 24. 180. nimmt den graumannischen Münzfuß an 20 ff. 135. sein Uebergang zu dem Conventions-Münzsystem würde ihm vortheilhaft seyn 35. 88. 230. wird aber dem Münzverein nicht beitreten 87 f. tarifirt den Laubthaler 47. den Kronthaler 58. 169. u. a. fremde Münzsorten 253. erhöhet 1821 für Scheidemünzen seinen 14 Thalerfuß um 2 Thaler 28. 83. 156. läßt Remedien zu, s. Remedium. setzt die Kronthaler herab 58. 169. giebt fremden bessern Geldsorten Cours 227. und provisorisch auch andern 228. s. auch Kurbrandenburg.

Preussisches Geld, sein Eindringen in angrenzende u. a. Länder 37 ff. 88. veranlaßt Münzschacher u. Agiotage 38 ff. von Umprägung conventionsmäßiger Geldsorten in preussische 40 ff. Einschmelzung preussischer Thaler 42. wenn und wieviel Scheidemünzen man in Zahlung zu nehmen habe 25. 30. preuß. schlesische Silbergroschen, s. g. Böhme 154 nachgeprägte ebend. u. 283. Kupfermünzen 76. schlechte Scheidemünzen 81. Umprägung derselben 249. neuere aus Billon 29. 81. 83. s. auch Silbergroschen.

Preussisches Münzsystem 20 ff. Einführung, Beweggründe und Beschaffenheit desselben 21 ff. Entwickelung desselben seit 1811 24 ff. Friedrichd'or 25. Silbergroschen 28. ihr Gehalt 32. Remedien 30. Abweichungen in Ausmünzungen 31. Nachtheile für Preussen im Groß- u. Wechselhandel 32 ff. ob die Annahme des preussischen Münzsystems für das K. Sachsen nützlich wäre 44.

Probir-Ordnung 247. 269.

Probirung der Münzen 240 ff. 201. Verwendung der eingeschmolzenen Probemünzen 241. 267.

Proportion zw. Gold u. Silber, s. Verhältniß.

Rändeln 163. 262. 278.

Randschriften der Münzen 163 f. 27.

Rechnungsarten in den Münzvereins-Staaten 119 f. 140. Vorschlag zu e. neuen 271. s. Zählungsarten.

Reglementar-Vorschriften des M. Vereins 246. 269.

Reichskammergericht, Rechnungsmünzfehler desselben 17.

Reichskreise, ehemal. teutsche, ihre Wirksamk. in Münzsachen 13. 140. 249.

Reichs-Münzfuß 135.

Reichs-Münzordnung, die älteste 202 *.

Reichs-Staatsgewalt, ehemalige teutsche, ihre fruchtlosen Bestrebungen zu Einführung e. allgemeinen Reichs-Münzsystems 133. 135. 142. doch gewährte sie dem Münzwesen eine Oberaufsicht u. in mancher Beziehung auch Einheit 1.

Reisende, Münzplackerei derselben 3 ff.
Remedium, Begriff 115. verboten durch Reichs- und Kreisschlüsse 116. ist nicht zu gestatten 117. 258. verboten u. gestattet in d. preuß. MünzSystem 30. 117. gestattet bei französ. Scheidemünzen von Kupfer u. Billon 76 f. u. bei Gold u. Silber 117. in England gestattet 117. von Kursachsen irrig als reichsgesetzmäßig angenommen 134. bei geringen Geldsorten allenfalls zu dulden 152.
Ringgepräge 163 f. 262. 278.
Rußland, Kupfergeld 76. Scheidemünzen aus GoldBillon 77. Rubel aus Platina 212. Tarif seines Silberrubels 213.
SachsenCoburg, prägt Kronthaler 281. geringhaltige Scheidemünze und in Uebermaas 72. 73. 281. 97. Gewinn von der Münze 97. 72.
SachsenHildburghausen, prägt geringhaltige Scheidemünze 71. 73. u. a. 281.
Sachsen, Königreich, ob die Annahme des preuß. MünzSystems ihm vortheilhaft wäre 44. 230. führt 1763 den schon 1750 zum Theil angenommenen ConventionsFuß ein 135. 137. u. verordnet Zusätze 139. seine treue Anhänglichkeit an solchen 88. 141. erhöhet den Münzfuß bei Scheidemünzen 83. 156. bestimmt den Silberkauf 108. vereinigt sich mit Kurbrandenb. über den zinnaischen Münzfuß 134. u. über den leipziger ebend. nimmt ein Remedium irrig für reichsgesetzmäßig an 141. möge es die Einleitung zu einem Münzverein übernehmen 87.
Schärfe, Scheidemünze 75.
Scheidemünzen, ihre zu grosse Menge, Mannichfaltigk. u. Geringhaltigk. 64. 71. Reichsgesetze u. das ConventionsMünzSystem widerstreben dem Mißbrauch 65. geringhaltige 65. 73. 74. coburgische 72. 73. 97. hildburghausische 71. 73. leiningische 71. großherz. hessische 73. kurhessische 74. nassauische 73 f. 237. baierische, wirtemb. u. badische 74. 236. geringhaltige reizen zur Nachprägung 74. Zweck der Scheidemünzen 66. er bestimmt ihr Quantum 66. u. ihre Sorten 68 ff. 263. beschränkt ihren Umlauf auf das Gebiet ihres Münzherrn 236. 179. 267. u. erklärt sie für Nebengeld 236. Nachtheile der zu grossen Menge 66 ff. Maas u. Ziel der Ausprägung 108. 237 f. 264. Gesetze, wenn u. wie viel Scheidemünze man in Zahlungen anzunehmen habe 70 f. 25. 30. 179. 264. frankfurter Verruf u. Billigung von Scheidemünzen 65 72. baierischer 236. östreichische Scheidemünzen 73. preussische 76. 81. Verkleinerung der S.M. bis zu Bruchhellern u. Pfennigen 74. Metallmasse der S.M. 76. Glockenmetall ebend. Gold- u. Silber-Billon 77 ff. Nachtheile der

Prägung aus Billon 78 f. u. aus Kupfer ebend. Bestimmung der MünzConvention v. 1753 für S.M. aus Billon 80. Kupferröthwerden der S.M. 82 f. Weißsieden 82. 74. Vorschlag zu Legirung der S.M. 83. unwahr gewählte Namen mancher S.M. 83. kupferne S.M. 181. 260. 263. Bestimmungen wegen ihres Verrufs 252. 269.

ScheidemünzFuß, vorläufiger zu 25 Fl. in der Convention v. 1753 festgesetzt 80. definitiv angenommen in d. Convention v. 1766 ebend. Kursachsen erhöht solchen um 1 Conv. Gulden auf die f. Mark 83. Preussen um 2 Thaler 83. ob und für welche Scheidemünzen ein eigener Münzfuß festzusetzen sey 151 ff. 260.

Schlagschatz, Begriff 99 f. mehr nicht soll von der Münze genommen werden ebend. Betrag der Münzkosten 101 ff. 282. zweifache Art sich den Schlagschatz zu verschaffen 107. die Höhe des Schlagschatzes zu bestimmen ist nicht nöthig 112. 10.

Schweden, s. Kupfermünze 77.

Schwedisch Pommern, sein Münzfuß 143 geändert 1821 144.

SechzehnThalerfuß, preuß. bei Silbergroschen 28. 32.

Sewerin, s. Souveraind'or,

Sicilien, Königr. beider, Einlösungspreis des Goldes u. Schlagschatz 105. Stufenfolge der Geldsorten 159. sein Münzfuß geht nicht aus von e. festen Verhältniß zw. Gold u. Silber 207. sein Goldmünzfuß 208. MünzTarif 252.

Silber, Verhältniß zw. ihm u. Gold 198 ff. Verbot der Ausfuhr 276.

SilberBergwerke in t. Bundesstaaten, ihr Ertrag 145 *.

Silbergeld, eignet allein sich zu Wechselgeld 234. 266. soll das Hauptgeld seyn 209 f.

Silbergroschen, preussische, 28 ff. ihr Gehalt 32. dringen nicht in andere Staaten 39. Vortheil bei ihrer Umprägung 29.

Silberheller 77.

Silberkauf, s. Silber, Silberpreis u. Sachsen Königreich.

Silberpreis, wie ein dem gesetzl. Münzfuß angemessener zu erlangen u. aufrecht zu halten 107 ff. 276. durch schlechte Münzen wird er in die Höhe getrieben 110. Verhältniß zu dem Goldpreis 111. Preis bei den französischen Münzstätten 247.

Souveraind'or, ihr Münzfuß 198. ihre Wertherhöhung 51. 183.

Spottnamen mancher Münzen 83.

Tarif fremder Geldsorten, zweifacher 230. 252 ff. der Goldsorten, s. Goldmünzen.

Tarifirung fremder Geldsorten, Grundsätze dabei 252 ff. 269.

Terminologie der Münzkunst u. Münzwissensch. 17.

Tiegelprobe 240.

Transitorische Bestimmungen, wegen des Münzwesens 251 ff.

Türkei, dort wurden die Münzen um 25 p. C. verschlechtert 230.